

Bericht und Antrag
des 2. Untersuchungsausschusses

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
– Drucksache 7/2193 –

A.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hirsch und Gerster (Mainz)

Seite

Erstes Kapitel

Einsetzung des Ausschusses und Gang des Verfahrens

A. Einsetzung des Ausschusses und dessen Auftrag	5
I. Einsetzungsbeschluß	5
II. Verfahrensregeln	5
III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	6
B. Vorgeschichte und Parallelverfahren	6
I. Vorgeschichte	6
II. Parallelverfahren	6
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	7
I. Konstituierung, Berichterstatterbenennung	7
II. Beweisaufnahme	7

Zweites Kapitel**Ergebnis der Untersuchung**

	Seite
<i>1. Abschnitt: Begründung zur allgemeinen Einstellungs- und Umsetzungspraxis im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsüberprüfung und der fachlichen Qualifikation</i>	
<i>(Eins. Beschl. Nr. 1, 2 / 3. Bew. Beschl. Nr. 6 bis 8, 1 bis 4)</i>	
<i>Einstimmige Auffassung der Mitglieder des Ausschusses</i>	
A. Sicherheitsüberprüfung	8
<i>(Eins. Beschl. Nr. 1 a, 2)</i>	
B. Fachliche Qualifikationserfordernisse	14
<i>(Eins. Beschl. Nr. 1 b, 2)</i>	
<i>2. Abschnitt: Begründung zu den Untersuchungsgegenständen „Guillaume“ und „Aktenvernichtung im BND“ (Auffassung der Mehrheit)</i>	
<i>— Abg. Dr. Hirsch, FDP —</i>	
A. Vorbemerkung zur Vollständigkeit der Aktenvorlage	18
B. Der Untersuchungsgegenstand „Guillaume“	19
I. Die Einstellung Guillaume's in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation (Eins. Beschl. Nr. 1 b, 2/ 3. Bew. Beschl. Nr. 5)	
1. Der berufliche Werdegang Guillaume's bis zu seiner Einstellung in das Bundeskanzleramt	
2. Der Einstellungsvorgang im Bundeskanzleramt	
II. Die Sicherheitsüberprüfung bei der Einstellung Guillaume's im Bundeskanzleramt (Eins. Beschl. Nrn. 1 a, 3 bis 6 / 3. Bew. Beschluß Nr. 9 bis 14, 20, 29, 35, 36)	
1. Die Maßnahmen des Bundeskanzleramts	
2. Die Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	
III. Die Entscheidung über die Einstellung Guillaume's im Bundeskanzleramt (Eins. Beschl. Nr. 3 / 3. Bew. Beschl. Nr. 37 bis 40)	
IV. Die Berufung Guillaume's als Referent in das Büro des Bundeskanzlers (Eins. Beschl. Nr. 7 / 3. Bew. Beschl. Nr. 15)	
V. Die Entstehung des Verdachtsfalles Guillaume (Eins. Beschl. Nr. 8 / 3. Bew. Beschl. Nr. 21 bis 24)	
VI. Die Unterrichtung von Mitgliedern der Bundesregierung und Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Verdachtsmomente gegen Guillaume (Eins. Beschl. Nr. 8 / 3. Bew. Beschl. Nr. 16, 19, 30 bis 32)	
1. Die Unterrichtung des Bundesinnenministers	
2. Die Unterrichtung des Bundeskanzlers	

	Seite
3. Die Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes	41
4. Die Unterrichtung des Fraktionsvorsitzenden der SPD	41
VII. Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung Guillaumes im Bundeskanzleramt (Eins. Beschl. Nr. 8 / 3. Bew. Beschl. Nr. 25 bis 28)	41
VIII. Die Frage der Sicherheitsvorkehrungen (Eins. Beschl. Nr. 11 / 3. Bew. Beschl. Nr. 17)	42
IX. Die Maßnahmen zur Überführung Guillaumes (Eins. Beschl. Nr. 13 / 3. Bew. Beschl. Nr. 33, 34)	44
C. Untersuchungsgegenstand „Aktenvernichtung im Bundesnachrichtendienst“ (Eins. Beschl. Nr. 14 / 3. Bew. Beschl. Nr. 18)	45
I. Anordnung und Durchführung von Aktenvernichtungen	45
II. Innenpolitische Aufklärung durch den BND	47
1. Der Auftrag des Bundesnachrichtendienstes	47
2. Sonderkartei des ehemaligen Präsidenten Gehlen	51
3. Praktiken einer Außenstelle (SPD-Akte)	56
4. Die Zusammenarbeit des BND mit Journalisten (Heysing-Unterlagen)	57
5. Sonstige Feststellungen	60
3. Abschnitt: Begründung zu den Untersuchungsgegenständen „Guillaume“ und „Aktenvernichtung“ (Auffassung der Minderheit)	
— Abg. Gerster, CDU/CSU —	
A. Vorbemerkung zum Verfahrensablauf	62
B. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Fall Guillaume	63
I. Die Einstellung Guillaumes in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation	63
II. Die Einstellung Guillaumes in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Geheimsschutzes	66
1. Die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung durch das Bundeskanzleramt	66
2. Die Bearbeitung der Voranfragen des Bundeskanzleramtes beim Bundesnachrichtendienst	68
3. Die Fortführung der Sicherheitsüberprüfung im Bundeskanzleramt nach Eingang der nachrichtendienstlichen Hinweise	68
4. Bewertungsfehler und Verfahrensmängel bei der Geheimsschutzüberprüfung durch das Bundeskanzleramt bei der Entscheidung über die Anordnung weiterer Sicherheitsermittlungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz	70

	Seite
5. Die Sicherheitsermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	71
6. Die bei den Sicherheitsermittlungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und bei den angefragten Dienststellen aufgetretenen Mängel	72
7. Der Abschluß der Sicherheitsermittlungen	74
8. Die Einstellungsentscheidung des Bundeskanzleramtes unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Geheimschutzes	75
9. Der weitere Werdegang Guillaumes im Bundeskanzleramt	77
III. Die Enttarnung des Spions Günter Guillaume	77
1. Die Entstehung des Verdachts	77
2. Die Unterrichtung über den Verdacht	79
3. Maßnahmen zur Abschirmung des Spions nach Bekanntwerden des Verdachts	84
C. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Frage der Aktenvernichtung im Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst	86
1. Die Bahr-Akte im Bundeskanzleramt	86
2. Die Anlage und Vernichtung von Akten im BND	86
3. Zur Funktionsfähigkeit des BND	86
4. Innenpolitischer Mißbrauch der BND?	87
5. Innenpolitische Aufklärung durch den BND?	87
6. Die Sonderkartei von Präsident Gehlen	88
7. Die sogenannte SPD-Akte	89
8. Die sogenannten Heysing-Unterlagen	90
9. Unerlaubte Inlandsaufklärung durch Journalisten?	90

B.

Antrag des Ausschusses	91
-------------------------------------	----

Anlagen

Anlage 1: Zeugen- und Sachverständigenliste	93
Anlage 2: Beweisbeschlüsse	96
Anlage 3: Liste der beigezogenen Akten, schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen	107

Anmerkung:

Die im Bericht in Klammern angegebenen Zahlen bezeichnen die Fundstellen in den Stenographischen Protokollen des Ausschusses, wobei die vor dem Schrägstrich stehende Zahl die Nummer der Sitzung und die hinter dem Schrägstrich angegebene Zahl die Seitenzahl des Sitzungsprotokolls wiedergibt.

Die Abkürzung „Dok“ kennzeichnet die zur Beweiserhebung beigezogenen Akten, schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen, die in Anlage 3 aufgeführt sind und im Text nach ihrer Lfd. Nr. zitiert werden.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hirsch und Gerster (Mainz)

Erstes Kapitel

Einsetzung des Ausschusses und Gang des Verfahrens

A. Einsetzung des Ausschusses und dessen Auftrag

I. Einsetzungsbeschluß

Der 7. Deutsche Bundestag beschloß in seiner 105. Sitzung am 6. Juni 1974 einstimmig auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 5. Juni 1974 (Drucksache 7/2193) gemäß Artikel 44 GG einen Untersuchungsausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern (drei SPD, drei CDU/CSU, einer FDP), einzusetzen, zur Überprüfung folgender Fragen:

1. Sind im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden, obwohl
 - a) gegen ihre Einstellung oder ihre Verwendung auf bestimmten Dienstposten aufgrund der geltenden Sicherheitsrichtlinien des Bundes von den für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei strikter Einhaltung und voller Anwendung der Richtlinien hätten geltend gemacht werden müssen,
 - b) ihre fachlichen Qualifikationsnachweise den geltenden beamtenrechtlichen oder tariflichen Erfordernissen nicht genügten?
2. Welches waren die Gründe für solche Einstellungen oder Umsetzungen, und wer war für sie verantwortlich?
3. Trifft es zu, daß bei der Anstellung des unter Spionageverdacht verhafteten Günter Guillaume im Bundeskanzleramt Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorlagen, die die Anstellung Guillaume unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes als bedenklich erscheinen lassen?
4. Welchen Stellen und Personen sind derartige Hinweise bekanntgemacht worden?
5. In welchem Umfang ist eventuellen Hinweisen auf eine frühere Agententätigkeit Guillaume während dessen Beschäftigungszeit bei dem ostzonalen Verlag „Volk und Wissen“ nachgegangen worden?
6. Wer hat ggf. veranlaßt, daß in dieser Richtung weitere Nachforschungen unterblieben sind?

7. Ist bei der Berufung Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers eine neuerliche Sicherheitsüberprüfung vorgenommen worden, oder aus welchen Gründen ist ggf. eine erneute Überprüfung unterblieben?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sind dem früheren Bundeskanzler Verdachtsmomente gegen seinen Referenten Guillaume von wem mitgeteilt worden?
9. In welchem Umfang konnte sich Guillaume Zugang zu geheimen Akten oder Unterlagen verschaffen?
10. In welchem Umfang war Guillaume über politische Absichten des Bundeskanzlers und der Bundesregierung oder sonstige nachrichtendienstlich wertvolle Vorgänge informiert?
11. Welche Vorkehrungen sind nach Bekanntwerden konkreter Verdachtsmomente gegen Guillaume im Bundeskanzleramt getroffen worden, um ihm den Zugang zu den in Ziffern 9 und 10 genannten Erkenntnisquellen zu verwehren?
12. In welchem Umfang sind nach diesem Zeitpunkt gleichwohl geheime Unterlagen für Guillaume zugänglich gewesen oder zugänglich gemacht worden?
13. Von welchem Zeitpunkt ab und auf welche Weise ist Guillaume observiert worden?
14. Sind im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte oder Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären vernichtet, beseitigt oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden?

II. Verfahrensregeln

Der Beschluß des Deutschen Bundestages lautet weiter:

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung

und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

- SPD Ordentliche Mitglieder
 Dr. Claus Arndt (Hamburg),
 Helmuth Becker (Nienberge),
 Günther Metzger
- Stellvertretende Mitglieder
 Dr. Alfons Bayerl,
 Manfred Schulte (Unna),
 Dr. Dietrich Sperling
- CDU/CSU Ordentliche Mitglieder
 Johannes Gerster (Mainz),
 Carl-Dieter Spranger,
 Dr. Walter Wallmann
- Stellvertretende Mitglieder
 Dr. Günther Müller (München),
 Friedrich Vogel (Ennepetal),
 Jürgen Wohlrabe
- FDP Ordentliches Mitglied
 Dr. Burkhard Hirsch
- Stellvertretendes Mitglied
 Victor Kirst

An die Stelle des Abgeordneten Jürgen Wohlrabe trat am 5. November 1974 der Abgeordnete Gerhard O. Pfeffermann.

B. Vorgeschichte und Parallelverfahren

I. Vorgeschichte

Den Anstoß zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses bildete der Fall Guillaume. Günter Guillaume war einer der persönlichen Mitarbeiter des Bundeskanzlers Willy Brandt im Bundeskanzleramt. Er wurde am 24. April 1974 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland festgenommen. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erließ gegen ihn und seine Ehefrau Christel am 24. und 25. April 1974 auf Antrag der Bundesanwaltschaft Haftbefehle. Die Bundesregierung unterrichtet am 25. April 1974 das Parlamentarische Vertrauensmännergremium über die bisherigen Erkenntnisse in diesem Spionagefall. Am 26. April 1974 fand unter dem Thema „Spionageverdacht gegen einen leitenden Mitarbeiter im Bundeskanzleramt“ eine Aussprache im Bundestag statt.

Bundeskanzler Brandt erklärte am 6. Mai 1974 in einem Schreiben an den Bundespräsidenten seinen Rücktritt vom Amt des Bundeskanzlers und begründete diesen Schritt damit, daß er die politische Verantwortung für Fahrlässigkeiten im Zusammenhang mit der Agentenaffäre Guillaume übernehme.

Die Bundesregierung veröffentlichte am 7. Mai 1974 durch das Presse- und Informationsamt eine Dokumentation zur Einstellung Guillaumes in das Bundeskanzleramt. Mit Beschlüssen vom 14. und 29. Mai 1974 setzte die Bundesregierung eine unabhängige Kommission zur Prüfung von Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Fall Guillaume ein.

Am 6. Juni 1974 wurde der Fall Guillaume in der Fragestunde des Deutschen Bundestages angesprochen und im Anschluß daran dieser Untersuchungsausschuß durch den Bundestag eingesetzt.

Einen weiteren Anlaß für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bildeten seit langem anhaltende Gerüchte, wonach nachrichtendienstliche Unterlagen rechtswidrig vernichtet, beiseitegeschafft oder auf andere Weise den darüber verfügungsberechtigten Stellen entzogen worden seien. So berichtete die Presse im März 1971, es seien aus den Panzerschränken des Bundesnachrichtendienstes Personalakten und Dossiers entfernt worden. Der Deutsche Bundestag behandelte ferner in seiner Fragestunde vom 21. September 1972 das Thema, ob der Bundesnachrichtendienst entgegen seinem Auftrag Dossiers über bundesdeutsche Politiker angelegt habe und was mit diesen Unterlagen geschehen sei. Endlich erörterte der Deutsche Bundestag in seiner Fragestunde vom 8. November 1974 u. a. die Frage, ob in den letzten Jahren beim Ausscheiden von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes in größerem Umfang Akten verschwunden seien, wie der STERN vom 25. Oktober 1973 berichtet habe. Bereits im Jahre 1971 wurde in diesem Zusammenhang erwogen, ob nicht ein Untersuchungsausschuß diesen Gerüchten nachgehen solle.

II. Parallelverfahren

Ermittlungen des Generalbundesanwalts

Der Generalbundesanwalt leitete am 7. März 1974 gegen Günter Guillaume ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Spionage ein. Das Ermittlungsverfahren — Az: 4 BJs 44/74 — war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß führte am 27. Juni 1974 ein Informationsgespräch mit Generalbundesanwalt Buback über die Abstimmung der Arbeit des Ausschusses mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft.

Kommission „Vorbeugender Geheimschutz“

Die Bundesregierung hat mit Beschlüssen vom 14. und 29. Mai 1974 eine unabhängige Kommission „Vorbeugender Geheimschutz“ zur Prüfung von Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Fall Guillaume eingesetzt. Die Kommission hat ihren Bericht am 11. November 1974 vorgelegt. Ein Gespräch zwischen dem Ausschuß und der Kommission fand nicht statt.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

I. Konstituierung

Der Ausschuß wurde am 12. Juni 1974 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages konstituiert. Er bestimmte nach Vereinbarungen im Ältestenrat die Abgeordneten Dr. Walter Wallmann zum Vorsitzenden und Dr. Claus Arndt (Hamburg) zum Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ausschuß bestellte als Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch und Johannes Gerster.

II. Beweisaufnahme

Der Ausschuß trat außer zu der konstituierenden Sitzung insgesamt 28mal zusammen, davon einmal in München. Er vernahm in 18 öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen 59 Zeugen und Sachverständige (Anlage 1) aufgrund der als Anlage 2 beigefügten Beweisbeschlüsse. Mehrere Zeugen wurden wiederholt vernommen und im Rahmen der Vernehmungen einander gegenübergestellt. In zehn nicht-öffentlichen Sitzungen erörterte der Ausschuß das Verfahren der Beweisaufnahme, die Beweismwürdigung und die Gestaltung des Berichts. Die Sitzung in München diente zur Vernehmung des Präsidenten a. D. Gehlen, der wegen einer Erkrankung nicht reisefähig war. Anträge auf Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen wurden nicht gestellt. Der Ausschuß zog zur Beweisaufnahme u. a. auch die einschlägigen Akten des Bundeskanzleramtes, des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesamtes für Verfassungs-

schutz, des Senators für Inneres von Berlin, des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin, des ehemaligen Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen sowie den Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bei. Darüber hinaus holte der Ausschuß mehrere schriftliche Stellungnahmen, Gutachten und sonstige Unterlagen ein (Anlage 3).

Der Ausschuß beschließt, die Frage 9, 10 und 12 des Einsetzungsbeschlusses über den Zugang Guillaumes zu geheimen Unterlagen und sonstigen nachrichtendienstlich wertvollen Vorgängen nicht zu behandeln. Der Ausschuß hatte diese Frage nach dem Informationsgespräch mit dem Generalbundesanwalt zu Beginn seines Verfahrens bereits vorläufig zurückgestellt, um die Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft nicht zu beeinträchtigen. Die Mitglieder des Ausschusses sind einhellig der Ansicht, die Fragen 9, 10 und 12 auch nach dem bevorstehenden Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Bundesanwaltschaft nicht aufzugreifen, um den Eindruck zu vermeiden, der Untersuchungsausschuß könne durch seine Ermittlungen den Ablauf des Strafverfahrens vor dem zuständigen Gericht beeinflussen. Der Ausschuß ist zudem der Ansicht, daß in diesem Strafverfahren der mögliche Zugang Guillaumes zu geheimen Unterlagen und Informationen soweit als irgendetmöglich aufgeklärt wird.

Der Ausschuß stellt zu den übrigen Fragen des Einsetzungsbeschlusses fest, daß die Unterschiede in den Auffassungen seiner Mitglieder über die Würdigung der Beweisaufnahme weithin kein einheitliches Votum zulassen. Der Ausschuß beschließt daher nach Maßgabe der in dem Bericht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen.

Zweites Kapitel

Ergebnis der Untersuchung

Vorbemerkung

Der Ausschuß ist zur Frage der allgemeinen Einstellungs- und Umsetzungspraxis im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsüberprüfung und der fachlichen Qualifikation zu einstimmiger Auffassung gelangt (1. Abschnitt).

Der Ausschuß hat zu den übrigen Fragen beschlossen, die Auffassungen der Mehrheit und der Minderheit jeweils in sich geschlossen darzustellen.

Die Auffassung der Mehrheit, die im 2. Abschnitt dieses Kapitels wiedergegeben ist, wird von den Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg), Becker (Nienberge), Dr. Hirsch und Metzger vertreten. Die von der Minderheit, den Abgeordneten Gerster (Mainz), Spranger und Dr. Wallmann vertretene Auffassung ist im 3. Abschnitt dieses Kapitels dargestellt.

1. Abschnitt: Begründung zur allgemeinen Einstellungs- und Umsetzungspraxis im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsüberprüfung und der fachlichen Qualifikation (Einsetzungsbeschluß Nummer 1, 2 / 3. Beweisbeschluß Nummer 6 bis 8, 1 bis 4)

(Einstimmige Auffassung der Mitglieder des Ausschusses)

A. Sicherheitsüberprüfung

(Nummer 1 a und 2 Einsetzungsbeschluß)

I.

Der Ausschuß hat zu Nr. 1 a) und 2) des Einsetzungsbeschlusses aufgrund der Nr. 6 bis 8 des 3. Beweisbeschlusses (Anlage 2) aus dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern die in Anlage 3 unter lfd. Nr.: 16, 17, 25, 27, 37 bis 41, 47 und 50 bis 54 aufgeführten Sicherheitsakten, Sicherheitsvorgänge und sonstigen Unterlagen beigezogen.

Der Chef des Bundeskanzleramts hat mit Schreiben vom 24. August 1974 mitgeteilt, daß in drei weiteren vom Ausschuß genannten Fällen ehemaliger Angehöriger des Bundeskanzleramts (aus den 50er Jahren) Sicherheitsakten nicht geführt wurden und die hierzu noch verfügbaren Personalakten in zwei Fällen keine Sicherheitsvorgänge enthielten.

Er hat weiter mit Schreiben vom 26. August 1974 darauf hingewiesen, daß in den fünf dem Ausschuß zugeleiteten Sicherheitsvorgängen ehemaliger Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes Auslassungen vorgenommen wurden. Diese Auslassungen

waren nach den Feststellungen des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes erforderlich, um Schaden für die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes oder für Informanten und Quellen abzuwenden oder um Hinweise auf andere Mitarbeiter oder Einrichtungen des Bundesnachrichtendienstes zu vermeiden.

Zu den vom Ausschuß angeforderten Sicherheitsakten in drei weiteren Fällen aus dem Bundesnachrichtendienst hat der Chef des Bundeskanzleramts im Schreiben vom 26. August 1974 ausgeführt, daß Sicherheitsakten im Sinne der Richtlinien der Bundesregierung nicht geführt wurden, da es sich um keine hauptberuflichen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes handelte. Er hat darauf hingewiesen, daß die im Bundesnachrichtendienst über diese Mitarbeiter befindlichen zum Teil sehr umfangreichen Akten sowohl Personal- wie auch sicherheitsrelevante Unterlagen enthielten.

Der Chef des Bundeskanzleramts hat jedoch in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes seine Bereitschaft erklärt, den drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses Manfred Schulte (Unna), Friedrich Vogel (Ennepetal) und Victor Kirst, die gleichzeitig Mitglieder des Parlamentarischen Vertrauensmännergremiums

sind, in allen genannten Fällen Einsicht in die vollständigen Originalunterlagen zu gewähren.

Der Bundesminister des Innern hat auf die Anforderung des Ausschusses, ihm die Sachakten (BMI und BfV) über Sicherheitsrichtlinien, entsprechende Vorschriften und Anweisungen einschließlich der Akten zu übersenden, die Gründe für ihre Änderung enthalten, am 19. Juli 1974 mitgeteilt, unter anderem wegen des Umfangs dieser Akten zunächst von der Übersendung Abstand zu nehmen. Er hat statt dessen zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses eine Übersicht über die Entwicklung des Vorbeugenden Geheimschutzes gefertigt und mit den seit 1955 erlassenen „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfungen von Bundesbediensteten“ in der jeweils geltenden Fassung übersandt. Ferner hat der Bundesminister des Innern den Mitgliedern des Ausschusses Einsichtnahme in die gesamten Sachakten oder Teile davon angeboten.

Der Chef des Bundeskanzleramts hat auf die gleiche Anforderung des Ausschusses mit Schreiben vom 1. August 1974 mitgeteilt, er sehe von der Übersendung der erbetenen Sachakten einschließlich der besonders umfangreichen Sicherheitssachakten des Bundesnachrichtendienstes zunächst ab, da der vom Bundesministerium des Innern gefertigte Vermerk über die Entwicklung des Vorbeugenden Geheimschutzes auch die Rechtslage im Bundeskanzleramt wiedergebe. Er hat den Mitgliedern des Ausschusses ebenfalls angeboten, alle einschlägigen Sachakten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, falls dies gewünscht werde.

II. Die Entwicklung des vorbeugenden personellen Geheimschutzes seit Bestehen der Bundesrepublik hat der Bundesminister des Innern wie folgt dargestellt (Fassung im wesentlichen ungekürzt):

1. Zeitraum von 1949 bis 1955

In der Zeit von 1949 bis 1955 gab es kein geregelter Verfahren und keine Vorschriften für Sicherheitsüberprüfungen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch während dieser Zeit bereits Sicherheitsüberprüfungen im Auftrag verschiedener Bundesministerien vorgenommen. Der Kreis derjenigen Bewerber für den Bundesdienst, deren Überprüfung notwendig erschien, wurde in Einzelbesprechungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Geheimschutzbeauftragten bzw., soweit solche noch nicht bestellt waren, mit den Personalreferenten verschiedener Ressorts festgelegt. Überprüft wurden im wesentlichen die Bearbeiter von Verschlusssachen.

2. Zeitraum von 1955 bis 1960

a) Die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die NATO zwang in der Folgezeit dazu, Umfang und Verfahren der Sicherheitsüberprüfung zu regeln.

Durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 13. Juli 1955 wurde zunächst folgende Regelung getroffen:

Angehörige von Bundesbehörden, denen staatliches Geheimmaterial anvertraut ist oder anvertraut werden soll, sind durch die Beschäftigungsbehörde zu überprüfen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in geeigneter Weise an der Überprüfung zu beteiligen. Es sind die vom Nordatlantikrat aufgestellten Richtlinien über den Geheimschutz zu beachten. Die Überprüfung hat nach einheitlichen Merkmalen zu erfolgen. Die für den Vollzug erforderlichen Regelungen sind von einem Staatssekretärausschuß auszuarbeiten.

Für die Zulassung von NATO-Verschlusssachen höchster Geheimhaltungsgrade (COSMIC-Material) wurde den Bundesressorts mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. August 1955 sodann folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz überprüft die für die Bearbeitung von COSMIC-Angelegenheiten vorgesehenen Bediensteten, die ihm von der Beschäftigungsbehörde benannt werden. Aufgrund der Überprüfung teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz der Beschäftigungsbehörde mit, ob gegen eine Zulassung des Betreffenden zu COSMIC-Material sicherheitsmäßige Bedenken bestehen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Beschäftigungsbehörde.

Mit Schreiben vom 23. September 1955 empfahl der Bundesminister des Innern, die für eine Bearbeitung von COSMIC-Angelegenheiten vorgesehenen Bediensteten bis zu einer Einigung über eine für alle verbindliche Regelung zumindest schon einer Karteiüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

Durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 12. September 1956 wurde darüber hinaus festgelegt, daß alle Geheimnisträger, die Zugang zu COSMIC-Dokumenten oder zu Dokumenten der Geheimhaltungsstufe „STRENG GEHEIM“ erhalten, einer besonderen Überprüfung (Hintergrundüberprüfung) zu unterziehen sind, wobei insbesondere an die Befragung geeigneter Auskunftspersonen gedacht war. Der Beschluß bestimmte ferner, daß diese besonderen Überprüfungen durch die Ressorts unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorgenommen werden.

b) Am 2. September 1957 beschloß der Ausschuß der Staatssekretäre für Fragen des Geheimschutzes die „Richtlinien für eine einheitliche Bewertung von Sicherheitsrisiken bei der Überprüfung öffentlicher Bediensteter“.

Die Bewertungsrichtlinien enthielten im wesentlichen folgende Regelung:

Es werden politische und charakterliche Sicherheitsrisiken unterschieden.

aa) Politische Sicherheitsrisiken sind insbesondere alle Umstände im Verhalten eines

Bediensteten und Bewerbers, die bezweifeln lassen, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und bereit ist, jederzeit für ihre Erhaltung einzutreten. Als politisches Sicherheitsrisiko kommt auch die Auswirkung der Spaltung Deutschlands auf die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden in Betracht. Eine Gefährdungslage kann sich hieraus insbesondere dann ergeben, wenn sich der Wohnsitz des zu Überprüfenden oder seiner nächsten Angehörigen in kommunistisch beherrschten Gebieten befindet.

- bb) Für charakterliche Sicherheitsrisiken werden einige typische Beispiele genannt.

Über die Bewertung der Sicherheitsrisiken entscheidet die Beschäftigungsbehörde; bei politischen Sicherheitsrisiken wird hierbei eine Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz empfohlen. Nimmt die Beschäftigungsbehörde das Bundesamt für Verfassungsschutz in Anspruch (bei Karteiüberprüfungen ist dies stets der Fall), so teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund des Ergebnisses seiner Ermittlungen der Beschäftigungsbehörde mit, ob gegen die beabsichtigte VS-Zulassung bzw. gegen die Beschäftigung des Bewerbers in Behörden mit Sicherheitsrisiko oder generell im Bundesdienst Bedenken bestehen.

- c) Als erste umfassende Regelung der Sicherheitsüberprüfungen wurden vom Bundeskabinett am 24. August 1960 die „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten“ (Sicherheitsrichtlinien — 60) beschlossen. Die Bewertungsrichtlinien wurden in ihrer bisherigen Fassung unverändert als Teil der Sicherheitsrichtlinien übernommen. Die Sicherheitsrichtlinien — 60 sahen im wesentlichen folgende Regelung vor:

Die Sicherheitsüberprüfung wird durch die Beschäftigungsbehörde vorgenommen. Sie entscheidet aufgrund des Überprüfungsergebnisses, ob der Bedienstete mit der für ihn vorgesehenen Tätigkeit betraut werden kann.

Überprüft werden alle Bearbeiter, Verwalter und Beförderer von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sowie alle übrigen Bediensteten bei obersten Bundesbehörden und bei sonstigen Behörden mit erhöhtem Sicherheitsrisiko. Folgende Überprüfungsverfahren sind vorgesehen:

- aa) für Bearbeiter, Verwalter und Beförderer von Verschlusssachen höchster Geheimhaltungsgrade (STRENG GEHEIM, COSMIC-STRENG GEHEIM) die umfassende Karteiüberprüfung und Sicherheitsermittlungen.

— Die umfassende Karteiüberprüfung wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt. Es bedient sich hierzu seiner Kartei und befragt dar-

über hinaus die örtlich zuständigen Landesämter für Verfassungsschutz, die ihrerseits die Polizeidienststellen um Auskunft aus ihren Unterlagen ersuchen. Dabei werden diejenigen Dienststellen um Auskunft gebeten, in deren Bezirk der Bedienstete innerhalb der letzten zehn Jahre seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hatte. Die Anfrage erstreckt sich auf das gesamte vorliegende Material, auch auf Erkenntnisse, die länger als zehn Jahre zurückliegen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz befragt außerdem den Bundesnachrichtendienst, die Nachrichtendienste der Drei Mächte und, wenn der zu überprüfende Bedienstete vor dem 1. Januar 1927 geboren ist, die Dokumentenzentrale in Berlin.

— Sicherheitsermittlungen sind aktive Nachforschungen über den Bediensteten. Sie ergänzen die umfassende Karteiüberprüfung durch grundsätzlich mündliches Befragen von Auskunftspersonen über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Sicherheitsermittlungen werden von den obersten Bundesbehörden durchgeführt.

- bb) für Bearbeiter, Verwalter und Beförderer von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-Vertraulich die umfassende Karteiüberprüfung.
- cc) für alle übrigen Bediensteten bei obersten Bundesbehörden und bei sonstigen Behörden mit erhöhtem Sicherheitsrisiko die einfache Karteiüberprüfung. Sie beschränkt sich auf die Inanspruchnahme des Kartematerials der Verfassungsschutzbehörden und Polizeidienststellen.

Die bei der Sicherheitsüberprüfung anfallenden schriftlichen Unterlagen sowie der gesamte in Sicherheitsangelegenheiten geführte Schriftwechsel sind in besonderen Akten (Sicherheitsakten) zusammenzufassen, die den personalbewirtschaftenden Stellen nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

In der Regel reicht eine einmalige Überprüfung nicht aus. Sie muß ja nach Lage des Falles in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, regelmäßig aber dann, wenn einem Bediensteten eine besonders verantwortliche Tätigkeit übertragen werden soll.

3. Zeitraum von 1960 bis 1974

Aufgrund von Erfahrungen, die vor allem aus der Auswertung einer Reihe von Spionagefällen in der Bundesrepublik gewonnen wurden, sowie aufgrund einer Verschärfung der NATO-Regelungen über den vorbeugenden Geheimschutz wurde bereits bald

nach dem Inkrafttreten der Sicherheitsrichtlinien — 60 an deren Verbesserung im Sinne einer Verschärfung gearbeitet.

Vom Bundesministerium des Innern wurde ein Referentenentwurf für eine Änderung und Ergänzung der Sicherheitsrichtlinien — 60 erarbeitet, der auch verschiedene Empfehlungen des Ausschusses der Staatssekretäre für Fragen des Geheimtutzes berücksichtigte. Der Entwurf wurde mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 14. Juni 1963 den obersten Bundesbehörden sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst mit der Empfehlung zugeleitet, bei den Sicherheitsüberprüfungen bereits nach den neuen Grundsätzen zu verfahren. Im wesentlichen waren folgende Änderungen der Sicherheitsrichtlinien vorgesehen:

- a) Durchsicht und Ergänzung der Sicherheitsakten in Abständen von zwei bis drei Jahren, regelmäßig aber dann, wenn einem Bediensteten eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit übertragen werden soll. Hierbei sind die Personalakten beizuziehen und der Bedienstete zu befragen. Soweit erforderlich sind weitere Auskünfte einzuholen oder zusätzliche Ermittlungen zu führen. Die früher getroffene Entscheidung über die Zulassung zum Zugang oder zum Umgang mit Verschlusssachen ist zu überprüfen.
- b) Verschiedene Personengruppen werden schärfer überprüft als bisher, der Kreis der zu Überprüfenden wird insgesamt erweitert. Im einzelnen gilt folgendes:
 - aa) Einer umfassenden Karteiüberprüfung und Sicherheitsermittlungen sind nunmehr neben Bearbeitern, Verwaltern und Beförderern von Verschlusssachen höchster Geheimhaltungsgrade ebenfalls zu unterziehen:
 - Bedienstete, die aufgrund ihrer Stellung voraussichtlich dauernd Zugang zu einer erheblichen Menge von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades GEHEIM oder entsprechender Geheimhaltungsgrade erhalten oder dauernd in erheblichem Umfang Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrades zu befördern haben
 - Bedienstete, die mit der Bewachung oder Kontrolle von Diensträumen beauftragt sind, in denen Verschlusssachen höchster Geheimhaltungsgrade bearbeitet oder verwaltet werden
 - Leiter der Bundesober- und Mittelbehörden und ihre Stellvertreter sowie die bei diesen Behörden bestellten Geheimtuttschutzbeauftragten und deren Stellvertreter
 - bb) Einer umfassenden Karteiüberprüfung sind neben Bearbeitern, Verwaltern und Beförderern von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-Vertraulich auch folgende Bedienstete zu unterziehen:

- Bedienstete, die mit der Bewachung oder Kontrolle von Diensträumen beauftragt sind, in denen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-Vertraulich bearbeitet oder verwaltet werden
- sämtliche Bedienstete oberster Bundesbehörden
- Bedienstete von Behörden mit erhöhtem Sicherheitsrisiko
- Dienststellenleiter der unteren Bundesbehörden sowie ihre Stellvertreter und die bei diesen Behörden bestellten Geheimtuttschutzbeauftragten und deren Stellvertreter

cc) Bedienstete, die nicht nach aa) bzw. bb) zu überprüfen sind, jedoch eine Vertrauensstellung innehaben oder übernehmen sollen, sind einer einfachen Karteiüberprüfung zu unterziehen. Welche Personengruppen hiervon betroffen sind, bestimmt die zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

dd) Beziehungen in den kommunistischen Machtbereich sowie längerer Aufenthalt in diesem Bereich werden ausdrücklich als Sicherheitsrisiko angesprochen.

c) Zu einer Verabschiedung des vorerwähnten Entwurfs durch das Bundeskabinett kam es nicht. Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten wurden vielmehr aufgrund eines erneuten Entwurfs des Bundesministeriums des Innern durch Beschluß der Bundesregierung vom 15. Februar 1971 neu gefaßt. Die Neufassung berücksichtigt die vor allem aufgrund von Spionagefällen in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen. Neben einer klareren Gliederung und Regelung des Verfahrens sorgt sie insbesondere durch folgende Änderungen für eine wirksamere Gestaltung des personellen Geheimtuttschutzes und für eine Verschärfung der Sicherheitsüberprüfungen:

aa) Ersatz der einfachen und umfassenden Karteiüberprüfung durch eine Karteiüberprüfung, die im wesentlichen der umfassenden Karteiüberprüfung der Sicherheitsrichtlinien — 60 entspricht.

bb) Ausdehnung der Karteiüberprüfung auf Ehegatten und Verlobte, und zwar bei Schlüsselpersonal (Bedienstete mit besonders sicherheitsempfindlicher Tätigkeit) stets, bei den übrigen Bediensteten, soweit im Einzelfall erforderlich.

cc) Verschärfung der Sicherheitsermittlungen durch folgende Maßnahmen:

- Zentralisierung der Ermittlertätigkeit für alle Bundesbehörden beim Bundesamt für Verfassungsschutz

- Ausschließlich mündliche Befragung von Auskunftspersonen, die sich nicht auf die vom Überprüften benannten Referenzpersonen beschränken sollen.
 - Ausdehnung auf Schlüsselpersonal.
- dd) Wiederholungsüberprüfungen in fünfjährigem Zeitabstand.
- ee) Gleichbewertung von Rechts- und Linksradikalismus durch Neuformulierung der politischen Sicherheitsrisiken.
- ff) Erstmalige Bewertung von längeren Aufenthalt im kommunistischen Machtbereich, außer im amtlichen Auftrag sowie fehlender Möglichkeiten einer ausreichenden Überprüfung als „sonstige, unverschuldete Sicherheitsrisiken“.
- gg) Stärkung der Stellung des Geheimschutzbeauftragten insbesondere durch Einräumung eines unmittelbaren Vortragsrechts beim Dienststellenleiter.

III.

Die Bundesregierung hat für die Beweiserhebung dem Ausschuß auf dessen Ersuchen Sachverständige benannt, und zwar für das Bundeskanzleramt Ministerialrat Grünewald, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Ministerialrat Paul und für den Bundesnachrichtendienst Direktor Merz. Die Sachverständigen Paul und Merz wurden in öffentlicher Sitzung gehört. Der Sachverständige Grünewald hat sein Gutachten schriftlich erstattet.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, die Spionage- oder Spionageverdachtsfälle, zu denen Sicherheitsakten oder sonstige sicherheitsrelevante Vorgänge aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums des Innern seit 1949 beigezogen worden waren, mit in die Sachverständigenaussagen einzubeziehen. Es handelt sich zum großen Teil um Fälle aus den 50er Jahren und Anfang der 60er Jahre. Spektakuläre und auch die Öffentlichkeit beschäftigende frühere Spionagefälle (z. B. der Fall Felfe, BND) sind dagegen im Zuge der Beweisaufnahme zu den weiteren Untersuchungsgegenständen mehrfach angesprochen worden. Das Bundeskanzleramt hat darauf hingewiesen, daß der Präsident des Bundesnachrichtendienstes a. D. Gehlen im Dezember 1968 dem 2. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode anhand des Falles Felfe über die Behandlung von Sicherheitsfällen berichtet hat (Dok. Nr. 25). Der Ausschuß konnte davon ausgehen, daß aus allen beigezogenen Fällen für die Beurteilung des Untersuchungsgegenstandes zu Nr. 1 a und 2 des Einsetzungsbeschlusses wesentliche oder zusätzliche Erkenntnisse nicht anfallen würden.

Die Beweisaufnahme hat im einzelnen folgendes ergeben:

1. Nach den von dem Sachverständigen Grünewald getroffenen Feststellungen sind im Bundeskanz-

leramt keine Personen eingestellt worden, gegen die von den zuständigen Sicherheitsbehörden Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden. Einwendungen oder Vorbehalte von Sicherheitsbehörden wären stets beachtet, d. h. die betroffenen Bediensteten wären nicht auf dem „gesperrten“ Dienstposten verwendet worden. Das gleiche gelte für Umsetzungen innerhalb des Amtes, bei denen in der Regel das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht erneut eingeschaltet worden sei. Dies beruhe darauf, daß alle Bediensteten des Bundeskanzleramtes zum Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH“ und „GEHEIM“ überprüft wären, so daß bei einer evtl. kurzfristig erforderlich werdenden Ermächtigung auf das Überprüfungsergebnis habe zurückgegriffen werden können (Dok. Nr. 83, S. 3, 7, 8). Der Sachverständige hat weiter darauf hingewiesen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Einwendungen oder Vorbehalte (die ein fachliches Votum und keine Entscheidung darstellten, da die Entscheidung über Einstellung oder Weiterbeschäftigung der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörde obliege) stets begründet habe, so daß für den Geheimschutzbeauftragten in jedem Falle einsichtig gewesen sei, warum eine Beschäftigung im Bundeskanzleramt nicht oder nur in begrenztem Bereich möglich war (Dok. Nr. 83, S. 3).

Der Sachverständige hat sich darauf berufen, langjährige Erfahrungen im Bereich der personellen Sicherheitsüberprüfungen zu besitzen. Er hat weiter ausgeführt, seine Feststellungen nach Überprüfung der im Bundeskanzleramt noch vorhandenen Sicherheitsakten und durch Befragung von Bediensteten des Geheimschutzreferates des Bundeskanzleramts getroffen zu haben (Dok. Nr. 83, S. 2, 3).

2. Der Sachverständige Paul hat aufgrund der durchgeführten Überprüfungen die Überzeugung gewonnen, daß es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI und BfV) keine Fälle von Einstellungen oder Umsetzungen gegeben hat, obwohl aufgrund der geltenden Sicherheitsrichtlinien von den zuständigen Stellen Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei strikter Einhaltung und voller Anwendung der Richtlinien hätten geltend gemacht werden müssen (8/48, 8/49, 8/50). Er hat allerdings auch darauf verwiesen, daß eine restlose Aufklärung den Einsatz einer besonderen Kommission erfordert hätte (8/50).

Wie der Sachverständige im einzelnen dargelegt hat, beruhen seine Feststellungen auf eigenen Wahrnehmungen als Geheimschutzbeauftragter des Bundesministeriums des Innern, auf der Überprüfung von Sicherheitsakten und der Befragung von Mitarbeitern. Er hat ferner hervorgehoben, alle Sicherheitsvorgänge daraufhin überprüft zu haben, inwieweit den vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Einzelfällen erhobenen Bedenken Rechnung getragen wurde (8/49).

3. Der Sachverständige Merz (BND) hat bei seiner Anhörung durch den Ausschuß für die Zeit ab 1968 bestätigt, daß im Bundesnachrichtendienst keine Bediensteten eingestellt oder umgesetzt worden sind, obwohl nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei voller Anwendung der Sicherheitsrichtlinien hätten geltend gemacht werden müssen. Er hat sich jedoch nur mit Vorbehalt dazu äußern können, ob die Sicherheitsrichtlinien bei der Einstellung und Umsetzung von Bediensteten im Bundesnachrichtendienst bis 1968 immer voll beachtet worden sind. Er hat weiter einschränkend darauf hingewiesen, daß wegen der früher dezentralisierten Zuständigkeiten in Sicherheitsangelegenheiten und der zahlreichen Umgliederungen seit 1956 im Bundesnachrichtendienst selbst eine lückenlose Überprüfung aller früheren Sicherheitsvorgänge zu keinen präzisen Nachweisen geführt haben würde.

Für die von ihm getroffenen Feststellungen hat sich der Sachverständige auf Auskünfte und Stellungnahmen früherer und jetziger in Sicherheitsangelegenheiten zuständiger Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes gestützt (8/33, 8/34).

IV.

Der Ausschuß hat weiter die Frage geprüft, für welche Dienstposten im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern und deren Geschäftsbereichen Sicherheitsüberprüfungen von VS-Vertraulich aufwärts erforderlich waren und sind (Nr. 8 des 3. Beweisbeschlusses, Anlage 2.)

1. Nach den Sicherheitsrichtlinien — 60 war für alle Bediensteten bei obersten Bundesbehörden und bei sonstigen Behörden mit erhöhtem Sicherheitsrisiko die einfache Karteiüberprüfung durchzuführen. Dagegen sah bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom Jahre 1963 vor, daß einer umfassenden und für den Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und GEHEIM erforderlichen Sicherheitsüberprüfung neben den Bearbeitern, Verwaltern und Beförderern von Verschlusssachen u. a. sämtliche Bedienstete oberster Bundesbehörden (bzw. Bedienstete von Behörden mit erhöhtem Sicherheitsrisiko) zu unterziehen sind. Der Referentenentwurf war (wie bereits oben erwähnt) den obersten Bundesbehörden sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst mit der Empfehlung zugeleitet worden, bei den Sicherheitsüberprüfungen nach diesen neuen Grundsätzen zu verfahren. Die Sachverständigen haben bestätigt, daß in ihren Bereichen diese Empfehlungen ab 1963 beachtet wurden (Grünwald Dok-Nr. 83, S. 6 bis 8; Paul 8/50, 8/52, 8/53; Merz 8/34). Die Besonderheiten der Sicherheitsmaßnahmen, die der Bundesnachrichtendienst dienststellenintern vor Personalentscheidungen (Einstellung, Umsetzung usw.) durchführt, hat das Bundeskanzler-

amt dem Ausschuß im einzelnen im Zusammenhang mit der Darstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Dienstposten im Bundesnachrichtendienst erläutert (Dok-Nr. 26).

2. Zu der im Bundeskanzleramt bei Sicherheitsüberprüfungen bestehenden Praxis hat der Sachverständige Grünwald ausgeführt, die heute geltenden Richtlinien vom 15. Februar 1971 würden im Bundeskanzleramt bereits seit 1963 angewendet.

Er hat dazu folgendes dargelegt (Dok-Nr. 83, S. 6 bis 8):

Nach Ziffer 3.2 der geltenden Richtlinien (1971) müsse der Geheimschutzbeauftragte des Bundeskanzleramtes davon ausgehen, daß das Amt aufgrund seiner Aufgabenstellung und seines politischen Gewichts insgesamt nachrichtendienstlich besonders gefährdet sei (Behörde mit erhöhtem Sicherheitsrisiko). Daher würden alle Bediensteten einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Für alle Bediensteten führe das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Karteiüberprüfung durch, die sich auch auf Ehegatten und Verlobte der Mitarbeiter erstrecke. Dabei würden vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Landesämter für Verfassungsschutz (von diesen wiederum die Polizeidienststellen der Wohn- bzw. Aufenthaltssorte der letzten zehn Jahre), die Strafregisterbehörden und gegebenenfalls der Bundesnachrichtendienst, die Nachrichtendienste befreundeter Länder sowie die Dokumentenzentrale in Berlin eingeschaltet. Bei Zuwanderern aus der DDR fordere das Bundesamt für Verfassungsschutz die Notaufnahmen zur Einsichtnahme an (Nr. 5.1 der Richtlinien).

Diese Überprüfung sei für eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufen „VS-Vertraulich“, und „Geheim“ ausreichend.

Zusätzlich (d. h. außerhalb dieser Richtlinien) werde im Bundeskanzleramt vor jeder Neueinstellung eine sogenannte „Schnellüberprüfung“ (Karteinachfrage) beim Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst durchgeführt, und zwar sowohl für den Bediensteten als auch für seine Ehefrau; bei Jugendlichen würden außerdem die Eltern einbezogen. Diese Überprüfung habe in mehreren Fällen dazu geführt, daß von einer Einstellung abgesehen wurde.

Der Umfang der Überprüfung führe dazu, daß alle Bediensteten des Bundeskanzleramtes zum Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-Vertraulich“ und „Geheim“ überprüft wären, so daß bei einer evtl. kurzfristig erforderlich werdenden entsprechenden Ermächtigung auf das Überprüfungsergebnis zurückgegriffen werden könne und grundsätz-

lich kein neues Überprüfungsverfahren eingeleitet werden müsse. Dies gelte auch bei Umsetzungen innerhalb des Amtes, falls dabei nicht eine höhere Ermächtigung notwendig werde.

In solchen Fällen — tatsächliche Ermächtigung eines bereits überprüften Bediensteten zum Zugang zu VS der Stufen „VS-Vertraulich“ und „Geheim“ — werde unverzüglich die weitergehende Überprüfung für den Zugang „Streng geheim“ eingeleitet (Sicherheitsermittlungen gemäß Nr. 5.2 der geltenden Richtlinien). Einer solchen weitergehenden Überprüfung werde auch das sogenannte „Schlüsselpersonal“ unterzogen. Dazu gehörten im wesentlichen: Persönliche Referenten, Vorzimmerkräfte sowie andere Mitarbeiter im Leitungsbereich (Bundeskanzler/Chef des Bundeskanzleramtes/Parlamentarischer Staatssekretär), VS-Registrieren, ferner Mitarbeiter in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen, z. B. Bedienstete im Bereich Geheimschutz, Dienstaufsicht Bundesnachrichtendienst, Verteidigung, Innere Sicherheit u. ä.

Das Bundeskanzleramt habe 1971 zusätzlich bei Bediensteten in besonders sicherheitsempfindlichen Stellen sowie beim Schlüsselpersonal Ergänzungsüberprüfungen durch Berater des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter Beiziehung der Personalakten durchgeführt. Außerdem wären alle ermächtigten Mitarbeiter erneuten Karteianfragen beim Bundesnachrichtendienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundeskriminalamt unterzogen und bei Zuwanderern aus der DDR außerdem die Notaufnahmekarten zur Einsichtnahme angefordert worden.

Die nach den Richtlinien durchzuführenden Wiederholungsüberprüfungen (Nr. 8.2 der geltenden Richtlinien) für das „Schlüsselpersonal“ (alle 5 Jahre) hätten dagegen wegen Personalmangels beim Bundesamt für Verfassungsschutz noch nicht realisiert werden können. Im Normalfall erschienen diese Wiederholungsüberprüfungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz entbehrlich, weil das System der zentralen Hinweiskartei des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Verbindung mit einer „Verkartung“ aller Geheimnisträger grundsätzlich gewährleistete, daß die Behörden unterrichtet würden, wenn nach der Sicherheitsüberprüfung bedeutsame Erkenntnisse anfielen.

B. Fachliche Qualifikationserfordernisse

(Nummer 1 b und 2 Einsetzungsbeschluß)

I.

Der Ausschuß hat zu Nr. 1 b und 2 des Einsetzungsbeschlusses aufgrund der Nr. 1 bis 4 des 3. Beweisbeschlusses (Anlage 2) aus dem Bundeskanzleramt

und dem Bundesministerium des Innern die in Anlage 3 unter lfd. Nr.: 18, 26, 32 bis 36, 45, 46, 49 und 56 aufgeführten Unterlagen beigezogen.

Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern haben darauf hingewiesen, daß die dem Ausschuß überreichten Listen (Dok. Nr. 33, 34, 46 und 49) über die Mitwirkung des Bundespersonalausschusses (BPA) anhand der bei der Geschäftsstelle des BPA vorhandenen Kurzprotokolle gefertigt wurden. Der Bundesminister des Innern hat außerdem im Schreiben vom 23. August 1974 (Dok. Nr. 31) mitgeteilt, die Listen hätten nicht wie vom Ausschuß gewünscht danach untergliedert werden können, ob der BPA unmittelbar aus Anlaß einer Übernahme oder einer Umsetzung auf einen höherwertigen Dienstposten beteiligt wurde; er hat jedoch angeboten, nach Auswertung der jeweiligen Personalakten ergänzende Angaben zu übermitteln, falls der Ausschuß dies wünsche.

Auf Vorlage einer lückenlosen Auflistung aller Konfliktfälle zwischen Personalrat und Dienstbehörde seit 1949 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern hat der Ausschuß nach Hinweis des Personalrats des Bundesministeriums des Innern auf die umfangreichen und in absehbarer Zeit nicht durchzuprüfenden Unterlagen nicht bestanden. Der Bundesminister des Innern hat hierzu am 23. August (Dok. Nr. 31) mitgeteilt, eine erste Durchsicht der Unterlagen habe keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Meinungsverschiedenheiten mit dem Personalrat bei Einstellung oder Umsetzung von Bediensteten nicht beigelegt werden konnten.

Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern haben dem Ausschuß schriftlich die wesentlichen Grundsätze des Verfahrens bei der Besetzung von Dienstposten in ihren Geschäftsbereichen seit dem Jahre 1949, die gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben und Befugnisse des Bundespersonalausschusses, die Beteiligungsrechte des Personalrates (Umwandlung der im früheren Personalvertretungsrecht [1955] weitgehend vorherrschenden Mitwirkungsrechte in Mitbestimmungsrechte nach dem PersVG vom 15. März 1974) sowie die seit 1949 geltenden beamteten- und tarifrechtlichen Vorschriften dargelegt (Dok. Nr. 18, 26 und 36). Hervorgehoben wird in beiden Darstellungen, daß der Personalrat schon in den zurückliegenden Jahren auch ohne gesetzliche Beteiligungspflicht weitgehend über beabsichtigte Personalmaßnahmen im Rahmen des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichtet wurde und die nach dem Personalvertretungsgesetz zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten vorgesehene Einigungstabelle bisher nicht angerufen zu werden brauchte.

Die Mitarbeiter werden in beiden Geschäftsbereichen durch Stellenausschreibungen, eigene Bewerbungen und persönliche Ansprachen gewonnen und nach dem allgemeinen Grundsatz der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung unter Berücksichtigung allgemeiner personalwirtschaftlicher Gesichtspunkte ausgewählt. Das Bundeskanzleramt hebt hervor, von Stellenausschreibungen aufgrund der besonderen Gegebenheiten in diesem Amte nur in geringem Umfang Gebrauch zu machen. Einem Be-

schluß des Bundeskabinetts vom 25. März 1970 zufolge soll ferner der in früherer Zeit regere und dann stagnierende Personalaustausch zwischen den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt, insbesondere für den höheren Dienst, wieder verstärkt in Gang gebracht werden. Das Verfahren wird als ein zusätzliches Mittel bei der Besetzung der Dienstposten angesehen, das jedoch andere Mittel der Personalgewinnung nicht überflüssig macht.

Die Bundesregierung hat für die Beweiserhebung dem Ausschuß auf dessen Ersuchen Sachverständige benannt, und zwar für das Bundeskanzleramt Ministerialdirigent Dr. Haacke (BMF), für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Ministerialrat Dimpker (BMI) und für den Bundesnachrichtendienst Erster Direktor Rieck (BND).

Die Sachverständigen Dimpker und Rieck wurden in öffentlicher Sitzung gehört. Der Sachverständige Dr. Haacke hat sein Gutachten schriftlich erstattet.

II.

Die Beweisaufnahme hat im einzelnen folgendes ergeben:

1. Die Sachverständigen Dr. Haacke (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 5 bis 8) und Dimpker (8/12) begrüßen die im Beamtenrecht vorgesehene Regelung, „andere Bewerber“ zu berücksichtigen, wenn sie — ohne die laufbahnmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen — die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3 b, 21 BBG, § 32 Abs. 1 BLV). Dadurch würde es der Verwaltung in Einzelfällen ermöglicht, auf die besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich auf einem der künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet und in vergleichbarer Position qualifiziert haben (Feststellung der Befähigung durch den Bundespersonalausschuß). Die zunehmende Zahl der Beschäftigung „anderer Bewerber“ — besonders in der höheren Laufbahn — hat der Sachverständige Dimpker für den Bereich des Bundesministeriums des Innern hervorgehoben (8/19, 8/20).

Beide Sachverständige haben grundsätzlich auf die Schwierigkeiten bei der im Tarifrecht üblichen Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen hingewiesen. Der Sachverständige Dr. Haacke hat Zweifel geäußert, ob — bedingt durch die in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und der damit verbundenen schwierigen Rechtsanwendung — in der Tarifwirklichkeit stets so verfahren wird, wie es bei enger Auslegung der Tätigkeitsmerkmale und des Tarifvertrages zulässig gewesen wäre (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 10/11). Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wurden nach den Ausführungen des Sachverständigen Dimpker in jüngerer Zeit in Zweifelsfällen der Eingruppierung Arbeitsplatzüberprüfungen durchgeführt (8/19).

2. Die Sachverständigen haben — je für ihren Bereich — übereinstimmend hervorgehoben, daß sich die Qualifikationen der im Kanzlerbüro oder im Ministerbüro des Bundesministeriums des Innern tätigen Beamten und Angestellten grundsätzlich nach den allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften und den üblichen Anforderungen im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern zu richten haben. Kanzler und Minister hätten jedoch darauf Anspruch, ihre Büros ausnahmslos mit tüchtigen Beamten und Angestellten zu besetzen, die entsprechend der politischen Natur der Tätigkeit in einem derartigen Büro darüber hinaus das uneingeschränkte Vertrauen des Kanzlers bzw. des Ministers genießen (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 2/3, Dimpker 8/28, 8/29).

Der Sachverständige Dr. Haacke hat nach Überprüfung des bei der Besetzung von Dienstposten im Bundeskanzleramt seit 1949 gehandhabten Verfahrens und nach Einsichtnahme in Personalakten der beamteten Referenten und Hilfsreferenten im Kanzlerbüro seit 1949 keine Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtenrechtes feststellen können (Gutachten Dok. Nr. 84 S. 13, 14). Er hat sich jedoch mit gewissen Einschränkungen zur Eingruppierung der im Kanzlerbüro seit 1949 im höheren Dienst tätigen Angestellten geäußert. Der Sachverständige hat mit Ausnahme derjenigen Angestellten, die nur für kurze Zeit im Kanzlerbüro beschäftigt worden waren, sämtliche Personalakten daraufhin überprüft, ob im jeweiligen Einzelfall die tariflichen Vorschriften beachtet worden sind. Er bemängelt die nicht immer genauen Beschreibungen der Tätigkeitsmerkmale in den Personalakten. Diese übrigens auch in den Personalakten anderer Behörden immer wieder feststellbaren Versäumnisse hätten jedoch in den letzten Jahren zunehmend behoben werden können. Im Ergebnis bescheinigt der Sachverständige dem Bundeskanzleramt, auch in den Aufbaujahren nach 1949, als eine Personalvertretung bei Einzelpersonalmaßnahmen noch nicht mitwirkte (1949 bis 1955), trotz weitherziger Anwendung der Bestimmungen bemüht gewesen zu sein, die Grenzen des Tarifrechts nicht zu überschreiten (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 14/15).

Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dimpker sind bei der Besetzung des Ministerbüros des Bundesministeriums des Innern die allgemeinen Grundsätze des Beamten- und Tarifrechtes stets beachtet worden. Er hat betont, daß es sich bei den Persönlichen Referenten der jeweiligen Minister (seit 1949) sowie bei den übrigen Referenten und Hilfsreferenten des Ministerbüros fast ausschließlich um Beamte handelte, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung und die für den höheren Dienst vorgesehene Laufbahnausbildung durchlaufen hatten (8/23).

3. Die Sachverständigen Dr. Haacke und Dimpker haben ihre grundsätzliche Überzeugung bekundet, daß auch im übrigen im Bundeskanzleramt

und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI und BfV) bei der Einstellung oder Umsetzung von Bediensteten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Sie haben jedoch darauf hingewiesen, daß ein gewisser Bereich (bis Mitte der 50er Jahre) nicht mehr voll überschaubar gewesen sei (Dr. Haacke Dok. Nr. 84, S. 12, 19, 20; Dimpker 8/16, 8/17).

Der Sachverständige Dr. Haacke stützt seine Überzeugung auf die persönliche Befragung von Personalreferenten, die seit dem Jahre 1957 und 1959 ununterbrochen mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt waren, auf die stichprobenartige Einsichtnahme in Personalakten des Bundeskanzleramtes sowie auf die Darstellungen des Bundeskanzleramtes über das Verfahren bei der Besetzung von Dienstposten, der Beteiligung der Personalvertretung sowie des Bundespersonalausschusses Gutachten Dok. Nr. 84, S. 12). Er hat bei den von ihm vorgenommenen Überprüfungen in keinem Fall den Eindruck gewonnen, daß z. B. bei dem Fehlen von Laufbahnvoraussetzungen die erforderliche Entscheidung des Bundespersonalausschusses nicht eingeholt oder der Ermessenspielraum bei der Eingruppierung von Angestellten nach den Tarifbestimmungen überschritten worden wäre (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 20).

Der Sachverständige Dimpker hat sich bezüglich der von ihm getroffenen Feststellungen auf seine langjährige Praxis im Personalwesen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern sowie auf die Befragung von Mitarbeitern berufen, jedoch einschränkend darauf hingewiesen, daß Personalakten aus der Zeit von 1949 bis Mitte der fünfziger Jahre größtenteils nicht mehr zugänglich waren (8/16, 8/17). Die Anwendung des Tarifrechtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wird von ihm dahin gehend gekennzeichnet, daß die zwingenden Tarifmerkmale stets eingehalten, gleichwohl im wohlverstandenen Interesse der Bediensteten nicht besonders engherzig ausgelegt wurden (8/22). Er hat weiter versichert, daß der Bundespersonalausschuß im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in jedem Falle beteiligt wurde, soweit eine Personalmaßnahme ohne eine entsprechende Ausnahme von laufbahnrechtlichen Vorschriften nicht zulässig gewesen wäre (8/31).

4. Der Sachverständige Rieck hat für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes gestützt auf entsprechende Auskünfte der mit Einstellungen befaßten Personalbearbeiter sowie (für die Zeit von 1961 bis 1969) aufgrund von Stellungnahmen der damaligen Unterabteilungsleiter Personal ausgeführt, er habe keine Einzelfälle von Einstellungen oder Umsetzungen unter Nichtbeachtung beamten- und tarifrechtlicher Vorschriften feststellen können (7/195, 7/229). Auch wären ihm keine Fälle bekanntgeworden, daß der Bundespersonalausschuß im Bereich des Bundesnach-

richtendienstes seit 1956 in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht beteiligt wurde (7/210).

Der Sachverständige schließt jedoch nicht aus, daß eine gründliche Überprüfung aller früheren Personalvorgänge, die allerdings den Einsatz einer Sonderarbeitsgruppe erfordert hätte, zu anderen Ergebnissen führen könnte (7/195). Dies gelte besonders für den Angestelltenbereich, da erst ab 1965 für die betreffenden Dienstposten genaue Arbeitsplatzbeschreibungen von den zuständigen Stellen im Bundesnachrichtendienst angefertigt wurden, um die leistungsgerechte Eingruppierung entsprechend den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (7/195). Die vorher bestehenden sehr groben Anforderungsprofile hätten nicht als Arbeitsplatzbeschreibungen im Sinne der tarifrechtlichen Bestimmungen angesehen werden können (7/199).

Als mitursächlich für eine nach seiner Auffassung nicht auszuschließende Verletzung tarifrechtlicher Bestimmungen bezeichnet der Sachverständige die früher übliche Dezentralisierung aller Aufgabenbereiche im Bundesnachrichtendienst, die es Organisationseinheiten ermöglicht hätte, Einstellungen im Angestelltenbereich ohne Beteiligung der Personalstellen vorzunehmen (7/195, 7/199). Arbeitsverhältnisse, die (in drei oder vier Fällen) aufgrund einer im Bundesnachrichtendienst bestehenden Regelung des Verbotes der Beschäftigung naher Angehöriger von Bediensteten im Bundesnachrichtendienst ab Besoldungsgruppe B 3 aufwärts („Verwandten-erlaß“) im Wege der gütlichen Einigung aufgelöst wurden, haben dagegen nach Meinung des Sachverständigen die Frage der fachlichen Qualifikation dieser im Dienst beschäftigten nahen Angehörigen nicht berührt (7/204, 7/205).

III.

Der Ausschuß hat weiter im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand die Frage geprüft, in welchen Fällen und gegebenenfalls warum es zu Konflikten zwischen Personalrat und Dienstbehörde gekommen ist (Nr. 4 des 3. Beweisbeschlusses). Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im Bundeskanzleramt und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern die Beteiligungsrechte des Personalrates nicht beachtet worden sind. Die Sachverständigen Dr. Haacke und Dimpker haben vielmehr bestätigt, daß der Personalrat früher auch in den gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebenen Fällen beteiligt wurde und die vom Personalvertretungsgesetz vorgesehene Einigungsstelle bislang nicht angerufen werden mußte (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 21/22; Dimpker 8/31, 8/32).

Im Bereich des Bundesministeriums des Innern hat nach den Ausführungen des Sachverständigen Dimpker der Personalrat lediglich in zwei Fällen Personalmaßnahmen widersprochen, wobei in dem einen Fall eine gesetzliche Beteiligungspflicht des Personalrates nicht bestanden habe (8/31). Der Sachverständige Dr. Haacke hat zu der dem Ausschuß vor-

liegenden Liste der Konfliktfälle im Bundeskanzleramt (15 Einzelfälle) festgestellt, es habe sich hierbei fast ausschließlich um Mitwirkungsfälle gehandelt, so daß sich die Dienststelle über die Einwendungen der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz hinwegsetzen konnte. Nach Auffassung des Sachverständigen muß die Zahl von 15 Konflikt-

fällen angesichts der Tatsache, daß die Personalvertretung seit dem Jahre 1955 nahezu bei jeder einzelnen Personalmaßnahme von Beamten und Angestellten bei der Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung beteiligt werden mußte, als außerordentlich gering bezeichnet werden (Gutachten Dok. Nr. 84, S. 21/22).

2. Abschnitt: Begründung zu den Untersuchungsgegenständen „Guillaume“ und „Aktvernichtung im BND“

(Auffassung der Mehrheit)

— Abg. Dr. Hirsch, FDP —

A. Vorbemerkung zur Vollständigkeit der Aktenvorlage

Art und Umfang der Aktenvorlage ist vom Untersuchungsausschuß mehrfach erörtert worden. Unmittelbar nach Anforderung der ersten Akten durch den Ausschuß hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Schmude um eine Besprechung mit Vertretern aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen gebeten, die am 11. Juli 1974 stattfand und an der die Abgeordneten Dr. Arndt, Gerster, Dr. Hirsch und Vogel (Ennepetal) sowie der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Schmude und der Ministerialdirektor Smoydzin (BMI) teilgenommen haben.

Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Schmude erklärte dabei, es gebe nach Auffassung der Bundesregierung Angaben, die in den Akten durch Schwärzung oder Herausnahme unleserlich zu machen seien, nämlich

1. alle Hinweise, die unmittelbar oder mittelbar eine besondere Quelle des Verdachts gegen Guillaume erkennen ließen (— die im folgenden Bericht als besondere nachrichtendienstliche Methode bezeichnet wird —),
2. alle Hinweise auf noch akute und im Ermittlungsstadium befindliche Verdachtsfälle (zwei Personen) und
3. alle Hinweise auf Personen, die ihre Angaben (zum Teil Vermutungen) in der Erwartung gemacht haben, daß sie im BfV absolut vertraulich behandelt werden (Quellenschutz).

Es solle jedoch jeweils kenntlich gemacht werden, welche Stellen unleserlich gemacht bzw. herausgenommen würden und aus welchem der drei genannten Gründe das jeweils geschehe.

Nach eingehender Aussprache wurden am Ende der Besprechung keine Bedenken gegen dieses Verfahren geltend gemacht. Dem Ausschuß stand es überdies frei, dazu weitere Beschlüsse zu fassen.

Nach einer Unterredung mit dem Generalbundesanwalt war außerdem vereinbart worden, daß Akten, die erst nach dem 1. März 1974 entstanden sind, zunächst nicht vorzulegen seien. Bei der Vorlage der Akten wurde entsprechend verfahren. Mit Schreiben vom 19. Juli 1974 an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses Dr. Wallmann bestätigte der Bundesminister des Inneren die getroffene Vereinbarung, versicherte die Übereinstimmung von Original und Ablichtungen und erklärte sich bereit, einem vom Ausschuß zu ermächtigenden Mitglied, das das Vertrauen des Ausschusses besitze, Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

In der 6. Sitzung des Ausschusses, nämlich am 14. August 1974, wurde dieses vereinbarte und schriftlich bestätigte Verfahren der Aktenvorlage von dem Abgeordneten Gerster beanstandet, indem er behauptete, in der vorerwähnten Besprechung vom 11. Juli 1974 nicht zugestimmt zu haben (6/18 ff., 6/126 ff.).

Der Ausschuß beschloß auf seinen Antrag, die Bundesregierung zu ersuchen, den drei Mitgliedern des Ausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des sog. Parlamentarischen Vertrauensmännergremiums sind, Einsicht in die vollständigen Originalakten zu gewähren. Er beschloß ferner auf Antrag des Abg. Dr. Hirsch, daß eine geschwärzte oder herausgenommene Stelle jeweils dem gesamten Ausschuß zur Kenntnis zu bringen sei, wenn auch nur einer der drei Vertrauensmänner das verlange.

Der Bundesminister des Inneren und der Chef des Bundeskanzleramtes erklärten sich durch Schreiben vom 23. bzw. 24. August 1974 bereit, den stellvertretenden Ausschußmitgliedern Manfred Schulte (Unna, SPD), Friedrich Vogel (Ennepetal, CDU) und Victor Kirst (FDP) volle Einsicht in die Originale der dem Ausschuß übersandten Ablichtungen zu gewähren.

Die Einsichtnahme in die Akten des BMI erfolgte am 28. August 1974. Daraufhin wurden 12 Aktenblätter nachgereicht und von 37 Blättern Inhaltsangaben vorgelegt.

Die vom Bundeskanzleramt angebotene Einsichtnahme in die Originale aller von dort übersandten Ablichtungen ist weder erfolgt noch auch nur von einem der drei Vertrauensmänner gewünscht worden.

In der 10. Sitzung des Ausschusses wurde auf Antrag des Abg. Dr. Hirsch beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, den drei Vertrauensmännern Einsicht in das Original des sog. Mercker-Berichtes zu gewähren, sofern die Bundesregierung es für erforderlich halte, bestimmte Stellen des Berichtes zu schwärzen (10/10 f.). Mit Schreiben vom 6. September 1974 erklärte sich der Chef des Bundeskanzleramtes damit einverstanden.

In der 7., 9., 11., 15. und 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde erneut über die Vollständigkeit der Aktenvorlage verhandelt (7/15 ff., 9/111 ff., 162 ff., 11/121 ff., 15/34 ff., 21/20 ff.). Soweit dabei von einem Ausschußmitglied der Vorwurf erhoben wurde, die Bundesregierung habe Teile der angeforderten Akten zurückgehalten, wurde jeweils vom Ausschuß unverzüglich die Beweisaufnahme beschlossen und durch Vernehmung von Vertretern der Bundesregierung sowie nachgeordneter, mit der Ablichtung der angeforderten Akten beschäftigter

Beamter durchgeführt. Der Ausschuß hat dabei festgestellt, daß ein mit den Ablichtungen betrauter Beamter versehentlich einzelne wenige Blätter nicht vervielfältigt und in einem anderen Fall deswegen nicht abgelichtet hatte, weil er sie für unbedeutend hielt, so einen Zeitungsartikel aus „Bild am Sonntag“ vom 20. Mai 1973 und eine private Postkarte Guillaumes. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Bundesregierung in keinem Fall Akten ganz oder teilweise dem Ausschuß vorenthalten hat, und daß es sich bei den festgestellten Fehlern um Versehen in der Absicht gehandelt hat, dem Ausschuß die angeforderten umfangreichen Unterlagen so schnell wie möglich vorzulegen. Der Vorwurf der Manipulation ist durch die Beweisaufnahmen überzeugend widerlegt worden.

B. Der Untersuchungsgegenstand „Guillaume“

I. Die Einstellung Guillaumes in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation

Der Untersuchungsausschuß prüfte diese Frage unter dem Gesichtspunkt, ob Günter Guillaume im Bundeskanzleramt eingestellt worden ist, obwohl seine fachliche Qualifikation nicht den geltenden dienst- oder tarifrechtlichen Erfordernissen entsprach.

1. Der berufliche Werdegang Guillaumes bis zu seiner Einstellung im Bundeskanzleramt

Aus den verschiedenen von Günter Guillaume abgegebenen Erklärungen und vorgelegten Papieren ergibt sich folgender beruflicher Werdegang:

Von 1933 bis 1941 besuchte Guillaume die Volksschule in Berlin, der eine Ausbildung als Fotograf folgte. Im Jahr 1944 gehörte Guillaume drei Monate dem Reichsarbeitsdienst an, bis er am 6. Januar 1945 zur Wehrmacht einberufen wurde. Nachdem er im Mai 1945 für die Dauer von etwa sechs Wochen in britische Kriegsgefangenschaft geraten war, arbeitete er bis zum Jahresende in Schleswig-Holstein als Landarbeiter. Von dort kehrte Guillaume 1946 nach Berlin zurück. Er arbeitet dort als Fotograf, zuletzt als Technischer Redakteur im Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“. Am 13. Mai 1956 erreichte Guillaume mit seiner Frau West-Berlin und von dort auf dem Luftweg die Bundesrepublik, wo sich das Ehepaar am 13. Mai 1956 in Frankfurt/Main niederließ.

Dort eröffnete er mit seiner Frau am 15. August 1956 ein Schreibbüro und übernahm zum 1. September 1956 auch Vervielfältigungen und Fotokopien. Dieses Geschäft wurde bis zum 1. April 1957 betrieben. In der Zeit vom 5. November 1956 bis 28. Februar 1957 war Guillaume als kaufmännischer Angestellter im Baubüro Auweiler in Frankfurt tätig. Im Anschluß war er bis zum 31. Mai 1957 im Finken-Verlag in Oberursel/Taunus in der Abteilung Herstellung und Vertrieb sowie als Werber bei Ausstellungen beschäftigt.

Im Anschluß daran führte Guillaume ein Geschäft seiner Schwiegermutter weiter, das diese seit dem 9. Juli 1956 als Kaffeestube mit Einzelhandel betrieb.

Seit Anfang der sechziger Jahre übernahm Guillaume in zunehmendem Maße Aufträge als Werbefotograf und Journalist für die Monatszeitschrift und Wahlschriften des Bezirks Hessen-Süd der SPD.

Hierbei handelte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit. Das Einzelhandelsgeschäft wurde im Mai 1963 abgemeldet.

Nachdem Guillaume 1957 in die SPD eingetreten war und in der Folgezeit verschiedene Parteifunktionen auf örtlicher Ebene ausgeübt hatte, wurde er am 1. März 1964 Geschäftsführer für den Unterbezirk Frankfurt der SPD. Ab Mai 1968 arbeitete er als Geschäftsführer der SPD-Stadtverordnetenfraktion in Frankfurt; außerdem wurde er im Oktober 1968 in die Stadtverordnetenversammlung gewählt und war im Frankfurter Wahlkreis 140 Wahlkreisbeauftragter des Bundesministers Georg Leber, der bei der Bundestagswahl 1969 einen hohen Anteil an Erststimmen erreichen konnte.

Die Ehefrau Guillaumes arbeitete zunächst in einem Verlag in Frankfurt/Main, von 1957 bis 1964 als Sekretärin im Bezirk Hessen-Süd der SPD und anschließend in der Staatskanzlei in Wiesbaden. Dort war sie zunächst Sekretärin des damaligen Staatssekretärs Birkelbach, danach Sachbearbeiterin. Im Februar 1971 übernahm sie eine Stellung als Sachbearbeiterin in der Landesvertretung Hessen beim Bund in Bonn.

2. Der Einstellungsvorgang im Bundeskanzleramt

Nach dem Regierungswechsel im Oktober 1969 bestand ein besonderes Interesse am Ausbau der gesetzgeberischen Arbeit auf sozialpolitischem Gebiet. In der Regierungserklärung hatte Bundeskanzler Brandt u. a. die Zusammenfassung des Arbeitsrechts in einem Arbeitsgesetzbuch, des Sozialrechts in einem Sozialgesetzbuch, die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes sowie die Erörterung des Mitbestimmungsberichts angekündigt. Der damalige Leiter der Abteilung III im Bundeskanzleramt („Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik“), Ministerialdirektor Dr. Ehrenberg, hielt daher die Besetzung einer Stelle in seiner Abteilung für dringend erforderlich, die für die Verbindung zu Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften unter Berücksichtigung besonderer Probleme zuständig sein sollte.

Nachdem Guillaume an Dr. Ehrenberg wegen einer möglichen Verwendung in Bonn herangetreten war, beabsichtigte dieser, ihn als Hilfsreferenten in seiner Abteilung für diesen speziellen Aufgabenkreis einzustellen. Am 11. November 1969 stellte er ihn dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Prof. Dr. Elmke, und den zuständigen Herren der Personalabteilung vor. Hierbei wurde eine Einstellung Guillaumes zum 1. Januar 1970 in Aussicht genommen, ohne daß jedoch eine rechts-

verbindliche Zusage gegeben wurde, wie alle hierzu gehörten Zeugen übereinstimmend bekundet haben (Ohlsson 7/126; Kern 7/53).

Am 13. November 1969 übersandte das Personalreferat Guillaume einen Personalbogen sowie den Fragebogen für die Sicherheitsüberprüfung; danach hatte Guillaume u. a. Angaben zu machen zu

- seinem Lebenslauf
- seiner Berufsausbildung
- seiner bisherigen Berufstätigkeit
- seiner jetzigen und früheren Zugehörigkeit oder Mitarbeit in kommunistischen oder anderen Organisationen in der DDR (Parteien, Gewerkschaften)
- sonstigen Betätigungen oder Kontakten, die für die Bewertung eines eventuellen Sicherheitsrisikos von Bedeutung sein können
- Personen, die über seine berufliche Qualifikation und seine Person Auskunft geben können.

Neben dem ausgefüllten Personal- und Sicherheitsbogen reichte Guillaume am 28. November 1970 verschiedene Zeugnisse ein: — Baubüro Auweiler vom 31. Januar 1957, SPD-Bezirk Hessen-Süd vom 18. Mai 1968, SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt/Main vom 31. Dezember 1969.

Am 4. Dezember 1969 teilte der Leiter der Gruppe Personal des Bundeskanzleramtes dem Personalrat mit, daß die Einstellung Guillaume zum 1. Januar 1970 in der Vergütungsgruppe II a BAT unter Verwendung in der Abteilung III vorgesehen sei und bat um Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1969 lehnte der Personalrat die Einstellung Guillaume mit der Begründung ab, die Verwendung als Hilfsreferent in der Wirtschaftspolitischen Abteilung des Bundeskanzleramtes habe bisher eine wissenschaftliche Hochschulbildung vorausgesetzt und der Bewerber Guillaume besitze nicht die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen. Nach Rücksprache mit Dr. Ehrenberg und nachdem die Sicherheitsüberprüfung Guillaume abgeschlossen war, antwortete Prof. Dr. Ehmke unter dem 28. Januar 1970 dem Personalrat, daß er trotz der ablehnenden Stellungnahme des Personalrates die Einstellung Guillaume beabsichtige und auf Wunsch zu einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme bereit sei. Zur Begründung führte er aus:

- „In den Zuständigkeitsbereich der Abteilung III fallen ohne Nennung einiger Nebenbereiche neben der Wirtschaftspolitik auch die Finanz- und Sozialpolitik; da der sozialpolitischen Arbeit in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 eine besonders große Bedeutung gegeben worden ist, muß ihr in der Abteilung III auch eine entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies erfordert u. a. einen engen Kontakt zu den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und eine laufende Beobachtung der Meinungsbildung bei Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Die an-

gekündigten Reformen bedürfen sorgfältiger Vorbereitung, die nicht allein in den Ressorts erfolgen kann. Herr Guillaume soll speziell für diese Aufgaben in der Abteilung III eingestellt werden. Er bringt hierfür aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit und seines Lebensalters mehr und bessere Erfahrungen mit, als ein Hilfsreferent nach abgeschlossenem Studium und nach einigen Jahren Tätigkeit bei einer Bundesbehörde auch bei großer persönlicher Eignung haben kann. Die Einstellung von Herrn Guillaume steht deshalb auch mit den bereits in der 5. Legislaturperiode noch neu formulierten Grundsätzen über eine Öffnung des öffentlichen Dienstes und über eine Verbesserung der personellen Mobilität im Einklang. Den vom Personalrat geäußerten Verdacht, daß ein nicht geeigneter Bewerber nur mit Rücksicht auf seine politische Betätigung und Einstellung bevorzugt werden soll, muß ich entschieden zurückweisen. Die vorgesehene Eingruppierung von Herrn Guillaume entspricht seinen Kenntnissen und seiner Aufgabe. Sein Gehalt im Bundeskanzleramt wird in etwa seinen Einkommensverhältnissen als Geschäftsführer der Frankfurter Rathausfraktion entsprechen.“ —

Von dem Angebot des Zeugen Prof. Dr. Ehmke, die vorgetragene Bedenken gegen Guillaume mündlich zu erörtern, hat der Personalrat keinen Gebrauch gemacht. Den späteren Höhergruppierungen Guillaume hat der Personalrat jeweils ohne Einwendungen zugestimmt.

Zu den nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag erforderlichen Voraussetzungen hat der Ausschuß festgestellt:

Die Vergütungsgruppe II a BAT umfaßt „Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Tätigkeit und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ (Allgemeine Vergütungsordnung für den Bereich des Bundes und der Länder — Anlage 1 a zum BAT).

Bei der Frage, ob die fachliche Qualifikation Guillaume diesen geltenden dienstrechtlichen Erfordernissen entsprach, kommt es also darauf an, ob er nach seiner Vorbildung und seiner beruflichen Tätigkeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hatte, die denen eines akademisch Vorgebildeten gleichwertig sind. Zur Definition der „gleichwertigen“ Fähigkeiten führt das Bundesarbeitsgericht aus, daß diese zwar nicht dieselben seien, wie sie ein abgeschlossenes Hochschulstudium vermitteln, wohl aber ähnliche und deshalb nicht geringere Fähigkeiten (BAG in AP Nr. 38 zu BAT § 22). Außerdem kam es darauf an, ob der Bewerber Guillaume eine „entsprechende Tätigkeit“ ausüben sollte.

Zu der Frage, ob Guillaume über solche Fähigkeiten verfügte und daher für die vorgesehene Funktion eines Hilfsreferenten mit der speziellen Zuständigkeit für Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geeignet war, bekundete der Leiter der Personalabteilung, der Zeuge Ministerialdirektor Dr. Kern:

— Guillaume sei damals in vierjähriger Tätigkeit als Geschäftsführer des SPD-Unterbezirks Frankfurt/Main tätig gewesen. Dieser sei mit etwa 12 000 Mitgliedern und 40 Ortsvereinen der stärkste Unterbezirk gewesen. Guillaume hätte dabei mehrere hauptamtliche Mitarbeiter unter sich gehabt. Seine Aufgaben wären organisatorischer und kommunikativer Art gewesen. Er hätte zahlreiche Verbindungsaufgaben zu erledigen gehabt, zu kommunalen und anderen staatlichen Stellen, Verbänden, Gewerkschaften und Presse. Ferner sei Guillaume etwa 1½ Jahre tätig gewesen als Geschäftsführer der SPD-Fraktion des Stadtparlaments Frankfurt/Main mit den oben geschilderten Aufgaben. Darüber hinaus sei er verantwortlich gewesen für die Aufstellung der Tagesordnungen für Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen, Protokollführung und Kontrolle der Durchführung gefaßter Beschlüsse (7/47).

Aus diesen Gründen sei Guillaume für die vorgesehene Position sehr gut geeignet gewesen. Für einen Laufbahnbeamten wäre es schwer gewesen, den Anforderungen gerecht zu werden (7/71). Es sei bei dieser Position ja nicht so sehr darauf angekommen, daß man im ministeriellen Bereich Erfahrungen habe, sondern mehr, daß man den Ansprechpartner abschätzen könne, ihn und das Metier kenne (7/63).

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium habe er auch bei den Vorgängern Guillaume in diesen Positionen nicht erkennen können (7/48).

Diese Einschätzung wurde von den übrigen Beamten des Personalreferates, die der Ausschuß als Zeugen vernommen hat, geteilt.

Dabei wurde von den Zeugen, die unmittelbar mit ihm zu tun hatten, insbesondere seine Kontaktfähigkeit, sein Organisationstalent und die dabei bewiesene Zuverlässigkeit, aber auch die Intelligenz, die er in Gesprächen zeigte und sein Fleiß hervorgehoben (Kern 7/74, 85, 125; Ohlsson 7/149).

Der zu der Frage der erforderlichen Qualifikationsmerkmale für die Vergütungsgruppe II a BAT (zweite Alternative) gehörte Sachverständige Ministerialrat Dimpker wies zudem darauf hin, daß im Gegensatz zum Beamtenrecht das Angestelltenrecht von dem Prinzip der Tätigkeitsmerkmale beherrscht werde, so daß es im Tarifrecht entscheidend auf die Ausübung der Tätigkeiten und nicht auf den Bildungsgang und den Werdegang ankomme (8/12 f.). Der ebenfalls befragte Sachverständige Ministerialdirigent Dr. Haacke kam zu dem Ergebnis, die Eingruppierung des Bewerbers Guillaume in der Vergütungsgruppe II a BAT habe deshalb nicht gegen das Tarifrecht verstoßen, weil er aufgrund seiner Fähigkeiten und Erfahrungen eine Tätigkeit als Hilfsreferent ausüben sollte, die der Tätigkeit eines Angestellten mit abgeschlossener beruflicher Hochschulbildung gleichwertig war. Er sprach die Überzeugung aus, daß das Bundeskanzleramt bei der Einstellung und Eingruppierung des Bewerbers

Guillaume nicht ermessensfehlerhaft gehandelt hat (vgl. Dok. Nr. 84, S. 18).

Aufgrund dieser Ergebnisse der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß die fachlichen Qualifikationen des Günter Guillaume bei seiner Einstellung den tariflichen Erfordernissen der Vergütungsgruppe II a BAT entsprachen, in die er eingruppiert werden sollte.

II. Die Sicherheitsüberprüfung bei der Einstellung Guillaume im Bundeskanzleramt

Der Ausschuß untersuchte den Ablauf der Sicherheitsüberprüfung unter dem Aspekt, ob bei der Anstellung des unter Spionageverdacht verhafteten Günter Guillaume im Bundeskanzleramt Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorlagen, die die Anstellung Guillaume unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes als bedenklich erscheinen ließen und welchen Stellen und Personen derartige Hinweise bekanntgemacht worden sind.

1. Die Maßnahmen des Bundeskanzleramtes

Am 4. Dezember 1969 teilte der Gruppenleiter Personal der Gruppe Sicherheit des Bundeskanzleramtes mit, daß die Einstellung Guillaume als Hilfsreferent in der Abteilung III beabsichtigt sei. Er fügte die von Guillaume ausgefüllte Sicherheitserklärung vom 28. November 1969 bei und bat um Äußerung, ob sicherheitsmäßige Bedenken gegen die Beschäftigung im Bundeskanzleramt bestünden.

Daraufhin leitete der Sicherheitsbeauftragte die bei allen Personaleinstellungen übliche Sicherheitsüberprüfung ein, die im Bundeskanzleramt aus zwei Überprüfungsvorgängen besteht:

- einem nicht in den Sicherheitsrichtlinien vorgesehenen Vorverfahren, in dem das Bundeskanzleramt selbst Auskünfte aus Karteien der Sicherheitsbehörden einholt, und
- dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach den Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten vom 24. August 1960, das im wesentlichen vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt wird.

a) Am 5. Dezember 1969 forderte die Gruppe Sicherheit des Bundeskanzleramtes beim Leiter des Notaufnahmeverfahrens in Gießen die Notaufnahmekarten zur Einsicht an. Am 8. Dezember 1969 wurden die Sicherungsgruppe Bonn des Bundeskriminalamtes, die Verbindungsstelle Bonn des Bundesnachrichtendienstes (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln (BfV) um baldige Karteiüberprüfung in bezug auf Guillaume und Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Beigefügt wurden je zwei Formblätter mit den Personalaufgaben des Guillaume und seiner Ehefrau.

Die drei Schreiben trugen — entsprechend der vom BfV schon mit Schreiben vom 13. Januar 1966 geäußerten Bitte und seither im Bundeskanzleramt

eingehaltenen Übung (26/120) — die Aufschrift „EILT. Einstellungsüberprüfung“. Auf den beigegeführten Belegen wurden vom BfV — nicht vom Bundeskanzleramt — Stempel „eilt sehr“ angebracht, wie bei allen vom Bundeskanzleramt kommenden Einstellungssachen (26/120).

Am 11. Dezember 1969 teilte der Karteiführer des BfV als Ergebnis dieser einfachen Karteiüberprüfung telefonisch mit, daß keine Erkenntnisse über Guillaume und seine Frau Christel vorlägen.

Unter dem Datum vom 10. Dezember 1969 übersandte der Leiter des Notaufnahmeführers Gießen die Notaufnahmeakte Guillaumes aus dem Jahre 1956 an das Bundeskanzleramt zur Einsichtnahme. Der Zeuge Regierungsdirektor Hollenbach, Hilfsreferent im Sicherheitsreferat des Bundeskanzleramtes, nahm einen Vergleich zwischen den Angaben Guillaumes im Notaufnahmeverfahren und seinen Angaben in der Sicherheitserklärung vom 28. November 1969 vor. Er fertigte einen handschriftlichen Vermerk, in dem es hieß, die Angaben in der Notaufnahmeakte stimmten mit denen der Erklärung überein. Dieser Vermerk wurde dem Geheimschutzbeauftragten, Ministerialdirigent Schlichter, zur Kenntnis gegeben und von diesem am 12. Dezember 1969 abgezeichnet. Am 15. Dezember 1969 wurden die Akten an das Notaufnahmeführer in Gießen zurückgesandt.

Die Angaben Guillaumes im Notaufnahmeverfahren und in der Sicherheitserklärung vom 28. November 1969 wiesen jedoch Widersprüche auf. Im Notaufnahmeverfahren hatte Guillaume angegeben, von 1946 bis 1949 als Fotograf bei zwei Berliner Firmen tätig gewesen zu sein, in der Sicherheitserklärung hatte er dagegen angegeben, von 1946 bis 1950 freiberuflich tätig gewesen zu sein. In der Notaufnahmeakte hatte Guillaume angegeben, 1949 in den Verlag „Volk und Wissen“ eingetreten zu sein, während er in der Sicherheitserklärung behauptete, erst ab 1951 dem Verlag „Volk und Wissen“ als technischer Redakteur angehört zu haben. Zur FDGB-Mitgliedschaft hatte Guillaume in der Notaufnahmeakte den Zeitraum von 1950 bis April 1956 angegeben, in der Erklärung vom 28. November 1969 den Zeitraum von 1950 bis 1955.

Zu den Widersprüchen befragt, bekundete der Zeuge Regierungsdirektor Hollenbach:

- Er habe sicher einen Vergleich angestellt, die unterschiedlichen Angaben aber — zumal wegen des Zeitablaufes von 13 Jahren — darauf zurückgeführt, daß sie aus Unwissen abgegeben worden seien (11/128 f.). Aus der Praxis könne er sagen, schon viele Notaufnahmeakten gesehen zu haben, die unterschiedliche Angaben gegenüber der später abgegebenen Erklärung enthielten (11/125 f.). Er gebe aber zu und übernehme auch dafür die Verantwortung, einen inhaltlich nicht richtigen Vermerk geschrieben zu haben (11/134). —

Aus dieser Aussage ergibt sich, daß der Zeuge zwar Unterschiede festgestellt, diesen jedoch keine besondere Bedeutung beigemessen hatte. Diese Wertung mag in Ansehung der jeweils zeitlich geringen

Differenz verständlich erscheinen, rechtfertigte jedoch nicht die Abfassung eines Vermerks, in dem die Übereinstimmung aller Angaben festgestellt wurde.

Die Sicherungsgruppe Bonn übersandte dem Bundeskanzler auf seine Anfrage hin folgendes Fernschreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 10. Dezember 1969, in dem auf eine Mitteilung des Untersuchungsausschusses freier Juristen (UfJ) vom 22. November 1955 hingewiesen wurde. Darin sei mitgeteilt worden, daß ein

- „Günter Guillaume, ca. 1925 geboren, wohnhaft: Birkenwerder (SBZ), beschäftigt als Fotograf beim Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“, der Agententätigkeit in Berlin (West) und der BRD verdächtigt wird. Im Juli 1956 soll Günter Guillaume in die BRD geflüchtet sein. Personengleichheit kann vermutet werden.

Beim LfV Berlin (Landesamt für Verfassungsschutz) sind keine Unterlagen vorhanden. Christel Guillaume, geb. Boom, hier nicht in Erscheinung getreten.“ —

Wie der Untersuchungsausschuß durch Beiziehung der Akten des Untersuchungsausschusses freier Juristen und des Polizeipräsidenten von Berlin festgestellt hat, hatte der UfJ in seinem Schreiben vom 22. November 1955 die wesentlichen Punkte einer Mitteilung weitergegeben, die er über Guillaume erhalten hatte. Das Schreiben des UfJ vom 22. November 1955, gerichtet an den Polizeipräsidenten von Berlin, hat folgenden Wortlaut:

- „Betr.: Günter Guillaume, wohnhaft Birkenwerder, ca. 30 bis 35 Jahre alt, beschäftigt beim Ostberliner Verlag ‚Volk und Wissen‘.

Uns wird mitgeteilt, daß Guillaume oft seiner Arbeit unmotiviert fernbleibe. Seinem Abteilungsleiter, der der Sache nachgehen wollte, sei von der SED-Parteileitung bedeutet worden, daß er sich darum nicht zu kümmern habe. Unser Bericht will wissen, daß Guillaume häufig nach West-Berlin geschickt worden sei, um Aufnahmen von Exmittierungen, Verhaftungen von Demonstrationsteilnehmern, Anbringen von kommunistischen Losungen usw. zu machen. In der letzten Zeit sei Guillaume häufig im Auftrage nach Westdeutschland gefahren. Vor vier Wochen sei er nun völlig aus seinem Beschäftigungsbetrieb ausgeschieden. Unser Bericht vermutet, daß Guillaume nun ganz für ‚Westarbeit‘ freigemacht worden sei. Vor einiger Zeit habe er im übrigen an einem Lehrgang teilgenommen. Es sei strikt darauf geachtet worden, daß nichts über die Art der Schule bekannt würde.

Wir stellen Überprüfung der Person bei Auftauchen anheim.“ —

Am 3. August 1956 hatte der UfJ dem Polizeipräsidenten in Berlin noch folgendes mitgeteilt:

- „Betr.: Günter Guillaume, bislang beschäftigt beim Ostberliner Verlag ‚Volk und Wissen‘

Bezug: Unser Schreiben vom 22. November 1956

Mit Bezug auf den Vorgang teilen wir Ihnen mit, daß der Fotograf Guillaume vor etwa vier Wochen ‚geflüchtet‘ sein soll. Irgendwelche näheren Angaben hierzu wurden nicht gemacht. Wir stellen Nachprüfungen in Ihr Ermessen.“ —

Aus dem Vergleich zwischen den Schreiben des UfJ, die dem Polizeipräsidenten in Berlin vorlagen, und seinem Fernschreiben an die Sicherungsgruppe Bonn ergibt sich, daß der Gehalt der Aussage des UfJ vom Polizeipräsidenten nur in stark verkürzter Form wiedergegeben worden ist und die wesentlichen Momente, nämlich Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Hinweise auf Lehrgang usw. weder erwähnt noch angedeutet wurden. Der Verfasser des Fernschreibens an die Sicherungsgruppe Bonn, der Zeuge Polizeiamtstrat a. D. Boehlke, bekundete:

— Als Leiter der Zentralkartei der Abteilung I in Berlin habe er die Aufgabe gehabt, das, was Kriminalpolizeibeamte ermittelt hätten, den Stellen, die dazu berechtigt seien, mitzuteilen, d. h. entweder davon Abschriften zu machen oder eine Zusammenfassung zu geben (9/192). Bei der Abfassung des Fernschreibens an die SG Bonn habe ihm das Schreiben des UfJ vom 22. November 1955 vorgelegen. Er habe davon einen Auszug gemacht, soweit ihm die Information wichtig erschienen sei. Den vollen Wortlaut der Information habe er deshalb nicht weitergegeben, weil es sich nach den ganzen ihm vorliegenden Unterlagen um eine Routinesache gehandelt habe (9/195 f.).

Auf Vorhalt, ob ihm nicht aufgefallen sei, daß die Information des UfJ viel plastischer war und ob dies nicht hätte Verdacht erwecken müssen, führte der Zeuge aus, der Abwesenheit von der Arbeitsstelle hätte er keine besondere Bedeutung beigemessen. Im übrigen hätte dies der Kriminalpolizei auffallen müssen und nicht ihm als Verwaltungsbeamten, dem die Sache zugeschrieben worden sei, um eine Karteikarte anzulegen und sonst nichts weiter zu veranlassen (9/198 f.). Aus den Akten habe sich ergeben, daß die Kriminalpolizei selbst die Angelegenheit für eine unbedeutende Sache gehalten habe. Deshalb habe auch er zu der Erkenntnis kommen müssen, daß es kein Fall von wichtiger Bedeutung sei. So habe er nur eine Zusammenfassung gefertigt und keine Abschrift des Schreibens des UfJ (9/200 f.).

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich mit der Frage, wie üblicherweise die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskanzleramt und den anderen Behörden verlaufe.

Dazu bekundete der Zeuge Oberregierungskriminalrat Bürger vom Bundeskriminalamt,

— zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundeskriminalamt bestehe mit Billigung des Bun-

desministers des Innern eine Absprache, wonach das Bundeskanzleramt bei Einstellungen Anfragen direkt an die Sicherungsgruppe richten könne. Auf die Anfrage des Bundeskanzleramtes im Fall Guillaume habe die Sicherungsgruppe ein Fernschreiben nach Berlin, Frankfurt/Main und zum Landeskriminalamt Wiesbaden abgesetzt.

Das Antwortschreiben aus Berlin habe er an das Bundeskanzleramt weitergeleitet. Irgendwelche Nachfragen in bezug auf den Hinweis auf die Erkenntnisse des UfJ seien nicht ange stellt worden (9/231 ff.).

Die Sicherungsgruppe habe davon ausgehen können — auch in anderen Fällen — alle Erkenntnisse vermittelt zu bekommen. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, bei den Anforderungsschreiben werde in der Regel nur nach Erkenntnissen gefragt, ein Grund, weshalb die Anfrage erfolge, werde nicht angegeben. Auch bei den Anfragen aus dem Bundeskanzleramt sei nicht in jedem Fall erkenntlich gewesen, für welche Position eine Einstellung vorgesehen gewesen sei (9/234 f.).

Hieraus ergibt sich, daß die Anfrage routinemäßig so knapp wie möglich beantwortet und weitergegeben wurde. Zwar mag sich eine Erklärung für die verkürzte Darstellung des Tatbestandes durch den Zeugen Boehlke in großer Arbeitsbelastung finden lassen; sinnvoller wäre es jedoch gewesen, wenn er auch die Momente mitgeteilt hätte, die aus der Sicht des UfJ die Vermutung für eine Agententätigkeit begründeten, anstatt sich auf das Ergebnis der Mitteilung des UfJ zu beschränken. Denn schließlich können auch routinemäßige Anfragen bei den verschiedensten Behörden im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung nur dann sinnvoll sein, wenn diese Behörden dann, wenn ihnen Material vorliegt, dieses auch zur Verfügung stellen.

Der BND beantwortete die Anfrage vom 8. Dezember 1969 folgendermaßen am 17. Dezember 1969:

— Nach einer auf ihren Wahrheitsgehalt hin nicht mehr überprüfbaren Karteinotierung vom April 1954 soll Günter Guillaume, geb. am 1. Februar 1927 in Berlin, damals wohnhaft Lehnitz, Florastraße 6, im Auftrag des Verlages „Volk und Wissen“ die BRD mit dem Zweck bereist haben, um Verbindungen zu Verlagen, Druckereien und Personen herzustellen und diese dann östlich zu infiltrieren. Keine weiteren Erkenntnisse.

Die Ehefrau Christel G., geb. 6. Oktober 1927, hat hier keine Vormerkungen.

Der Zeuge Schlichter unterrichtete den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Prof. Dr. Ehmke, über die vorliegenden Hinweise des BND und des UfJ und erklärte, mit der Einstellung Guillaumes zum 1. Januar 1970 nicht einverstanden zu sein. Der Zeuge Prof. Dr. Ehmke hielt es ebenfalls für notwendig, die Einstellung hinauszuschieben. Er ordnete an, daß der Präsident des BND, Wessel, der am 23. Dezember 1969 zu einer Routinebe-

sprechung im Bundeskanzleramt sein sollte, bei dieser Gelegenheit den Hintergrund und die Quellen-eigenschaft der Meldung des BND näher erläutern sollte.

Der Zeuge Schlichter fertigte nach seinem Vortrag bei dem Zeugen Prof. Dr. Ehmke eine vom 23. Dezember 1969 datierte Notiz, in der er die für das weitere Vorgehen wesentlichen Punkte festhielt, und versah sie mit dem Vermerk „zunächst nicht für die Akten“.

Wie der Zeuge Schlichter erklärte,

- diene ihm diese Notiz als Gedächtnisstütze, damit er — bei der Fülle der Sachen, die zu erledigen waren — hinterher wieder weiß, was er sich damals gedacht hat und wie es weitergehen soll (11/44 f.).

Daraus und aus der Formulierung „zunächst nicht für die Akten“ ergibt sich, daß damit nicht der Zweck verfolgt wurde, die persönliche Einschaltung des Chefs des Bundeskanzleramtes in dieser Sache nicht aktenkundig zu machen. Im übrigen war die persönliche Einschaltung des Chefs des Bundeskanzleramtes ohnehin schon aus den Akten an anderer Stelle zu entnehmen. Entgegengesetzte Mutmaßungen entbehren schon deshalb jeder Grundlage.

Die Bitte um nähere Aufklärung über den Hintergrund der Meldung trug der Zeuge Schlichter im Anschluß an seinen Vortrag bei Minister Ehmke der Verbindungsstelle des BND in zwei Telefonaten vor, zunächst dem Leiter der Verbindungsstelle des BND, Torgau, der inzwischen verstorben ist, und in einem zweiten Gespräch dem Zeugen Dr. Rafoth. Dabei wies der Zeuge Schlichter darauf hin, daß der UfJ eine ähnliche Meldung abgegeben habe. Daraufhin wurde der Zeuge Regierungsdirektor Hagemann (BND) fernmündlich von der Verbindungsstelle um Auskunft über die Herkunft und Bonität der Quelle gebeten. Am 19. Dezember 1969 richtete die Verbindungsstelle zusätzlich folgendes Fernschreiben an den BND unter Bezugnahme auf die Karteianfrage des Bundeskanzleramtes nach Guillaume:

- „1. Zu Bezug stellt BK, Ministerialdirigent Schlichter, zusätzliche Frage nach Quellenhintergrund und möglichst zusätzlicher Bewertung des Wahrheitsgehaltes.

Grund: UfJ hat zu G. ähnliche Auskunft gegeben. Die zusätzliche Frage hebt darauf ab, ob die Karteinotierung des BND unabhängig von der Aussage des UfJ steht.

- 2. Laut Zwischennotierung ... ist ein klarer Quellenhintergrund gegeben. Ich bitte, für den Präsidenten einen Vermerk zu erarbeiten, aufgrund dessen Präsident dem Minister gegenüber die Karteinotierung erläutern kann.“

Auf diesem Fernschreiben vermerkte der zuständige Beamte des BND, der Zeuge Hagemann, handschriftlich am 19. Dezember 1969, daß der Vorgang bereits am Vormittag erledigt worden sei.

Die von ihm für den Präsidenten gefertigte Vorlage enthielt die erste Anfrage vom 9. Dezember

1969 zu Guillaume sowie die von der Unterabteilung des BND am 16. Dezember 1969 gegebene Antwort. Außerdem berichtete der Vermerk über den Hintergrund der Quelle. Nicht erwähnt wurde jedoch der inzwischen gegebene Hinweis des Bundeskanzleramtes, daß es auch eine Quellenmeldung des UfJ gebe.

In der Antwort des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, die er wegen Erkrankung am 23. Dezember 1969 fernschriftlich an den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes richtete, ging er auch nicht darauf ein, daß es einen Hinweis auf die Meldung des UfJ gab und welche Bedeutung diesem Umstand beizumessen sei.

Das Fernschreiben hatte folgenden Wortlaut:

— „Betr.: G.

1. Quelle ist zuverlässig, war zu der Zeit im gleichen Verlag und hatte entsprechende Einblickmöglichkeiten.

2. Mein Votum:

a) G. gezielt fragen, ob die Behauptung stimmt. Seine Reaktion wird vielleicht entsprechende Rückschlüsse zulassen. Er kann z. B. den Auftrag nur zum Schein angenommen haben, oder er kann alles zugeben und das Recht auf Irrtum in Anspruch nehmen.

b) Wichtig wird Prüfung des Lebenslaufes von G. nach 1954 sein — hier nicht bekannt.

c) Verwendung im BK ist auf jeden Fall herausgehoben. Ich schlage Prüfung der Verwendung in einer anderen Behörde vor.

d) Die BND-Meldung von 1954 gibt allein keinen ausreichenden Grund für etwaige Benachteiligung, zwingt aber zur eingehenden Hintergrundüberprüfung durch den Verfassungsschutz.

gez.: Wessel“

Zu dem scheinbaren Widerspruch zwischen der ersten und zweiten Meldung des BND, nämlich zum einen „nach einer auf ihren Wahrheitsgehalt hin nicht mehr überprüfbaren Karteinotierung ...“ und zum anderen „Quelle ist zuverlässig ...“ erklärte der Zeuge Wessel:

- Das eine beziehe sich auf den Meldungsinhalt. Ob der Meldungsinhalt der Wahrheit entspreche, würde auch die Quelle wahrscheinlich unter Eid nicht aussagen können. Das andere beziehe sich auf die Quelle, die beim BND als zuverlässig und im allgemeinen richtigmeldend bekannt gewesen sei (10/23).

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dem BND 1969 jedoch noch weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit Guillaume vorlagen. Dabei handelte es sich einmal um eine Karteinotierung über die Mitgliedschaft Guillaumes in der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft. Diese Karteikarte war in phonetischer Schreibweise auf den Namen „Guiome“ bezogen. Eine weitere Karteikarte enthielt aber den Hinweis auf die richtige Schreibweise

des Namens. Diese Karten waren jedoch in der Zentralkartei nicht enthalten und wurden erst im Jahre 1974 im Zusammenhang mit der Zusammenstellung von Akten für den Untersuchungsausschuß aufgefunden. Der Zeuge Hagemann erklärte hierzu:

- Es handele sich hierbei um Erkenntnisse aus einer bei einer früheren Außenstelle angelegten und an die Zentrale abgegebenen Kartei, die dort aber aus Mangel an Arbeitskapazität nicht habe integriert werden können (9/289). Die Kartei der Außenstelle müsse vor 1962 an die Zentrale abgegeben worden sein (9/290).

Auf die Frage, warum in dieser Kartei damals (1969) nicht nachgesehen worden sei, erklärte der Zeuge, dies sei zwar theoretisch, nicht aber praktisch möglich gewesen, aus Kapazitätsmangel. Im übrigen hätten stichprobenartige Nachprüfungen ergeben, daß die Erkenntnisse aus dieser Kartei schon mit dem Entstehen der großen Kartei in diese mit eingeflossen seien (9/290 f.).

Weiterhin verfügte der BND über die Erkenntnis, daß der Verlag „Volk und Wissen“ als Residentur für Mitglieder des Ministeriums für Staatssicherheit diene. Auf die Frage, warum er darüber dem Zeugen Prof. Dr. Ehmke nichts mitgeteilt habe, erklärte der Zeuge Wessel:

- Die Anfrage des Kanzleramtes sei gezielt gewesen auf Guillaume; es habe sich um eine Vorunterrichtung gehandelt, die so zu sehen gewesen sei, ob soviel vorliege, daß überhaupt eine Einstellung von vornherein nicht in Frage käme. Wenn weiter gefragt worden wäre, hätte man wahrscheinlich auch die Erkenntnisse über „Volk und Wissen“ aus einer anderen Kartei herangezogen (10/17). Die Frage sei für ihn damals nicht vorrangig und vordringlich gewesen (10/31).

Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der Präsident des Bundesnachrichtendienstes seinen Erkenntnisstand über den Verlag „Volk und Wissen“ weitergegeben hätte, zumal sich ein Hinweis auf diesen Verlag in der Karteimeldung über Guillaume befand. Gerade wenn er den Sinn seiner Vorunterrichtung darin gesehen hat, Grundlagen für die Entscheidung zu liefern, von der Einstellung Guillaume überhaupt abzusehen, schien eine soweit wie möglich gehende Information um so notwendiger — auch wenn nicht ausdrücklich nach einer Charakterisierung des Verlaufs gefragt worden war.

Der BND hätte auch, entsprechend der vom Bundeskanzleramt geäußerten Bitte, untersuchen sollen, ob die Informationen des UfJ und des BND aus den fünfziger Jahren identisch waren, oder ob es sich hierbei um Meldungen verschiedener Quellen handelte. Die Aufklärung dieser Frage hätte für die Beurteilung des Gewichts der damaligen Notierungen von nicht unerheblicher Bedeutung sein können.

Aufgrund der Beweisaufnahme muß der Untersuchungsausschuß jedoch davon ausgehen, daß der Präsident des Bundesnachrichtendienstes zum dama-

ligen Zeitpunkt nicht erfahren hatte, daß ein Hinweis auf die Quelle des UfJ vorlag. Denn dieser Hinweis war in dem Aktenvermerk, der ihm als Grundlage für seine Antwort diente, nicht aufgenommen worden. Dieser Umstand muß als ein Fehler des Beamten bewertet werden, der diesen Vermerk verfaßte.

Das Fernschreiben des Präsidenten des BND vom 23. Dezember 1969 wurde im Hinblick auf eine etwaige Urlaubsvertretung dem damaligen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Bahr zur Kenntnis gebracht. Dieser vermerkte handschriftlich:

- „Selbst wenn Sie einen positiven Eindruck haben, bleibt ein gewisses Sicherheitsrisiko, gerade hier“.
- Der Zeuge Prof. Dr. Ehmke erklärte hierzu, Bahr sei offenbar davon ausgegangen, Guillaume würde, wenn er in der Befragung einen ordentlichen Eindruck mache, eingestellt. Dies sei ein Mißverständnis gewesen, da Sinn der geplanten Befragung gewesen sei, Vergleichsmaterial zu bekommen und die Sicherheitsüberprüfung durch das BfV noch in jedem Fall habe folgen müssen und sollen (13/73 f.). Es sei ohnehin beabsichtigt gewesen, das BfV im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Erkenntnissen zu befassen, also gerade nicht mit der Überprüfung Schluß zu machen und einzustellen (13/73 f., 11/30 ff.).

Am 5. Januar 1970 fand eine Besprechung zwischen den Zeugen Prof. Dr. Ehmke und Schlichter über den Stand der Angelegenheit statt. Wie der Zeuge Schlichter in einem Vermerk vom 6. Januar 1970 als Ergebnis festhielt, wollte sich der Minister durch ein Gespräch mit Guillaume entsprechend Nr. 424 der Richtlinien vom 14. August 1960 einen persönlichen Eindruck verschaffen und Minister Leber um schriftliche Äußerung bitten, ob er für Guillaume gutstehen könne. Weiterhin sollte Guillaume eröffnet werden, daß er einer eingehenden Überprüfung durch das BfV unterzogen werde.

b) Die Anhörung Guillaume im Bundeskanzleramt fand am 7. Januar 1970 durch die Zeugen Prof. Dr. Ehmke und Schlichter statt. Außerdem war der Zeuge Dr. Ehrenberg anwesend, der beteiligt worden war, da man Guillaume nicht von vornherein zu erkennen geben wollte, daß es sich um eine Befragung im Zusammenhang mit seiner Sicherheitsüberprüfung handeln würde.

Über den Verlauf dieses Gesprächs fertigte der Zeuge Schlichter einen Vermerk vom 7. Januar 1970, der von dem Zeugen Prof. Dr. Ehmke abgezeichnet und von Guillaume am 12. Januar 1970 mit unterzeichnet wurde. Danach nahm das Gespräch im wesentlichen folgenden Verlauf:

- Bundesminister Prof. Dr. Ehmke wies auf die Vertraulichkeit des Gespräches hin, sowie darauf, daß normalerweise Sicherheitsbedenken mit dem Betroffenen nicht erörtert würden. Das Gespräch würde für zweckmäßig gehalten, um die Vorgänge, um die es hier

gehe, nochmals zu überprüfen. Bundesminister Prof. Dr. Ehmke teilte Guillaume sodann mit, daß aufgrund von zwei Quellen der Verdacht bestehe, daß er — Guillaume — während seiner Tätigkeit im Verlag „Volk und Wissen“ von 1951 bis 1955 nachrichtendienstlich gegen die Bundesrepublik tätig gewesen sei, und zwar im Zusammenhang mit Reisen nach West-Berlin und in die Bundesrepublik.

Es sei ferner aufgefallen, daß eine politische Zwangslage für seine Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Notaufnahmeverfahren nicht anerkannt worden sei. Ferner wurden nähere Angaben über seine freiberufliche Tätigkeit von 1946 bis 1956 in der DDR sowie von 1958 bis 1963 als Selbständiger in der Bundesrepublik Deutschland erbeten.

Guillaume bestritt mit Nachdruck, jemals nachrichtendienstlich tätig gewesen zu sein. Richtig sei, daß er zweimal in die Bundesrepublik gereist sei, um mit Hilfe von Verwandten seiner Frau die Übersiedlung vorzubereiten. Aus dem gleichen Grunde habe er ein halbes Jahr vor seiner Ausreise seine Tätigkeit beim Verlag „Volk und Wissen“ aufgegeben und sich freiberuflich als Bildreporter betätigt. Dies habe ihm ermöglicht, sich mit seiner Familie nach Leipzig abzumelden, tatsächlich aber zu seiner Schwiegermutter nach Frankfurt/Main zu fahren.

Im Notaufnahmeverfahren habe er keine politische Zwangslage geltend gemacht. Die Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 11 GG sei in dieser Form ohne sein Zutun erteilt worden.

1946 bis 1950 sei er freiberuflich als Bildreporter, vorwiegend an den Berliner Bühnen, tätig gewesen. In der Bundesrepublik habe er von 1958 bis 1963 das Geschäft seiner Schwiegermutter geführt, nachdem seine Frau wieder berufstätig gewesen sei und seine Schwiegermutter den Haushalt und die Betreuung seines am 8. April 1957 geborenen Sohnes übernommen habe.

In der DDR sei er im FDGB tätig gewesen. Auch um den Eintritt in die SED zu vermeiden, sei er in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt.

Bundesminister Prof. Dr. Ehmke teilte Guillaume abschließend mit, daß seine Angaben nochmals genau überprüft würden.

Die zusätzlich von Guillaume verlangte eingehende schriftliche Darlegung seines Werdegangs unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte reichte Guillaume am 12. Januar 1970 ein. Eine schriftliche Zusatzerklärung über seine Mitgliedschaft im FDGB enthielt erstmals den Hinweis,

- daß er während seiner Tätigkeit beim Verlag „Volk und Wissen“ in die Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt und zuletzt Vorsitzender der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Hauptabteilung Berufsausbildung des Verlages

war. Als parteiloser Gewerkschaftsfunktionär habe er bei Wahlen besondere Vertrauensbeweise von parteilosen Kollegen erhalten.

Er sei gezwungen gewesen, an sogenannten Solidaritätseinsätzen in West-Berlin teilzunehmen. Dabei hätte er in einer Exmittiertensiedlung in Spandau kommunistisches Werbematerial und Lebensmittelpäckchen zu verteilen gehabt.

Auch sei er als Beobachter bei einer öffentlichen Stimmenaussählung in einem Spandauer Wahllokal eingesetzt gewesen.

Am 12. Januar 1970 übergab Guillaume dem Zeugen Schlichter weiterhin Zeugnisse des Finken-Verlages und der Firma Kreutzinger sowie zwei Zeitungsausschnitte aus dem Frankfurter Bereich vom 10. Dezember 1969. In diesen Artikeln war davon die Rede, daß Guillaume zum 1. Januar 1970 ins Bundeskanzleramt übersiedeln würde. Auch wurde bereits sein Nachfolger vorgestellt, der ihn in seinem Frankfurter Amt ablösen sollte. Guillaume bemerkte bei dieser Gelegenheit, wie unangenehm diese Situation für ihn sei. Der Zeuge Schlichter erklärte ihm, er müsse solange warten, bis die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen sei (11/21).

Das Bundeskanzleramt hat mit den von ihm selbst durchgeführten Voranfragen eine Reihe wesentlicher Erkenntnisse über Guillaume beschafft, die vollständig dem BfV als Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung und mit dem ausdrücklichen Ersuchen um Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Ehmke, die ihm für die weitere Abklärung von Sicherheitsrisiken im Falle Guillaume vom Präsidenten des BND, Wessel, in seinem Fernschreiben vom 23. Dezember 1969 erteilten vier Ratschläge sämtlich befolgt bzw. ernsthaft geprüft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat.

Es mag zweifelhaft sein, ob der Ratschlag Wessels richtig war, Guillaume zu den in der Karteinotiz enthaltenen Behauptungen schon im damaligen Stadium des Verfahrens persönlich zu hören. Zweckdienlicher wäre es gewesen, wenn der BND vor einer Befragung Guillaume das Material genauer ausgewertet, z. B. insbesondere die Originalakte des UfJ beigezogen und die Frage geklärt hätte, ob die Information des UfJ und des BND auf einer oder auf mehreren Quellen beruhen.

Prof. Dr. Ehmke kann jedoch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er diesen Rat befolgte und Guillaume schon zu diesem Zeitpunkt gezielt nach den ihn belastenden Verdachtsmomenten und nach seinem Lebenslauf und den darin festgestellten Lücken befragte. Er verband damit die Absicht, Vergleichsmaterial über Guillaume zu erhalten, das noch in die Überprüfung durch das BfV miteinbezogen werden sollte. Deshalb wurde Guillaume auch noch um eine zusätzliche schriftliche Äußerung zu seinem Lebenslauf und zu seiner Tätigkeit in Ost-Berlin und im FDGB aufgefordert. Die damals geltenden Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung

sahen außerdem vor, daß der Bedienstete dazu grundsätzlich zu hören ist (Nr. 424). Zuständig für diese Anhörung war nach den Richtlinien der Sicherheitsbeauftragte der Dienststelle, also der Zeuge Schlichter. Eine vorherige Einschaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz kam nach den Richtlinien (Nr. 424 i. V. m. 242) nicht in Betracht, da die Erkenntnisse nicht vom BfV, sondern vom BND gemeldet waren und dieser ausdrücklich die gezielte Befragung angeregt hatte. Der Chef des Bundeskanzleramtes hat nach gründlicher Vorbereitung durch seinen Sicherheitsbeauftragten, Ministerialdirigent Schlichter, einem erfahrenen Strafrichter und langjährigen Staatsschutzreferenten, diese Befragung gemeinsam mit ihm sachgemäß und mit aller Energie und Intensität durchgeführt. Der Zeuge Prof. Dr. Ehmke hat nach seiner Einlassung damit verhindern wollen, daß die Sache als Routinefall behandelt wird. Die bei dieser Befragung erzielten Ergebnisse wurden auch tatsächlich Grundlage der weiteren Überprüfung des Guillaume durch das BfV. Die Zuziehung eines besonders geschulten Vernehmungsbeamten des BND oder des Verfassungsschutzes (10/16) im damaligen Stadium des Verfahrens hätte Guillaume warnen müssen und deshalb nicht zu weiteren Angaben von seiner Seite geführt. Im übrigen war durch diese Befragung, die im Anfangsstadium der Sicherheitsüberprüfung des BfV stattfand, nicht ausgeschlossen, daß aufgrund weiterer Ermittlungen des BfV auch eine weitere Befragung Guillaume hätte stattfinden können.

Die weiteren Ratschläge und die Prüfung des Lebenslaufes und die eingehende Hintergrundüberprüfung hat der Zeuge Prof. Dr. Ehmke ebenfalls befolgen lassen. Den dritten Rat des Zeugen Wessel, die Verwendung in einer anderen Behörde zu prüfen, hat sich der Zeuge Prof. Dr. Ehmke nicht zu eigen gemacht, weil er der Auffassung war, daß eventuelle Sicherheitsrisiken zu Ende geprüft werden müßten, und der Fall nicht ungeprüft an eine andere Dienststelle weitergereicht werden dürfe (13/72). Der Zeuge Prof. Dr. Ehmke stimmte auch insoweit mit dem Zeugen Wessel überein, als dieser der Meinung war, die Bedenken müßten eingehend geprüft werden, die BND-Meldung von 1954 reiche allein für eine Benachteiligung des Bewerbers nicht aus.

2. Die Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Das Bundeskanzleramt hatte zugleich mit den Voranfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes und beim Bundesnachrichtendienst am 8. Dezember 1969 bei BfV eine umfassende Karteiüberprüfung des Guillaume für den Geheimhaltungsgrad „Geheim“ erbeten. Zwar sahen die „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten“ vom 24. August 1960 keine Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern lediglich für die Einstellung in den Bundesdienst vor, sondern nur dann, wenn ein Bediensteter oder Bewerber mit Verschlusssachen befaßt werden sollte, was bei Guillaume damals noch nicht beabsichtigt war. Im

Bundeskanzleramt als einer sicherheitsempfindlichen Dienststelle war es jedoch schon damals — wie in anderen Bundesministerien auch — üblich, die in der Neufassung der Richtlinien vom 15. Februar 1971 vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung auch bereits im Hinblick auf die Einstellung durchzuführen, unabhängig davon, ob der Betreffende später zu Geheimsachen Zugang erhalten sollte oder nicht. In dieser Weise, nämlich die Sicherheitsüberprüfung jeweils eine Stufe höher anzusetzen als in den Richtlinien vorgesehen, ist auch im Falle Guillaume vorgefahren worden. Im Hinblick auf die vom BND und UfJ eingegangenen Meldungen wurde diese Überprüfung sogar im Laufe des Verfahrens noch eine Stufe höher angesetzt und nach dem für den Umgang mit Verschlusssachen „Streng geheim“ vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Ferner wurden zusätzliche Sicherheitsermittlungen angeordnet. Das entsprach den Richtlinien (Nr. 313).

Das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. Dezember 1969, mit dem die Sicherheitsüberprüfung Guillaume beim BfV eingeleitet wurde, trug wie bei allen Einstellungsüberprüfungen den Vermerk „Eilt“ (26/120).

Am 13. Januar 1970 übergab der Sicherheitsreferent des Bundeskanzleramtes dem Leiter der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Abteilung V des BfV, Ltd. Regierungsdirektor Hermenau, folgende Unterlagen:

- Einen Vermerk der Sicherheitsabteilung des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1970, der den Wortlaut der Karteinotierung des BND sowie den Wortlaut der Mitteilung des Polizeipräsidenten von Berlin enthielt,
- Vermerk vom 7. Januar 1970 über die Befragung des Guillaume durch den Chef des Bundeskanzleramtes, jedoch ohne den Einleitungsabschnitt, in dem u. a. gesagt ist, daß normalerweise Sicherheitsbedenken nicht mit dem Betroffenen erörtert würden,
- eine Ablichtung der „Sicherheitserklärung“ des Guillaume vom 28. November 1969,
- ein Duplikat des Fernschreibens des Präsidenten des BND vom 23. Dezember 1969,
- auszugsweise eine Notiz zur Vorbereitung der Befragung des Guillaume vom 6. Januar 1970,
- sowie Ablichtungen der von Guillaume abgegebenen schriftlichen Äußerungen vom 12. Januar 1970 mit Anlagen.

Die Überprüfung im Bundesamt für Verfassungsschutz nahm folgenden Verlauf:

Am 14. Januar 1970 forderte das BfV die Notaufnahmekarten des Lagers Gießen an.

Am 15. Januar 1970 richtete das BfV eine Anfrage an den Senator für Inneres von Berlin zu Händen des Ltd. Senatsrats Zachmann. In diesem Schreiben wurde als Grund für die Anfrage angegeben, daß Guillaume gegenwärtig einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werde, weil er als Hilfsreferent im Bundeskanzleramt Zugang zu Verschlusssachen er-

halten solle. Ferner wird in dem Schreiben auf die Meldung des BND, die durch den Polizeipräsidenten in Berlin erfolgte Mitteilung auf die Meldung des UfJ sowie auf den Beschluß des Notaufnahmelaegers vom 3. Dezember 1956 hingewiesen. Das Schreiben enthielt außerdem Hinweise auf Angaben, die Guillaume am 12. Januar 1970 gemacht hatte, nämlich über seine Mitgliedschaft im FDGB und die damit zusammenhängenden „Solidaritätseinsätze“ in West-Berlin sowie auf seine Angabe, er sei von 1946 bis 1950 freiberuflich tätig gewesen, wofür Guillaume als Referenzperson einen Herrn Kreuzinger genannt hatte. Das Schreiben endete mit der Bitte um Prüfung und Mitteilung, ob der Überprüfte dort karteimäßig bekannt ist und ob der jetzige Aufenthalt der Referenzperson Kreuzinger, die damals im Ostsektor der Stadt wohnte, festgestellt werden könne. Sollte Herr Kreuzinger inzwischen nach West-Berlin übergesiedelt sein, werde gebeten, ihn über Guillaume zu befragen. Wenn möglich, werde außerdem um die Ermittlung und Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen gebeten. Der UfJ sei gleichfalls angefragt worden.

Ebenfalls am 15. Januar richtete das BfV ein Schreiben an den Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen, der bereits seit dem 1. Juli 1969 dem Gesamtdeutschen Institut eingegliedert war, z. Hd. des Dienststellenleiters, mit gleichlautendem Wortlaut in bezug auf den Grund der Anfrage, die BND- und UfJ-Meldung sowie den Notaufnahmebeschluß und folgender Bitte: „Falls aus den dortigen Unterlagen noch nähere Einzelheiten über die Tätigkeit des Überprüften in Ost-Berlin ersichtlich sind, oder geeignete Auskunftspersonen namhaft gemacht werden können, die in der Lage sind, ein sachliches Urteil über die Eignung des Überprüften als Geheimnisträger unter besonderer Berücksichtigung seines Verhaltens in der SBZ abzugeben, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.“

Am 19. Januar 1970 sandte das BfV ein zusätzliches Fernschreiben an den Senator für Inneres in Berlin mit der Bitte, zur Vervollständigung der Anfrage an den UfJ dieses Fernschreiben an den UfJ weiterzuleiten. Das Schreiben enthält Hinweise auf die Angaben Guillaume's zu seiner Funktion im FDGB und zu den sogenannten „Solidaritätseinsätzen“. Der Abschluß des Schreibens lautet: „Es wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob die dort vorliegenden Erkenntnisse mit dieser Tätigkeit des Überprüften im Zusammenhang stehen. — Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit wäre das BfV für eine baldmögliche Erledigung dankbar.“

Der Sachbearbeiter im BfV, der Zeuge Oberregierungsrat Wegener, befragte im übrigen die Personen- und Objektzentalkartei des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem Verlag „Volk und Wissen“.

Hieraus ergab sich ein Hinweis auf Kenntnisse der Abteilung III — Linksradikalismus — des BfV. Am 20. Januar 1970 fand daraufhin zwischen den Zeugen Wegener und Wolk (Abteilung III des BfV) eine Besprechung über den Verlag „Volk und Wissen“ statt. Hierbei teilte der Zeuge Wolk mit, bei dem

Verlag „Volk und Wissen“ handele es sich um einen reinen Schulbuchverlag, der bis 1965 überhaupt nicht in Erscheinung getreten sei. 1965 habe dieser Verlag in Hamburg vor kleinerem Kreis eine Ausstellung von Büchern durchgeführt. Erkenntnisse über die Funktion des Verlages als legale Residentur für Mitglieder des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR lagen der Abteilung III des BfV nicht vor. Wie der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, verfügte jedoch die Abteilung IV (Spionageabwehr) des BfV aus dem Verdachtsfall „Nenninger“ seit 1961 über solche Erkenntnisse. Da ein solcher Hinweis in der Zentralkartei jedoch nicht enthalten war, kam es nicht zu einer Verbindung zu dieser Abteilung des BfV. Hierdurch unterblieb die Verwertung dieser Erkenntnisse im Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung Guillaume's.

Am 21. Januar 1970 wandte sich die Abteilung V des BfV an die Abteilung III (BfV) mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Auskunftspersonen auffindig zu machen seien, die u. a. etwas über die Tätigkeit des Guillaume beim Verlag „Volk und Wissen“ sagen könnten. Das Schreiben enthielt nähere Hinweise zu den Angaben des Guillaume über seine Tätigkeit bei diesem Verlag und die Bitte um bevorzugte Erledigung wegen der besonderen Eilbedürftigkeit.

Am 21., 22. und 23. Januar 1970 führte das BfV die Befragung der von Guillaume genannten vier Referenzpersonen aus dem Frankfurter Raum durch, die positiv ausfiel.

Am 21. Januar 1970 ging das Schreiben des Gesamtdeutschen Instituts vom 20. Januar 1970 mit folgendem Wortlaut ein:

— „Nach den Unterlagen des ehemaligen UfJ wurde auf Günter Guillaume am 14. November 1955 durch einen im gleichen Verlag („Volk und Wissen“) tätigen Informanten aufmerksam gemacht, was dann seitens des UfJ zu dem zitierten Schreiben vom 22. November 1955 an den Polizeipräsidenten von Berlin führte. Einzelheiten über die Tätigkeit des Guillaume in Ost-Berlin wurden nicht bekannt. Im Juli 1956 berichtete derselbe Gewährsmann, daß Guillaume vor drei bis vier Wochen ‚geflüchtet‘ sei. Auch dies wurde unter dem 3. August 1956 dem Polizeipräsidenten von Berlin mitgeteilt. Seitdem wurde weder über Guillaume noch über die Auskunftsperson etwas bekannt ...“

Am 26. Januar 1970 entschied sich die Abteilung V des BfV, die umfassende Karteiüberprüfung abzuschließen. Das Ergebnis der umfassenden Karteiüberprüfung wurde vom BfV im Schreiben vom 26. Januar 1970 zusammengefaßt und dem Sicherheitsreferenten des Bundeskanzleramtes, dem Zeugen Schlichter, am 27. Januar 1970 nach fernmündlicher Ankündigung am Vortage durch den Zeugen Ltd. Regierungsdirektor Dr. Otto persönlich übergeben. Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

— „Die umfassende Karteiüberprüfung und die Sicherheitsermittlungen sind abgeschlossen. Sie haben keine Erkenntnisse erbracht, die einer

Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen bis ‚Geheim‘ entgegenstehen.

Die Darstellung, die Herr Guillaume in seiner Befragung am 7. Januar 1970 und in seiner zusätzlichen Erklärung vom 12. Januar 1970 zu den Informationen des Bundesnachrichtendienstes und des Untersuchungsausschusses freier Juristen gegeben hat, entspricht den hiesigen Erkenntnissen. Es gehört zu den Pflichten eines FDGB-Mitgliedes, derartige ‚politische Aufträge‘, wie die Verteilung von Propagandamaterial zur Wahlbeeinflussung in West-Berlin durchzuführen.

Auch über Versuche östlicher Infiltrierung westdeutscher Verlage und Büchereien durch den Verlag ‚Volk und Wissen‘ ist der zuständigen Fachabteilung nichts bekannt.

Die Befragung der angegebenen Referenzen hat keine Anhaltspunkte für nachrichtendienstliche Betätigung Guillaumes und darüber hinaus keinerlei charakterliche Sicherheitsrisiken erbracht.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Guillaume als Angehöriger des Bundeskanzleramtes bei Reisen in Ostblockstaaten einer besonderen Gefährdung durch Kontaktversuche kommunistischer Nachrichtendienste ausgesetzt wäre. Hinzu kommt, daß seine Mutter noch in der DDR lebt. Es wird deshalb angeregt, Herrn Guillaume vor seiner Ermächtigung eine Reiseverzichtserklärung unterzeichnen zu lassen. Besuchsreisen der Mutter — als Rentnerin — in die Bundesrepublik dürfen auf keine Schwierigkeiten stoßen.

Als Anlage werden vier Durchschriften von Referenzbefragungen für die dortigen Sicherheitsakten beigelegt.

i. A. gez.: Hermenau“

In ihrem Gespräch haben die Zeugen Dr. Otto und Schlichter das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung durch das BfV erörtert, es seien Bedenken aus der Sicht des Geheimschutzes nicht zu begründen, wie das der Zeuge Hermenau entschieden hatte. Der Zeuge Dr. Otto brachte zum Ausdruck, er habe ein ungutes Gefühl. Es sei noch nicht gelungen, weitere Auskunftspersonen ausfindig zu machen, die Guillaume aus seiner Zeit in Berlin kannten. Darum bemühe sich zur Zeit noch die Abteilung III des BfV. Außerdem regte er an, über das Notaufnahmefeld Gießen ehemalige Mitarbeiter Guillaumes im Verlag „Volk und Wissen“ zu erkunden, ein Vorschlag, der wegen der außerordentlich hohen Zahl von Notaufnahmeverfahren jedoch kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Man einigte sich, die Suche über das Notaufnahmefeld dann noch aufzunehmen, wenn die Ergebnisse der Abteilung III etwas Negatives über Guillaume erbringen würden (Schlichter 11/23 f., 64 ff.; Dr. Otto 8/168). Der Zeuge Schlichter unterrichtete anschließend den Zeugen Prof. Dr. Ehmke über dieses Ergebnis. Dieser vertrat die Auffassung, er würde sich den Vorwurf der Willkür zuziehen, wenn er jetzt noch aus Sicherheitsgründen die Ent-

scheidung über die Einstellung hinauszögere oder eine Einstellung ablehne. Dem stimmte der Zeuge Schlichter zu. Gleichwohl waren sich beide Zeugen einig, daß die Ermittlungen des BfV nach Auskunftspersonen über Guillaume aus seiner Berliner Zeit fortgeführt werden sollten.

Man vereinbarte mit dem BfV, das Bundeskanzleramt zu unterrichten, wenn zusätzliche Erkenntnisse erzielt würden (13/77 f.).

Noch am 27. Januar 1970 teilte der Zeuge Schlichter als Leiter der Gruppe Sicherheit des Bundeskanzleramtes dem Zeugen Dr. Kern — Leiter der Gruppe Personal — mit, daß die umfassende Karteiüberprüfung des Guillaume keine Erkenntnisse erbracht habe, die der beabsichtigten Beschäftigung vom Sicherheitsstandpunkt aus entgegenstünden. Durch Arbeitsvertrag vom 28. Januar 1970 wurde Guillaume mit Wirkung vom 1. Januar 1970 auf unbestimmte Zeit beim Bundeskanzleramt als Angestellter mit einer sechsmonatigen Probezeit eingestellt, innerhalb deren eine jederzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Angabe von Gründen möglich gewesen wäre. Guillaume trat seinen Dienst im Bundeskanzleramt am 28. Januar 1970 an.

Am 29. Januar 1970 teilte der am 16. Dezember 1969 befragte amerikanische Nachrichtendienst mit, daß Guillaume dort nicht registriert sei.

Am 3. Februar 1970 erfolgte durch den Senator für Inneres von Berlin folgende Antwort an das BfV:

— „Der oben Genannte war bisher weder hier noch bei der Abteilung K des Polizeipräsidenten in Berlin in Erscheinung getreten.

Seitens der Abteilung I des Polizeipräsidenten wurde lediglich auf ein Schreiben des früheren UfJ vom 22. November 1955 hingewiesen, in dem Herr Guillaume, wie bereits bekannt, der Agententätigkeit verdächtigt wurde.

Weitere Feststellungen konnten nicht getroffen werden. Da sowohl der Überprüfte als auch die von Ihnen erwähnte Referenzperson Kreuzinger für Berlin (West) als polizeilich gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden konnten, bieten sich auch keine Ansatzpunkte für geeignete Hintergrundermittlungen.

Von der an sich am 21. Januar d. J. beabsichtigten Kenntnissgabe des Inhalts Ihres FS vom 19. Januar an den ehemaligen UfJ wurde abgesehen, da dieser nach der mir erteilten Auskunft Ihre Anfrage bereits am 20. Januar abschließend beantwortet hatte.“

Am 2. März 1970 teilte die Abteilung III des BfV der Abteilung V auf ihr Schreiben vom 21. Januar 1970 mit, daß die Suche nach Auskunftspersonen, die Guillaume aus der Zeit seines Aufenthaltes in Ost-Berlin kennen, im wesentlichen ergebnislos verlaufen sei. Es habe lediglich eine Frau ausfindig gemacht werden können, die seinerzeit in Ost-Berlin gewohnt und die Familie Guillaume gekannt habe. Eine andere Auskunftsperson habe nur etwas über die Mutter Guillaumes mitteilen können. Die Ab-

teilung III bemerkte ferner, daß mit dem Anfall zusätzlicher Erkenntnisse nicht mehr zu rechnen sei und daher weitere Nachforschungen nicht vorgesehen wären.

Es ist also festzuhalten, daß bei Abschluß der Sicherheitsüberprüfung in verschiedenen Dienststellen nachrichtendienstlich bedeutsame Erkenntnisse über Guillaume vorlagen. Hierbei handelte es sich insbesondere um die detaillierte Quellenmeldung des UfJ sowie über die Erkenntnisse des BND und des BfV über nachrichtendienstlich relevante Hinweise auf die Funktion des Verlages „Volk und Wissen“. Diese Erkenntnisse waren jedoch weder der Abteilung V des BfV im Rahmen der umfassenden Karteiüberprüfung noch dem Bundeskanzleramt auf seine Anfragen hin zur Kenntnis gekommen.

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich daher mit den Fragen, warum man sich mit dem Hinweis auf das Schreiben des UfJ begnügt hat und warum die Erkenntnisse der Abteilung IV des BfV über den Verlag „Volk und Wissen“ nicht aus der Zentralkartei ersichtlich waren.

a) Der zuständige Referent für die Überprüfung von Geheimnisträgern im Behördenbereich beim BfV und Verfasser des Schreibens an den UfJ, der Zeuge Wegener, erklärte dazu folgendes:

— Er habe in seinem Schreiben an den UfJ den wörtlichen Inhalt der Information so, wie er ihm vorgelegen habe, zitiert und im Anschluß daran die Frage gestellt, welche Tatsachen nun diesem geäußerten Verdacht zugrunde lägen (8/228). Seine Bitte habe umfaßt, alle zusätzlichen sicherheitsrelevanten Unterlagen mitzuteilen, die für die Eignung des Überprüften in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit von Bedeutung sein könnten (8/230). Der UfJ habe aufgrund seiner Mitteilung nicht davon ausgehen können, daß ihm die Originalmeldung vorgelegen habe (8/231). Die Auskunft des UfJ habe er so verstanden, daß tatsächlich keine weiteren substantiellen Erkenntnisse vorlagen. Er habe nicht den Argwohn gehabt, daß dies nicht alles sein könnte (8/235).

— Der Zeuge Hermenau bekundete hierzu, man habe davon ausgehen müssen, daß das Antwortschreiben des UfJ, der als nachrichtendienstlich sachverständig zu beurteilen sei, das zur Beurteilung Wesentliche enthielt. Daß es sich um eine völlig dürftige und unzulängliche Antwort gehandelt habe, sei aus dem Text des Schreibens nicht zu entnehmen gewesen (8/98 f.). Die vollständige beim UfJ vorliegende Meldung hätte die Verdächtigung sehr viel gravierender gemacht (8/99).

Es sei üblich, sich auf Mitteilungen zu verlassen. Aktenübersendungen zwischen den Verfassungsämtern fänden in der Regel nicht statt. Man gehe davon aus, daß fachverständige Behörden kompetent genug seien, ihre Akten entsprechend den Anfragen auszuwerten (8/108 f.).

— Auch der Zeuge Dr. Otto bekundete, regelmäßig würden nur Strafakten angefordert;

Akten des UfJ und von Nachrichtendiensten nicht, weil diese Akten unter den gleichen Gesichtspunkten gelesen und ausgewertet würden, wie es das BfV auch tue. Es gebe außerdem noch eine Reihe weiterer materieller Sicherheits Gesichtspunkte, das Verfahren sei üblich bei allen Nachrichtendiensten der ganzen Welt, denn nur ein Nachrichtendienst könne selbst bestimmen, was mitgeteilt werden solle und dürfe. Zwar sei der UfJ kein Nachrichtendienst, habe aber unter dem Gesichtspunkt gearbeitet, politische Nachrichten zu sammeln und haben in vielen anderen Fällen auch sehr zufriedenstellende Unterlagen gegeben (8/202).

Der Zeuge Ltd. Regierungsdirektor Rosenthal hat als Abteilungsleiter des Gesamtdeutschen Instituts Anfang 1970 die Anfrage des BfV — gerichtet an den nicht mehr existierenden UfJ — selbst bearbeitet und beantwortet. Zu dem Vorgang bekundete der Zeuge im einzelnen:

— Er habe nach Eingang des Schreibens des BfV in den Akten des UfJ nachgesehen und dessen Schreiben aus den Jahren 1955 und 1956 an den Berliner Polizeipräsidenten gefunden (9/261). Das Schreiben von 1955 habe vollständig die Wiedergabe der Information enthalten (9/262). Er habe allerdings vor der Auskunft an das BfV die Originalmeldung nicht gesehen, sondern lediglich das Aktenstück Guillaume, beginnend mit dem Schreiben vom November 1955 an die Berliner Polizei. Den Originaltext habe er erst im August 1974 mit einigem Erschrecken in der Zeitung gelesen (9/263).

Er sei bei seinem Schreiben von 1970 an das BfV davon ausgegangen, daß das Schreiben von 1955 an die Berliner Polizei dem BfV vorliege und damit selbstverständlich bekannt sei (9/265). Mit der Möglichkeit, daß auch das Polizeipräsidium in Berlin seinerseits die Information verkürzt an die anfragende Stelle weitergegeben habe, habe er nicht rechnen können (9/265).

Auf Vorhalt antwortete der Zeuge, der Gedanke, besondere Sorgfalt walten zu lassen, weil es sich um einen Mann im Bundeskanzleramt gehandelt habe, sei ihm nicht gekommen. Warum solle er noch eine Fotokopie schicken, wenn er annehme, daß diese Unterlage bereits im BfV sei (9/267).

Vermerke über Besuchergespräche seien im übrigen nie weitergeleitet worden, nur eine Wiedergabe in Briefform (9/267).

Der Zeuge räumte schließlich ein, er gebe heute zu, wenn er rückwirkend die Angelegenheit mit aller Schärfe sehe, habe man damals 1970 zu dem Ergebnis kommen können, das Schreiben des UfJ vom 15. November 1955 liege dem BfV nicht vor. Damals jedoch sei er anderer Auffassung gewesen (9/269). Das BfV hätte aber die Unterlagen anfordern müssen, um sein Anliegen deutlich zu machen.

Das Ergebnis dieser Beweisaufnahme zeigt, daß die Ursache für die unzulängliche Information des BfV über die Erkenntnisse des UfJ in einer Reihe von Mißverständnissen, zum Teil aber auch in Gedankenlosigkeit zu sehen ist. Während der Zeuge Rosenthal davon ausging, daß dem BfV bereits detailliertere Erkenntnisse vorlagen, als es in Wirklichkeit der Fall war, kamen die Beamten des BfV aufgrund des Antwortschreibens von Rosenthal zu dem Schluß, daß es mehr Erkenntnisse nicht gebe. Aufgrund der Korrespondenz hätte jedoch jeder der Beteiligten bei genügender Sorgfalt erkennen können, daß der Informationsstand eben nicht vollständig war.

Der Untersuchungsausschuß prüfte daher, ob die mangelnde Sorgfalt bei der Beurteilung der einzelnen Schreiben auf die Eilbedürftigkeit der ganzen Angelegenheit zurückzuführen war.

Die Zeugen betonten jedoch, daß die Eilbedürftigkeit nur bewirkt hätte, daß sie die Bearbeitung anderer Vorgänge zurückgestellt und die vom Bundeskanzleramt gewünschte Überprüfung Guillaumes vorgezogen hätten. Die Entscheidung in der Sache sei jedoch davon nicht berührt worden. (Rosenthal 9/267; Wegener 8/237 f.; Dr. Otto 8/209 f.).

Das Anforderungsschreiben des Zeugen Wegener zeigt auch deutlich, daß es ihm um eine umfassende Sachaufklärung ging. Sinnvoll wäre es jedoch noch gewesen, wenn er einen deutlicheren Hinweis darauf gegeben hätte, daß es unter anderem auch darauf ankam festzustellen, ob die Quelle des UfJ und des BND ein und dieselbe war. Hierzu hätte es einer gezielten Frage nach dem Informanten bedurft.

b) Die Tatsache, daß die Abteilung V nicht zu der Erkenntnis kam, daß die Tätigkeit Guillaumes in dem Ostberliner Schulbuchverlag „Volk und Wissen“ nachrichtendienstlich relevant sein konnte, ist darauf zurückzuführen, daß die bei der Abteilung IV aus dem Spionagefall Nenninger seit 1961 vorhandenen Erkenntnisse über die Eigenschaft dieses Verlages als Residentur für Mitglieder des Ministeriums für Staatssicherheit nicht als Hinweis in der objektbezogenen Zentralkartei des BfV verkartet, d. h. in die Kartei aufgenommen waren.

Der Zeuge Hermenau vertrat vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung,

- die Abteilung IV hätte ihr Wissen an die Kartei geben müssen. Da der Fall Nenninger abgeschlossen war, hätte „Volk und Wissen“ verkartet sein müssen (8/101).

Der Untersuchungsausschuß befragte zu diesem Komplex den jetzigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, als Sachverständigen. Er führte hierzu aus,

- im Jahre 1961, als der Fall Nenninger aufgenommen sei, sei es für die Abteilung IV des BfV zwar klar gewesen, daß legale Residenturen zum Beispiel in allen Botschaften der Sowjetunion im Ausland bestünden; daß auch Institutionen in der DDR selbst als solche Re-

sidenturen benutzt worden seien, sei gerade an dem einen Fall sichtbar geworden, so daß im Verkartungsprogramm der Abteilung IV der Begriff der legalen Residentur noch nicht enthalten gewesen sei. Diese Erkenntnis habe sich erst ab 1962 verdichtet (9/14, 18).

Die Aufnahme des Wortes „Legale Residentur“ sei 1962 in das Verkartungsprogramm erfolgt (9/29). Da aber ein neues Verkartungsprogramm nur die Vorgänge aufnehmen könne, die sich danach ereigneten, wären erst die legalen Residenturen verkartet worden, die ab 1962 ins Blickfeld des BfV gerieten. Das BfV sei nicht in der Lage gewesen, alle Akten von 1950 bis 1962 daraufhin durchzusehen. Wenn 1962 die Anordnung ergangen wäre, alle alten Akten durchzusehen, dann hätte die Abteilung IV ihre Arbeit für einige Zeit einstellen müssen (9/14, 23).

Der Untersuchungsausschuß ist daher zu der Auffassung gekommen, daß die Nichtverkartung des Verlages „Volk und Wissen“ unter dem Stichwort „legale Residentur“ auf einem Organisationsmangel beruhte. Es muß unverständlich bleiben, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz im Jahre 1962 nicht in der Lage gewesen ist, Personal für die Vervollständigung einer Kartei abzustellen. Schließlich stellt eine gut geführte und umfassende Kartei eine wesentliche Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer nachrichtendienstlichen Behörde dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sowohl der Hinweis auf die Funktion des Verlages „Volk und Wissen“ als auch die Original-Information des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen Anhaltspunkte für den Verdacht einer möglichen Agententätigkeit hätten bieten können. Wären zum damaligen Zeitpunkt diese Erkenntnisse der Abteilung V des Bundesamtes für Verfassungsschutz zugegangen, hätte diese Abteilung bei sachgerechter Einschätzung des Materials den Überprüfungsvorgang Guillaume abbrechen und an die Abteilung IV (Spionageabwehr) weiterleiten müssen. Dann hätten schon zum damaligen Zeitpunkt die vorliegenden weiteren Erkenntnisse der Abteilung IV auf Guillaume Anwendung finden können mit der möglichen Folge, daß schon damals operative Maßnahmen eingeleitet worden wären.

Eine Pflicht zur Koordinierung mit der Abteilung IV bestand nach den Richtlinien jedoch nur dann, wenn die Abteilung V zu der Erkenntnis kam, daß das ihr vorliegende Material einen nachrichtendienstlichen Verdacht gegen Guillaume begründete. Dies war jedoch infolge der fehlenden Erkenntnisse über den Verlag „Volk und Wissen“ und die Originalmeldung des UfJ nicht der Fall. Vielmehr sprach die Meldung des BND, die sich allerdings auf eine als zuverlässig bewertete Quelle stützte, nicht von Agententätigkeit, sondern von einer Infiltrations-tätigkeit. Da bekannt war, daß solche Infiltrations-tätigkeit im Rahmen der Westarbeit von Gewerkschaftsmitgliedern üblicherweise verlangt wurde, ist den Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie diese Tätigkeit nicht als Begründung eines Spionagever-

dachts für ausreichend hielten. Auch die übrigen Erkenntnisse der Abteilung V reichten nicht aus, um einen Verdacht auf Agententätigkeit zu begründen. Der diesbezügliche Hinweis des UfJ blieb zu wenig substantiiert. Die im einzelnen geringfügigen Zeitdifferenzen in den verschiedenen Angaben Guillaumes konnten eine harmlose Erklärung in einem ungenauen Erinnerungsvermögen finden, das in einer großen Zahl von Fällen vorkam und daher nicht ungewöhnlich war.

Der Untersuchungsausschuß ist dennoch zu der Überzeugung gekommen, daß es richtiger gewesen wäre, wenn die Abteilung V auch nach ihrem damaligen Erkenntnisstand die Abteilung IV eingeschaltet hätte.

Die Mitarbeiter der Abteilung V hätten dabei berücksichtigen müssen, daß sie ihre Entscheidung trafen, ohne über die besonderen Erkenntnismöglichkeiten der Abteilung IV zu verfügen.

Festzustellen ist weiterhin, daß die Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz über den Abschluß der Sicherheitsprüfung zu einem Zeitpunkt fiel, in dem verschiedene Antworten angefragter Stellen noch nicht eingegangen waren. Hierzu gehört die Auskunft des amerikanischen Nachrichtendienstes vom 29. Januar 1970 und vom Senator für Inneres in Berlin vom 3. Februar 1970. Außerdem stand noch das Ergebnis von Ermittlungen aus, die die Abteilung III des BfV mit der Suche nach Auskunftspersonen, die Guillaume aus der Zeit seines Aufenthaltes in Ost-Berlin kannten, vornehmen wollte. Der Bericht über die Anhörung von zwei Auskunftspersonen ging erst am 2. März 1970 ein. Daraus folgt, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund der verschiedentlich gegebenen Hinweise auf die Eilbedürftigkeit der Einstellung zu einem Abschluß der Prüfung kommen wollte. Es steht jedoch fest, daß die später eingegangenen Mitteilungen dieser drei Stellen keine neuen Hinweise gegeben haben, die zu einer anderen Beurteilung des Überprüfungsergebnisses geführt hätten. Die vorweggenommene Entscheidung entsprach also inhaltlich dem späteren Erkenntnisstand.

Der Untersuchungsausschuß hat jedoch festgestellt, daß die Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, gegen Guillaume keine Sicherheitsbedenken zu erheben, ohne inhaltliche Beeinflussung durch Dritte zustande kam (8/114, 150, 185, 210, 237 f., 252; 9/122).

Der Ausschuß hat weiter festgestellt, daß die Zeitnot auf den Inhalt der Entscheidung keinen Einfluß hatte (u. a. 8/113, 209, 212, 238; 10/20).

Wie der Ablauf der Überprüfung zeigt, beruhte diese — nach gegenwärtigem Erkenntnisstand — fehlerhafte Beurteilung nicht darauf, daß die Beamten der Abteilung V etwaige Verdachtsmomente bewußt verharmlost hätten. Vielmehr waren ihnen die Tatsachen, die zu einer anderen Wertung gezwungen hätten, nicht bekannt, nämlich die Erkenntnis über die Funktion des Verlages „Volk und Wissen“ und die Originalmeldung des UfJ. Dagegen rechtfertigten diejenigen Erkenntnisse, die den Beamten der Abteilung V tatsächlich vorlagen, die getroffene

Entscheidung. Denn die Überlegungen, die dazu führten, Sicherheitsbedenken zu verneinen, waren in sich folgerichtig.

Hierzu bekundete der Zeuge Dr. Otto (BfV):

- Die Beurteilung in seiner Abteilung hätte auch bei längerer Bearbeitungsdauer im Ergebnis genauso ausgesehen.

Die nach den Richtlinien erforderliche Sicherheitsempfehlung mußte eine klare Entscheidung enthalten. Wenn man Bedenken hätte erheben wollen, hätte man diese begründen müssen. Es hätte ein konkreter nachrichtendienstlicher Verdacht oder eine mangelnde Eignung aufgrund politischen Verhaltens oder charakterlicher Mängel festgestellt werden müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Nach Anfrage bei allen Stellen, die Auskünfte haben konnten, hätte man zu keinem anderen Ergebnis kommen können (8/167).

So habe die befragte Fachabteilung (Kommunismus), der man die BND-Meldung zusammen mit dem Protokoll der Befragung Guillaumes zur Beurteilung vorgelegt habe, geantwortet, die Äußerung von Guillaume zu dem, was ihm vorgehalten worden sei, sei glaubhaft. Tatsächlich seien in der damaligen Zeit solche Solidaritätseinsätze beobachtet worden, dies könne man nicht entkräften, es erscheine glaubhaft (8/166).

Über den Verlag „Volk und Wissen“ sei mitgeteilt worden, dies sei ein Schulbuchverlag, der Tausende von Broschüren und Büchern herausgebe, der zum Teil auch versuche, diese hier in der Bundesrepublik zu vertreiben. Ein nachrichtendienstlicher Hintergrund hätte jedoch nicht festgestellt werden können (8/166). Die befragten Auskunftspersonen hätten mit aller Entschiedenheit verneint, daß Guillaume möglicherweise eingeschleust sein könnte (8/167).

Da keine neuen Tatsachen bekanntgeworden seien, die den BND-Hinweis hätten bestätigen können, sei die Überlegung angestellt worden, daß es vielleicht möglich wäre, daß der Anschein des Agentenverdachts nur durch die von Guillaume zugegebenen Agitationsreisen entstanden sei (8/204).

Die Sicherheitsüberprüfung sei praktisch nie abgeschlossen. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt müsse eine Sicherheitsempfehlung gegeben werden.

Bei den vielen Flüchtlingen aus Ostblockstaaten, insbesondere aus der DDR, sei es praktisch doch so, daß letzte Klarheit in allen Fällen nicht zu gewinnen sei und daß man deswegen eben abwägen müsse, ob das Sicherheitsrisiko überschaubar sei und daher eine Sicherheitsempfehlung gegeben werden könne.

Daher sei man zu dem Ergebnis gelangt, nach dem augenblicklichen Stand sei nicht mehr zu tun, aber es sei möglich zu versuchen, noch

weitere Dinge zu klären (8/172). Die Aufklärung des Lebenslaufs von Guillaume vor 1956 sei schließlich nicht so gelungen, wie es wünschenswert gewesen wäre. Dies sei aber bei sehr vielen Überprüfungen von sehr vielen Flüchtlingen der Fall. Deshalb könne man nicht ohne weiteres Sicherheitsbedenken anmelden. Dann müsse schon wirklich näher konkretisiert werden können, warum und weshalb (8/221).

Man habe angeboten, zu versuchen, weitere Klärungen vorzunehmen. Die Entscheidung des BfV habe deshalb aber nicht „gelb“ bedeutet. Aus der damaligen Situation und aus dem damaligen Erkenntnisstand habe das BfV grünes Licht gegeben (8/214).

Im gleichen Sinne äußerte sich der Zeuge Hermenau (BfV):

Die Meldungen des BND und des UfJ hätten in der ihm vorliegenden Fassung eine Ablehnung nicht gerechtfertigt, zumal die dazu von Guillaume gegebenen Erklärungen glaubwürdig gewesen seien (8/99).

Auch die Befragung von Referenzpersonen habe nichts Nachteiliges erbracht (8/99).

Er habe deshalb gesagt: „Nein, das langt mir nicht, das sind mir nicht hinreichende Gründe, um einen Mann abzulehnen, der aus der Zone kommt und hier nun also schon ... (vierzehn) Jahre zum Teil doch in sehr dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt“ (8/100).

Der Untersuchungsausschuß hat daher festgestellt, daß bei der Einstellung des Günter Guillaume Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorhanden waren, die seine Einstellung unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes als bedenklich erscheinen ließen, und zwar beim UfJ, dem BND und dem BfV. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nicht daran gehindert gewesen, seine Ermittlungen fortzusetzen. Die bei dem BfV, dem BND und dem UfJ vorhandenen nachrichtendienstlichen Hinweise bei der Einstellung des Günter Guillaume wurden aufgrund von organisatorischen und personellen Mängeln, die bei den Nachrichtendiensten bei ihrer Übernahme durch die neue Bundesregierung 1969 bestanden, nicht ordnungsgemäß ausgewertet.

III. Die Entscheidung über die Einstellung Guillaumes im Bundeskanzleramt

Da für die Einstellung Günter Guillaumes das Bundeskanzleramt als Einstellungsbehörde die Verantwortung trug, hat der Untersuchungsausschuß geprüft, ob die dem Bundeskanzleramt vorliegenden nachrichtendienstlichen Erkenntnisse Anlaß geboten hätten, von der Einstellung Guillaumes abzusehen. Ein solcher Anlaß hätte dann bestanden, wenn das Bundeskanzleramt hätte erkennen können, daß das Votum des Leiters der Abteilung V des BfV fehlerhaft war.

Als der Chef des Bundeskanzleramtes am 27. Januar 1970 die Entscheidung traf, Guillaume einzustellen,

lagen dem Bundeskanzleramt folgende Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung vor:

1. sämtliche Unterlagen, die im Bereich des Bundeskanzleramtes vorgelegen hatten und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Auswertung übergeben worden waren,
2. das Schreiben mit dem Votum des Leiters der Abteilung V, Hermenau, vom 26. Januar 1970 und
3. die Protokolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die Befragung von Referenzpersonen.

Nach dem Votum des Leiters der Abteilung V des Bundesamtes für Verfassungsschutz bestanden gegen die Einstellung Guillaumes aus der Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz keine Bedenken. Die Formulierung „es bestehen keine Bedenken“ entsprach den geltenden Richtlinien. Nach III Abs. 3 lit. a der Bewertungsrichtlinien vom 2. September 1957 hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz in Fällen, in denen die Sicherheitsüberprüfung positiv ausfällt, der Erklärung zu bedienen:

„Es bestehen keine Bedenken gegen eine Beschäftigung des ... mit Verschlusssachen.“

Gründe sind vom Bundesamt für Verfassungsschutz nur mitzuteilen, wenn Bedenken geltend gemacht werden (III Abs. 4 der Bewertungsrichtlinien).

Bei dieser Sachlage hatte das Bundeskanzleramt, soweit es keine zusätzlichen eigenen Erkenntnisse hatte, unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit „Grünes Licht“ für die Einstellung Guillaumes. Das haben der Sachverständige und die aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskanzleramt angehörten Zeugen bekundet:

Ministerialrat Paul, Geheimschutzbeauftragter im BMI, als Sachverständiger:

„Ich habe dargelegt in meinen anfänglichen Ausführungen, daß wir der Bewertung der Sicherheitslage des einzelnen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eine entscheidende Bedeutung beimessen, einmal weil diese Behörde die größere Erfahrung hat, weil sie die Unterlagen hat. Es wäre geradezu töricht, wenn ich glauben würde, ich wüßte es besser. Ich folge diesen Anregungen natürlich“ (8/76).

Direktor a. D. Hermenau, BfV:

„Im Grunde genommen war der (das Bundeskanzleramt) exkulpiert. Das hat hier ja auch der Sachverständige am Vormittag ausgeführt. Wenn ich grünes Licht bekomme und nichts Zusätzliches weiß! Aber es blieb ja dem Minister unbenommen, der Empfehlung von Herrn Wessel und den Bedenken von Herrn Bahr nachzugehen ... Das bleibt ihm unbenommen. Aber im Grunde genommen mußte er davon ausgehen, daß wir die Fachleute sind“ (8/138 f.; Dr. Otto: 8/214, 113, 170; Schlichter: 11/22, 48, 82, 87, 104, 107, 109).

Nach diesen Aussagen ist die Verantwortung des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die Sicherheitsüberprüfung zur Einstellung differenzierter als es in der Formel „die Einstellungsbehörde sei Herr des Verfahrens“ zum Ausdruck kommt — ein Umstand, dem die Neufassung der Richtlinien vom 15. Februar 1971 durch eine Streichung der früheren unklaren Passagen Rechnung getragen hat.

Die Einstellungsbehörde hat die Sicherheitsüberprüfung für ihre Beschäftigten einzuleiten und auch die abschließende Entscheidung über die Einstellung zu treffen. Bei der Ermittlung und Bewertung politischer Sicherheitsrisiken greift sie jedoch ständig auf das für diesen Bereich sachverständige Bundesamt für Verfassungsschutz zurück. So erfolgen die Karteiüberprüfung und im Regelfall auch die Sicherheitsermittlungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Direktor Fabian, BfV: 8/158).

Im Bundeskanzleramt mußte angesichts der Tatsache, daß das BfV zu einem Votum gekommen war, nunmehr die Entscheidung getroffen werden, ob die gegenwärtigen Erkenntnisse eine Ablehnung der Einstellung erforderten, also ob infolge mangelnder Aufklärungsmöglichkeiten entscheidungserhebliche Bedenken bestehengeblieben waren. Bei dieser Abwägung kamen die Zeugen Prof. Dr. Ehmke und Schlichter zu der Überzeugung, daß die gegenwärtigen Erkenntnisse entsprechend dem Votum des BfV die Ablehnung der Einstellung nicht rechtfertigen würden. Das schriftlich mitgeteilte Votum des BfV war eindeutig. Es gab auch keinen Hinweis irgendwelcher Art dafür, daß bei der Durchführung der Überprüfung mangelnde Sorgfalt oder Unterlassungen irgendwelcher Art vorgelegen hätten. Die Zeugen mußten also davon ausgehen, daß bei diesem Votum alle nachrichtendienstlich vorhandenen Erkenntnisse ausgewertet worden seien, um die aus lange zurückliegender Zeit stammenden Hinweise aufzuklären. Auch die weiteren Überlegungen des Zeugen Dr. Otto konnten berücksichtigt werden, ohne daß deswegen die Einstellung hätte aufgeschoben werden müssen, zumal Guillaume vorläufig noch nicht zum Umgang mit Geheimakten ermächtigt werden sollte und das Arbeitsverhältnis während der sechsmonatigen Probezeit ohne Schwierigkeiten hätte aufgelöst werden können. Die Zeugen Prof. Dr. Ehmke und Schlichter kamen daher zu der Überzeugung, daß es willkürlich wäre, von der Einstellung abzusehen, zumal der Leumund des Guillaume und seine Zeugnisse über seine Tätigkeit während der letzten 15 Jahre tadellos waren. Dazu gehörte auch die Beurteilung, die der Zeuge Bundesminister Leber in seinem Schreiben vom 22. Januar 1970 über Guillaume abgegeben hatte.

Insoweit bestand für das Bundeskanzleramt kein Anlaß, von einer Einstellung Guillaume aufgrund des damaligen Erkenntnisstandes abzusehen.

Unabhängig von dieser Beurteilung hat der Untersuchungsausschuß dennoch die Frage untersucht, ob die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten des Bundeskanzleramtes unter dem Eindruck mehrfacher Anmahnungen zustande kam. Hierzu bekundete der Zeuge Schlichter:

— Er habe nicht nur in der Sache Guillaume, sondern im gesamten Sicherheitsüberprüfungsbereich unter dem schrecklichen Leitmotiv zu leiden: fertig vorgestern. Dies sei eine ganz normale Sache. Bei Einstellungsvorgängen sei das Personalreferat stets interessiert daran, daß die Sicherheitsüberprüfungen so rasch wie möglich durchgezogen würden. Die Bewerber müßten ja auch ihre nötigen Vorbereitungen treffen können. Normalerweise sei es auch so, daß innerhalb von sechs Wochen die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen werden könne. Das läge auch daran, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz das Kanzleramt sehr gut und vorranging bediene. Im konkreten Fall sei ein besonderer Zeitdruck dadurch entstanden, daß die Feiertage, Weihnachten und Neujahr, vorher nicht einkalkuliert worden seien (11/34). Er sei jedoch überhaupt nicht gedrängt worden, besonders schnell mit der Sicherheitsüberprüfung Guillaume fertig zu werden. Verschiedene Rückfragen seien allerdings gekommen (11/36). Inhaltlich habe er sich jedoch niemals unter Druck gefühlt (11/38). Man könne aus der vorrangigen Behandlung jedoch nicht ableiten, daß deswegen die Qualität der Prüfung gelitten hätte. Ihm gegenüber sei auch niemals eine Klage von seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz geführt worden, in dem Sinne, daß man ja bei dem, was das Kanzleramt von dem BfV fordere, die Überprüfung nicht mehr gründlich durchführen könne (11/40).

Die Aussagen der Zeugen Ministerialdirigent Neusel und Dr. Jenninger, MdB haben andere Tatsachen nicht ergeben (vgl. 26/95 ff., 107 ff., 132 ff.).

Der Untersuchungsausschuß hat daher festgestellt, daß der Geheimschutzbeauftragte des Bundeskanzleramtes in seinen Entscheidungen frei war und nicht beeinflusst worden ist.

IV. Die Berufung Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich schließlich mit der Frage, ob bei der Berufung Günter Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers eine erneute Sicherheitsüberprüfung vorgenommen wurde oder aus welchen Gründen eine erneute Überprüfung unterblieben ist.

Durch Hausanordnung vom 30. November 1972 wurde Guillaume dem Büro des Bundeskanzlers zugeteilt. Er hatte schon Monate vorher das Aufgabengebiet des Verwaltungsangestellten Reuschenbach wahrgenommen, das die „Verbindung zu Partei und Fraktion, soweit der Bundeskanzler als Parteichef und Abgeordneter des Deutschen Bundestages betroffen ist“, umfaßte. Reuschenbach wurde im November 1972 in den Deutschen Bundestag gewählt und war schon vorher für den Wahlkampf beurlaubt worden.

Aus Anlaß der Versetzung Guillaume in das Büro des Bundeskanzlers fand eine neuerliche Sicher-

heitsüberprüfung nicht statt, weil im Juli 1970 vorsorglich die Überprüfung auf „Streng Geheim“ veranlaßt worden war, obwohl nicht vorgesehen war, Guillaume mit Akten dieses Geheimgrades zu befassen. Diese zweite Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 8. September 1970 hatte ergeben, daß „gegen eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen bis einschließlich ‚Streng Geheim‘ keine Bedenken erhoben wurden“. Die Überprüfungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz hatten nämlich keine zusätzlichen Erkenntnisse erbracht.

- In diesem Zusammenhang bekundete der Zeuge Schlichter, daß er von der Umsetzung Guillaumes in das Kanzlerbüro nicht unterrichtet worden sei. Es habe aber nach Ablauf von 1½ bis 2 Jahren kein Anlaß bestanden, die Streng-Geheim-Überprüfung nochmals durchzuziehen (11/71 f.).
- Der Zeuge Fabian (BfV) sagte aus, erneute Sicherheitsüberprüfungen wären nicht schon dann üblich, wenn sich der Aufgabenbereich wie bei Guillaume erweitere. Sie wären auch nach den Richtlinien nicht vorgeschrieben gewesen, weil Guillaume ja bereits bis zu dem Grad „Streng Geheim“ überprüft gewesen sei (8/152 f.).

Obwohl das Bundesamt für Verfassungsschutz mit seinem Votum vom 8. September 1970 erklärt hatte, daß gegen eine Ermächtigung Guillaumes zum Umgang mit Verschlusssachen bis zum Grad „Streng Geheim“ keine Bedenken bestünden, ist eine solche Ermächtigung auch in der Folgezeit nicht ausgesprochen worden.

Der Untersuchungsausschuß ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß für das Bundeskanzleramt keine Veranlassung bestand, bei der Umsetzung Guillaumes in das Büro des Bundeskanzlers eine erneute Sicherheitsüberprüfung zu veranlassen. Dies ergibt sich auch daraus, daß ein erweiterter Zugang Guillaumes zu Geheimakten nicht vorgesehen war.

V. Die Entstehung des Verdachtsfalles Guillaume

Der Untersuchungsausschuß prüfte die Fragen, wann und aufgrund welcher Erkenntnisse das Bundesamt für Verfassungsschutz zu der Auffassung kam, Günter Guillaume und seine Ehefrau seien als Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik eingeschleust worden, und welche Maßnahmen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach Vorliegen dieser Verdachtsmomente gegen Guillaume erwohnen worden sind.

Die ersten Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume wurden im April 1973 erkannt und verdichteten sich im Laufe des Monats Mai, wie sich aus den Akten des BfV und den übereinstimmenden Aussagen der zu dieser Frage vernommenen Zeugen Dr. Nollau, Bardenhewer, Rausch, Bergmann, Watschounek und Schoregge ergibt.

Einem Beamten der Abteilung IV (Spionageabwehr) des BfV fiel Anfang Februar 1973 bei der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Siberg und Gronau/Kuhnert wegen Landesverrats bzw. nachrichtendienstlicher Beziehungen auf, daß in beiden Fällen der Name Guillaume als Zeuge genannt wurde, der ihm aus der Bearbeitung des Spionagefalles Gersdorf im Mai 1972 noch in Erinnerung war. Dieses Zusammentreffen veranlaßte den Beamten, weitere Nachforschungen anzustellen. Seine Anfrage bei der zentralen Personenkartei des BfV ergab einen Hinweis auf den Sicherheitsüberprüfungsvorgang der Abteilung V aus dem Jahr 1969/70. Die Auswertung der daraufhin beigezogenen Akte ergab für den Beamten Anhaltspunkte, die ihm nachrichtendienstlich bedenklich erschienen. Seinen Verdacht erwähnte er Mitte April 1973 gegenüber einem anderen Sachbearbeiter der Abteilung IV, der seinerseits bereits seit Jahren einen Agenten suchte, der möglicherweise in die Parteiorganisation der SPD eingeschleust worden war. Dieses war für den Sachbearbeiter Anlaß, die Daten Guillaumes mit Quellenmaterial zu vergleichen, über das seine Abteilung verfügte und das sich in mehreren Fällen als zur Enttarnung von Agenten geeignet erwiesen hatte. Aufgrund dieses Vergleiches, der eine Übereinstimmung mit Daten der Familie Guillaume ergab, übernahm er den Vorgang und zog weiterhin die Notaufnahmeakten des Lagers Gießen bei. Das Ergebnis der Auswertung rechtfertigte eine Übernahme und Weiterbearbeitung als Verdachtsfall.

Hierfür wurden in einem Aktenvermerk des BfV vom 11. Mai 1973 folgende Gründe angegeben:

- Die Tätigkeit Guillaumes bei dem Verlag „Volk und Wissen“, der aus dem Fall Nenninger als legale Residentur der Hauptverwaltung „Aufklärung“ des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR bekannt war.
- Die Karteinotierung des BND vom April 1954, die einen Hinweis auf östliche Infiltration durch Guillaume enthielt.
- Die Hinweise des UfJ auf eine Agententätigkeit Guillaumes.
- Die Erklärung Guillaumes über seine freiberufliche Tätigkeit, die er fünf Monate vor seiner Einreise in die Bundesrepublik ausgeübt haben will, um seine Flucht unauffällig vorzubereiten, die man als „die Legende zur Abdeckung seiner nachrichtendienstlichen Ausbildung und Vorbereitung der Übersiedlung“ wertete.
- Voneinander abweichende Erklärungen Guillaumes:
 - Zur FDGB-Mitgliedschaft gab Guillaume in der Notaufnahmeakte den Zeitraum von 1950 bis April 1956 an, in der Erklärung vom 28. November 1969 den Zeitraum von 1950 bis 1955.

In der Notaufnahmeakte erklärte er, als FDGB-Mitglied eine Funktion in der Lohn- und Prämienkommission des Verlages von

1953 bis 1955 gehabt zu haben, in der Anhörung vom 12. Januar 1970 gab er an, er sei im Verlag in die Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt worden und zuletzt Vorsitzender der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Hauptabteilung Berufsausbildung des Verlages gewesen.

Seine erste Angabe, nur eine Funktion in der Lohn- und Prämienkommission gehabt zu haben, wurde als bewußte Verschleierung des wirklichen politischen Engagements für das System der DDR gewertet.

- In der Notaufnahmeakte hatte Guillaume angegeben, von 1945 bis 1949 für mehrere Arbeitgeber gearbeitet zu haben und 1949 in den Verlag „Volk und Wissen“ eingetreten zu sein, während er in späteren Erklärungen behauptete, von 1946 bis 1950 freiberuflich als Pressefotograf gearbeitet zu haben und 1951 in den Verlag „Volk und Wissen“ eingetreten zu sein.

Die ungenauen Erklärungen wurden als auffällig gewertet, ebenso die nichtssagende Fluchtbegründung, wie sie aus der Notaufnahmeakte ersichtlich ist.

- Verdächtig fand man auch das Verhalten Guillaumes bei seiner Anhörung am 7. Januar 1970 und seiner schriftlichen Erklärung vom 12. Januar 1970: Während Guillaume in seiner mündlichen Befragung seine Reisen in die Bundesrepublik mit Vorbereitungen für seine Übersiedlung begründete, gab er am 12. Januar 1970 erstmals seine Funktionärstätigkeit in der Betriebsgewerkschaftsleitung des Verlages zu und versuchte, die durch Quellen bekanntgewordenen Westeinsätze mit sogenannten „Solidaritätseinsätzen“ in West-Berlin zu erklären.
- Weiterhin wurde die betont „rechte“ Einstellung Guillaumes als typisch für einen geplanten Angriff auf den rechten Flügel der SPD gewertet.
- Der bisher im wesentlichen auf den widersprüchlichen Angaben Guillaumes gegründete Verdacht wurde durch die bekanntgewordenen Kontakte in den Fällen Siberg, Gronau und Gersdorf verstärkt.
- Der Vermerk schließt mit der Empfehlung, eine Observation einzuleiten, um den Ermittlungsbehörden entsprechendes Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. Man solle sich nicht darauf verlassen, erst durch einen Zugriff belastendes Material zu finden.

Ein zweiter Vermerk vom 17. Mai 1973 enthält im wesentlichen die Punkte des Vermerks vom 11. Mai und als Ergebnis der Auswertung den dringenden Verdacht für die Einschleusung des Ehepaares Guillaume in die Bundesrepublik im Jahre 1956. Folgende zusätzliche Momente wurden aufgezeigt:

- Die Einreise der Eheleute Guillaume am 13. Mai 1956 ohne die Inanspruchnahme des Notaufnahmelagers Gießen und die Zeitdifferenz zwischen der Einreise und dem Notaufnahmeantrag, der erst am 13. September 1956 in Gießen einging, zeige an, daß der schriftliche Antrag einer gründlichen und langen Vorbereitung bedurfte.
- Als auffällig wurde auch die zeitliche Differenz zwischen der Einreise und der polizeilichen Anmeldung in Frankfurt gewertet, die erst am 1. Juli 1956 erfolgte. Weiterhin wurde bemerkt, daß Guillaume in seiner Erklärung vom 25. November 1959 bei der Bezeichnung von Referenzpersonen keinen der Namen genannt hatte, die er noch im Notaufnahmeverfahren angegeben hatte. — Der Verfasser nahm als Tatsache an, daß die Einsätze in West-Berlin der Erprobung der Zuverlässigkeit und Eignung für spätere Verwendung als Agent in der Bundesrepublik dienten. Die Reisen in die Bundesrepublik bezweckten das Sammeln von Kenntnissen und das Kennenlernen von Personen zur Vorbereitung der spätern Legalisierung.
- Der Verfasser kam zu dem Ergebnis, daß für eine schlüssige Beweisführung der Identität mit dem seit langem gesuchten Agenten umfangreiche Hintergrundermittlungen erforderlich seien. Voreiliges Handeln — exekutives Vorgehen oder Befragung — sei falsch. Es sei einzukalkulieren, daß kein beweiskräftiges Material gefunden werde, da mit erhöhter Vorsicht Guillaumes auf Grund der Fälle Siberg, Gronau und Gersdorf zu rechnen sei.
- Der Vermerk endet mit einer Auflistung der im einzelnen zu klärenden Punkte.

Die Akten wurden daraufhin dem Abteilungsleiter IV vorgelegt und dann über den Vizepräsidenten am 23. Mai 1973 an den Präsidenten des BfV weitergeleitet. Auf Anordnung des Präsidenten fand am 28. Mai 1973 eine Besprechung statt, an der neben dem Präsidenten der Vizepräsident, der Abteilungsleiter IV und der Gruppenleiter IV A teilnahmen. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, daß es sich um einen dringenden Verdachtsfall handele, der durch vorsichtige Observation weiter aufgeklärt werden müsse. Die Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, daß das vorliegende Material für die Einleitung eines Verfahrens durch den Generalbundesanwalt nicht ausreichend sei. Die Beschaffung von Beweismaterial solle daher Ziel der einzuleitenden Operationen sein. Ohne daß man über die Funktion Guillaumes im Bundeskanzleramt sprach, gingen die Gesprächsteilnehmer nach ihren Aussagen übereinstimmend davon aus, daß daran nichts geändert werde. Weiterhin kam man zu dem Ergebnis, daß es notwendig sei, den Bundesinnenminister über den Verdachtsfall zu unterrichten und sein Einverständnis zur Observierung einzuholen, im übrigen aber die Unterrichtung weiterer Personen die Aufklärung des Falles gefährden könne.

VI. Die Unterrichtung von Mitgliedern der Bundesregierung und Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Verdachtsmomente gegen Guillaume

Hierbei ging es dem Untersuchungsausschuß um die Fragen, wann, von wem und in welchem Umfang die einzelnen Informationen erfolgten.

1. Die Unterrichtung des Bundesinnenministers

Die Unterrichtung des damaligen Bundesinnenministers Genscher durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Nollau erfolgte am 29. Mai 1973 um 10.30 Uhr im Büro des Bundesinnenministers, wobei der Leiter des Ministerbüros, Ministerialrat Dr. Kinkel, anwesend war. Dr. Nollau erklärte, gegen Guillaume hätten sich im BfV Verdachtsmomente ergeben, die auf eine Agententätigkeit für die DDR schließen ließen. Dabei kam zur Sprache, daß Guillaume inzwischen die Aufgaben Reuschenbachs übernommen hatte, der zuvor im Büro des Bundeskanzlers für Parteiangelegenheiten zuständig gewesen war. Wie die drei Gesprächsteilnehmer übereinstimmend aussagten, führte Dr. Nollau zur Erläuterung des Verdachtes an, daß bestimmte Erkenntnisse aus einer besonderen nachrichtendienstlichen Methode auf die Person des Guillaume zuträfen und daß der Lebenslauf Guillaume eine Lücke von fünf Monaten vor seinem Übertritt in die Bundesrepublik aufweise, die er nicht habe belegen können. Aus diesen Gründen halte das BfV eine Observation des Guillaume für notwendig. Der Bundesinnenminister erklärte daraufhin, er müsse davon sofort den Bundeskanzler unterrichten, eine Maßnahme, die der Präsident des BfV zunächst ablehnte, schließlich aber ebenfalls bejahte.

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich ausführlich mit der Frage, ob die Erkenntnisse aus der Methode und der Umstand, daß Guillaume die Zeit von fünf Monaten vor seinem Übertritt nicht belegen konnte, die einzigen Indizien waren, über die der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz den Bundesminister des Innern informierte.

- Die Zeugen Genscher und Dr. Kinkel sagten übereinstimmend aus, Dr. Nollau habe nur diese beiden Verdachtsmomente genannt (16/6; 15/268). Diese Aussagen werden durch einen Aktenvermerk bestätigt, den Dr. Kinkel unmittelbar im Anschluß an das Gespräch am 29. Mai 1973 fertigte.
- Der Zeuge Dr. Nollau sagte dagegen aus, er wende sich dagegen zu sagen, er hätte nur zwei Punkte vorgetragen. Er könne aber dem Ausschuß nicht sagen, welche weiteren Details er noch erwähnt habe. Daran erinnere er sich nicht mehr (27/18).
- Er bekundete, die Unterrichtung Genschers sei soweit umfassend gewesen, wie es ihm — Nollau — zu dem dort verfolgten Zweck geboten erschienen sei (15/92; auch 15/176 bis 177, 15/190 bis 191). Dazu führte er aus, wenn

er erreichen wolle, daß ein Minister eine bestimmte Entscheidung treffe, nämlich den Beginn einer Operation zu genehmigen, so werde er ihn nicht noch eine halbe Stunde länger mit irgendwelchen Bagatellen aufhalten, sondern mache Schluß, sobald er merke, daß er darauf eingehe. So sei es geschehen (15/95). Er habe zwar keiner förmlichen Erlaubnis bedurft, er hätte es aber in diesem Fall für taktlos und nicht angezeigt gehalten, Observationen einzuleiten, ohne eben das den politischen Instanzen mitzuteilen, die das wissen müßten (15/121; vgl. 15/190 bis 191).

Er habe das nicht vorgetragen, was ihm nicht wesentlich erschienen sei. Als Beispiel führte der Zeuge Dr. Nollau an, daß er kaum glaube, etwas von dem Zettel in der Tasche des Agenten Kuhnert im Falle Gronau gesagt zu haben, auf dem u. a. der Name Guillaume notiert war. Im Vergleich mit den anderen Sachen, die er habe vortragen können, sei ihm das als irrelevant erschienen (27/40, 65). Den Zettel habe er sich selbst auch nie angesehen (27/64). Auch den wesentlichen Inhalt der Sicherheitsakte habe er nicht vorgetragen, da dieser für die Überführung des Guillaume als Spion gänzlich unzulänglich gewesen sei (15/168, 27/40). So komme die schriftliche Meldung beim Notaufnahmeverfahren in Gießen in vielen Fällen — tausendfach — vor. Dieses sei kein Indiz für Spionagetätigkeit (27/18). Er habe auch nicht die in der Sicherheitsakte enthaltenen Quellenmeldungen des UfJ oder des BND erwähnt. Diese Momente seien ihm nicht als gravierend erschienen. Er hätte allerdings das Schreiben des UfJ vom 22. November 1955 vorgetragen, wenn es ihm im Wortlaut bekannt gewesen wäre, denn dieses sei wirklich gravierend gewesen (15/169).

Die sog. Methode habe er ausführlich vorgetragen. Er habe nicht bloß gesagt, diese Methode sei angewandt worden, sondern da sei das und das dabei herausgekommen, was nur auf die Personen zutrefe. Darauf nämlich habe seine Überzeugung beruht (27/17). Er könne dieses nicht als „einen Punkt“ bezeichnen. Es sei eine Darstellung der für ihn wichtigsten Verdachtsgründe gewesen, die Herrn Genscher überzeugt hätten, daß hier etwas getan werden müsse. Damit habe er, Nollau, sein Ziel erreicht (27/39).

Aus diesen Aussagen ergibt sich deutlich, daß für den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die aufgrund der bestimmten Methode erzielten Erkenntnisse den entscheidenden Verdachtsfaktor darstellten und er daher bei der Unterrichtung des Bundesministers des Innern das Hauptgewicht seiner Argumentation auf die Beschreibung und die Ergebnisse der Anwendung dieser Methode verlagerte. Zwar mag seine Bewertung zutreffend sein, daß aus nachrichtendienstlicher Sicht diese Umstände den „harten Kern“ des Verdachts bildeten, obwohl sie, wie übereinstimmend von allen Beteiligten ausgesagt wurde, nicht gerichtsverwert-

bar waren. Ebenso ist es zutreffend, daß die in den Vermerken vom 11. und 17. Mai 1973 aufgezeigten übrigen Momente für sich allein nicht geeignet waren, einen Spionageverdacht zu begründen. Diese Momente stellten jedoch wesentliche Indizien dar, den aus anderer Quelle begründeten Verdacht zu verdichten und zu erhärten. Wie sich aus den o. a. Vermerken und den Aussagen der beteiligten Beamten des BfV ergibt, bildeten diese übrigen Umstände auch eine wichtige Grundlage für ihre Meinungsbildung. Der Untersuchungsausschuß befaßte sich daher mit der Frage, ob die Beurteilung der Situation durch den Bundesinnenminister in Ansehung der unvollständigen Information der Beurteilung des BfV entsprechen konnte und entsprach.

- Auf die Frage, ob er die Erkenntnis des BfV „für uns war klar, Guillaume ist ein Agent“ in dieser klaren Form Herrn Minister Genscher vorgetragen habe, antwortete der Zeuge Dr. Nollau: „Nicht mit diesen Worten, aber mit dieser Meinung.“ Auf die weitere Frage, ob der Minister habe erkennen können, daß er dieser Meinung gewesen sei, erwiderte der Zeuge Dr. Nollau, der Minister habe das erkannt, seiner Meinung nach. Er sei ja gleich zum Bundeskanzler gegangen (15/177). Er, Dr. Nollau, habe sich mit Energie dafür eingesetzt, dem Minister diese Überzeugung zu vermitteln (15/197).
- Der Zeuge Genscher führte hierzu aus, sein Eindruck aus dem Gespräch sei gewesen, daß Herr Dr. Nollau die Sache sehr ernst genommen habe. Er habe sie genauso ernst genommen (16/47). Dagegen sei ihm nicht übermittelt worden, daß die Beamten des BfV subjektiv der Überzeugung gewesen seien, daß Guillaume auch zu diesem Zeitpunkt noch als Agent tätig sei (16/31, 50).

Er sei am Ende des Gesprächs nicht davon überzeugt gewesen, Guillaume sei ein Agent, sondern er sei überzeugt gewesen, der Verdacht müsse ernst genommen werden. Für ihn seien die Verdachtsmomente, die er kannte, nicht begründet genug gewesen (16/50). Für ihn habe sich das Gewicht der Sache aus der Funktion des Betreffenden und natürlich aus der Tatsache ergeben, daß es sich um das Delikt der Spionage gehandelt habe. In einem solchen Fall bewerte man auch einen geringen Verdacht höher als einen schweren Verdacht bei einem geringen Delikt oder bei einer untergeordneten Position (16/31). Auch Herr Dr. Nollau sei sich sehr wohl darüber klar gewesen, was an Beweismitteln wirklich zur Verfügung gestanden habe (16/32, 47). Die Frage, ob Guillaume ein Spion sei, sei für ihn damals nicht entschieden gewesen, nicht zuletzt unter dem Eindruck des vorangegangenen Falles, in dem sich der aufgrund der Methode entstandene Verdacht eindeutig als unzutreffend erwiesen habe (16/19 f.). Trotz dieses Mißerfolges sei es aber selbstverständlich gewesen, daß man einem solchen Verdacht mit großer Energie nachgehen müsse, da die Methode in

anderen Fällen auch zum Erfolg geführt habe (16/31, vgl. auch 16/7, 12, 32, 65 f.).

- Der Zeuge Dr. Kinkel sagte aus, die von Dr. Nollau erwähnten nachrichtendienstlichen Verdachtsmomente seien seiner Erinnerung nach in dem Gespräch nicht bewertet worden (15/277). Aufgrund des Vortrags von Dr. Nollau sei es Genscher und ihm so erschienen, daß nachrichtendienstlich gewisse Verdachtsmomente vorlagen, die aber eben in keiner Form und in gar keiner Weise zu dem damaligen Zeitpunkt beweisbar waren, zumal die Methode in einem ähnlich gelagerten Fall kurz zuvor versagt hätte (15/269). Dr. Nollau habe nicht gesagt, Guillaume sei nach Ansicht der Experten im BfV mit Sicherheit ein Agent; er habe vielmehr vorgetragen, daß es sich um einen nachrichtendienstlich ernst zu nehmenden Verdacht handle, der aber eben in keiner Weise erhärtet sei. Die Verdachtsmomente seien hinsichtlich ihrer Beweisbarkeit „relativ dünn oder ganz dünn sogar“ gewesen (15/237). Dr. Nollau habe in dem Gespräch zum Ausdruck gebracht, daß man immerhin überlegen müsse, ob noch ein nachrichtendienstlicher Kontakt zu diesem Zeitpunkt bestand (15/269). Das in seinem, Kinkels, Vermerk im Zusammenhang mit dem Wort ‚Verdacht‘ genannte Adjektiv ‚schwerwiegend‘ beziehe sich auf das vorgeworfene Delikt (15/287).
- Auf die Frage, warum er sich im Verlauf der Zeit nicht die Akten habe übermitteln lassen, obwohl es sich damals von Anfang an um einen politisch außerordentlich bedeutsamen Falle gehandelt habe, antwortete der Zeuge Genscher, er sei davon ausgegangen, daß das, was für diesen Fall für die Beurteilung wichtig gewesen sei, ihm mitgeteilt worden sei. Er habe keinen Anlaß gehabt, ein Mißtrauen in die Behörde zu setzen (16/63). Das, was Herr Dr. Nollau ihm am 29. Mai 1973 vorgetragen habe, sei in sich schlüssig und für ihn auch ausreichend gewesen, um der Observation zuzustimmen und den Bundeskanzler zu informieren. Aber es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, daß es noch eine Fülle anderer Punkte gegeben habe (16/58).

Als Ergebnis dieser Beweisaufnahme ist demnach festzuhalten, daß der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz seinen Gesprächspartnern die Überzeugung vermittelt hat, daß gegen Guillaume ein Verdacht vorlag, der die Einleitung einer Observation dringend erforderlich machte. Außerdem ist ihnen verdeutlicht worden, daß der Zeuge Dr. Nollau diesen Verdacht nachrichtendienstlich ernst nahm. Nicht bekannt wurde den Zeugen Genscher und Dr. Kinkel dagegen, daß Dr. Nollau und die Fachleute des BfV subjektiv der Überzeugung waren, Guillaume sei ein Spion und als solcher noch tätig, und auf welche weiteren Details sie ihre Ansicht stützten. Dies hatte notwendigerweise zur Folge, daß der Bundesminister des Innern und der Leiter seines Büros diese subjektive Überzeugung

nicht teilen konnten. Vielmehr stellte sich ihnen die Situation so dar, daß es Anhaltspunkte für einen Verdacht gab, die zwar zutreffen konnten, aber nicht mußten, in jedem Fall keinen gerichtsverwertbaren Beweis darstellten und daher mehr eine Motivation darstellen konnten, im Rahmen einer Observation nach Beweismaterial und weiteren Indizien zu suchen. Die Zeugen ließen erkennen, daß sie den Fall mit einer gewissen Skepsis beurteilten, die jedoch durch das Versagen der Methode in einem jüngsten Verdachtsfall nicht nur verständlich, sondern auch geboten erscheinen muß, selbst wenn die Methode in einer Vielzahl von Fällen zum Erfolg geführt hat. Wenn auch der Untersuchungsausschuß aus Gründen der Geheimhaltungspflicht den Wert und die Erkenntnismöglichkeiten aus der Methode nicht im einzelnen erörtern kann, so machten doch verschiedene Aussagen deutlich, daß die Quelle nicht gerichtsverwertbar war und die in Verdacht geratene Person nicht auswies, so daß auf jeden Fall weitere Feststellungen über ihre Identität notwendig waren (vgl. 15/149; 16/11, 20, 32, 46). Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Erkenntnisse aus der Quelle nur bis zu einem über zehn Jahre zurückliegenden Zeitpunkt reichten (vgl. Nollau: 15/149 f.; Genscher: 16/20).

2. Die Unterrichtung des Bundeskanzlers

Der Bundeskanzler wurde vom Bundesminister des Innern in zwei Gesprächen unterrichtet, nämlich am 29. Mai 1973 im Anschluß an ein Koalitionsgespräch und am 30. Mai 1973 (16/8, 93; 15/224).

Hierbei vergewisserte sich der Bundesminister des Innern zunächst, welche Funktion Guillaume im Bundeskanzleramt innehatte.

- Der Zeuge Brandt bekundete hierzu, er habe gesagt, daß Guillaume innerhalb des Kanzlerbüros für seine, des Kanzlers Kontakte zu seiner Partei zuständig sei und daß er sich vornehmlich um seine auswärtigen Termine zu kümmern habe, dort, wo sie an, wenn man das so nennen dürfe, der Grenzlinie zwischen Regierungstätigkeit und Parteitätigkeit gelegen hätten (16/93). Dies sei für den Bundestagswahlkampf 1972 besonders wichtig gewesen. Es habe auch für Informationsreisen, für Einzelveranstaltungen im Lande und deren Vorbereitung, für Besuchergruppen und für Korrespondenz gegolten, die mit diesen Vorgängen zusammenhängen (16/93 f.). Er habe Genscher jedenfalls deutlich gemacht, daß es sich um jemanden handele, der neben den Persönlichen Referenten sich vor allem um seine Parteikontakte kümmere, daß er überhaupt dorthin gekommen sei, um technisch im Wahlkampf zur Verfügung zu stehen und spätere entsprechende Veranstaltungen vorzubereiten (16/130 f.).

Der Zeuge Genscher ergänzte hierzu, er habe sich daraufhin in dem Sinne geäußert, „dann kommt er ja an Regierungssachen nicht heran“. Mit dem Begriff Regierungssachen wolle er

unterscheiden zwischen den Dingen, die z. B. etwa dem Kabinettsreferenten und dem Leiter des Ministerbüros zugehen, und demjenigen, der, wie der Bundeskanzler gesagt habe, die Parteitertine mache (16/70).

Der Bundesinnenminister erläuterte daraufhin dem Bundeskanzler die Erkenntnisse aus der Methode des BfV und die sich daraus ergebenden Verdachtsmomente gegen Guillaume. Er wies zudem darauf hin, daß diese Methode in einem anderen Fall, den er bezeichnete, zu einem Fehlschlag geführt habe (16/8).

- Die Frage, ob der Zeuge Brandt am Ende des Gesprächs das gewußt habe, was er selber wußte, bejahte der Zeuge Genscher. Außer der Darstellung der Methode habe er dem Bundeskanzler mitgeteilt, daß noch ein Zeitraum von fünf Monaten im Lebenslauf Guillaumes nicht belegt sei (16/59).

- Der Zeuge Brandt bekundete hierzu, der Zeuge Genscher habe ihm mitgeteilt, der Verdacht ergebe sich aus einer Quelle besonderer Art, zurückliegend, wie er glaube, bis in die 50er Jahre. Er habe inzwischen zu seinem Erstaunen von einer Vielzahl von Punkten gelesen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt hätten (16/94). Wenn auch inzwischen eine gewisse Zeit verstrichen sei, so meine er sich mit Bestimmtheit erinnern zu können, daß nur von dieser einen Quelle die Rede gewesen sei (16/127, 135 f.).

Er habe sich aber gleichzeitig daran erinnert, daß ihm der frühere Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Ehmke, im Jahre 1970 oder 1971 einen Hinweis gegeben habe, was Anlaß zu einer Prüfung und Untersuchung Guillaumes gegeben habe. Dies habe sich bei der damaligen Überprüfung als gegenstandslos erwiesen (16/96).

Dieser Globaleindruck sei ihm haften geblieben. Er könne sich aber nicht daran erinnern, dies in der Unterhaltung mit Genscher erwähnt zu haben (16/133 f.).

Nach den weiteren Feststellungen des Untersuchungsausschusses gab der Bundesminister des Innern unter Berufung auf den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz dem Bundeskanzler auf dessen Frage hin den Rat des Verfassungsschutzes weiter, Guillaume am Platz zu belassen, und nicht durch Veränderungen in seiner Funktion oder auch nur durch verändertes Verhalten ihm gegenüber ihm eine Warnung zukommen zu lassen (16/8 f.).

- Zur Frage der Bewertung des Verdachts in diesem Gespräch erklärte der Zeuge Genscher, er habe dem Bundeskanzler erklärt, es könne sehr wohl sein, daß ein Zeitpunkt kommt, in dem er sage, es gehe an den Generalbundesanwalt, es könne auch sein, daß er sage, der Verdacht habe sich als unbegründet herausge-

stellt. Man müsse die Sache ernst nehmen (66/59). Bei der Erläuterung der Methode habe er Brandt gesagt, es seien schon beachtliche Erfolge erzielt worden, aber es gebe auch Fälle, in denen die Identifikation nicht ausreichend gelungen sei. Er habe dieses mit dem Wesen der Methode begründet, daß man ohne weitere Feststellungen eben nicht mit Sicherheit sagen könne, ob der Verdacht begründet sei oder nicht (16/87).

Der Zeuge Brandt erklärte hierzu, er habe den Hinweis auf die Quelle nicht auf die leichte Schulter genommen (16/94, 96). Jedoch habe er den Verdacht gegen Guillaume für sehr unwahrscheinlich gehalten, zumal es sich ihm im Zusammenhang mit dem dargestellt habe, was ihm Ehmke in den vorausgegangenen Jahren gesagt hätte, daß nämlich Guillaume genau überprüft worden sei (16/121). Für seine Beurteilung habe auch eine Rolle gespielt, daß er in den zehn Jahren als Berliner Bürgermeister mindestens einmal im Monat mit Vorgängen befaßt gewesen sei, von denen man glaubte, sie könnten sich zu einem Verdacht verdichten, was dann meistens nicht geschehen sei (16/96 f., 122 f.).

Es bedeute aber nicht, daß er die Sache nicht ernst genommen hätte (16/121). Es sei eben klar geworden, daß es sich um eine Quelle handele, die weit zurückliege; es könne etwas daran sein, es könne sich auch, wie in anderen Fällen, herausstellen, daß nichts daran sei; also müsse man der Sache nachgehen (16/99).

Am Ende des Gesprächs zeigte sich der damalige Bundeskanzler mit der vorgeschlagenen Observierung Guillaumes einverstanden.

Bei diesem Gespräch wurde im übrigen vom Bundeskanzler auch die Frage aufgeworfen, ob Guillaume, wie bereits geplant und eingeteilt, ihn auf seiner Urlaubsreise nach Norwegen begleiten solle. Der Bundesinnenminister erklärte, er wolle dazu Dr. Nollau fragen und überbrachte am darauffolgenden Tag dem Bundeskanzler die Antwort, auch hieran solle nichts geändert werden, da sonst die Gefahr einer Warnung des Verdächtigen bestünde (16/95; 16/9).

In diesem Zusammenhang besteht ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen Dr. Nollau und Genscher, der nicht auszuräumen war. Während der Zeuge Genscher aussagte, er habe nach dem ersten Gespräch mit dem Bundeskanzler den Zeugen Dr. Nollau am 30. Mai 1973 telefonisch befragt, ob sich an der geplanten Norwegen-Reise etwas ändern sollte, was dieser verneint habe, bestand der Zeuge Nollau darauf, hiervon erst nach Antritt der Reise Anfang Juli etwas erfahren zu haben (Genscher: 16/9; Nollau: 15/136 ff; 27/12, 19).

Für die Aussage des Zeugen Genscher spricht zunächst, daß er die endgültige Antwort auf die Frage des Bundeskanzlers nach der Teilnahme Guillaumes an der Norwegen-Reise erst in seinem zweiten Gespräch am 30. Mai 1973 überbrachte, wie die Zeugen

Brandt und Genscher übereinstimmend aussagten (16/9, 93, 95).

Der Zeuge Grabert bestätigte, daß der Bundeskanzler ihm diesen Vorgang am 4. Juni 1973 genauso mitgeteilt habe (15/295).

Ein solches Verfahren ist nur dann verständlich, wenn der Zeuge Genscher inzwischen den Rat Dr. Nollaus eingeholt hatte.

Weiterhin erinnerte sich der Zeuge Bardenhewer, wenn auch mit Vorbehalt, daß ihm der Zeuge Dr. Nollau später einmal erzählt habe, er, Nollau, habe vor Antritt der Reise die Mitnahme Guillaumes empfohlen (12/275, 298 f., 338). Für die Aussage des Zeugen Nollau könnte dagegen sprechen, daß sich in den Akten des BfV eine Notiz vom 4. Juli 1973 findet, in der es heißt, daß Guillaume mit dem Bundeskanzler in Urlaub sei. Hieraus läßt sich jedoch nur schließen, daß der Beamte, der den Vermerk verfaßt hat, seinerseits von der Reise erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis erhielt.

Als Ergebnis dieses Teils der Beweisaufnahme ist zunächst festzuhalten, daß auch der damalige Bundeskanzler nicht die subjektive Überzeugung der Fachleute im Bundesamt für Verfassungsschutz kannte und teilte, Guillaume sei ein Spion und als solcher noch tätig. Außer der Tatsache, daß die Erkenntnisse aus der Methode einen solchen Verdacht ohnehin nicht mit Sicherheit begründen konnten, gab es dafür zwei weitere Gründe: der Bundeskanzler erinnerte sich daran, daß die umfassende Überprüfung Guillaumes bei seiner Einstellung zu keinem Ergebnis geführt hatte und daß sich häufig Verdachtsfälle während seiner Zeit als Regierender Bürgermeister von Berlin als unbegründet herausgestellt hatten. Für die Bewertung seiner Beurteilung der Situation ist entscheidend, daß ihm keine der zahlreichen Verdachtsmomente bekannt waren, die geeignet waren, die aufgrund der nachrichtendienstlichen Methode gewonnenen Erkenntnisse zu einem dringenden Verdacht zu erhärten oder zu verdichten. Die Aussage des Zeugen Dr. Nollau, daß er die Angelegenheit Guillaume besser gekannt habe als Genscher und sie dem Bundeskanzler drastischer habe vortragen können (27/11), ist glaubwürdig. Aber der Zeuge Dr. Nollau hat den Bundesminister des Innern bei seinem Vortrag am 29. Mai 1973 nicht erkennen lassen, daß außer den vorgetragenen Verdachtsgründen noch weitere Verdachtsmomente im BfV aufgetaucht waren, die der Zeuge Dr. Nollau selbst nicht für entscheidend hielt.

Außerdem bleibt es eine hypothetische Frage, ob der Zeuge Dr. Nollau von der Möglichkeit weiterer Information Gebrauch gemacht hätte. Denn auch der Bundeskanzler hatte erkannt, daß die Observierung Guillaumes notwendig war und ihr zugestimmt. Dies war das einzige, was der Zeuge Dr. Nollau — zumindest bei der Unterrichtung Genschers — erreichen wollte und auch erreicht hat.

Es besteht daher kein Anlaß für die Annahme, daß die Unterrichtung des Bundeskanzlers anders ausgefallen wäre, wenn Dr. Nollau sie selbst vorgenommen hätte, zumal er sich zunächst auf den Standpunkt gestellt hatte, daß außer dem Minister nie-

mand sonst unterrichtet werden solle und die Verständigung des Kanzlers sich allein aus der Entscheidung des Ministers ergab.

3. Die Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramts

Außer dem Leiter des Kanzlerbüros, Dr. Wilke, den der damalige Bundeskanzler Brandt noch am 30. Mai 1973 oder am Tage danach unterrichtet hatte, informierte er den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes Grabert am 4. Juni 1973 unmittelbar nach dessen Rückkehr von seinem Urlaub in Berlin (16/95; 15/295, 306). Der Zeuge Grabert glaubte aufgrund der Unterrichtung, es handele sich um die notwendige Überprüfung alter Tatbestände. Er sah keine Anhaltspunkte dafür, daß es sich hier um eine ganz besonders gravierende Frage handelte (15/299). Den Schluß eines aktuellen Tatverdachts gegen Guillaume hat Grabert nicht gezogen (15/306). Im übrigen gab der Zeuge Brandt in diesem Gespräch den Rat weiter, am Tätigkeitsgebiet Guillaumes und am Verhalten diesem gegenüber nichts zu ändern. Dieses wurde auch auf die Norwegen-Reise bezogen (16/96; 15/296, 309).

4. Die Unterrichtung des Fraktionsvorsitzenden der SPD

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, hat den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Wehner, erstmals am 4. Juni 1973 über die Verdachtsmomente gegen Guillaume unterrichtet. Weitere Informationen erfolgten am 11. September 1973 und am 18. Februar 1974.

Der Zeuge Wehner war zu Beginn der sechziger Jahre dem Bundesamt für Verfassungsschutz vom Parteivorstand der SPD als Gesprächspartner für Fragen benannt worden, die Sicherheitsinteressen der SPD berührten. In dieser Eigenschaft war der Zeuge Wehner neben dem früheren Parteivorsitzenden Ollenhauer und dessen Stellvertreter Erler seit etwa 1961 mehrfach über dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegende Hinweise auf ein auf die SPD angesetztes, in die Bundesrepublik eingeschleustes Ehepaar unterrichtet und um Mithilfe bei dessen Identifizierung gebeten worden (14/27, 35, 50, 51, 63). Die Unterrichtung des Zeugen Wehner durch den Zeugen Dr. Nollau am 4. Juni 1973 erfolgte — wie beide übereinstimmend bekundeten — mit wenigen Sätzen anläßlich eines längeren Gespräches über andere Themen (14/28 f., 42, 45, 52 f.). Da dem Zeugen Wehner die Vorgeschichte der Bemühungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dieses bisher nicht identifizierte Agentenehepaar aufzuklären, bekannt war, genügte ein kurzer Hinweis. Ob der Zeuge Dr. Nollau dabei, wie er sich erinnert, gegenüber Wehner die Worte gebraucht hat: „Den lange Gesuchten haben wir jetzt. Wir meinen, ihn zu haben. Er heißt Guillaume und ist im Bundeskanzleramt“ (14/27 f., 31) oder — wie Wehner meint — „daß man jemand im Auge habe“ (14/59) und „Wir müssen sehen, ob das auf Guillaume zutrifft oder nicht“ (14/60), ist sachlich ohne Bedeutung. Denn aus den zitierten Bekundungen beider Zeugen ergibt sich eindeutig, daß sie nicht von

einem bereits überführten Agenten sprachen, sondern von einem konkreten Verdacht gegen einen Mitarbeiter im Kanzleramt. Der Zeuge Dr. Nollau teilte dem Zeugen Wehner weiter mit, daß der Bundeskanzler unterrichtet sei und der Observation Guillaumes zugestimmt habe (14/61).

Zu den weiteren zur Sache jeweils nur wenige kurze Hinweise enthaltenden Gesprächen bekundete der Zeuge Dr. Nollau,

- er habe am 11. September 1973 — ganz knapp — mitgeteilt, daß Guillaume observiert werde und welche Ergebnisse das bis dahin gehabt habe (14/28). Im Gespräch vom 18. Februar 1974 habe er erwähnt, daß im Bundesamt für Verfassungsschutz der Abschlußbericht mit dem Ziel vorbereitet werde, die Sache nunmehr zu einem Ende zu bringen (14/28, 36).

Der Zeuge Wehner hat dazu ausgesagt,

- Dr. Nollau habe ihn nicht über den jeweiligen Stand der Observation und irgendwelche Details der Observationsergebnisse und auch nicht über die bevorstehende Abgabe an den Generalbundesanwalt informiert (14/61, 62). Im September sei es darum gegangen, ob jemand behilflich sein könne, nachzusehen bzw. Personen zu befragen (14/59). Aus allen drei Gesprächen seien ihm keine Bemerkungen in Erinnerung geblieben, aus denen er die Dichte des Verdachts hätte erkennen können (14/64).

Ob Dr. Nollau gegenüber Wehner nur davon gesprochen hat, das BfV wolle die Sache nun zu Ende bringen und damit die für ihn selbstverständliche Vorstellung der Abgabe an den Generalbundesanwalt verband oder dieses letztere auch ausdrücklich ausgesprochen hat, geht aus der Aussage Dr. Nollaus nicht eindeutig hervor.

Jedoch kann die Frage, ob ein Unterschied in der Aussage der beiden Zeugen über ihre Gespräche nicht nur im Wortlaut, sondern auch inhaltlich besteht und welcher von beiden gegebenenfalls über eine zutreffende Erinnerung verfügt, offenbleiben. Der Untersuchungsausschuß hat nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Wehner und Dr. Nollau festgestellt, daß der Fraktionsvorsitzende der SPD nämlich nicht an einem Entscheidungsprozeß oder an bestimmten Maßnahmen der Observation gegen Guillaume beteiligt war.

VII. Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung Guillaumes im Bundeskanzleramt

Die Weiterbeschäftigung Guillaumes im Bundeskanzleramt ging auf den Rat des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurück. In der Besprechung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 28. Mai 1973, an der die Zeugen Dr. Nollau, Bardenhewer, Rausch und Watschounek teilnahmen, gingen die Beteiligten stillschweigend davon aus, daß an der Position von Guillaume im Bundeskanzleramt nichts verändert werden sollte, da sie eine Observation für notwendig hielten und bei jeder Veränderung seiner

Stellung befürchteten, daß er und denkbare Mitäter dadurch gewarnt und nicht mehr überführt werden könnten. Besonders deutlich ergibt sich das aus der Aussage des Zeugen Rausch, der bekundete, er habe gehofft, Guillaume werde wie bisher weiterbeschäftigt. Eine Veränderung der Tätigkeit Guillaume hätte er unter allen Umständen, soweit das in seinen Möglichkeiten gestanden hätte, zu vereiteln gedacht (12/36, 79).

Auch der Zeuge Dr. Nollau, der zunächst von einer Unterrichtung des Bundeskanzlers absehen wollte, bat in seinem Gespräch mit den Zeugen Genscher und Dr. Kinkel am 29. Mai 1973 dringend darum, Guillaume in seiner Stellung zu belassen. Dieser Rat wurde in Kenntnis der Funktion Guillaume gegeben. Zumindest im Laufe des Gesprächs bestand Klarheit darüber, daß Guillaume im Kanzlerbüro für Parteisachen zuständig war.

Soweit der Zeuge Dr. Nollau in seiner letzten Vernehmung insoweit den Vorbehalt machen wollte, er habe die von Guillaume zuletzt übernommene Funktion des früheren Mitarbeiters im Kanzlerbüro, Reuschenbach, nicht genau gekannt, hat er einräumen müssen, daß er die von ihm behaupteten restlichen Unklarheiten jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht hat.

- Der Zeuge Dr. Nollau führte dazu aus, er habe gesagt, seiner Meinung nach müsse man versuchen, den Bundeskanzler zu überzeugen, daß er Guillaume noch an seinem Platz belassen müsse. Die Position sollte nicht verändert werden, damit keine Tatsachen gesetzt würden, die von Guillaume als Warnung betrachtet und vielleicht zur Flucht hätten führen können. Diesen Rat habe er in dieser Situation für angezeigt gehalten und er sei mit allen, die davon etwas verstanden, in Einklang (15/99, 187).
- Der Zeuge Genscher führte hierzu aus, wenn ein Verdachtsmoment aufkomme — dies seien selten von vornherein sehr massive Verdachtsmomente —, habe man Anlaß, den Betroffenen in seinem Wirkungskreis weiter arbeiten zu lassen, um zu sehen, ob er Kontakte unterhalte, wen er beliebere und ob er möglicherweise mit anderen zusammenarbeite. Deshalb habe er diesen Rat der Experten des BfV dem Bundeskanzler weitergegeben. Es sei schließlich darum gegangen, die gegebenen Verdachtsmomente zu erhärten oder aber das Gegenteil festzustellen (16/9).
- Der Zeuge Brandt sagte aus, daß er von Herrn Genscher den Ratschlag erhalten habe, es möge an den Aufgaben und dem Tätigkeitsbereich von Herrn Guillaume nichts geändert werden, und er möge sein Verhalten gegenüber Guillaume nicht ändern, weil beides — eine Veränderung seiner Tätigkeit oder eine Veränderung seines Verhaltens zu ihm — zu Lasten der einzuleitenden Observation hätte gehen können. Dieser Rat sei ihm damals in mehrfacher Hinsicht plausibel erschienen. Er habe mit dazu beitragen können, zu einem Ergebnis zu kommen, wie es auch geschehen sei. Zum

anderen hätte er durch eine Versetzung Guillaume womöglich die Aufklärung erschwert. Schließlich hätte man dem Mann vielleicht Unrecht getan. Man müsse dies immer vor dem Hintergrund früherer Fälle sehen, in denen sich Verdachtsmomente nicht verdichtet hätten.

Der Zeuge Brandt fügte dann im Rahmen seiner Aussage hinzu, daß er sich seitdem oft die Frage gestellt habe, ob er damals zu diesem Punkt richtig gehandelt habe, dem ihm gegebenen Rat zu folgen. Nach späterem Wissensstand erscheine ihm das, was damals für ihn plausibel war, eher als fragwürdig (16/94, 98).

- Der Zeuge Grabert erklärte, Brandt habe ihm mitgeteilt, wichtig bei der ganzen Sache sei die absolute Vertraulichkeit des Vorgangs und die völlig ungestörte Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Dieses bedeute, nichts im Verfahren zu ändern (15/296, 309).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es vertretbar ist, einen der Agententätigkeit Verdächtigten auch über einen längeren Zeitraum auf einem exponierten Arbeitsplatz zu belassen, wenn er erst durch eine Observation überführt werden kann.

Zwar steht dem staatlichen Interesse, einen Agenten und seine möglichen, unter Umständen zunächst völlig unbekanntem Mittäter zu überführen, ein anderes gleichwertiges Interesse gegenüber, eine vermutete Spionagetätigkeit so schnell wie möglich zu unterbinden. In einem Rechtsstaat ist aber die endgültige Ausschaltung eines Agenten nicht ohne seine Überführung möglich. Bei dem gegebenen Sachverhalt war die Weiterbeschäftigung Guillaume ein notwendiges Mittel seiner Überführung, zumal wesentliche nachrichtendienstliche Verdachtsmomente ohne weitere Ermittlungen zur Person weder aussagekräftig noch überhaupt gerichtsverwertbar waren. Alle mit dem Vorgang beschäftigten sachkundigen Beamten waren übereinstimmend der Auffassung, daß eine Veränderung seiner Position Guillaume zu äußerster Vorsicht, wenn nicht zur Flucht, veranlaßt hätte. Dann hätte keine Aussicht mehr bestanden, Art und Umfang seiner Agententätigkeit und die von ihm benutzten Erkenntnismittel, Übermittlungswege oder Mittäter festzustellen. Daraus hätte sich der Vorwurf ergeben, daß durch die Mißachtung des übereinstimmenden dringenden Rates der Fachleute die Aufklärung des als politisch erheblich erkannten Vorganges verhindert worden sei.

Der Ausschuß kommt deshalb zu der Feststellung, daß die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung Guillaume im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen worden ist.

VIII. Die Frage der Sicherheitsvorkehrungen

Der Untersuchungsausschuß prüfte weiterhin, ob die Weiterbeschäftigung Günter Guillaume uneingeschränkt oder unter dem Vorbehalt von zu treffen-

den Sicherheitsvorkehrungen empfohlen wurde. Weder in dem Gespräch zwischen den Zeugen Genscher, Dr. Nollau und Dr. Kinkel noch in der anschließenden Unterrichtung des Bundeskanzlers durch den Bundesinnenminister wurde die Frage erörtert, ob gegen Guillaume Sicherheitsvorkehrungen zu treffen seien, wie die insoweit übereinstimmenden Zeugenaussagen der jeweils Beteiligten ergeben haben.

Diesem Bekunden widerspricht ein Vermerk des Zeugen Watschounek (BfV) vom 4. Juni 1973, in dem es u. a. heißt:

„Bundeskanzler Brandt will allerdings prüfen, wie der Zugang Guillaumes zu geheimen Unterlagen unauffällig reduziert werden kann.“

- Der Zeuge Watschounek erklärte hierzu, der Zeuge Rausch habe ihm über das Gespräch zwischen Genscher und Brandt gesagt, der Bundeskanzler wolle die Möglichkeiten prüfen, den Zugang zu sicherheitsempfindlichem Material eventuell zu reduzieren. Daraufhin habe er den Vermerk gefertigt (12/140).
- Der Zeuge Rausch führte aus, der Zeuge Dr. Nollau habe ihm über das Gespräch zwischen den Zeugen Genscher und Brandt mitgeteilt, der Bundeskanzler wolle prüfen, wie der Zugang Guillaumes zu sicherheitsempfindlichem Material reduziert werden könne (12/34).
- Auch der Zeuge Bardenhewer erklärte, er habe von dem Zeugen Rausch über den Inhalt des Gesprächs zwischen Genscher und Brandt gehört, daß der Bundeskanzler dafür sorgen wolle, den Zugang Guillaumes zu Geheimmaterial möglichst zu reduzieren (12/300 f.).
- Demgegenüber erklärte der Zeuge Genscher, eine solche Information habe er nicht an Nollau weitergegeben. Denn von einer Reduzierung des Zugangs zu Geheimsachen habe deshalb die Rede nicht sein können, weil der Bundeskanzler ja bestätigt habe, daß Guillaume mit Parteisachen befaßt sei (16/62).
- Auch der Zeuge Brandt erklärte dazu, der Inhalt des Vermerks vom 4. Juni 1973 könne nicht stimmen. Denn dies befände sich ja im Widerspruch zu dem erteilten Rat, nichts zu ändern (16/124). Er habe daher keine Anordnungen getroffen. Jede Maßnahme oder Anordnung hätte erstens völlig außerhalb dessen gelegen, womit ein Bundeskanzler zu tun habe, der für Fragen dieser Art nicht da sei, sondern allenfalls Herren aus seinem Amt, wenn zuständige Stellen dies wünschten. Er habe sich gedacht, jedes Tätigwerden im Kanzleramt hätte bedeutet, andere Personen einzuweißen und dem zu Observierenden gegenüber unter Umständen etwas zu erkennen zu geben, was die Observation hätte beeinträchtigen oder gefährden können. Er sei als selbstverständlich davon ausgegangen, daß die mit solchen Dingen befaßten Stellen das Notwendige tun würden und das Risiko, das damit verbunden war, den Mann in seiner Nähe zu belassen, so minimal wie möglich halten würde (16/98).

— Der Zeuge Grabert führte aus, er könne sich nicht erklären, wie eine solche Aktennotiz zustande gekommen sein könne; Bundeskanzler Brandt habe ihm nur den Rat des Bundesinnenministers und des Verfassungsschutzes mitgeteilt, am Geschäftsverfahren nichts zu ändern (15/309 f.).

— Der Zeuge Dr. Nollau, der die Information an den Zeugen Rausch weitergegeben hatte, erklärte zunächst, der Bundesinnenminister habe sich in dem Telefongespräch vom 30. Mai 1973, in dem er ihn über sein Gespräch mit dem Bundeskanzler unterrichtet habe, etwas verdeckt ausgedrückt. Da sei etwa so eine Bemerkung gewesen in dem Sinne, Guillaume könne wohl an Regierungssachen nicht heran oder so ähnlich. Die Bemerkung habe er darauf zurückgeführt, daß Guillaume eben nur mit Partei- und Gewerkschaftssachen zu tun hatte (15/124).

— Auf den Vorhalt des Aktenvermerks des BfV erwiderte der Zeuge Dr. Nollau, er wisse natürlich nicht, was der Bundesinnenminister mit dem Bundeskanzler gesprochen habe. Er könne nur sagen, was ihm gesagt worden sei. Daraus habe sich etwas ergeben, was seiner Auffassung nach sinngemäß habe bedeuten sollen, daß Guillaume eben nicht an Regierungssachen herankommen sollte. So wolle er das einmal ausdrücken. Wörtlich könne er sich an so etwas nicht erinnern. Es sei aber davon die Rede gewesen, daß dafür gesorgt werden sollte, daß Guillaume nicht an Regierungssachen herankommen sollte (15/129 f.).

Aus diesen Aussagen ergibt sich, daß sich der Inhalt des Vermerks vom 4. Juni 1973 ausschließlich auf eine Mitteilung stützt, die der Zeuge Dr. Nollau an den Zeugen Rausch weitergegeben hatte. Die außerordentlich unbestimmte und vage formulierten Aussagen des Zeugen Dr. Nollau über den Inhalt seines Telefonats mit dem Zeugen Genscher vom 30. Mai 1973 sowie seine Erklärung, Genscher habe bei diesem Gespräch etwas verdeckt gesprochen, führen zu dem Schluß, daß wegen des Zugangs Guillaumes zu Geheimsachen ein Mißverständnis zwischen den Gesprächspartnern entstanden ist. Denn es besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Zeuge Genscher einen Vorgang erwähnt haben sollte, über den er mit dem Bundeskanzler nicht gesprochen hatte.

Dieses mögliche Mißverständnis hatte jedoch zur Folge, daß sich alle beteiligten Beamten des BfV — Watschounek, Rausch, Bardenhewer — bei der Frage nach evtl. Sicherheitsvorkehrungen gegen Guillaume darauf beriefen, sie seien davon ausgegangen, daß im Bundeskanzleramt das Notwendige getan werde, wenn es etwas zu tun gäbe. Sie hätten es daher nicht mehr als ihre Aufgabe angesehen, sich um evtl. Sicherheitsrisiken zu kümmern (Watschounek: 12/152 f.; Rausch: 12/44 f.; Bardenhewer: 12/330).

Auch in bezug auf die Norwegenreise im Juli 1973, bei der Guillaume den damaligen Bundes-

kanzler begleitete, wurden keine besonderen Empfehlungen ausgesprochen. Es bestand außerhalb des Bundeskanzleramtes kein Anlaß zu der Annahme, daß Guillaume in Norwegen unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes weitergehende Funktionen erhalten sollte als bei seiner Tätigkeit in Bonn. Deshalb wurde außerhalb des Bundeskanzleramtes auch die Frage nicht geprüft und entschieden, ob überhaupt und ggf. welche Maßnahmen möglich gewesen wären, bei der üblichen Organisation einer solchen Reise weitere Erkenntnisse des verdächtigen Mitarbeiters zu verhindern, ohne ihn gleichzeitig notwendigerweise dadurch zu warnen.

Mit Rücksicht auf die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts im Strafverfahren gegen Guillaume hat der Untersuchungsausschuß die Frage nicht untersucht, ob und welche Zugänge zu geheimen Unterlagen sich Guillaume bis zu seiner Verhaftung beschaffen konnte. Deshalb kann auch nicht beurteilt werden, ob durch eine Nichtanordnung von Sicherheitsvorkehrungen tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Schließlich kann deshalb auch nicht konkret untersucht werden, wie der Rat des BFV ausgefallen wäre, wenn ihm alle Einzelheiten der Organisation der Reise bekannt gewesen wären. Denn es ist denkbar, daß man sich hätte entschließen müssen, weitere Erkenntnisse des Agenten in Kauf zu nehmen, wenn anders seine Überführung und Feststellungen über mögliche Mittäter nicht möglich gewesen wären.

IX. Die Maßnahmen zur Überführung Guillaume

Der Untersuchungsausschuß prüfte abschließend die Frage, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt nach dem Mai 1973 zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern Kontakte über den Stand der Aufklärung der Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume stattgefunden haben.

1. Zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz fanden nach dem Auftreten der Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume und der Einleitung der Observation mehrere Kontakte statt. Sowohl der Zeuge Genscher als auch der Zeuge Dr. Kinkel erkundigten sich wiederholt bei dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz nach dem Stand der Angelegenheit. In diesen Gesprächen unterrichtete der Zeuge Dr. Nollau auch über Einzelheiten der bisherigen Observationsergebnisse. Der Zeuge Genscher erklärte hierzu,

— für ihn sei es aber weniger darum gegangen, einzelne Erkenntnisse zu erfahren, sondern darum, ob man weiter gekommen sei und wann die Sache an den Generalbundesanwalt abgegeben werden könne (16/53).

Zu Beginn des Jahres 1974 habe er Nollau gesagt, wegen der Position Guillaume sei

es nun notwendig, die Ermittlungen mit großer Intensität zum Abschluß zu bringen und sich schlüssig darüber zu werden, ob es zu einer Abgabe des Falles an die Bundesanwaltschaft ausreiche (16/10).

Er habe Nollau sehr dringlich eigentlich fast ein zeitliches Ultimatum gestellt; er habe ihm gesagt, er, Nollau, müsse jetzt zu Ende kommen und so oder so eine Entscheidung treffen (16/30).

Nollau habe sich daraufhin noch eine Frist von vier Wochen erbeten und nach Ablauf dieser Frist erklärt, man könne jetzt den Abschlußbericht vorlegen und die Sache an den Generalbundesanwalt abgeben (16/10, 51).

Der Zeuge Genscher führte weiter aus, er habe wegen der Position Guillaume ein so erhebliches Interesse daran gehabt, die Angelegenheit möglichst schnell zu Ende zu bringen und von daher wiederholt gemahnt und anmahnen lassen; die Dauer der Beobachtung sei ihm aber an sich nicht übermäßig lang erschienen (16/22, 56).

2. Bundeskanzler Brandt erkundigte sich ab September 1973 mehrfach beim Chef des Bundeskanzleramtes nach der Sachlage. Dieser hat ihm berichtet, daß nichts Neues vorliege. Der Zeuge Grabert hatte sich persönlich dreimal bei Bundesminister Genscher nach dem Erkenntnisstand erkundigt.

— Der Zeuge Grabert bekundete, er habe den Zeugen Genscher bei diesen Nachfragen auch gebeten, die Überprüfung oder die Observation zu intensivieren, damit der Vorgang abgeschlossen werden könne (15/297, 308).

Die Unterrichtung des damaligen Bundeskanzlers über die nunmehr geplante Abgabe an die Bundesanwaltschaft erfolgte am 1. März 1974 durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Gegenwart des Bundesinnenministers. Zum Inhalt dieses Gesprächs erklärte der Zeuge Brandt,

— auch aufgrund der detaillierten Unterrichtung durch Dr. Nollau selbst in Gegenwart von Genscher sei er immer noch nicht davon überzeugt gewesen, daß es wirklich so sei. An ein Detail dabei könne er sich besonders erinnern. Es sei in Verbindung mit der vorhin erwähnten Quelle davon gesprochen worden, daß es sich bei der Familie Guillaume um eine Familie mit zwei Kindern handele. Er habe damals eingewandt, ihm sei bekannt, es gebe nur einen Sohn (16/121, 128).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sowohl das Bundeskanzleramt als auch der Bundesinnenminister wiederholt darauf gedrängt haben, die Observation Guillaume zu einem baldigen Abschluß zu bringen. Der Zeuge Bardenhewer bekundete dazu, im Bundesamt für Verfassungsschutz sei ihm einmal gesagt worden:

— „Jetzt drängen die da schon wieder im Innenministerium.“

Er habe daraufhin erwidert, daß es dabei auch auf die politische Seite ankomme (12/323).

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß eine Observationsdauer von neun Monaten angesichts der gegebenen Schwierigkeiten nicht übermäßig lang war.

C. Der Untersuchungsgegenstand „Aktenvernichtung im Bundesnachrichtendienst“

Der Untersuchungsausschuß hatte die Frage zu prüfen, ob im Bundeskanzleramt bzw. in dessen Geschäftsbereich Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte und Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären angelegt, vernichtet, beiseite geschafft oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden sind.

Da die Beurteilung der Frage, ob Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen

— zu Recht vernichtet, oder

— der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden sind,

die Kenntnis des Inhalts und Verwendungszwecks dieser Unterlagen voraussetzt, hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Frage befaßt, ob die Anlegung dieser Akten und das Sammeln derartiger Erkenntnisse dem Auftrag des Bundesnachrichtendienstes zur Auslandsaufklärung entsprach oder ob diese Unterlagen im Rahmen einer unzulässigen innenpolitischen Aufklärung und Betätigung des Bundesnachrichtendienstes entstanden und verwertet worden sind.

I. Anordnung und Durchführung von Aktenvernichtungen

a) Kurz nach seinem Dienstantritt am 1. Mai 1968 waren dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, dem Zeugen Wessel, „Gerüchte über angebliche mißbräuchliche Verwendung von Erkenntnissen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ zu Ohren gekommen. Er ordnete daher in einer Abteilungsleiterbesprechung am 7. Juni 1968 an „daß von allen Abteilungen, in denen Unterlagen irgendwelcher Art über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorhanden sind, diese an den Abteilungsleiter der Zentralabteilung abzugeben seien“. Anfragen zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens seien ihm vorzulegen; die Beantwortung erfolge, wenn überhaupt, ausschließlich mit seiner Genehmigung (18/94). Diese Anordnung hat der Zeuge Wessel später, auch gegenüber den Leitern von Außenstellen, Referenten und schließlich allen Mitarbeitern des Dienstes mehrfach wiederholt

(18/94 f.). Die aufgrund dieser Anweisung bei der Zentralabteilung eingehenden Akten wurden zunächst gesondert im Gesamtkarteiraum aufbewahrt und von dem Zeugen Wessel im Oktober 1969 zu sich in seinen Sicherheitsraum gezogen. Der Zeuge Wessel wollte dadurch erreichen, daß die fortwährenden Gerüchte aufhörten und er jeden Mißbrauch mit Sicherheit ausschließen könnte (18/153 f.; 182, 189).

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob der Zeuge Wessel den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, den Zeugen Prof. Dr. Carstens, von der Existenz und dem Zusammenziehen der Akten unterrichtet hatte und was dieser daraufhin veranlaßt hat.

— Der Zeuge Wessel hat dazu erklärt, er nehme an, den Vorgang auch mit dem Chef des Bundeskanzleramtes besprochen zu haben. Er müsse das rückblickend aus dem Gesamtzusammenhang seiner Maßnahme vermuten. Es sei einfach naheliegend. Er könne es aber nicht mit Sicherheit sagen (18/100, 105, 154; 20/36).

— Demgegenüber erklärte der Zeuge Prof. Carstens, er wisse nicht, ob der Präsident des Bundesnachrichtendienstes ihm von der Existenz dieser Dossiers etwas gesagt habe. Er könne ein solches Gespräch nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Er müsse aber sagen, daß er nach intensiver Gedächtnisprüfung keine Anhaltspunkte für eine solche Unterrichtung gefunden habe. Er gehe davon aus, daß er sonst darin einen ungewöhnlichen Vorgang gesehen und die Dossiers hätte ansehen wollen (19/37, 43 ff., 115 f.).

— Der Zeuge Prof. Carstens hat zwar bestätigt, daß er mit dem Zeugen Wessel über den Aufgabenbereich des BND gesprochen und sich dabei mit dem Zeugen Wessel darin einig gewesen sei, daß der BND sich strikt an die ihm gestellte Aufgabe halten müsse (19/61, 132 f.). Er könne sich aber nicht daran erinnern, im Rahmen seiner Dienstaufsicht konkrete Maßnahmen angeordnet zu haben, die eine Inlandsaufklärung ausschließen sollten (19/62).

Die Aussagen der beiden Zeugen widersprechen sich nicht. Der Zeuge Wessel kann sich nicht an ein bestimmtes Gespräch erinnern, sondern zieht nur aus dem Zusammenhang die Schlüsse. Es ist daher davon auszugehen, daß er sich mit dem Zeugen Prof. Carstens entsprechend dessen Aussage nur über die Abgrenzung der Tätigkeit des BND überhaupt unterhalten hat, ohne dabei auf einzelne Gesichtspunkte einzugehen.

b) Am 9. Dezember 1969 unterrichtete der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge Wessel, den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, den Zeugen Prof. Dr. Ehmke, über die Existenz von Akten, die Erkenntnisse über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens enthielten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Zeuge Wessel von sich aus den Chef des Kanzleramtes aufsuchte oder ob von diesem die Frage nach der Existenz derartiger Akten gestellt worden war (18/98 f., 54, 61). Jedenfalls wa-

ren damals in der Zeit des Regierungswechsels die Vorwürfe einer innenpolitischen Tätigkeit des BND besonders intensiv und der Zeuge Prof. Ehmke wollte den Dienst „aus der grauen Zone herausbringen“ (18/98, 154).

Hinzu kam, daß die sogenannte „Mercker-Kommission“ am 24. Juli 1969 ihren Bericht vorgelegt hatte, in dessen zweiten Teil die von der Kommission festgestellten sachlichen Probleme, insbesondere die Gründe für die Mängel in seiner damaligen Leistungsfähigkeit und seiner inneren Lage behandelt wurden. In den Empfehlungen dieser Kommission war festgestellt worden, daß eine intensive Beaufsichtigung des BND durch das Bundeskanzleramt dringend erforderlich sei, um zu verhindern, daß der BND zum Staat im Staate werde (Drucksache 7/3083, S. 43).

Der Zeuge Wessel überreichte dem Zeugen Prof. Ehmke eine Liste mit 54 Namen von Politikern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Dok. Nr. 29):

Prof. Dr. Wolfgang Abendroth, Dr. Viktor Agartz, Conrad Ahlers, Prof. Dr. Adolf Arndt, Fritz Baier, Franz Barsig, Dr. Rainer Barzel, Helmut Bazille, Arno Behrisch, Berthold Beitz, Ernst Benda, Willy Brandt, Günther Bachmann, Sigismund von Braun, Margarete Buber-Neumann, Dr. Gerd Bucerius, Prof. Dr. Ludwig Erhard, Fritz Erler, Dr. Max Güde, Dr. Helmut von Grolmann, Dr. Eugen Gerstenmaier, Kai-Uwe von Hassel, Dr. Dr. Gustav Heinemann, Adolf Heusinger, Helmuth Heye, Dr. Karl Hohmann, Dr. Hans-Edgar Jahn, Dr. Kurt Georg Kiesinger, Hans Kilb, Ernst Lemmer, Dr. Heinrich Lübke, Ernst Majonica, Dr. Erich Mende, Dr. Theodor Oberländer, Erich Ollenauer, Heinrich Ritzel, Philip Rosenthal, Prof. Dr. Carlo Schmid, Dr. Gerhard Schröder, Dr. Hans-Christoph Seeböhm, Dr. Hans Speidel, Dr. Gerhard Stoltenberg, Dr. Franz Josef Strauß, Heinz Trettner, Friedrich-Karl Vialon, Dr. Hans-Jochen Vogel, Herbert Wehner, Prof. Dr. Herbert Weichmann, Ludger Westrick, Dr. Günther Wetzel, Simon Wiesenthal, Hans-Jürgen Wischniewski, Dr. Friedrich Zimmermann und Siegfried Zoglmann.

Der Zeuge Wessel schlug dem Zeugen Prof. Ehmke vor, diese Akten zu vernichten, um den ständigen Gerüchten den Boden zu entziehen, daß im BND Akten geführt würden, die nichts mit der Aufgabe eines Auslandsnachrichtendienstes zu tun hätten und weil sie „keine für den Auftrag des BND wesentlichen Erkenntnisse enthielten“ (18/160, 112). Der Zeuge Prof. Ehmke ließ sich vier Akten als Stichproben vorlegen, und zwar aus dem Bereich jeder im Bundestag vertretenen Partei je eine. Er sah diese Akten in Gegenwart des Zeugen Wessel durch und ließ sich Einzelheiten von ihm erläutern (18/55 f.). Der Zeuge Prof. Ehmke überzeugte sich davon, daß sie „alles Mögliche, nur nichts über Auslandsaufklärung enthielten“ (18/56). Nachdem ihm der Zeuge Wessel bestätigt hatte, daß auch die übrigen über die auf der Liste genannten Persönlichkeiten angelegten Akten gleichartigen Inhalts waren, stimmte er der von Präsident Wessel vorgeschlagenen Vernichtung zu (18/56, 83).

Dazu hat der Zeuge Gehlen, der ehemalige Präsident des BND, zu dessen Amtszeit diese Akten entstanden waren, erklärt.

- daß er gegen die Vernichtung dieser Akten keine nachrichtendienstlichen Bedenken gehabt hätte — im Gegenteil — sie seien für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt gewesen, und es sei nichts von nachrichtendienstlichem Wert verlorengegangen (25/142).

Diese Dossiers bestanden zum Teil aus einzelnen Blättern oder Karteikarten, zum Teil aus dünnen Heften. Über einzelne Personen waren aber auch umfangreichere Sammlungen mit über 80 bzw. über 100 Seiten, in einem Fall ein schmaler Leitzordner, vorhanden (18/184; Vernichtungsverhandlung v. 29. November 1973, Dok. Nr. 29). Den Gesamtumfang dieser Akten über die genannten 54 Personen schätzte der Zeuge Wessel auf sieben bis acht Leitzordner (18/184). In den Akten waren die verschiedensten Dinge, die sich über einen langen Zeitraum, zum Teil auch auf die Zeit vor 1955/56, erstreckten, hintereinander geheftet. „Es war nicht ein Vermerk, sondern es war so eine Sammlung von allem Möglichen“ (18/62, 190).

Ausweislich der vorgelegten Vernichtungsprotokolle, in denen die Aktenzeichen der vernichteten Einzelvorgänge erfaßt sind, stammen diese Dossiers fast ausschließlich aus der Zeit zwischen 1953 und 1965, mit Schwerpunkt aus 1957 bis 1963; also aus einer Zeit, in der das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz längst aufgebaut waren.

Im Verlauf des Jahres 1970 wurden diese und weitere Akten auch über in der Liste nicht aufgeführte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den dazu vorgesehenen Räumen des Bundesnachrichtendienstes unter Aufsicht des Präsidenten vernichtet, wie der Untersuchungsausschuß aufgrund der beigezogenen Vernichtungsprotokolle und aufgrund der Aussage des Zeugen Wessel festgestellt hat. Der Zeuge Wessel nahm damals an, daß die Akten auf diese Weise vollständig vernichtet worden seien. Er bekundete,

- er sei nicht davon ausgegangen, daß die vernichteten Akten vorher ganz oder in Teilen fotokopiert worden seien. Er könne sich nur dafür verbürgen, daß die Akten, die er dann in seinem Sicherheitsraum aufbewahrt habe, ohne Anfertigung von Duplikaten oder Fotokopien vernichtet wurden. Tatsächlich aber habe nunmehr eine erneute Prüfung ergeben, daß noch Fotokopien und ähnliches von diesen Akten da seien. Er habe keinen Anlaß zu der Annahme, daß derartige Kopien gezielt oder in der Absicht einer mißbräuchlichen Verwendung gemacht worden seien. Es seien aber in einer Vielzahl Durchschläge, Kopien usw. unkontrollierbar hergestellt worden und dementsprechend aufgrund der Vielfalt von Karteien und Unterlagen der Vergangenheit damals einfach nicht gefunden und abgegeben worden (18/167 ff., 156 ff., 184 ff.; 20/39).

Der Zeuge Wessel war im übrigen guten Glaubens davon ausgegangen, daß diese Liste vollständig und

mit der Vernichtung dieser Akten der Komplex überhaupt aus der Welt geschafft sei (18/168). Aufgrund weiterer Ermittlungen stellte sich aber im Laufe der folgenden Monate die Existenz weiterer Akten heraus, auch über Persönlichkeiten, die nicht auf der dem Zeugen Prof. Dr. Ehmke am 9. Dezember 1969 übergebenen Liste mit 54 Namen enthalten waren. Nach Prüfung ließ der Zeuge Wessel auch diese Akten vernichten, soweit sie keine für den Auftrag des Bundesnachrichtendienstes als eines Auslandsnachrichtendienstes verwertbaren Erkenntnisse enthielten. Die über Prominentenakten angelegten Vernichtungsprotokolle weisen insgesamt mehr als 112 Personalvorgänge aus.

Tatsächlich war die Liste vom 9. Dezember 1969 unvollständig. Dies geht aus den Aussagen der leitenden Mitarbeiter des BND hervor, die unter Präsident Gehlen für die Beschaffung verantwortlich bzw. über die unmittelbar im Stabe des Präsidenten geführte Sonderkartei unterrichtet waren. Der Zeuge Weiss bekundete,

- diese Liste sei absolut unvollständig; sie ließe sich dahin gehend erweitern, daß natürlich viele andere Persönlichkeiten, sei es, daß sie diffamiert, angegriffen wurden, sei es, daß sie reisten oder in irgendwelchen Berichten auftauchten, registriert worden sind (22/12). Er vermute, daß mit der 54er Liste nur ein Querschnitt habe ermittelt werden sollen (22/32, 104); er halte es aber auch für möglich, daß an den Zeugen Wessel nicht die ganze Sonderkartei übergeben worden sei (22/35).

In der Folgezeit bemühte sich der Zeuge Wessel darum, das weitere Entstehen solcher „Sonderakten“ zu verhindern. Zu Beginn des Jahres 1970 ordnete er an, daß entsprechende Berichte, die nicht an die Zentralkartei, sondern an die Sonderkartei des Präsidenten oder an den „Präsidentenapparat“ gerichtet wurden, einzustellen seien. Das wurde auch allen betreffenden Stellen mitgeteilt. Soweit dennoch solche Berichte weiter dorthin geliefert worden sind, wurden sie vernichtet. Eine Ausnahme wurde nur bei Berichten gemacht, die Äußerungen über den Bundesnachrichtendienst selbst betrafen (22/38, 205).

c) Der Ausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Rechtsgrundlagen für die Vernichtung der Akten bestanden.

Die Zulässigkeit der Aktenvernichtung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Bundesnachrichtendienstes, die sich eng an die gemeinsame Geschäftsordnung der oberen Bundesbehörden anlehnt und vorsieht, daß Geschäftsvorgänge jeder Art, die sachlich erledigt sind, zu vernichten oder zu den Akten zur Verfügung zu stellen sind (18/93). Dementsprechend wurden außer den oben genannten Akten der Sonderkartei auch laufend andere Unterlagen vernichtet, die mit Personenerkenntnissen oder Personen zusammenhingen und für den Dienst nicht mehr von Interesse waren (18/177 ff.).

Da die Zeugen Wessel und Prof. Ehmke übereinstimmend bekundeten, der Inhalt der Akten sei für den BND als Auslandsnachrichtendienst ohne Belang ge-

wesen, ist der Untersuchungsausschuß schon aus diesem Grunde zu der Überzeugung gekommen, daß die Anordnung und Durchführung der Aktenvernichtungen legal war. Zu dem gleichen Ergebnis war bereits die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I im Jahre 1973 gekommen, als sie das aufgrund einer Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verwahrungsbruch mit dieser Begründung einstellte. Hierzu wurde ausgeführt (Dok. Nr. 30):

- Die Vernichtung derartiger Vorgänge könne der jeweils Befugte anordnen und vollziehen. Dies ergebe sich aus der Natur des BND, dessen Aufgabe es sei, Nachrichten zu sammeln, dem es aber naturgemäß überlassen bleiben müsse, welche dieser Nachrichten er in seinen Unterlagen festhalten will oder des Aufbewahrens nicht für wert hält.

Diesen Sachverhalt hat im übrigen der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Ehmke, am 21. September 1972 in der 198. Sitzung des 6. Deutschen Bundestages dem Plenum dargelegt (Stenographischer Bericht 11677/78).

II. Innenpolitische Aufklärung durch den Bundesnachrichtendienst

Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus die Frage geprüft, ob die Vernichtung auch deshalb geboten war, weil der BND bei der Anlage der vernichteten Akten seine Kompetenzen überschritten hatte.

1. Der Auftrag des Bundesnachrichtendienstes

a) Der Aufgabenkreis des Bundesnachrichtendienstes ist in den Beschlüssen der Bundesregierung vom 11. Juni 1955 und vom 2. Oktober 1963 niedergelegt. Die im Einklang damit ergangene Dienstanzweisung für den Bundesnachrichtendienst vom 4. Dezember 1968 bestimmt in § 1:

1. Der Bundesnachrichtendienst hat folgende Aufgaben:
Die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung durch Beschaffung und Auswertung von Informationen auf außenpolitischem, wirtschaftlichem, rüstungstechnischem und militärischem Gebiet; die Aufklärung der gegnerischen Nachrichtendienste (Gegenspionage); die Erledigung sonstiger nachrichtendienstlicher Aufträge des Bundeskanzlers und der Bundesregierung im Ausland; die Spionageabwehr innerhalb des Bundesnachrichtendienstes, sofern der Chef des Bundeskanzleramtes nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
2. Auf innenpolitischem Gebiet wird der BND nicht tätig.
3. Exekutivbefugnisse besitzt der BND nur, soweit sie ihm für besondere Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden.

Nach dieser Bestimmung ist der Bundesnachrichtendienst grundsätzlich von der Inlandsaufklärung ausgeschlossen. Seine Aufgabe ist nachrichtendienstlicher, nicht polizeilicher Natur. Er hat aus offenen

und geheimen Quellen des Auslandes Nachrichten zu beschaffen, auf die die Bundesregierung bei der Entscheidung außenpolitischer Fragen zurückgreifen kann.

Lediglich in zwei eng miteinander verknüpften Bereichen sind dem Bundesnachrichtendienst Aufgaben übertragen, die ins Inland hineinreichen können:

- im Bereich der Aufklärung der gegnerischen Nachrichtendienste (Gegenspionage),
- im Bereich der Spionageabwehr innerhalb des Bundesnachrichtendienstes.

Der Grund für diese besondere Aufgabenzuweisung ergibt sich hinsichtlich der Gegenspionage aus der hier bestehenden Verzahnung von Auslands- und Inlandsaufklärung. Die Anwerbung im Inland enttarnter Agenten für die Aufklärung ausländischer Nachrichtendienste — insbesondere des sie entsendenden Dienstes — ist eine selbstverständliche Arbeitsmethode jedes geheimen Nachrichtendienstes. In diesem Bereich ist daher ein enges Zusammenwirken der für die Auslands- und für die Inlandsaufklärung zuständigen Behörden erforderlich. In diesem Sinne bestimmen die dazu ergangenen sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien in der derzeit geltenden — inhaltlich gegenüber den früheren Richtlinien insoweit unveränderten — Fassung vom 23. Juli 1973:

- „Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland von fremden Nachrichtendiensten angeworben oder in deren Auftrag in die Bundesrepublik entsandt worden sind, können vom Bundesnachrichtendienst im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz beauftragt werden“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Die Notwendigkeit für den zweiten genannten Aufgabenkreis des Bundesnachrichtendienstes mit Inlandsbezug — die Spionageabwehr innerhalb des Bundesnachrichtendienstes — ergibt sich aus der besseren Kenntnis der Organisation und Arbeitsweise einschließlich der besonders sicherheitsempfindlichen Bereiche. Für diese Frage ist daher jeder Behörde ein gewisser eigener Entscheidungsbereich, der vom Sicherheitsreferenten wahrgenommen wird, eingeräumt. Wegen der besonderen Aufgabenstellung gewinnt dieser Bereich beim Bundesnachrichtendienst eine besondere Bedeutung. Sie ist jedoch gemäß § 2 Abs. 2 der sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien darauf beschränkt, „innerhalb seines Bereiches sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände ... zu schützen“. Beispielsweise kann der Bundesnachrichtendienst operative Maßnahmen, die in diesem eng begrenzten Aufgabenkreis im Inland erforderlich werden können, nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz treffen (§ 5 Satz 1 der Zusammenarbeitsrichtlinien).

Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen und nach der geltenden Rechtslage auch nicht möglich: Die genannten beiden Ausnahmefälle betreffen einen Bereich, der — durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegen-

heiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I, S. 682) sowie entsprechende Landesgesetze — den Ämtern für Verfassungsschutz übertragen ist. Diese gesetzliche Bestimmung kann nicht durch Richtlinien der Exekutive geändert werden. Die Richtlinien können vielmehr nur Fragen, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes offengeblieben sind, im Einklang mit den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Grundsätzen ausfüllen. In den beiden Fällen bestand aus den genannten Gründen ein solcher Auslegungsspielraum. Jeder Einbruch in den Zuständigkeitsbereich der Ämter für Verfassungsschutz ist dagegen rechtswidrig.

Dementsprechend ist in den sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien die Monopolstellung der Ämter für Verfassungsschutz für Fragen der Inlandsaufklärung sichergestellt. Alle Meldungen über verfassungsfeindliche Bestrebungen haben der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst unverzüglich dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu berichten und weiterzuleiten (§ 4 Satz 1 der sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien). Diese Meldungen müssen — auch in Zweifelsfällen — dem Bundesamt für Verfassungsschutz vollständig und unaufgefordert weitergeleitet werden.

b) Der Bundesnachrichtendienst hatte bis zum Jahre 1956 als Organisation Gehlen unter amerikanischer Treuhandschaft gearbeitet und war erst dann vom Bund übernommen worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war seine Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt. Grundsätzlich war — wie der Zeuge Gehlen bekundet hat — seine Aufgabe die Auslandsaufklärung mit den Mitteln des geheimen Nachrichtendienstes auf außenpolitischem, wirtschaftlichem, militärischem und wissenschaftlichem Gebiet und die Aufklärung gegnerischer Nachrichtendienste. Außerdem sei er für seine eigene Sicherheit zuständig (25/11, 68).

Bei der Überführung in die Zuständigkeit des Bundes mußte die Leitung des BND entscheiden, ob sie bestimmte Vorgänge nach der dargestellten Rechtslage in den Verantwortungs- oder Bearbeitungsbe- reich des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Landesämter für Verfassungsschutz abzugeben hatte. Der Zeuge Weiss hat dazu erklärt,

- daß sich viele Überschneidungen nicht nur aus dieser Entwicklung ergeben hätten, sondern auch daraus, daß der BND ein Auslandsnachrichtendienst sei, der seine Basen in der Bundesrepublik habe (22/19 f., 53 f.). Die Organisation Gehlen habe von 1946 bis 1956 auch Aufgaben mit Wissen und Billigung der jeweiligen Bundesregierung übernommen, die nach dem heutigen Bild selbstverständlich in den Bereich des Verfassungsschutzes gehörten (22/57 f.). Die Zusammenarbeit zwischen BfV und BND sei in der Anfangsphase aus verschiedenen Gründen nicht so gewesen, wie das wünschenswert sei. Dabei seien auch übergeordnete Interessen berücksichtigt worden, wie in dem mehrfach zitierten Fall John. Bei der komplizierten Art, zwischen Auslandstätigkeit und Inlandsaufklärung oder Inlandsbeobachtung

durch den Verfassungsschutz zu trennen, könne es natürlich sein, daß der eine oder andere Fall auch bei dem BND weitergeführt wurde oder seiner Meinung nach — werden mußte (22/53, 57 f.).

Der Sachverständige Mercker hat dazu bestätigt,

- daß das Prinzip der Abgabe an den BfV bei innenpolitischen Vorgängen nicht immer eingehalten worden sei. So habe auch im Fall Guillaume der BND Material über Guillaume gehabt, daß er nach den Richtlinien an das BfV hätte abgeben müssen (23/111 f.). Die Abgrenzung der Kompetenzen von BfV und BND habe auch bei den Untersuchungen der „Mercker-Kommission“, die ihren Bericht am 24. Juli 1969 vorgelegt hatte, eine Rolle gespielt. Es habe von beiden Seiten Beschwerden gegeben, daß der eine Dienst in die Kompetenzen des anderen hinein arbeite. Daraufhin sei eine Kommission eingesetzt worden, die wöchentlich zusammentrat, um Grenzfälle zu behandeln (23/97 f.).

Die dargestellte Praxis entsprach nicht der Rechtslage. Der Untersuchungsausschuß ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß trotz der eindeutigen rechtlichen Regelung jedenfalls bis zum Jahre 1969 nicht in allen Fällen eine klare Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich des BND und der Verfassungsschutzämter verwirklicht worden ist, obwohl das möglich und das für die Dienstaufsicht zuständige Bundeskanzleramt dazu verpflichtet gewesen wäre.

c) Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wo die Grenzlinie zwischen außen- und innenpolitischer Aufklärung nach Meinung der jeweils beteiligten Zeugen gezogen worden ist.

Der Zeuge Gehlen erklärte,

- entsprechend seinem eigenen Vorschlag an Dr. Adenauer und Dr. Schumacher im Jahre 1950 sei vom BND innenpolitische Aufklärung zu seiner Zeit nicht betrieben worden (25/9, 16 f.). Er unterscheide dabei zwischen einer innenpolitischen Aufklärung einerseits und der Inlandsaufklärung andererseits. Innenpolitische Aufklärung in diesem Sinne sei eine zielgerichtete Aufklärung mit einer gesteuerten Nachrichtenbeschaffung, bei der Aufklärungsfordernungen gestellt werden und die den Zweck einer Berichterstattung habe. Demgegenüber sei Inlandsaufklärung alles, was der Dienst im Inland zur Erfüllung seiner Aufgaben tun müsse, also z. B. die Klärung von Personen, die nachrichtendienstlich beschäftigt werden sollen, zur Sicherung des Apparats und personal-spezifisch notwendige Maßnahmen, also alle Dinge, die der Erfüllung des Zwecks des Auslandsnachrichtendienstes im Inland dienen (25/9, 38 f.). Innenpolitische Aufklärung habe der Dienst nicht betrieben. Er müsse natürlich innenpolitische Erkenntnisse registrieren, ohne daß eine Auswertung und eine Ver-

wendung nach außen in Frage gekommen sei. Solches Material werde erst dann zur innenpolitischen Aufklärung, wenn es einer systematischen Auswertung zugeführt und zur Berichterstattung benutzt werde. Eine solche Auswertung von „Inlandsgeschichten“ habe der BND nicht gehabt (25/12 f., 119). Seiner Meinung nach hätte eine innenpolitische Aufklärung erst stattgefunden, wenn er Meldungen an unberechtigte Empfänger weitergegeben hätte. Natürlich seien aber Informationen unter Umständen auch für ihn selbst interessant (25/74 f.). Es sei ihm nicht erinnerlich, daß während seiner Dienstzeit bestimmten Persönlichkeiten im Inland nachgeschnüffelt worden sei (25/62).

Der Zeuge Wessel war der Meinung,

- es sei selbstverständlich, daß im Rahmen der Auslandsaufklärung sogenannte Randerkenntnisse anfallen könnten, die zum Beispiel für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Quelle von Bedeutung seien und daher festgehalten würden (18/93 f.). Es könne auch vorkommen, daß Meldungen festgehalten würden, die einen inländischen Politiker betreffen, aber im Ausland angefallen wären, wenn z. B. der BND im Zusammenhang mit einer China-Reise des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses von einer Quelle in China eine Meldung über den Eindruck der Gespräche oder den Eindruck bekomme, den der Politiker im Ausland gemacht habe. In diesem Falle werde der Betreffende über die Erkenntnisse unterrichtet (18/198). Demgegenüber sei es aber kompromißlos abzulehnen, wenn der BND außerhalb seines Auftrages gezielt Informationen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland gewinnen sollte, um diese dann Parteien oder dritten Personen zur Verfügung zu stellen oder für andere nicht dem Auftrag entsprechende Zwecke zu verwenden (18/94).

Der Zeuge Weiß erklärte,

- er verstehe unter innenpolitischer Aufklärung die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die gesteuert und gezielt gegen bestimmte Einrichtungen und Personen angesetzt werden. Derartige nachrichtendienstliche Mittel seien aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht eingesetzt worden, es sei denn in Fällen der Spionage-Abwehr, d. h. gegen Personen, die der Spionage gegen den Dienst oder gegen andere Einrichtungen hier verdächtigt worden sind (22/9).

Er halte es für absolut unzulässig, wenn der Dienst dafür eingesetzt werde herauszufinden, was an personalpolitischen Vorstellungen über den Dienst selbst vorhanden sei (22/92). Er halte es aber für völlig normal, wenn der Dienst sich auch Meldungen über sein eigenes Bild in der Öffentlichkeit beschaffe (22/285). Das sei aber nicht so gemacht worden, daß

irgend jemand angesetzt worden sei, um das zu erfahren, „sondern das haben uns die Leute schon selbst erzählt“ (22/287).

Der Zeuge Höffer von Loewenfeld unterscheidet grundsätzlich zwischen Meldungen und Treffberichten.

- Bei den Treffberichten handele es sich um persönliche Gespräche, bei denen alle möglichen Themen angerührt würden, seien es moralische, persönliche und finanzielle, um den Hintergrund dieser Quelle insgesamt so deutlich, so anschaulich wie möglich jederzeit zur Verfügung zu haben (26/311 f.). Das sei nachrichtendienstlich im weitesten Sinne interessant gewesen. „Wenn jemand unter seelischem und wirtschaftlichem Druck stehe und zum Gesprächspartner Vertrauen habe, erzähle er von seinen Nöten und seinen Hoffnungen, seinen Freunden und seinen Gegnern, von für ihn positiven und negativen Entwicklungen.“ Daß der BND-Partner später über seine Gespräche für die Quellenakte Aufzeichnungen mache, sei nicht nur legitim, sondern seine Pflicht (26/168 f.).

Der Zeuge Prof. Carstens erklärte,

- er habe dem Zeugen Wessel klargemacht, daß sich der BND strikt an seine Aufgabe halten müsse. Wenn der BND im Ausland Erkenntnisse gewinne, aus denen Sicherheitsbedenken gegen Politiker innerhalb unseres Landes erwachsen könnten, dann müsse nach seiner Meinung der BND diese Mitteilungen festhalten und an die dafür zuständigen Stellen weitergeben, nämlich das BFV und die jeweils betroffene Partei (19/146).

Der Zeuge Prof. Ehmke erklärte,

- daß der BND grundsätzlich keine Inlandsaufklärung vornehmen dürfe, es könne natürlich auch Auslandsaufklärung im Inland geben. Es gehe immer um den Gegenstand. Es könne natürlich sein, daß den Auslandsbereich betreffende Informationen im Inlandsbereich zu erhalten seien. Es komme darauf an, ob das Aufklärungsziel außenpolitischer Natur sei (18/60 f., 72 f.).

Aus diesen Aussagen wird deutlich, daß im Rahmen der Auslandsaufklärung Erkenntnisse über inländische Politiker anfallen können und daß andererseits außenpolitische Informationen auch im Inland anfallen können. Die besondere Problematik jedes Nachrichtendienstes ist darin zu sehen, daß jede auf Aufklärung gerichtete Tätigkeit Erkenntnisse erbringen kann, für deren Verwertung der tätige Dienst nicht zuständig ist. Es kann sachdienlich sein, solche Erkenntnisse festzuhalten, wenn sie anschließend den zuständigen Stellen weitergeleitet werden, damit diese sie im Rahmen verfassungsrechtlich zulässiger Aufgaben verarbeiten können. Schließlich ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Höffer von Loewenfeld, daß darüber hinaus Kenntnisse anfallen können, die weder unter dem Gesichtspunkt der Auslandsaufklärung, noch unter

dem Gesichtspunkt des Verfassungsschutzes von Bedeutung sind, sondern sich auf allgemeine innenpolitische Themen beziehen und die bei systematischer Aufbereitung selbst dann in besonders hohem Maße die Gefahr des Mißbrauchs heraufbeschwören, wenn sie nicht gezielt erfragt, sondern lediglich systematisch festgehalten werden.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß die eigentliche Sammlung solcher Informationen unter keinem Gesichtspunkt zum Aufgabenbereich des BND gehören kann und daher unzulässig ist.

d) Der Untersuchungsausschuß hat geprüft, ob der Inhalt der 54 vernichteten Akten und weiterer Unterlagen des BND von der eigentlichen Kompetenz des BND als Auslandsnachrichtendienst gedeckt war oder ob der Inhalt dieser Akten vielmehr darauf schließen ließ, daß sich der BND mit unzulässiger innenpolitischer Aufklärung befaßt hatte.

Da sich herausstellte, daß ein Teil der vernichteten Akten zuvor verfilmt worden war, die Filme aber jedenfalls nicht vollständig vernichtet worden waren, wurden dem Untersuchungsausschuß vom BND folgende wiedergefundene Verfilmungen vorgelegt:

Verfilmungen von vernichteten Verschlusssachen über Agartz, Wischniewski und Verfilmung von vernichteten Dossiers über Wehner und Bucerius; Verfilmungen von Karteikarten und weiteren 22 Unterlagen über weitere Politiker und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Dok. Nr. 78, 85 und 88).

Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Inhalt der oben erwähnten vernichteten Akten, soweit feststellbar, nichts mit Auslandsaufklärung zu tun hat und daß in ihnen allenfalls Grenzbereiche berührt wurden. Das entspricht auch den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Prof. Dr. Ehmke und Wessel (18/53 f., 61, 111). Der Zeuge Wessel hat außerdem bekundet, daß er die Akten auch unter dem Gesichtspunkt durchgesehen habe, ob sie Meldungen enthielten, die in den Zuständigkeitsbereich z. B. des Bundesamtes für Verfassungsschutz gehört hätten. Er habe aber nichts Derartiges feststellen können (20/74). Dem entspricht die Tatsache, daß diese Akten, die teilweise schon in den fünfziger Jahren angelegt worden waren, sich bis 1969 in der Verwahrung des BND befanden. Sie konnten also nicht unter dem Gesichtspunkt angelegt worden sein, sie anderen zuständigen Stellen weiterzuleiten. Aus den Akten selbst war nicht zu erkennen, in welchem Zusammenhang sie angelegt worden waren.

Der Zeuge Wessel erklärte dazu, daß er nicht von sich aus beurteilen könne, ob Dinge gezielt auf eine Erkenntnis über die betreffende Person gewonnen wurden oder als Randerkenntnisse angefallen seien. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, ob diese Akten das Ergebnis einer unerlaubten Inlandsaufklärung gewesen seien (18/111). Er könne nicht ausschließen, daß auch gezielt ermittelt worden sei, er könne es aber nicht abschließend selbst beurteilen (18/151).

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich daher im einzelnen mit der Frage, zu welchem Zweck und auf

wessen Veranlassung diese Akten angelegt worden waren.

2. Sonderkartei des ehemaligen Präsidenten Gehlen

a) Im Jahre 1958 gab der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Zeuge Gehlen, die Anweisung, die auf seine Anordnung angelegten Akten von prominenten Persönlichkeiten unter besonderem Verschuß zu lagern. Diese Sonderkartei, bestehend aus Akten und Karteikarten, befand sich in dem Dienstgebäude des Präsidenten, dem sogenannten Doktorhaus. Zum Grund der Anlegung und nach den Auswahlkriterien wurden mehrere Zeugen befragt.

Der Zeuge Gehlen bekundete,

- es habe sich die Notwendigkeit ergeben, die Prominentenakten unter Verschuß zu halten, damit kein Mißbrauch mit ihnen getrieben werden konnte (25/12, 151).

Der Zeuge C. bekundete,

- die Sonderkartei sei als solche eingerichtet worden, um Akten zu prominenten Persönlichkeiten oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dem allgemeinen Zugriff in der Kartei zu entziehen, um zu verhindern, daß undurchdachte Auskünfte gegeben würden oder sonst in irgendeiner Richtung unvorsichtig damit umgegangen wurde. Den Maßstab für die Auswahl dieser Vorgänge aus der Zentralkartei kenne er nicht (27/185 f.).

Der Zeuge Weiß führte aus,

- die Anlage der Sonderkartei gehe auf eine Anordnung des Präsidenten zurück. Dieser habe es nicht für richtig gehalten, alle Erkenntnisse, die im Dienst angefallen seien, unterschiedslos in die Breite der großen Kartei zu geben (22/103). Die Aufnahme in die Sonderkartei sei entweder vom Präsidenten angeordnet worden oder von den Mitarbeitern im Sinne der Richtlinien, die ihnen gegeben worden seien. So habe er es z. B. nicht für gut gehalten, bestimmte Dinge in die große Kartei laufen zu lassen, von denen er aber dennoch annahm, daß sie den Präsidenten interessieren würden. Auf der anderen Seite habe der Präsident aber in bestimmten Fällen von sich aus gewünscht, daß dieses nur ihm zugeschrieben würde (22/103 f.).

Die Kartei diene auch zur Aufnahme von Vortragsnotizen und Führungsunterrichtungen.

Bei den Vortragsnotizen handelte es sich um Aktenvermerke, in denen bestimmte Erkenntnisse über Personen auf Weisung des Präsidenten Gehlen aus der Sonderkartei herausgezogen und zusammengefaßt wurden. Sie dienten dem Präsidenten Gehlen als Besprechungsunterlage, wenn er nach Bonn zum damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Globke, zu Bundeskanzler Dr. Adenauer oder zu anderen Politikern reiste. Diese Notizen sind dann ebenfalls in dieser Sonderkartei abgelegt worden (27/190; 22/181 ff.).

Die vorgenannten Führungsunterrichtungen waren Vermerke, insbesondere aus der Beschaffungsabteilung, in denen aus dem Meldungsaufkommen bestimmte Hinweise oder Sachverhalte zusammengefaßt wurden, von denen die leitenden Mitarbeiter annahmen, daß es Präsident Gehlen interessiere (22/105 f., 280 d ff.).

Es gab Führungsunterrichtungen für besondere Fälle, bei denen es in der Entscheidung des Abteilungsleiters lag, wem das vorgelegt wurde, und zwar in besonders personenbezogenen Angelegenheiten. Diese wurden nicht — wie dies bei sämtlichen Auslandsmeldungen geschah — an die Auswertung gegeben, sondern direkt an den Präsidenten, weil sie die Auswertung zunächst nichts angingen, jedenfalls nach Meinung des Abteilungsleiters (23/82 f.).

Zum Inhalt der Sonderkartei führten die Zeugen weiter aus:

Der Zeuge Gehlen bekundete,

- man könne den Inhalt auf den Nenner bringen, daß über die Personen, mit denen er Kontakt gehabt habe, alles Mögliche in die Akten gekommen sei, was sie betroffen hätte: z. B. eine Zeitungsnotiz. Informationen aus dem Intimbereich seien auf diesen Karteikarten nicht enthalten gewesen. Jedenfalls habe er derartiges nicht gesehen. Wie solche Notizen auf die Karteikarten gekommen seien, wisse er nicht. Es sei aber durchaus möglich, daß noch Dinge dazugekommen seien, von irgend jemandem, der geglaubt habe, das müsse da herein.

Ungefähr 50 % dieser Sonderakten hätten Besprechungsnotizen von Besprechungen enthalten, die er gehabt habe. Ein Beispiel dafür sei die Akte Adenauer. In diese Akte seien die Notizen über die Besprechungen mit Adenauer hineingekommen.

Der Zeuge Wessel bekundete,

- bei den 54 Akten, die er zur Vernichtung vorgeschlagen habe, habe es sich um eine Abheftung von Einzeldingen gehandelt, die teils aus Zeitungsausschnitten und ähnlichem bestanden, teils wohl aus Randerkenntnissen. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, daß diese Akten das Ergebnis einer unerlaubten Inlandsaufklärung gewesen seien (18/111).

Er habe die Akten selbst Blatt für Blatt durchgesehen (18/105) und festgestellt, daß sie für die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes keine wesentlichen Erkenntnisse (18/105), sondern „Unsinn“ enthielten (18/112). Teils seien darin Fotokopien oder Auszüge aus „Who is Who“ und Zeitungsausschnitte (18/106), teils Hinweise aus nicht mehr identifizierbaren „Quellen“ abgeheftet gewesen, deren Wahrheitsgehalt nicht mehr überprüfbar war (20/34).

Auf die Frage, ob in diesen Akten auch Eß-, Trink- und sonstige persönliche Gewohnheiten der betroffenen Personen festgehalten gewesen seien, antwortete der Zeuge,

- es könne sein; er könne sich aber dafür nicht mehr verbürgen (18/105 f.).

In einer späteren Vernehmung vermeinte sich der Zeuge jedoch daran zu erinnern,

- daß auch über Trink- und Eß-Sitten oder ein Glas oder zwei Glas Whisky etwas dringender habe. Er müsse gestehen, daß er dies im einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen nicht mehr rekonstruieren könne, weil er damals bewußt unter dem Gedankengang gehandelt habe, sich von diesen Vergangenheitsdingen zu lösen.

Der Zeuge C. erklärte zum Inhalt der Sonderkartei,

- sie sei nach seinem Eindruck sehr unterschiedlich gewesen. Es habe sich um eine Sammlung von Einzelerkenntnissen gehandelt, ohne daß die Akten vom ersten bis zum letzten Blatt immer einen inneren Zusammenhang gehabt hätten (27/117).

Es hätten sich darin nicht im größeren Umfang Daten über die Lebensweise von prominenten Persönlichkeiten befunden (27/118). Der Inhalt der Sonderkartei habe sich wie folgt gliedert:

- Altvorgänge und Uraltvorgänge (27/190)
- Korrespondenz
- Akten aus Anlaß von Diffamierungskampagnen aus der DDR (27/118)
- Akten zu prominenten Persönlichkeiten oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (27/224) und
- Vortragsnotizen (27/191).

Die dem Zeugen vorgelegten Vortragsnotizen über Wehner und Bucerius (Dok. Nr. 85) behandelten seiner Ansicht nach innenpolitische Sachverhalte. Sie wirkten ‚ein bißchen kolportagehaft‘, er wisse auch nicht, wie weit dort mit Quellen operiert worden sei (27/199 f.). Er stehe insgesamt unter dem Eindruck, daß man vielleicht aus der räumlichen Distanz von München heraus ganz gerne so an dem beteiligt sein wollte, was in Bonn ‚in personalibus‘ gesprochen wurde. Man habe sich über die Einschätzung des BND Klarheit verschaffen wollen (27/228).

Der Zeuge Langkau (BND) sagte aus,

- die Sonderkartei des Präsidenten sei in den Fällen, die ihm bekannt seien, durch Führungsunterrichtungen entstanden. Diese Führungsunterrichtungen seien veranlaßt gewesen durch Wünsche von Persönlichkeiten an Präsident Gehlen oder an den Zeugen (23/14).

Unter den 54 genannten Namen wisse er bei 22 ziemlich genau, oder sehr genau, um was für Dinge es sich gehandelt habe (23/49). Bei 16 Namen stelle er sich das Zustandekommen der Akte aufgrund von Wünschen der Betroffenen vor (23/44 ff.). Bei keinem dieser Fälle habe es sich darum gehandelt, Informa-

tionen über den Betroffenen selbst zusammenzustellen.

Bei Kiesinger, Lübke, Speidel und Heusinger sei es darum gegangen, Diffamierungskampagnen aus dem Osten gegen diese Personen abzuwehren (23/37 f., 44 f., 50).

Andere Persönlichkeiten hätten vom BND Unterlagen für Reisen gewünscht, so zum Beispiel die Abgeordneten Majonica und Dr. Barzel, auch der Bundestagspräsident Gerstenmaier (23/21, 25 f., 47).

An eine Information über das Freizeitleben von Reisenden, z. B. in Frankreich, könne er sich nicht erinnern. Er wisse aber, daß in bestimmten Ländern ein Interesse für Meldungen über Trinken und Freizeitleben bestehe. Es könnte sich also bei einer solchen Meldung um eine Meldung aus einem fremden Dienst handeln (23/61 f.).

In Führungsnotizen habe er auch weitergegeben, was ihm an Informationen darüber zugegangen sei, was Prominente über den BND gedacht hätten (23/68 f.).

An Randerkenntnissen über politische Ereignisse usw. könne er sich nicht erinnern (23/45). Er halte es aber für möglich, daß auch Randerkenntnisse über innenpolitische Vorgänge angefallen wären (23/70).

Die Zeugin S. bekundete zum Inhalt der Sonderkartei,

- es sei alles berichtet worden, was bei der Auslandsaufklärung über deutsche Politiker angefallen sei. Wenn in einer Meldung außerdem z. B. Randerkenntnisse über Äußerungen prominenter Persönlichkeiten über den BND angefallen seien, so sei auch das natürlich weiter berichtet worden (22/199). Sie habe auch Äußerungen ausgewertet, die sich nicht mit Auslandsaufklärung beschäftigten, sondern mit dem BND, anderen politischen Institutionen, Meinungen von bestimmten Personen über Parteien oder andere Politiker (22/226). Sie hätte auch Meldungen über Äußerungen von Politikern im Inland über alle möglichen Gebiete erhalten. Sie hätte alle diese Berichte der Außenstellen entgegengenommen, aber bei weitem nicht alles weitergemeldet (22/202 f.). Dieses Meldungsaufkommen habe sich keinesfalls nur aus dem Ausland rekrutiert (22/240). Sie habe z. B. auch an den Präsidenten berichtet, was eine Außenstelle zur Frage der Nachfolge in das Amt des Vizepräsidenten des Dienstes gemeldet habe, wonach sich ein Politiker selbst angeboten haben sollte, diesen Posten zu übernehmen. Das seien Randerkenntnisse gewesen, die angefallen seien (22/229).

Der Zeuge Weiß führte aus,

- er könne fast zu jedem der 54 Namen sagen, warum er in den Akten des Dienstes irgendwie aufgetaucht sei. Die Liste sei absolut unvollständig, sie ließe sich dahin gehend erwei-

tern, daß natürlich viele andere Persönlichkeiten auch in irgendeinem Zusammenhang registriert worden seien — sei es, daß sie diffamiert oder angegriffen wurden; sei es, daß sie reisten oder in irgendwelchen Berichten auftauchten (22/12).

Die Akten beim Präsidenten seien u. a. dadurch entstanden, daß aus seinem Bereich Informationen in Form von Führungsunterrichtungen und Vortragsnotizen an den Präsidenten des Dienstes gegangen seien. Sie hätten das an den Präsidenten geleitet, was sie nicht in den großen Verteiler von 25, 30 Blättern geben wollten, sondern von denen sie angenommen hätten, daß es den Präsidenten des Dienstes, der dies auch wiederholt bestätigt habe, aus den verschiedenen Gründen interessiere (22/80 f.). Es habe sehr viel Verschiedenes darin gestanden. Er habe auf dem Standpunkt gestanden, daß der Chef eines Nachrichtendienstes eine gewisse breite Palette haben müsse. Der Präsident habe es selbst verantworten müssen, was er mit diesen Dingen mache, ob er sie verwende (22/81).

Die Eintragungen hätten in sehr zahlreichen Fällen etwas mit Auslandsreisen zu tun gehabt (22/22).

Wenn z. B. bei der Reise eines Ministers oder Abgeordneten von ihren Quellen zusätzliche Erkenntnisse gekommen seien, dann hätten sie geglaubt, daß solche Erkenntnisse vorgelegt werden müßten, wobei es natürlich der Präsident habe verantworten müssen, ob er es dem Chef des Bundeskanzleramtes, dem Chef der Opposition oder wem auch immer zeige oder nicht. Er habe gewisse Dinge kanalisieren wollen, um sie nicht in die Breite zu bringen (22/82 f.).

Er wolle ein Beispiel erzählen. So könne es sein, daß ein prominenter Politiker sich im Ausland bewege und da etwas außerhalb der normalen Möglichkeiten gerate. Er gehe z. B. in die Amüsierviertel irgendeiner Stadt. Wenn sich dann die Presse des betreffenden Landes darüber aufrege, daß deutsche Politiker so ungeschöne Dinge täten, könne es vorkommen, daß einer der Informanten des BND auch dazu Stellung nähme. Dies fände er an sich ganz interessant (22/85).

Berichte über die Reise eines prominenten deutschen Politikers nach Paris und seine Erlebnisse im Pariser Nachtleben seien kein fiktives Beispiel; das habe es sicher gegeben. Einen solchen Bericht habe er für ungeeignet gehalten, ihn in einen großen Verteiler zu geben. Solches Material habe er zur Verwendung in die Sonderkartei direkt zum Präsidenten gegeben. Er könne jedoch nicht wissen, ob der Präsident solche Unterlagen dann auch tatsächlich zur Sonderkartei verfügt habe. Er habe keinen Einfluß gehabt auf die Verwendung durch den Präsidenten (22/290 ff.).

Der Zeuge Weiß betonte, daß ein Teil der Vorgänge auf einem Antrag der Betroffenen selbst

basierte, z. B. in den Fällen Heusinger, Speidel oder Lübke.

In den anderen Fällen hätten sie aber nicht auf Informationen gewartet, sondern man müsse annehmen, daß durch die Verbindungen, die der BND habe, insbesondere aus dem journalistischen Bereich, in dem er sich für in gewisser Weise etwas kompetent halte, sehr zahlreiche Berichte angefallen seien. Jeder habe so gut und so viel geliefert, wie er könne. „Wir haben diesen Informationsfluß zu einem großen Teil gar nicht steuern können und gar nicht steuern wollen“ (22/25 ff.).

Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Weiß bekundete der Zeuge Gehlen,

— sicher könne so etwas gewesen sein, er erinnere sich aber nicht mehr daran (25/149). Er kenne auch nicht den erwähnten Vermerk über Trinksitten eines Bundeskanzlers. Diese Akte sei nicht über seinen Schreibtisch gelaufen (25/47).

Ein klares Bild über den Inhalt der Sonderkartei des ehemaligen Präsidenten Gehlen war also nicht zu gewinnen. Insbesondere haben die Zeugen Weiß und Langkau ihre Aussagen nur zögernd und sehr zurückhaltend gemacht.

Unaufgeklärt blieb der Widerspruch zwischen ihren Aussagen, bei den 54 Personenakten habe es sich zu einem Teil um die erwünschte Abwehr von Diffamierungskampagnen gehandelt, und der Aussage des Zeugen Wessel, er könne sich an einen solchen Fall nicht erinnern, obwohl er alle Akten gelesen habe.

Aus den wiederaufgefundenen Karteikarten und Aktenteilen bzw. Kopien oder Repositivierungen von mikroverfilmten Akten, die dem Ausschuß vorlagen, ist nur in wenigen Fällen ein Bezug zum Auftrag der Auslandsaufklärung des BND zu entnehmen. Der größte Teil hat ausschließlich innenpolitischen Inhalt bzw. betrifft Vorgänge, die allenfalls Bedeutung für den Verfassungsschutz haben.

b) Die für die Beschaffung zuständigen leitenden Beamten haben das Material, das erkennbar mit dem dem BND übertragenen Aufgabengebiet nichts zu tun hatte, nicht zurückgewiesen. Auf die Frage, ob ihm ein Fall einer solchen Zurückweisung bekannt sei, erklärte der Zeuge Weiß:

— man habe wiederholt darauf hingewiesen, welches der eigentliche und wesentliche Auftrag sei, habe aber diese Berichte entgegengenommen und der Leitung des Dienstes vorgelegt, wobei offengeblieben sei, was die Leitung des Dienstes damit mache. Er nehme an, sie werde es sehr, sehr weitgehend zu ihrer eigenen Unterrichtung verwendet haben.

Der Chef des Dienstes habe ihm niemals gesagt, daß er das nicht haben wolle (22/91 f.).

Bürotechnisch sind die Vorgänge systematisch gesammelt worden (18/164). Die Zeugin, die diese Sonderkartei führte, bekundete, daß sie nur die Vorgänge aufgenommen und in dieser Sonderkartei abgelegt

habe, die ihr Präsident Gehlen zu diesem Zweck zugeschrieben habe (22/152, 160). Der Zeuge Gehlen hingegen wollte nicht ausschließen, daß auch andere Personen etwas an diese Kartei gegeben haben, weil er sich anders die Existenz bestimmter Notierungen nicht erklären konnte (25/147). Fest steht danach jedenfalls, daß die Anlage derartiger Akten über bestimmte Personen jeweils auf Weisung erfolgte. Präsident Wessel, der alle diese Akten im einzelnen geprüft hat, fühlte sich nicht in der Lage, zu beurteilen, ob vor seiner Zeit bewußt auf das Gewinnen solcher Erkenntnisse angesetzt wurde. Aus den Unterlagen sei auch nicht festzustellen, ob es gezielt gewonnene Ergebnisse waren oder die von ihm geschilderten Randerkenntnisse (18/99). Er könne das nicht ausschließen, aber auch nicht abschließend selbst beurteilen (18/151).

Auch über Zweck und Verwendung dieser Akten wichen die Zeugenaussagen voneinander ab:

Der Zeuge Gehlen bestätigte,

- daß die Akten — mit Ausnahme der Fallakten — nachrichtendienstlich uninteressant gewesen seien (25/96). Er habe sie aber benötigt, etwa, um sich über eine Person, z. B. einen Staatssekretär, zu informieren, bevor er ein Gespräch mit ihm geführt habe (25/96). Die Sonderkartei habe ausschließlich seiner persönlichen Unterrichtung gedient (25/91, 151). Er habe aber von den Sonderakten so gut wie keinen Gebrauch gemacht (25/70, 73).

Andere Persönlichkeiten habe er über den Inhalt der Sonderakten nicht unterrichtet, er habe auch verantwortlichen Politikern normalerweise daraus nichts vorgetragen (25/91). Er könne allerdings nicht ausschließen, daß einmal eine Frage nach irgend jemandem gestellt worden sei. Er erinnere sich an einen Fall, in dem er es abgelehnt habe, die Frage nach einer politischen Persönlichkeit zu beantworten (25/97). Er halte es nicht für denkbar, daß aus der Kartei Informationen an die Presse oder Parteien gegangen seien (25/80).

Auch die Zeugin K. sagte aus,

- sie habe Unterlagen nur an den Präsidenten herausgegeben.

Wenn er angeordnet habe, „ich brauche Unterlagen über so und so“, habe sie die Sachen zusammengestellt (22/156); dann hätten die ihr zugeschriebenen Papiere „auf Knopfdruck“ greifbar sein müssen (22/160, 164). Dies sei nicht sehr häufig gewesen. Es sei davon abhängig gewesen, wie die Vorträge in Bonn gewesen seien, welche Unterlagen damals zum Vortrag bei Herrn Globke hätten zusammengestellt werden müssen (22/155).

Von dieser Aussage weicht diejenige des Zeugen C. insofern ab, als dieser bekundete,

- aus der Sonderkartei seien Anfragen beantwortet worden. Allerdings habe darüber, ob eine Auskunft erteilt wurde, im Einzelfall der Stab des Präsidenten oder dieser selbst entschieden.

Auch Dritte hätten Auskünfte erhalten können, allerdings sei ihr Zugang wesentlich eingeschränkt gewesen (27/184 ff.).

Der Zeuge Weiß erklärte,

- es sei ihm nicht bekannt, daß Material aus der Sonderkartei an Angehörige außerhalb des Dienstes gegeben worden sei. Zwar seien in mehreren Fällen Unterrichtungen aus dem Dienst an Politiker gegeben worden, zum Teil auch von ihm selbst. Das seien aber Angaben gewesen, die nicht in die Sonderkartei gehört hätten, es sei denn, Angaben zum eigenen Schutz dieser Politiker (22/112). Erpressungsfälle seien nicht vorgekommen, obwohl in den Unterlagen der eine oder andere Punkt natürlich dem betreffenden erhebliche Schwierigkeiten hätte bereiten können (22/81, 22/112 f.).

Der Zeuge Wessel hat hierzu ausgesagt:

- er habe keine beweisbaren Unterlagen, Vermutungen ja. Er könne nicht ausschließen, daß Journalisten solche Unterlagen zugegangen seien. Er könne auch nicht ausschließen, daß sie an politische Parteien gegangen seien. Nach seinem menschlichen Ermessen schließe er aus, daß während seiner Amtszeit eine derartige mißbräuchliche Verwendung solcher Akten vorgekommen sei. Hundertprozentig könne er es nicht, weil er nicht seine Hand für einige tausend Mitarbeiter ins Feuer legen könne (18/159).

Der Sachverständige Mercker erklärte zu der Frage, ob die dargestellte Tätigkeit des BND zu seiner legitimen Tätigkeit gehöre,

- er könne sich dazu nicht klar äußern, da in der Beweisaufnahme nichts völlig klargeworden sei. Entscheidend bleibe die Frage, ob davon in unkorrekter Weise Gebrauch gemacht werde. Diese Gefahr bestehe natürlich (23/109). Seines Wissens sei davon jedoch kein sachwidriger Gebrauch gemacht worden (23/115).

c) Der Untersuchungsausschuß hat die Frage geprüft, ob die in der Sonderkartei erfaßten Personen über die Aktionen des BND informiert worden seien.

Der Zeuge Gehlen erklärte dazu,

- daß der Betroffene über „eine Schweinerei“ in jedem Fall unterrichtet worden sei (25/93).

Der Zeuge Weiß erklärte,

- er glaube, daß die betroffenen Personen in den meisten Fällen unterrichtet wurden. Er möchte annehmen, daß die Betroffenen, die in irgendeiner Form in Randerkenntnissen aufgetreten seien, nicht allesamt unterrichtet wurden. Er wisse es nur für einzelne Fälle (22/27 f.).

Der Zeuge Gehlen bestätigte jedoch,

- daß die Persönlichkeiten im politischen Bereich an sich von der Sonderkartei nichts gewußt hätten (25/74).

Aufgrund dieser Aussagen konnte der Untersuchungsausschuß eine vollständige Unterrichtung der in der Sonderkartei erfaßten Personen nicht feststellen.

d) Zwar hat die Beweisaufnahme nicht erwiesen, daß der Zeuge Gehlen das in der im wesentlichen nur ihm zugänglichen Sonderkartei gesammelte Wissen politisch mißbraucht hat. Auch konnte nicht erwiesen werden, daß es sich in allen Fällen um eine gezielte Aufklärung über inländische Politiker gehandelt hat. Andererseits muß aus dem Inhalt der Akten, soweit er bekannt ist, geschlossen werden, daß der Zeuge Gehlen während seiner Amtszeit nicht genügend darauf hingewirkt hat, jede Art von innenpolitischer Aufklärung zu unterbinden. Auch haben alle Zeugen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes bestritten, innenpolitische Aufklärung gezielt betrieben zu haben. Andererseits bemerkte der Zeuge Gehlen im Zusammenhang mit der Akte v. Grolmann, die rein innenpolitischer Natur war (23/28), er habe immer versucht, seine Leute zur Selbständigkeit zu erziehen, so daß niemand auf einen Auftrag gewartet habe (25/55). Er konnte aber keinen Fall nennen, in dem ein Mitarbeiter des BND ernsthaft ermahnt worden wäre, nur solches Informationsmaterial beizubringen, das zum Tätigkeitsbereich des BND gehörte (25/55 ff.). Der Zeuge Gehlen kann sich nicht daran erinnern, jemals einen Vermerk mit Berichten über die Paris-Reise eines Bundestagsabgeordneten gesehen zu haben. Für die Tatsache, daß z. B. die Verabredung eines Vertreters der Industrie mit dem Präsidenten eines Berufsverbandes auf einer der Karteikarten festgehalten worden war, fand der Zeuge Gehlen keine Erklärung (25/136).

Wie die Aussage des Zeugen Weiß verdeutlicht, ist aufgrund des Verhaltens des Zeugen Gehlen jedenfalls bei einzelnen Beschaffern der Eindruck entstanden, daß es eine Reihe von Informationen gebe, die zwar weder für den Bundesnachrichtendienst, noch für das Bundesamt oder die Landesämter für Verfassungsschutz im Rahmen ihrer Aufgabenstellung von Bedeutung waren, wohl aber für den Präsidenten des BND.

Es hat sich als für das Ansehen des BND als verhängnisvoll erwiesen, daß Beschaffer des BND ihre Aufgabe nicht nur in der Auslandsaufklärung für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in der Vermittlung von Sondererkenntnissen für ihren Präsidenten sahen.

Der Untersuchungsausschuß hat demnach festgestellt, daß der Inhalt der Sonderkartei zu einem erheblichen, im einzelnen nicht mehr feststellbaren Anteil unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zum Aufgabenbereich des BND gehörte und daß diese Kartei dazu diente, aufkommende Meldungen und Nachrichten über inländische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu sammeln und auf Abruf verfügbar zu machen. Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß Angehörige des BND damit bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten Wessel am 1. Mai 1968 insoweit ihren Aufgabenbereich überschritten haben.

e) Der Ausschuß hat sich schließlich mit der Frage befaßt, wo die Kartei verblieben ist. Er hat dabei die Beamten zeugenschaftlich vernommen, die die Kartei geführt haben, an ihrer Verfilmung beteiligt waren und die schließlich auch die Abwicklung vorgenommen haben. Der Verbleib der Filme, die zunächst zusammen mit den Akten aufbewahrt worden waren, konnte nicht im einzelnen aufgeklärt werden.

In einer dem Untersuchungsausschuß vorliegenden dienstlichen Stellungnahme (Dok. Nr. 89) hat der Zeuge Wessel im einzelnen ausgeführt,

— daß er bei Amtsantritt 1970 angeordnet habe, die Registratur seines Amtsvorgängers, des Zeugen Gehlen, abzuwickeln, die besondere Berichterstattung in Form von Vortragsnotizen und Führungsunterrichtungen einzustellen und alle Meldungen an die Auswertung bzw. die große Kartei zu geben. Daraufhin sei allen Stellen mitgeteilt worden, daß auf derartige Berichte und Randerkenntnisse kein Wert mehr gelegt werde. Soweit dennoch derartige, nicht mehr einzuordnende Meldungen eingingen, seien sie vernichtet worden.

Soweit die Unterlagen den eigentlichen Zuständigkeitsbereich des BND einschließlich seiner eigenen Sicherheit betroffen hätten, seien sie an die dafür zuständigen Abteilungen abgegeben worden.

Sonstige personenbezogene Unterlagen seien an das Personenzentralarchiv gegangen. Dieses Archiv sei in der Folgezeit gesondert gesichert und von nicht auftragsbezogenen Unterlagen bereinigt worden.

Die bekannten 54 Dossiers, die der Zeuge Wessel an sich gezogen hatte, wurden entsprechend den vorliegenden Vernichtungsverhandlungen (Dok. Nr. 29) vernichtet. Im Zuge späterer Überprüfungsmaßnahmen wurden im Oktober 1974 im Personenzentralarchiv Filme mit Erkenntnissen über Personen aufgefunden, die zu den 54 bekannten Fällen gehörten. Es handelte sich um die Repositivierung von Ausfertigungen einzelner Vortragsnotizen, die damals nicht nur an die sog. Sonderkartei gelangt waren. Diese reproduzierten Unterlagen liegen dem Untersuchungsausschuß vor (Dok. Nr. 78, 85 und 88). Entsprechendes Filmmaterial über weitere nicht zu den 54 Fällen gehörende Personen wurde in vom BND an anderer Stelle gelagerten Behältern aufgefunden. Eine Aufstellung liegt dem Untersuchungsausschuß vor. Diese Unterlagen sind zur Vernichtung vorgemerkt. Sie stammen — bis auf zwei Ausnahmen — aus den Jahren bis 1962. Spätere Verfilmungen der sog. Sonderkartei haben nicht stattgefunden.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die 54 Dossiers ganz oder teilweise mit der Absicht verfilmt worden seien, um sie der Vernichtung zu entziehen.

Aus einer Erklärung des Zeugen Wessel ergibt sich ferner, daß bei Gelegenheit eines Umzuges ein erheblicher Teil der ursprünglich vorhandenen Filme bereits vernichtet worden ist, und daß auch sonstige Unterlagen, die nicht mehr benötigt wurden oder

zeitlich überholt waren, im Rahmen des normalen Dienstbetriebes fortlaufend vernichtet worden sind. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß dieses Verfahren rechtlich nicht zu beanstanden ist. Aus einer Erklärung des Zeugen Wessel ergibt sich ferner, daß nach dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Überprüfungsstand nicht mehr damit gerechnet werden kann, daß sich im Besitz des BND noch weitere, bisher nicht bekannte personenbezogene Aufzeichnungen befinden, die nicht vom Auftrag des BND gedeckt wären. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei der fortlaufenden Auswertung des bereits aufgefundenen Filmmaterials noch weitere Verfilmungen über Personenunterlagen ergeben, die zu den bereits vernichteten oder noch zu vernichtenden Unterlagen gehören.

3. Praktiken einer Außenstelle (SPD-Akte)

Im Frühjahr 1971 erhielt der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, der Zeuge Prof. Ehmke, einen Hinweis darauf, daß offenbar regelmäßig BND-Informationen über die SPD an Außenstehende gingen. Die daraufhin vom Präsidenten des BND, dem Zeugen Wessel, durchgeführte Überprüfung bestätigte im März 1971, daß in einer Dienststelle im Außenbereich auftragswidrig gearbeitet worden war. In dieser Außenstelle wurden Akten mit Berichten über interne Vorgänge in der SPD aufgefunden, die nicht an die Zentrale weitergegeben worden waren. Der Präsident des BND ließ die damit zusammenhängenden Unterlagen in der Zentrale des Dienstes unter Verschuß nehmen. Außerdem zog er entsprechende personelle Konsequenzen, indem er die Versetzung des Leiters der Außenstelle veranlaßte.

Die durch den Untersuchungsausschuß beigezogene Akte über die SPD (Dok. Nr. 74) enthält eine Reihe von Meldungen, in denen ausschließlich über Interna der SPD, u. a. etwa Überlegungen von Parteivorstandsmitgliedern zu allgemeinen politischen Fragen oder zu Personalproblemen, berichtet wird. Die Informationen stammten von dem ehemaligen Leiter des Ost-Büros der SPD, Bärwald. Der Zeuge Wessel bekundete zum Inhalt dieser Akte

- eine Überprüfung des beigezogenen Materials habe den Verdacht bestätigt, daß dort Unterlagen gesammelt worden seien, die innenpolitische Dinge betrafen und nichts mit der Aufgabe eines Auslandsnachrichtendienstes zu tun hatten (20/23).

Der Untersuchungsausschuß prüfte daher die Frage, wer die Anlage dieser Akte veranlaßt hatte und zu welchem Zweck dieses geschehen war. Hierzu wurde vor allem der ehemalige Leiter der Außenstelle des BND, in deren Bereich die entsprechende Akte angelegt worden war, der Zeuge Höffer von Loewenfeld, gehört:

- Er bekundete, es habe niemals Meldungen über irgendwelche Vorgänge in der „Baracke“ gegeben, sondern nur Aufzeichnungen von vertraulichen Gesprächen anlässlich sogenannter Treffs. Wenn jemand unter seelischem und wirtschaftlichem Druck stehe und zu seinem

Gesprächspartner Vertrauen habe, erzähle er von seinen Nöten und seinen Hoffnungen, seinen Freunden und seinen Gegnern, von für ihn positiven und negativen Entwicklungen. Daß der nachrichtendienstliche Partner später über seine Gespräche für die Quellenakte Aufzeichnungen mache, sei nicht nur legitim, sondern seine Pflicht (26/168 f.).

In Treff-Gesprächen mit Quellen würden alle möglichen Themen angerührt, auch moralische, persönliche und finanzielle, um den Background dieser Quelle insgesamt so deutlich, so anschaulich wie möglich jederzeit zur Verfügung zu haben (26/311 f.).

Die persönlichen Gespräche, die für die sog. Quellenführung von Wichtigkeit seien, würden in den Quellenakten geführt (26/209).

Es habe nie eine SPD-Akte gegeben; das, was hier als SPD-Akte bezeichnet werde, seien Blätter, die, wenn möglich, bei der Quellenakte aufbewahrt würden.

In Ansehung der detaillierten Berichte in der Akte über interne Vorgänge in der SPD vermag diese Erklärung des Zeugen Höffer von Loewenfeld jedoch nicht zu überzeugen.

Der Fragestellung, ob es sich bei diesem Material nicht vielmehr um die gezielte Anlegung von Erkenntnissen über die SPD gehandelt habe, versuchte der Zeuge wiederholt damit auszuweichen, daß er seine Unterscheidung zwischen „Meldungen“ und „Treff-Berichten“ verdeutlichte. Auf die Frage, ob Bärwald gewußt habe, daß über die Gespräche bei den Treffs Berichte angelegt wurden, erklärte Höffer von Loewenfeld:

- daß und in welcher Form, wisse er nicht. Daß Bärwald habe annehmen können, daß über seine Gespräche Berichte angelegt worden seien, sei sehr wahrscheinlich. Aber dies sei der Unterschied zwischen Meldung und Treff-Bericht. Eine Meldung werde entweder von dem Meldenden selbst abgefaßt, oder der Meldende habe genau von dem Inhalt Kenntnis. Der Treff-Bericht hingegen werde ohne Anwesenheit dieser Person in der Diktion des Gesprächspartners und auch nur über die Teile, die er entweder für wichtig halte oder die er im Gedächtnis habe, gefertigt (26/266 f.).

Seines Wissens sei Bärwald nie ein derartiger Treff-Bericht vorgelegt worden (26/312).

Er nehme aber an, daß Bärwald mindestens wußte, daß Treff-Berichte angefertigt wurden (26/312, 315).

Der Untersuchungsausschuß ist nach alledem zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei dem Informationsaustausch zwischen Bärwald und seinem Gesprächspartner beim BND nicht nur um Hintergrundgespräche gehandelt hat, die allein die Sonderverbindung betrafen, sondern daß hier bewußt weitgehende Informationen über die SPD dem BND systematisch zugänglich gemacht worden sind. So können z. B. ausführliche Berichte darüber, welche Gruppen innerhalb des Parteivorstandes miteinander

verkehrten und welche Zielrichtungen sie entwickelten, nicht anders bewertet werden. Somit hat ein Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes über die sogenannte Sonderverbindung Bärwald über einen längeren Zeitraum hinweg gezielt die interne Willensbildung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands beobachtet. Auch diese nachrichtendienstliche Betätigung war vom Auftrage des Bundesnachrichtendienstes nicht gedeckt.

Der Untersuchungsausschuß prüfte weiter die Frage, an wen Informationen aus der SPD-Akte weitergegeben worden sind. Dazu erklärte der Zeuge Höffer von Loewenfeld:

- Es habe in seinem Ermessen gelegen, was er aus der SPD-Akte weitergemeldet habe. Er habe auch aus den Treff-Berichten weitergemeldet, die nichts mit Auslandsaufklärung zu tun gehabt hätten. Dies halte er für legitim (26/269).

Bis zum Jahre 1969 habe er entweder Auszüge oder die gesamten Berichte je nach Wichtigkeit an die Zentrale gegeben, als Vortragsnotiz für den Präsidenten usw. Ab Mitte 1970 jedoch habe er keine oder kaum eine Sache mehr an die Zentrale gegeben (26/292).

Auf die Frage, warum er dann keine Berichte mehr weitergegeben habe, erklärte der Zeuge, er habe seine eigene Verbindung nicht zerstören wollen. Er sei ein Quellenbauer und nicht ein Quellenkiller. Die Treff-Berichte habe er nicht mehr weitergegeben, weil die notwendige Folgerung gewesen sei, daß der BND-Vizepräsident Blötz diese Sache gelesen hätte und dann für eine Abschaltung der Sonderverbindung gesorgt hätte (26/293).

Hieraus ergibt sich, daß sich der Zeuge selbst bewußt war, daß die hier betriebene Information über die SPD sowie die Aktenanlage weder vom Auftrag des Bundesnachrichtendienstes gedeckt, noch von seinen Vorgesetzten geduldet wurde, und daß der Zeuge sich auch der Unrechtmäßigkeit seines Tuns bewußt war. Dies wird durch die folgenden Aussagen noch verdeutlicht:

- Auf die Frage, was er dann ab Mitte 1970 mit dem anfallenden Material gemacht habe, erklärte der Zeuge Höffer von Loewenfeld, das habe er aufbewahrt, wie alle anderen Quellenunterlagen auch (26/294).

Wenn aber die Zentrale die Treffberichte speziell angefordert hätte, dann hätte er dieses Material vernichtet (26/303).

Insbesondere aus dieser letzten Aussage wird auch deutlich, warum der Zeuge auch noch bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß in Erregung geriet, als er es nämlich als „Beschlagnahme“ bezeichnete, daß Präsident Wessel im Frühjahr 1972 die Akte an die Zentrale gezogen hatte. Diesen Vorgang beurteilte er mit folgenden Worten:

- Ein derartiges Ansziehen von Akten in dieser Form habe es im Bundesnachrichtendienst

seines Wissens noch nie gegeben. In seiner ersten Vernehmung zu diesem Fall habe er dem Vernehmenden gesagt, es seien MfS-Methoden (26/173).

Die von dem Zeugen eingeräumte Tatsache, daß er die Treffberichte auch nicht mehr auszugsweise an die Zentrale weitergab, nachdem die dortige Führung gewechselt hatte, andererseits diese Papiere aber systematisch weiter angelegt wurden, führte zu der Frage, ob denn der Zeuge diese Akte an Dritte außerhalb des Dienstes weitergegeben hatte. Dies bestritt der Zeuge Höffer von Loewenfeld nachdrücklich (26/303 f.).

Der Zeuge Prof. Ehmke erklärte dagegen,

- nach einem Hinweis, den er bekommen habe, seien die Unterlagen an Interessierte im politischen Bereich der Bundesrepublik gegangen (18/66).

Im übrigen berief sich der Zeuge Prof. Ehmke auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, da ihm diese Information in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Deutschen Bundestages zugegangen war. Er bekundete jedoch, daß er die erste Vollzugsmeldung über die Sicherstellung der Akten im Frühjahr 1971 nicht von der Leitung des BND, sondern von Dr. Franz Josef Strauß erhalten habe (18/58).

Auf die Frage, auf welche Weise dieser von der Beziehung dieser Akte habe erfahren können, erklärte der Zeuge Wessel,

- es könne eigentlich nur geschehen sein durch einen direkten Kontakt zu irgend jemand aus dem Bereich, aus dem die Akte herbeigezogen wurde. Von ihm und Herrn Blötz hätte Herr Strauß die Information sicherlich nicht bekommen; er möchte auch die Beamten der Zentrale ausschließen (20/32).

Der Untersuchungsausschuß konnte daher nicht abschließend klären, ob die in der SPD-Akte gesammelten Erkenntnisse an Dritte weitergegeben worden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in der von dem Zeugen Höffer von Loewenfeld geführten Außenstelle des BND über Jahre hinweg die SPD, insbesondere Vorgänge im Parteivorstand und in der Parteizentrale der SPD beobachtet und gezielt Material aus der SPD und über sie gesammelt und für eine unzulässige innenpolitische nachrichtendienstliche Tätigkeit ausgewertet und innerhalb des BND weitergeleitet wurde.

4. Die Zusammenarbeit des BND mit Journalisten (Insbesondere Heysing-Unterlagen)

Die Frage der Weitergabe von nachrichtendienstlich gesammeltem Material an Dritte außerhalb des BND, insbesondere über innenpolitische Erkenntnisse, führte den Untersuchungsausschuß dazu, die Formen der Zusammenarbeit des BND mit Journalisten zu überprüfen.

a) Die Pressestelle des BND war bis zum Jahre 1970 organisatorisch der Beschaffungsabteilung zugeordnet.

Die Zeugen Gehlen und Weiß betonten zunächst die besondere Bedeutung der Public-Relations-Arbeit für den BND.

Der Zeuge Weiß bekundete,

- er habe den Auftrag gehabt, die Zusammenarbeit mit den Journalisten im wesentlichen aufzubauen und zu organisieren. Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß mit der Presse zusammen gearbeitet würde. Auf der einen Seite wendeten sich Journalisten ständig an den Dienst, um etwas zu erfahren. Auf der anderen Seite sei es klar, daß auch der Dienst versucht habe, mit Hilfe der Presse abträgliche Veröffentlichungen über den BND zu verhindern (22/13 f.).

So habe man versucht, das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit z. B. dadurch zu befriedigen, daß man 1964 den Film „Organisation Gehlen/BND“ freigegeben habe. Er begrüße es, daß der BND eine enge Zusammenarbeit mit vielen Journalisten gehabt habe, ohne sie zu mißbrauchen und ohne daß diese Journalisten nun einseitig festgelegt gewesen seien. Er wolle keine Namen nennen, aber es sei so, daß sie durch die verschiedensten Parteien gegangen seien (22/14).

Zur Zielsetzung der Kontakte zu Journalisten ergänzte der Zeuge Gehlen,

- es sei seinerzeit gelungen, Journalisten aller Schattierungen zu Public-Relations-Zwecken für den BND einzuschalten, z. B. zur Klarstellung gegenüber diffamierenden oder unrichtigen Behauptungen des Ostens über den BND. Der Osten habe ja in seinen Nachrichtendiensten besondere Abteilungen, die darauf hinarbeiteten (25/35).

Neben diesem berechtigten und notwendigen Interesse des Bundesnachrichtendienstes an Öffentlichkeitsarbeit führte aber auch sein Interesse an Informationsquellen aller Art zur Verstärkung des Kontaktes mit dem journalistischen Bereich. Die Zeugen Gehlen und Wessel wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß z. B. im angelsächsischen Bereich es eine Selbstverständlichkeit nicht nur für Journalisten, sondern überhaupt für Staatsbürger sei, ihrem Nachrichtendienst zu helfen, da dies als nationale Pflicht empfunden würde (25/35, 18/174).

Der Zeuge Wessel äußerte dazu die Ansicht,

- er halte es für eine ehrenvolle und legitime Mitarbeit von Journalisten, wenn sie dem BND Erkenntnisse vermittelten, vor allen Dingen Erkenntnisse, die sie zumindest in dieser Form in ihren Presseorganen, aus welchen Gründen auch immer, nicht veröffentlichen könnten (18/174).

Zur Art der Erkenntnisse durch Journalisten äußerte der Zeuge Weiß unter Berufung auf seine beschränkte Aussagegenehmigung lediglich,

- er weise auf die besonderen Zugangsmöglichkeiten von Journalisten hin. Sie kämen an viele Persönlichkeiten verschiedenster Machtbereiche heran. Sie hätten bestimmte Möglichkeiten, die andere nicht hätten. Warum hätte der BND auf Hilfe verzichten sollen, zumal sich diese Journalisten z. T. sehr bereitwillig für die Arbeit zur Verfügung gestellt hätten (22/116).

Zur Frage der Dotierung dieser Leistungen ergab sich aus den verschiedenen Zeugenaussagen, daß hier keine einheitliche Regelung galt, sondern daß stets auf den Einzelfall abgestellt wurde.

Im Rahmen seines Einsetzungsauftrages hat sich der Untersuchungsausschuß nicht damit befaßt, zu prüfen, ob und in welchem Umfang Journalisten zur Aufklärungsarbeit des BND auf außenpolitischem Gebiet beitragen sollten und inwieweit diese Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

b) Jedoch ergab sich die Frage, ob diese Zusammenarbeit auch zu innenpolitischer Aufklärung des BND geführt hat. Hierzu bekundete der Zeuge Prof. Ehmke,

- Mißstände habe es insoweit gegeben, als journalistische Mitarbeiter des BND ihre Tätigkeit zum Doppelverdienst nutzten, indem sie zunächst eine Meldung an den BND gaben und einige Zeit später in ihrer Zeitung berichteten, „wie man aus gut unterrichteter Quelle des BND wisse, ...“

Die Berufung auf den Nachrichtendienst in Presseveröffentlichungen sei ein Teil eines Grundmusters zahlreicher gegen die deutsche Sozialdemokratie und gegen die sozial-liberale Koalition gerichteten Kampagnen. Die Verzahnung und Verfälschung des BND mit dem publizistischen Bereich habe dem Vorschub geleistet. Die Gegenleistung für die regelmäßigen Geldleistungen an Presseangehörige habe — falls es überhaupt eine gegeben habe — jedenfalls nicht auf dem Gebiet der Auslandsaufklärung gelegen (18/57).

Die Tatsache, daß Unterlagen des BND an Zeitungen gelangt und dort veröffentlicht worden sind, bestätigte der Zeuge Weiß:

- Vermerke, die 1967 gefertigt worden waren, seien einige Zeit später in der Presse aufgetaucht, und zwar im „Bayern-Kurier“ und in „Konkret“. Er, Weiß, sei damals verdächtigt worden, diese Vermerke an die Zeitungen gegeben zu haben. Es sei ohne Ergebnis untersucht worden, wie diese Unterlagen dorthin gekommen seien. Er habe damals unter Dienst Eid ausgesagt, daß weder er noch seine Mitarbeiter den beiden erwähnten Zeitschriften Material ausgehändigt hätten. Er und seine Mitarbeiter hätten niemals nachrichtendienstliches Material an eine Zeitung oder Zeitschrift gegeben (22/120 g bis k).

Der Zeuge Weiß bestätigte in anderem Zusammenhang, daß im BND Unterlagen über angebliche Ostkontakte des damaligen Planungschefs im Auswärtigen

tigen Amt, Ministerialdirektor Bahr, vorhanden gewesen seien, die er aus Anlaß der 1968 erfolgten Überprüfung und auf Anforderung von Prof. Carstens zusammengestellt habe (22/288 ff.). Dabei handelte es sich um Behauptungen, die in bestimmten Presseorganen, z. B. im „Bayern-Kurier“, veröffentlicht worden sind.

Nachdem sich die im „Bayern-Kurier“ veröffentlichten Behauptungen als haltlos erwiesen hatten, hat der Vorsitzende der CSU, Dr. Strauß, in einem Brief an den Fraktionsvorsitzenden der SPD vom 3. Dezember 1968 erklärt,

- er „habe der Redaktion des Bayern-Kurier grundsätzlich auferlegt, keine ungeprüften Informationen und Berichte mehr abzudrucken und gerade in diesem Fall eine Überprüfung angeordnet. Dies nicht zuletzt deshalb, weil ich grundsätzlich die Berufung auf Geheimdienstmaterial für sehr problematisch halte und persönlich ablehne“ (20/103).

Demnach ist festzuhalten, daß es Fälle gegeben hat, in denen geheimdienstliches Material in unzulässiger Weise an Dritte außerhalb des BND weitergegeben worden ist.

c) Ein Beispiel unzulässiger innenpolitischer Aufklärung einzelner Mitarbeiter des BND stellt die über mehr als ein Jahrzehnt andauernde Verbindung des BND mit dem Journalisten Heysing dar.

Dem Ausschuß lag eine Akte vor (Dok. Nr. 79), die einen Teil von mehr als 2 000 Berichten enthielt, die in den Jahren von 1959 bis 1970 von dem Journalisten Heysing an die Zentrale des BND — zum Teil an bestimmte dort tätige Beamte — gerichtet wurden. In dieser Berichterstattung vermischt sich die Weitergabe von Informationen über private Lebensverhältnisse oder geschäftliche Vorgänge in vorwiegend norddeutschen Presseunternehmen und -verlagen mit persönlichen Betrachtungen über gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Verhältnisse in der Bundesrepublik. Vielfach finden sich auch Schilderungen darüber, wie Herr Heysing namentlich benannte Persönlichkeiten aus dem Bereich von Presse, Rundfunk und Verlagswesen charakterlich beurteilt.

Heysing befaßte sich insbesondere mit den Möglichkeiten, wie ein Einfluß auf bestimmte Presseorgane ausgeübt werden könnte, um dort einen Gesinnungswandel bzw. eine Berichterstattung und Kommentierung in bestimmter Richtung zu erreichen. Hierzu gehört als bezeichnendstes Beispiel eine Meldung aus dem Jahre 1968 über die „Personalüberprüfung von Schädlingen“. Darin wird eine genaue Überprüfung einschließlich von Nachforschungen über die Vergangenheit jedes Verlegers, Publizisten, Künstlers, Schauspielers oder „sonstigen Multiplikators“ hinsichtlich seines gesamten Lebenslaufes, seiner Produktion, seiner Familien-, Berufs- und Gesellschaftsverbindungen, seiner persönlichen Eigenarten, Vermögensverhältnisse, Sympathien und Aversionen angeraten, soweit diese sich mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befassen. So sollen Personalakte angelegt und bestimmte Personen bis zur

vollständigen Ruinierung verfolgt werden. Das Problem sei nur, daß der BND nicht offen als Fragesteller oder Materialsammler auftreten dürfe.

In einer anderen Meldung Heysings wird der Kontakt zu bestimmten Wirtschaftsunternehmen empfohlen, um diese zu veranlassen, ihre Anzeigenaufträge bei einem bestimmten Verleger zurückzuziehen, um ihn durch eine wirtschaftliche Pression zu einer Richtungsänderung in seiner Zeitung zu bringen.

Andere Berichte Heysings enthielten Empfehlungen für eine gezielte politische Tätigkeit des BND für den CSU-Politiker Dr. Strauß und zugunsten der NPD. Andererseits schlug Heysing Angriffe auf die SPD und den damaligen Außenminister Brandt vor.

Zwischen Heysing und leitenden Mitarbeitern des BND haben auch persönliche und schriftliche Kontakte stattgefunden, ohne daß Heysing aufgefordert worden wäre, seine unzulässige Berichterstattung einzustellen. Die Akten lassen erkennen, daß Heysing, wenn nicht bestimmte Aufträge, dann doch zumindest Hinweise von Stellen des BND darauf erhalten hat, an welchen Informationen man dort auch noch interessiert wäre.

So lassen bestimmte Verfügungen, die handschriftlich auf Heysings Berichte gesetzt wurden, erkennen, daß derartige Berichte von einem zuständigen leitenden Mitarbeiter als nützliche und gute Beschaffungsleistung gewertet worden sind.

Der Untersuchungsausschuß ist auf Grund der Aktenlage zu dem Ergebnis gekommen, daß in denjenigen Meldungen Heysings, die ihm vorlagen, nichts enthalten ist, was unter irgendeinem Gesichtspunkt mit dem Auftrage des Bundesnachrichtendienstes in Verbindung gebracht werden könnte. Der Untersuchungsausschuß konnte nicht feststellen, daß der BND Heysing vor der Amtsübernahme durch den Präsidenten Wessel aufgefordert hat, seine innenpolitische Aufklärungsarbeit zu unterlassen.

Vielmehr ergibt sich aus den handschriftlichen Aktennotizen, daß Teile seiner Meldungen mit Interesse zur Kenntnis genommen wurden. Schon allein die Tatsache, daß die damaligen Verantwortlichen es unterlassen haben, einen Mitarbeiter wie Heysing in seine Schranken zu weisen bzw. die Verbindung zu ihm abzubrechen, begründet gegen diese den Vorwurf der Billigung innenpolitischer Aufklärungsarbeit.

Im Zuge der von dem Zeugen Prof. Ehmke 1970 durchgeführten organisatorischen und personellen Veränderungen im Bundesnachrichtendienst wurde die Pressestelle des BND aus der Beschaffungsabteilung herausgelöst, der Leitung des BND unmittelbar unterstellt und ihre Zuständigkeit auf die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt. Der Leiter der Beschaffungsabteilung, der in der Zeit vor 1970 die Pressekontakte aufgebaut und besonders gepflegt hatte, wurde mit einem anderen Aufgabenbereich außerhalb der Beschaffung und der Pressearbeit betraut. Auch die von den Zeugen Prof. Ehmke und Wessel mehrfach schriftlich und mündlich wiederholten Weisungen, daß Inlandsaufklärung zu unterlassen und derartige Erkenntnisse nicht mehr gesammelt und ausgewertet werden dürfen, diente der Beschrän-

kung der Tätigkeit des BND auf seinen Auslandsauftrag.

Wie aus einem Schreiben der Pressestelle des BND an Heysing vom 1. Juli 1968 hervorgeht, wurde er schon damals darüber unterrichtet, daß Analysen zu innenpolitischen Themen nicht mehr erwünscht waren. Dennoch schickte Heysing auch in der Folgezeit noch einige solcher Berichte.

Mit Schreiben vom 6. März 1972 wurde Heysing von der Pressestelle um Übersichten über die Publikationen des Bauer-, Springer- und Bertelsmann-Verlages sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen gebeten. In dem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Teil der von ihm unaufgefordert übersandten Berichte nicht mehr gefragt sei und verwertet werden könnte. Hierzu heißt es in dem Schreiben u. a.:

„Bitte machen Sie sich mit Dingen, die außerhalb der Thematik Presse- und Wirtschaftsdienste liegen, keine Mühe für uns. Nun haben wir aber im Hinblick auf dieses — für uns als Pressereferat einzig interessante — Thema einige Bitten an Sie und hoffen, daß Sie uns helfen können . . .“.

In einem weiteren Schreiben an Heysing vom 4. Mai 1972, in dem der Eingang der am 6. März 1972 erbetenen Angaben bestätigt wurde, bat die Pressestelle erneut, unverlangte Sendungen zu unterlassen:

„Noch einmal die Bitte, uns nicht mehr mit Pressesausschnitten zu beschicken, die sich nicht auf Journalismus/Medienlage beziehen. Wir werten ja selber aus und ersticken im Papier, das wir auch nur in den Papierkorb werfen können. Bitte sparen Sie sich Zeit und Mühe, was diese bisherigen Ausschnitte betrifft.“

Die Bauer-Ausarbeitung gibt schon einen guten Überblick. An weiteren Einzelheiten sind wir interessiert, soweit sie bei Ihnen anfallen. Studio Hamburg wollen wir vielleicht noch einmal zurückstellen, denn das neue Handbuch für Rufu und TV brachte jetzt näheres darüber.“

Dieser Vorgang war im September 1972 Gegenstand einer Mündlichen Anfrage des CSU-Abgeordneten Wagner (Günzburg) an die Bundesregierung. Er fragte, ob der Bundesnachrichtendienst Verbindungsleute beauftragt habe, Informationen über Presseorgane und andere Privatunternehmen im Bundesgebiet zu beschaffen und ob die Bundesregierung der Auffassung sei, daß der Bundesnachrichtendienst zusätzlich zu seiner Aufgabe der Auslandsaufklärung auch zu nachrichtendienstlicher Tätigkeit im Inland befugt sei, die mit der Auslandsaufklärung nicht im Zusammenhang stehe.

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Prof. Dr. Ehmke, beantwortete diese Anfrage im Deutschen Bundestag dahin, daß der BND keine Inlandsaufklärung betreibe, auch nicht gegen Presseorgane; Aufgabe des BND sei allein die Auslandsaufklärung und er sei zu nachrichtendienstlicher Aufklärung im Inland nicht befugt; eine Mitarbeiterin des Pressereferats des BND habe bestimmte Auskünfte von einem freien Mitarbeiter des Dienstes, der Journalist sei, zur Vervollständigung

der Journalisten- und Medienkartei des Pressereferats erbeten; diese Auskünfte seien ohne Abstimmung und ohne Auftrag der zuständigen Vorgesetzten oder der Leitung des Dienstes eingeholt worden. Dieses Schreiben sei ungeschickt formuliert worden (Stenographischer Bericht der 198. Sitzung des 6. Deutschen Bundestages am 21. September 1972, S. 11677 ff.).

Ferner wurde in der damaligen Sitzung darauf hingewiesen, daß es dem BND wegen der arbeitsrechtlichen Sicherungen erst nach jahrelangen Bemühungen gelungen sei, sich kürzlich von dem freien Mitarbeiter Heysing zu trennen.

In der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuß wiederholte der Zeuge Prof. Ehmke diese Aussagen. Auch der Zeuge Wessel erklärte,

— bei dem 1972 an Heysing gegebenen Auftrag habe es sich keinesfalls um eine gezielte Inlandsaufklärung gehandelt; die unglückliche Formulierung des Schreibens beruhe auf der Gedankenlosigkeit einer Mitarbeiterin (18/101, 20/78).

Der Untersuchungsausschuß ist aufgrund der ihm vorliegenden Akten und der Zeugenaussagen der Auffassung, daß die Pressestelle des Bundesnachrichtendienstes sich für ihre Arbeit notwendige Angaben aus offen zugänglichen Quellen hätte beschaffen können und sollen und die Beauftragung eines freien Mitarbeiters hierfür nicht erforderlich war. Festzustellen ist jedoch gleichzeitig, daß es sich dabei — wie aus den beiden zitierten Schreiben der Pressestelle hervorgeht — nicht um einen Auftrag zur Inlandsaufklärung handelte.

5. Sonstige Feststellungen

a) Die sogenannte Bahr-Akte

Ende 1968 hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Carstens, persönlich Akten angelegt und bei sich aufbewahrt, in denen Unterlagen über behauptete Ost-Kontakte des damaligen Planungschefs im Auswärtigen Amt, des Ministerialdirektors Egon Bahr, sowie die hierüber angestellten Ermittlungen und ihre Ergebnisse zusammengestellt waren. Aus Anlaß von Vorwürfen, die von einzelnen Presseorganen unter Berufung auf nachrichtendienstliches Material gegen Bahr erhoben worden waren, hat der damalige Bundesaußenminister Brandt im November 1968 in einer Kabinettsitzung den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Kiesinger um Aufklärung dieser Meldungen im Bayern-Kurier, in der „Welt am Sonntag“ und anderen Blättern ersucht. Bundeskanzler Dr. Kiesinger beauftragte daraufhin den Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Carstens, diesen Vorwürfen nachzugehen. Über den Abschluß der damaligen Prüfung durch den Zeugen Prof. Carstens hat der damalige Pressesprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Diehl, am 3. Februar 1969 vor der Bundespressekonferenz erklärt:

„Aufgrund eines Berichts, den Staatssekretär Carstens dem Bundeskanzler erstattet hat, und der auch dem Bundesaußenminister zugeleitet worden ist, ist folgendes zu erklären: Das überprüfte Ma-

terial hat keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung ergeben. Ueberdies hat Herr Bahr den Bundeskanzler über die Kontakte unterrichtet, die er mit Zustimmung zunächst des Regierenden Bürgermeisters, später des Bundesaußenministers im Laufe der letzten Jahre mit Persönlichkeiten aus dem östlichen Bereich gehabt hat" (20/102 f.).

Da jedoch der in anderem Zusammenhang geladene Zeuge Prof. Carstens vor dem Untersuchungsausschuß behauptete, Bahr habe in einem Gespräch mit dem damaligen Bundeskanzler Kiesinger für einen seiner Ostkontakte keine plausible Erklärung abgeben können (19/102 f., 121), wurden zu diesem Komplex die Zeugen Bahr und Dr. Kiesinger gehört (20/98 ff.; Kiesinger 22/121 ff.). Die Beweisaufnahme hat den von dem Zeugen Prof. Carstens geäußerten Verdacht nicht bestätigt. Vielmehr hat der Zeuge Dr. Kiesinger bekundet,

— Bahr habe ihm damals eine plausible Erklärung abgegeben und aus dem Gespräch mit dem Eindruck herausgehen können, daß ihm der Bundeskanzler weder vorher noch nachher etwas vorgeworfen habe, und daß der entstandene Zweifel bereinigt sei (22/130 f., vgl. auch 22/127, 134, 140).

Die Akten verblieben im Bundeskanzleramt und haben dem Ausschuß vorgelegen (Dok. Nr. 72).

b) KPI-Kontakte von SPD-Politikern

Ende 1967/Anfang 1968 berichtete der Bundesnachrichtendienst über ein Gespräch, das drei Vertreter der SPD in Rom mit Vertretern der KPI geführt hatten. Über den Inhalt der Gespräche hat der Vorsitzende der SPD und damalige Bundesaußenminister Brandt den damaligen Bundeskanzler Dr. Kiesinger unterrichtet.

Akten, die darüber beim Bundesnachrichtendienst angelegt worden waren, sind — wie der Ausschuß festgestellt hat — nicht vernichtet worden, also auch nicht etwa auf Weisung des Zeugen Prof. Ehmke. Es steht aber fest, daß diesen Vorgang betreffende Unterlagen auf bisher nicht geklärte Weise aus dem BND an außenstehende, politisch interessierte Dritte weitergegeben worden sind.

c) Waffengeschäfte des BND

Im Rahmen der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses ist verschiedentlich auch die Frage angesprochen worden, ob der Bundesnachrichtendienst sich selbst mit Waffenhandel befaßt bzw. Waffengeschäfte getätigt oder sich daran beteiligt hat.

Da dem Ausschuß keine konkreten Hinweise darüber vorlagen, daß in diesem Zusammenhang im Bundeskanzleramt oder beim BND Akten vernichtet worden sind, hat er davon abgesehen, diesen Komplex in seine Prüfung mit einzubeziehen.

3. Abschnitt: Begründung zu den Untersuchungsgegenständen „Guillaume“ und „Aktenvernichtung“ (Auffassung der Minderheit)

— Abgeordneter Gerster (Mainz), CDU/CSU —

A. Vorbemerkungen zum Verfahrensablauf

Am 24. April 1974 wurden der persönliche Mitarbeiter des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt, Günter Guillaume und seine Ehefrau Christine, geb. Boom, wegen des dringenden Tatverdachts nachrichtendienstlicher Tätigkeit verhaftet. Auf die in der Öffentlichkeit zu Recht gestellten Fragen,

- wie konnte ein DDR-Spion an die Regierungsschaltstelle der Bundesrepublik Deutschland gelangen?
- wann haben die Verantwortlichen in der Bundesregierung erstmals von dem Verdacht gegen Günter Guillaume erfahren?
- was haben die Verantwortlichen in der Bundesregierung im Interesse der Staatssicherheit unternommen?
- welcher Schaden ist der Bundesrepublik Deutschland durch die Tätigkeit des Spions entstanden und wer trägt dafür die Verantwortung?

hat die Bundesregierung, haben eine ganze Reihe von Behörden und Personen, die an der Karriere des Günter Guillaume unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, unterschiedliche und sich zum Teil widersprechende Sachdarstellungen gegeben. Eine im Sinne der Bundesregierung und der Koalitionsparteien gewiß unverdächtige Kronzeugin und Sachverständige ist die Schriftstellerin und Journalistin Carola Stern. Sie hat in einem Kommentar im Westdeutschen Rundfunk am 4. Mai um 19.10 Uhr ausgeführt:

„Angesichts des Falles Guillaume kann der Wunsch der Woche nur lauten: Es möge endlich Schluß sein mit dem allzu forschen Drauflosreden von allen Seiten, von Schuld und Abschieben, von Verantwortung von hier nach dort, von Amt zu Amt, mit diesem Mangel an Tatkraft im Regierungslager.“ Am 6. Mai 1974 ist Bundeskanzler Brandt zurückgetreten. In seiner Rücktrittserklärung hat er die politische und persönliche Verantwortung für Fahrlässigkeiten in der Affäre Guillaume übernommen. Am Tage darauf, am 7. Mai 1974, hat die Bundesregierung eine Dokumentation mit dem Titel „Die Einstellung Guillaume in das Bundeskanzleramt“ vorgelegt, die Aufklärung bringen sollte. Da diese Dokumentation nur die Einstellung (und in Verbindung damit die Sicherheitsüberprüfung) umfaßte und sogar in diesem Bereich unvollständig und zweckbestimmt ist, hat die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragt, der mit den Stimmen der SPD und FDP in der Plenar-

sitzung vom 6. Juni 1974 beschlossen worden ist. Gleichwohl haben maßgebliche Vertreter der Regierungskoalition den 2. Untersuchungsausschuß sofort, der MdB Metzger schon in der der Abstimmung über den Einsetzungsantrag vorausgegangenen Bundestagsdebatte am 6. Juni 1974 in Frage gestellt. (Stenographischer Bericht der 105. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1974, S. 7107 ff.). Die gleichen Kreise haben nichts unversucht gelassen, den 2. Untersuchungsausschuß unter Hinweis auf Erfahrungen mit früheren Untersuchungsausschüssen als unbrauchbares Instrument zur Wahrheitsfindung in Mißkredit zu bringen. Die in der Beweisaufnahme zu Tage getretenen Fehler und Mängel haben später einsichtige Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der Koalition zum öffentlichen Bekenntnis gebracht, zum ersten Mal Sinn, Zweck und Nutzen eines Untersuchungsausschusses festgestellt zu haben.

Aus dem für jedermann sichtbar gewordenen Bestreben, von der Verantwortlichkeit der Bundesregierung und von Bundesbehörden abzulenken und zugleich den 2. Untersuchungsausschuß in Mißkredit zu bringen, haben die der Regierungskoalition angehörenden Abgeordneten versucht, Geschichtsforschung zu betreiben. Alle im Bereich des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern aufgetretenen Spionageverdachtsfälle vor Guillaume sollten untersucht werden. Selbst Otto John, mit dem sich in der 2. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ein Untersuchungsausschuß beschäftigt hatte, sollte noch einmal in die Untersuchung einbezogen werden. Das ganze Vorhaben ist jedoch fallengelassen worden, nachdem sich seine Unergeblichkeit herausgestellt hatte.

In der 4. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 27. Juni 1974 fand ein Informationsgespräch mit dem Generalbundesanwalt statt. Es sollte dazu dienen, aus den Untersuchungen des Ausschusses alle Punkte auszuklammern, durch welche die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes gegen Guillaume behindert werden könnten. Es wurde Einvernehmen erzielt, im Ausschuß die Nummern 9, 10 und 12 des Einsetzungsbeschlusses vom 6. Juni 1974 nicht zu untersuchen. Der Versuch eines Abgeordneten der Koalition, dem Generalbundesanwalt nahezu legen, die Ausklammerung weiterer Punkte des Einsetzungsbeschlusses zu erbitten oder als zweckmäßig zu bezeichnen, fand bei diesem keine Gegenliebe (4/6). Auch diese Intervention sollte die Arbeit des Ausschusses erschweren und entgegen den im Plenum des Bundestages abgegebenen Aufklärungsbeteuerungen die Untersuchung im Ausschuß behindern.

Ein besonders auffälliger Versuch der Abgeordneten der Koalition im Ausschuß war der wiederholte unvermittelte Wechsel im Prozedieren unter Ausnutzung (Mißbrauch) der Stimmenmehrheit. Sprunghaft ging der Ausschuß gegen die Stimmen der Opposition dazu über, den Punkt 18 (Aktenvernichtung) zu behandeln, als die Beweiserhebung zu den übrigen Themen die Bundesregierung schlecht aussehen ließ, aber längst noch nicht abgeschlossen war. Da war dann besonders auffällig der Auftritt des Ministers a. D. Prof. Dr. Ehmke, der die Namen von 54 Aktenvorgängen des BND verlas, die er als Dossiers charakterisierte, obwohl sie nach der Aussage des Präsidenten Wessel keine waren.

Nach diesen Versuchen, den Ausschuß in Mißkredit zu bringen und seine Arbeit zu behindern, haben die Ausschußmitglieder von SPD und FDP sich bemüht, der Untersuchung der allgemeinen Einstellungspraxis im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern zeitliche Priorität einzuräumen, die Untersuchung des Komplexes Guillaume dagegen zurückzustellen. Dies, obwohl die Person des Kanzleramtsspions Guillaume das Kernthema des Einsetzungsbeschlusses ist und war.

Auch durch das Verhalten der Bundesregierung wurde der Verfahrensablauf nicht gerade erleichtert. So gingen die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Akten äußerst schleppend beim Sekretariat des Untersuchungsausschusses ein, mußte seitens der CDU/CSU die Unvollständigkeit der vorgelegten Akten beanstandet werden. Das führte immerhin dazu, daß die Bundesregierung in der Sitzung vom 29. August 1974 einen Aktenvermerk zu den zuvor als vollständig bezeichneten Akten nachreichte. So besorgte sich die CDU/CSU die Hausanordnungen 24/70 und 26/70 des Bundeskanzleramtes, aus denen entgegen den bis dahin vorgelegten Akten hervorging, wann Guillaume in die Verbindungsstelle des Kanzleramtes versetzt wurde und wann er dort ein selbständiges Sachgebiet erhielt, selbst und reichte sie zur Vervollständigung der Akten nach. Schließlich mußte die Bundesregierung auf Wunsch der stellvertretenden Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses Schulte, Vogel und Kirst, die zugleich Mitglieder des Parlamentarischen Vertrauensmänneregrems sind und auf Betreiben der CDU/CSU im Untersuchungsausschuß die Originalakten überprüft hatten, von insgesamt 53 Seiten der Originalakten, 12 Seiten in Fotokopie und von 41 Seiten Inhaltsangaben nachreichen. Dieser Sachverhalt ist in einem Vermerk des Sekretariates vom 22. Oktober 1974 festgehalten.

Es soll nicht unterstellt werden, daß die Vorgänge vorsätzlich nicht dem Untersuchungsausschuß vorgelegt worden waren. Dieser Sachverhalt spricht zumindest aber für eine allzu große Nachlässigkeit bei der Aufbereitung der Akten für den 2. Untersuchungsausschuß. Dabei ist festzuhalten, daß die Bundesregierung von Anfang an behauptet hatte, die Akten seien vollständig vorgelegt worden und daß eine Ergänzung der vorgelegten Akten erst erfolgte, nachdem der Verdacht der Aktenmanipulation geäußert und drei stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach Prüfung der Originalakten die Ergänzung erbeten hatten.

B. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Fall Guillaume

I. Die Einstellung Günter Guillaumes in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation

Der Regierungswechsel vom Oktober 1969 führte insbesondere im Bundeskanzleramt zu erheblichen personellen Veränderungen. Die von dem neuen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Prof. Dr. Ehmke, veranlaßten personellen Veränderungen beschränkten sich nicht nur auf die sogenannten politischen Beamten, bei denen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Beamtenrecht vorgesehen ist, sondern es wurden Beamte bis hinunter zur Referentenebene durch sogenannte Entpflichtungserklärungen von ihren bisherigen Tätigkeiten entbunden. Die Tätigkeit der ausgeschiedenen Beamten übernahmen zum größeren Teil Beamte aus anderen Ressorts, so die Zeugen Ministerialdirektor Kern und Ministerialdirigent Schlichter, die der neue Chef des Bundeskanzleramtes aus seinem früheren Ressort, dem Bundesministerium der Justiz, in das Bundeskanzleramt mitbrachte. Nach dem Regierungswechsel sprach auch Günter Guillaume, der zu dieser Zeit Geschäftsführer der SPD-Stadtverordneten-Fraktion in Frankfurt/Main war, den Zeugen Dr. Ehrenberg, der als Ministerialdirektor die Abteilung für Wirtschaft-, Finanz- und Sozialpolitik übernommen hatte, wegen einer Verwendung im Bundeskanzleramt an. Dr. Ehrenberg kannte Guillaume seit dem Jahre 1964. Seit dieser Zeit gehörte Dr. Ehrenberg, der von 1964 bis 1968 Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung der IG Bau-Steinerden in Frankfurt gewesen war, dem dortigen Unterbezirksvorstand der SPD an, für den Guillaume als Geschäftsführer tätig war.

Guillaume hatte sich bei Dr. Ehrenberg nicht für eine bestimmte Stelle, sondern generell um eine Tätigkeit im Bereich des Bundeskanzleramtes beworben. Nach den Angaben von Dr. Ehrenberg habe Guillaume aber jedoch die Vorstellung gehabt, eine auf Organisationen und Verbände gerichtete Tätigkeit zu übernehmen. Der Zeuge Dr. Ehrenberg will bereits zur damaligen Zeit die Absicht gehabt haben, in seiner Abteilung einen Hilfsreferenten für den Tätigkeitsbereich „Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden“ einzustellen. Für diese Aufgabe habe er Guillaume für besonders qualifiziert gehalten, da für Gespräche mit Verbänden, erst recht mit Gewerkschaften, zwar eine akademische Vorbildung vielleicht geeignet, aber sicher nicht die ausschließliche Voraussetzung sei, „sondern der praktische Umgang mit Organisationen viel notwendiger sei.“

Der Zeuge Dr. Ehrenberg schlug daher dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Prof. Dr. Ehmke, vor, Guillaume im Bundeskanzleramt einzustellen. Am 11. November 1969 wurde Guillaume dem Chef des Bundeskanzleramtes vorgestellt. Als Ergebnis dieses Vorstellungsgesprächs wurden dem für Personalangelegenheiten zustän-

digen Gruppenleiter, dem Zeugen Ohlsson, von Dr. Ehrenberg folgende Aktennotiz zugeschrieben:

Referent für Verbindungen zu Gewerkschaften und Parteien

Günter Guillaume 42, technischer Redakteur, von 1964 bis 1967 Geschäftsführer des Unterbezirks Frankfurt/M., seit 1968 Geschäftsführer der SPD-Ratshausfraktion in Frankfurt/Main.

Unter diesen Angaben zur Person vermerkte Dr. Ehrenberg handschriftlich:

Heute bei Minister Ehmke vorgestellt. Einstellung ab 1. Januar 1970 wie besprochen (II a).

Am 13. November 1969 übermittelte das Bundeskanzleramt Guillaume den üblichen Personalbogen sowie das Formular der für die Sicherheitsüberprüfung abzugebenden Erklärung mit der Bitte, diese Unterlagen umgehend zurückzusenden. Am 29. November 1969 schickte Guillaume dem Bundeskanzleramt die angeforderten Unterlagen zu und teilte mit, daß er die Geschäftsführung der SPD-Standverordnetenfraktion zum 31. Dezember 1969 niederlegen könne und zum Dienstantritt am 1. Januar 1970 bereit sei.

Zu seiner schulischen Vorbildung und seinem beruflichen Werdegang machte Guillaume im Personalbogen folgende Angaben:

1933 bis 1941	Volksschule
1941 bis 1943	Berufsfachschule (graphisches Gewerbe)
1943 bis 1944	Volontärzeit Atlantik-Verlag Berlin
1944 bis 1945	Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft
1946 bis 1950	freiberuflich tätig
1951 bis 1955	technischer Redakteur Verlag „Volk und Wissen“, Berlin
1956	Sachbearbeiter Baubüro Hans Auweiler, Frankfurt/Main
1957	technischer Redakteur Finken-Verlag Oberursel im Taunus
1958 bis 1963	freiberuflich tätig
1964 bis 1968	Geschäftsführer, SPD-Unterbezirk Frankfurt/Main
seit 1. Mai 1968	Geschäftsführer SPD-Stadtverordne- tenfraktion Frankfurt/Main.

Seinem Personalbogen beigelegt hatte Guillaume ein Zeugnis des Baubüros Hans Auweiler für die Zeit vom 5. November 1956 bis zum 28. Februar 1957, ein Zeugnis des Bezirks Hessen-Süd der SPD über seine Tätigkeit während der Zeit vom 1. März 1964 bis zum 30. April 1968 sowie ein Zeugnis der sozialdemokratischen Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt/Main über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der SPD-Stadtverordnetenfraktion seit 1. Mai 1968.

Bei den Bewerbungsunterlagen fehlte das Abschlußzeugnis der Volksschule, das Zeugnis der Berufsfachschule sowie ein Lebenslauf, der Aufschluß über die durch Zeugnisse nicht belegten Beschäftigungszeiten und Tätigkeiten hätte geben können. Die fehlenden Unterlagen wurden vom Bundeskanzleramt auch später nicht angefordert.

Gleichwohl bat am 4. Dezember 1969 die Personalgruppe den Personalrat um Zustimmung zur Einstellung. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1969 verweigerte der Personalrat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses die Zustimmung zur Einstellung. Zur Begründung führte der Personalrat u. a. aus, daß Guillaume offenbar für eine Verwendung in der wirtschaftspolitischen Abteilung des Bundeskanzleramtes vorgesehen sei, die bisher eine wissenschaftliche Hochschulausbildung vorausgesetzt habe. Hier fehle es indessen an den notwendigen fachlichen Voraussetzungen, zumal Guillaume keine gleichartigen Fähigkeiten und Erfahrungen vorzuweisen habe, sondern lediglich eine Laufbahn als Funktionär und Mandatsträger einer politischen Partei auf kommunaler Ebene. Da diese Partei derzeit den Bundeskanzler und den Chef des Bundeskanzleramtes stelle, bestehe der Verdacht, daß durch diese Maßnahme ein nicht geeigneter Bewerber nur mit Rücksicht auf seine politische Betätigung und Einstellung bevorzugt werden solle.

Genügte die von Guillaume beigebrachten Bewerbungsunterlagen als Qualifikationsnachweis für die Einstellung in das Bundeskanzleramt nach Vergütungsgruppe II a BAT?

Die von Günter Guillaume mit seinen Bewerbungsunterlagen beigebrachten Befähigungsnachweise geben unter dem Gesichtspunkt der nach Vergütungsgruppe II a BAT geforderten Qualifikation in einem Ausmaß zu Zweifeln Anlaß, die die Stellungnahme des Personalrates als angemessen erscheinen lassen. Nach seinen eigenen Angaben verfügte Guillaume über eine abgeschlossene Volksschulbildung und eine zweijährige Ausbildung in einer Berufsfachschule. Eine abgeschlossene Berufsausbildung besaß Guillaume schon nach seinen eigenen Angaben nicht. Einzugruppiert nach Vergütungsgruppe II a BAT sind indessen nur Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Der für die Personalgruppe zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Dr. Kern, hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß diese Vorschrift im Bundeskanzleramt zu recht oder zu unrecht so ausgelegt worden sei, daß eben die praktischen Erfahrungen in einer entsprechenden Tätigkeit und die damit auch bewiesene Eignung für die Beherrschung dieser Tätigkeit als Äquivalent für ein wissenschaftliches Hochschulstudium anzusehen sei (7/66). Die für Guillaume vorgesehene Aufgabe der Verbindung mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sei nach seiner Auffassung weniger einem Laufbahnbeamten zugänglich, als vielmehr einer Kraft, die sich schon vorher mit diesen Bereichen beschäftigt habe und die

erforderliche Erfahrung mit sich bringe, diese Kontakte zu pflegen (7/46, 47). In Übereinstimmung mit der Aussage des Ministerialdirektors Dr. Kern erklärte Ministerialdirigent Ohlsson, der für die Einstellung Guillaumes zuständige Gruppenleiter, er habe selten einen Menschen erlebt, der so kontaktfreudig gewesen sei und es auf Anhieb verstanden habe, Vertrauen zu erwecken. Dieser persönliche Eindruck und die Beurteilung seiner Tätigkeit in Frankfurt hätten „ihm vermittelt“, daß Guillaume die für die Eingruppierung in der Vergütungsgruppe II a BAT erforderlichen Fähigkeiten mitbringe.

Die insoweit mit der Aussage von Dr. Ehrenberg übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Dr. Kern und Ohlsson machen deutlich, daß die Zeugen bei der Beurteilung der die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe II a BAT rechtfertigenden Fähigkeiten Guillaumes ausschließlich auf dessen Verwendung als Kontaktmann zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden abhoben. Daß Guillaume nur für diesen eng zugeschnittenen Tätigkeitsbereich ausreichende Fähigkeiten mitbringe, mußte Ministerialdirektor Dr. Kern in seiner Aussage zugeben. Nach seiner Stellungnahme zu dem ablehnenden Bescheid des Personalrates befragt, erwiderte der Zeuge Dr. Kern, der Personalrat habe damals nicht berücksichtigt, daß Guillaume eine Spezialaufgabe bekommen sollte. Er müsse offen einräumen, daß ein Hilfsreferent, der in einer solchen Abteilung allseits verwendbar sein sollte, ohne wissenschaftlichen Abschluß nicht auskomme (7/64, 65). Schon diese Bewertung allein hätte indessen Anlaß sein müssen, von der Einstellung Guillaumes in die Vergütungsgruppe II a BAT abzusehen. Es genügt nämlich nicht, daß sich die Fähigkeiten sonstiger Angestellter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen nach II a BAT eingruppiert werden sollen, auf ein eng begrenztes Teilgebiet beschränken, ein solcher Angestellter muß vielmehr vielseitiger verwendbar sein (so das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 26. Juli 1967, 4 AZ P 433/66 in AP Nummer 10 zu §§ 22, 23 BAT). Zu beanstanden ist indessen nicht nur die fehlerhafte Anwendung der Eingruppierungsvorschriften, sondern der damit gleichzeitig verbundene Verzicht, den Werdegang Guillaumes anhand der üblichen Bewerbungsunterlagen nachzuprüfen. Die Zeugen haben sich bei der Erläuterung der angeblich ausreichenden Fähigkeiten Guillaumes nahezu ausschließlich auf dessen Tätigkeit als Geschäftsführer des SPD-Unterbezirks und der SPD-Stadtverordnetenfraktion in Frankfurt bezogen. Den Beamten der Personalgruppe wäre es nicht aufgefallen, wenn Guillaume beispielsweise die Berufsfachschule nicht besucht hätte oder gar im Extremfall ohne eigentlichen Volksschulabschluß aus der 4. oder 5. Klasse der Volksschule entlassen worden wäre. Der Sachverständige, Ministerialrat Dimpker, hat in seinen Ausführungen dazu erklärt, es sei an sich üblich, daß man bei Bewerbungen Zeugnisse u. ä. beifüge. Soweit in seinem Hause, dem Innenministerium, Zeugnisse relevant erschienen und nicht beiliegen sollten, würden sie ausdrücklich erbeten. Auf die Frage, ob dies auch für Volksschulzeugnisse gelte, verwies der Sachverständige darauf, daß Bewerber mit

Volksschulabschluß im Bundesministerium des Innern in der Regel für den einfachen Dienst oder den einfachen Bürodienst in Frage kämen (8/27). Damit übereinstimmend hat der Personalratsvorsitzende des Bundeskanzleramtes, Ministerialrat Dr. Seemann, bei seiner Zeugenvernehmung ausgeführt, Guillaume habe nach der traditionellen Behördenpraxis über keinerlei Voraussetzungen verfügt, die ihn für die Einstellung ins Kanzleramt qualifiziert hätten.

Im gleichen Teil seiner Aussage zog der Personalratsvorsitzende in Zweifel, daß es bei der Einstellung Guillaumes überhaupt darum gegangen sei, für eine bestimmte Tätigkeit, nämlich die Wahrnehmung der Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, eine entsprechende Persönlichkeit zu finden. Nach seiner Auffassung sei es vielmehr darum gegangen, für Guillaume eine „geeignete“ Tätigkeit zu finden. Nach der Meinung des Personalratsvorsitzenden wurde daher nicht ein Mann für einen Posten gesucht, sondern ein Posten für einen Mann (26/38). Diese Darstellung widerspricht der Aussage des Zeugen Dr. Ehrenberg und der Bekundung des Zeugen Dr. Kern, nach dessen Aussage im Bundeskanzleramt ab Ende Oktober 1969 der Wunsch bestanden habe, für die wichtige „Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden“ einen Hilfsreferenten einzusetzen (7/73). In der Aussage von Ministerialdirektor Dr. Kern könnte gleichzeitig jedoch auch eine Bestätigung für die Vermutung des Personalratsvorsitzenden gefunden werden, denn die Erörterung über die Notwendigkeit dieser Position soll nach der Aussage von Dr. Kern Ende Oktober 1969 eingesetzt haben und die Stelle soll nach einem Stadium der Vorbereitung über Schwerpunkte der künftigen Arbeit dann im vorläufigen Geschäftsverteilungsplan vom 16. Februar 1970 klar ausgeworfen worden sein (7/73). Der stärkste Hinweis darauf, daß über die beabsichtigte Verwendung Guillaumes bei Beginn des Einstellungsvorgangs noch keine Klarheit bestand, ergibt sich indessen aus den Personalakten selbst. In der Aktennotiz Dr. Ehrenbergs vom 11. November 1969 wird Guillaume als Referent für „Verbindungen zu Gewerkschaften und Parteien“ bezeichnet. Es wird also noch nicht auf die angebliche Kontaktstelle zu den Sozialpartnern in der Abteilung III hingewiesen. Es handelt sich vielmehr um einen Tätigkeitsbereich, der durch die Verbindungsstelle wahrgenommen wurde. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß die Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden nur im vorläufigen Geschäftsverteilungsplan vom 16. Februar 1970 vorübergehend der Abteilung III zugeordnet war und daß Guillaume selbst dieser Abteilung auch nur für eine Zeit von etwas mehr als fünf Monaten unterstand. Schon am 8. Juli 1970 wurde Guillaume, wie dann auch im endgültigen Geschäftsverteilungsplan vom 24. Juli 1970 zu ersehen, der Verbindungsstelle zugeteilt, und zwar mit dem Tätigkeitsbereich, für den er nach dem Vermerk von Dr. Ehrenberg bereits am 11. November 1969 vorgesehen war. Demnach hat die vom Personalratsvorsitzenden Dr. Seemann ausgesprochene Vermutung, es sei darum gegangen, für einen ungeeigneten Mann

einen geeigneten Posten zu finden, zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

Die gleiche Wahrscheinlichkeit hat der vom Personalrat in seinem Ablehnungsschreiben ausgesprochene Verdacht für sich, die Einstellung Guillaumes sei parteipolitisch motiviert. Zumindest die Beamten der Personalgruppe mußten bei der Einleitung des Einstellungsvorganges zum gleichen Schluß kommen. Ihnen wurde von Dr. Ehrenberg eine Aktennotiz zugeleitet, die Guillaume aufgrund seiner Personaldaten als Funktionär und Mandatsträger der SPD auswies. Aus der Aktennotiz ging weiter hervor, daß Guillaume sich bei Bundesminister Prof. Dr. Ehmke bereits vorgestellt hatte und die Einstellung zum 1. Januar 1970 aufgrund dieses Vorstellungsgespräches erfolgen sollte. Folgerichtig führte also der Ministerialdirektor Dr. Kern in seiner Vernehmung als Zeuge aus, daß nach der Vorstellung bei Minister Prof. Dr. Ehmke sich für ihn die Sache so dargestellt habe, daß Guillaume eingestellt werden sollte (7/55). Bei dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, daß die Beamten der Personalgruppe zumindest unbewußt davon ausgingen, daß die Entscheidung des Chefs des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Ehmke, und seines damaligen Abteilungsleiters, Dr. Ehrenberg, parteipolitisch motiviert war.

Unter dem Gesichtspunkt der Qualifikationserfordernisse stellt sich also die Einstellung Guillaumes als eine Fehlentscheidung dar, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie ihre Ursache in sachfremden Erwägungen hat.

II. Die Einstellung Guillaumes in das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Geheimsschutzes

1. Die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung durch das Bundeskanzleramt

Trotz der vom Personalrat geltend gemachten Bedenken wurde das Einstellungsverfahren fortgesetzt. Aufgrund der Stellungnahme des Personalrates bat der Chef des Bundeskanzleramtes durch Verfügung vom 10. Dezember 1969 den Zeugen Dr. Ehrenberg um Rücksprache. Dieser legte am 23. Dezember 1969 dem Chef des Bundeskanzleramtes den Entwurf einer Stellungnahme zu dem ablehnenden Schreiben des Personalrates vor. Aus einer Verfügung des Ministerialdirigenten Ohlsson vom 7. Januar 1970 ergibt sich, daß das Antwortschreiben an den Personalrat, obwohl von Ministerialdirektor Dr. Kern bereits mitgezeichnet, nicht abgesandt wurde, weil zwischenzeitlich im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gegen die Einstellung Guillaumes Bedenken aufgetaucht waren, deren Klärung abgewartet werden sollte.

Den Auftrag zur Einleitung der Sicherheitsüberprüfung hatte die Personalgruppe bereits mit Schreiben vom 4. Dezember 1969 an die für Sicherheitsfragen zuständige Gruppe I 2 des Bundeskanzleramtes übermittelt. Diese forderte daraufhin am 5. Dezember 1969 beim Leiter des Notaufnahmeverfahrens in Gießen die Notaufnahmeakten Guillaumes zur Ein-

sicht an. Am 8. Dezember 1969 wurden in gleichlautenden Schreiben die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, das Verbindungsbüro Bonn des Bundesnachrichtendienstes und das Bundesamt für Verfassungsschutz unter Beifügung von je zwei Formblättern mit den Personalangaben Guillaumes und seiner Ehefrau um baldige Karteiüberprüfung und Mitteilung der Ergebnisse gebeten. Die Schreiben trugen die Aufschrift „Eilt!“, die beigegefügte Belege waren jeweils mit dem Stempelaufdruck „Eilt Sehr!“ versehen.

Am 10. Dezember 1969 teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Bundeskanzleramt fernmündlich mit, daß weder Günter noch Christel Guillaume in der Kartei erfaßt seien.

Am 12. Dezember 1969 gingen die Notaufnahmeakten ein. Sie wurden nach einem Vermerk vom gleichen Tage durch den Zeugen Regierungsdirektor Hollenbach mit den Angaben in der Sicherheitserklärung vom 28. November 1969 mit dem Ergebnis verglichen, daß nach der Meinung des Bearbeiters die Angaben übereinstimmten. Im Gegensatz zu dieser Feststellung waren zwischen den Angaben Guillaumes im Notaufnahmeverfahren und in der Sicherheitserklärung indessen folgende Abweichungen festzustellen:

1.
 - a) im Notaufnahmeverfahren hatte Guillaume angegeben, in der Zeit von 1946 bis 1949 als Fotograf bei zwei Firmen tätig gewesen zu sein, und zwar von 1946 bis 1947 bei der Firma Sallein, und von 1947 bis 1949 bei der Firma „Foto Hai“.
 - b) In der Sicherheitserklärung hatte Guillaume dagegen behauptet, von 1946 bis 1950 freiberuflich tätig gewesen zu sein.
2.
 - a) Im Notaufnahmeverfahren hatte Guillaume angegeben, von 1949 bis 1953 als Fotograf und von 1953 bis 1955 als Bildredakteur im Verlag „Volk und Wissen“ gearbeitet zu haben.
 - b) In der Sicherheitserklärung gab Guillaume an, von 1951 bis 1955 im Verlag „Volk und Wissen“ als technischer Redakteur tätig gewesen zu sein.
3.
 - a) Im Notaufnahmeverfahren war für die Mitgliedschaft im FDGB die Zeit von 1950 bis April 1956 angegeben worden.
 - b) In der Sicherheitserklärung datierte er die Mitgliedschaft im FDGB von 1950 bis 1955 und gab an, der Lohn- und Prämienkommission im Verlag angehört zu haben.
4.
 - a) Im Notaufnahmeverfahren hatte Guillaume mitgeteilt, er habe bis zu seiner Flucht in Lehnitz bei Berlin gewohnt.
 - b) In der Sicherheitserklärung gab Guillaume an, nur bis 1955 in Lehnitz gewohnt zu haben.

5.

- a) Im Notaufnahmeverfahren hatte Guillaume angegeben, nach seiner Flucht zusammen mit seiner Frau in Frankfurt ein Schreibbüro eingerichtet und betrieben zu haben.
- b) Eine entsprechende Angabe fehlt in der Sicherheitserklärung völlig.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat der Regierungsdirektor Hollenbach dazu erklärt, wenn er hier einen Fehler gemacht habe, dann stehe er dazu. Es sei aber nicht seine Aufgabe gewesen, die Notaufnahmeakten auf ihren nachrichtendienstlichen Inhalt zu prüfen (11/133). Er habe sicher einen Vergleich zwischen den Angaben angestellt, die unterschiedlichen Angaben zumal wegen des Zeitablaufs von 13 Jahren aber darauf zurückgeführt, daß sie nicht mit Willen und Wissen, sondern in Unwissenheit abgegeben worden seien. Er gebe zu und übernehme auch dafür die Verantwortung, einen inhaltlich nicht richtigen Vermerk geschrieben zu haben (11/134).

Der inhaltlich nicht zutreffende Vermerk des Regierungsdirektors Hollenbach wurde dem zuständigen Gruppenleiter, dem Ministerialdirigenten Schlichter, am gleichen Tage zur Kenntnis gegeben und dann die Rücksendung der Akten verfügt.

In den nachfolgenden Tagen gingen beim Bundeskanzleramt zwei Meldungen ein, die nachrichtendienstliche Hinweise auf Guillaume enthielten. Zwischen dem 15. und dem 19. Dezember 1969 übersandte die Sicherungsgruppe dem Bundeskanzleramt ein Fernschreiben des Polizeipräsidenten von Berlin vom 10. Dezember 1969, in dem es u. a. heißt:

„Der Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen teilte mit Schreiben vom 22. November 1955 mit, daß ein Günter Guillaume, ca. 1925 geboren, wohnhaft: Birkenwerder (SBZ), beschäftigt als Fotograf beim Ostberliner Verlag ‚Volk und Wissen‘ der Agententätigkeit in Berlin (West) und der BRD verdächtigt wird. Im Juli 1956 soll Günter Guillaume in die BRD geflüchtet sein. Personengleichheit kann vermutet werden. Beim LfV Berlin sind keine Unterlagen vorhanden. Christel Guillaume, geborene Boom, hier nicht in Erscheinung getreten.“

Am 17. Dezember 1969 ging dem Bundeskanzleramt ein Fernschreiben des Bundesnachrichtendienstes zu, in dem mitgeteilt wurde, daß nach einer auf ihren Wahrheitsgehalt nicht mehr überprüfbaren Karteinotierung des BND vom April 1954 Günter Guillaume im Auftrage des Verlags „Volk und Wissen“ die Bundesrepublik mit dem Zweck bereist haben solle, Verbindungen zu Verlagen, Druckereien und Personen herzustellen und diese dann östlich zu infiltrieren.

Aufgrund dieses Fernschreibens wandte sich Ministerialdirigent Schlichter an das Bonner Verbindungsbüro des Bundesnachrichtendienstes und bat den Zeugen Dr. Rafoth um eine Bewertung der Quelle. Dieser rief noch am gleichen Tag fernmündlich in der Zentrale des BND in Pullach an, ob die Glaubwürdigkeit der Quelle oder überhaupt die Herkunft der Meldung geklärt werden könne.

Am folgenden Tage wandte sich Ministerialdirigent Schlichter nochmal an den Leiter des Verbindungsbüros des Bundesnachrichtendienstes in Bonn und teilte als Grund seiner neuerlichen Anfrage mit, daß eine Meldung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vorliege. Der Leiter des Bonner Verbindungsbüros des BND sandte daraufhin an die Zentrale in Pullach nachfolgendes Fernschreiben:

1.

Zu Bezug stellt BK, MD Schlichter, zusätzliche Frage nach Quellenhintergrund und möglichst zusätzlicher Bewertung des Wahrheitsgehaltes.

Grund: UfJ hat zu G ähnliche Auskunft gegeben. Die zusätzliche Frage hebt darauf ab, ob die Karteinotierung des BND unabhängig von der Aussage des UfJ steht.

2.

Laut Zwischennotierung ist ein klarer Quellenhintergrund gegeben. Ich bitte für PR einen Vermerk zu erarbeiten, aufgrund dessen PR dem Minister gegenüber die Karteinotierung erläutern kann.

Präsident Wessel war schon am 18. Dezember 1969 durch das Verbindungsbüro in Bonn von der Anfrage des Bundeskanzleramtes in Kenntnis gesetzt worden. Der Präsident ließ sich daraufhin mittels eines Vermerks des zuständigen Referates vom 19. Dezember 1969 über die Angelegenheit unterrichten. Der Vermerk gab im wesentlichen diejenige Bewertung der Quelle wieder, die dem Zeugen Dr. Rafoth bereits fernmündlich aufgrund seines Anrufs mitgeteilt worden war. Das Fernschreiben des Verbindungsbüros vom gleichen Tage, in dem der Hinweis auf die Meldung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen enthalten war, wurde in dem Vermerk nicht aufgenommen. Dieses Fernschreiben wurde vielmehr, ohne daß es an den Präsidenten weitergeleitet wurde, mit dem Vermerk zu den Akten genommen:

Bereits heute Vormittag erledigt mit Tagebuchnummer 38955/69 vom 19. Dezember 1969.

Davon, daß eine weitere Meldung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen bezüglich Guillaume vorlag, erhielt der Präsident also keine Kenntnis.

Zwischen dem 19. und dem 23. Dezember 1969 fanden zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes einige fernmündliche Gespräche statt. Prof. Dr. Ehmke beauftragte dabei den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, zum Quellenhintergrund in der Lagebesprechung vom 23. Dezember 1969 vorzutragen. In seiner Vernehmung teilte Präsident Wessel dem Untersuchungsausschuß mit, daß Prof. Dr. Ehmke bei einem Telefonat erwähnt habe, daß Minister Leber sich für G auch verbürge oder ihn für geeignet halte. Am 22. Dezember 1969 habe er Prof. Ehmke davon unterrichtet, daß er wegen einer Grippeerkrankung nicht selbst nach Bonn kommen könne (10/4),

Am 23. Dezember 1969 verfaßte Ministerialdirigent Schlichter unter der Überschrift „Zunächst nicht für die Akten“ folgenden Vermerk:

„Herr Minister, Herr MD Dr. Ehrenberg und Herr MR Ohlsson sind vom Überprüfungsresultat unterrichtet.

Zunächst hat der Minister angeordnet, Präsident Wessel solle am 23. Dezember 1969 das Hintergrundwissen und näheres über die Quelle mündlich vortragen. Präsident Wessel ist erkrankt. Nach Mitteilung von Herrn Minister vom 23. Dezember wird er in einem FS zu den Fragen Stellung nehmen (Herr Minister scheint dazu zu neigen, mit Guillaume über die Sache zu sprechen)“.

Am gleichen Tage richtete der Präsident des Bundesnachrichtendienstes folgendes Fernschreiben an Minister Prof. Dr. Ehmke:

1.

Quelle ist zuverlässig, war zu der Zeit im gleichen Verlag und hatte entsprechende Einblicksmöglichkeiten.

2.

Mein Votum:

- a) G. gezielt fragen, ob die Behauptung stimmt. Seine Reaktion wird vielleicht entsprechende Rückschlüsse zulassen. Er kann z. B. den Auftrag nur zum Schein angenommen haben oder er kann alles zugeben und das Recht auf Irrtum in Anspruch nehmen.
- b) Wichtig wird die Prüfung des Lebenslaufes von G. nach 1954 sein — hier nicht bekannt.
- c) Verwendung im BK ist auf jeden Fall „herausgehoben“. Ich schlage Prüfung der Verwendung in einer anderen Behörde vor.
- d) Die BND-Meldung von 1954 gibt allein keinen ausreichenden Grund für etwaige Benachteiligung, zwingt aber zur eingehenden Hintergrundüberprüfung durch den Verfassungsschutz.

2. Die Bearbeitung der Voranfrage des Bundeskanzleramtes beim Bundesnachrichtendienst

Der Bundesnachrichtendienst hatte seine Mitteilung über die Karteinotierung vom April 1954 mit dem Zusatz versehen, daß keine weiteren Erkenntnisse vorlägen. Tatsächlich aber lagen weitere Erkenntnisse vor, nämlich Karteinotierungen vom 5. März und vom 30. Mai 1951, die sich auf Guillaume bezogen. In diesen Notierungen war auf eine Tätigkeit Guillaumes für den Ostberliner Stadtbezirk Mitte der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft hingewiesen worden. Sie enthielten darüber hinaus Angaben über eine angebliche Verlobung Guillaumes. Der Wahrheitsgehalt dieser Karteinotierung wurde 1974 gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin durch einen Zeugen insoweit erhärtet, als dieser die frühere Verlobung von Guillaume bestätigte.

Der zuständige Referent des Bundesnachrichtendienstes hat bei seiner Vernehmung vor dem Unter-

suchungsausschuß erklärt, die weiteren Karteinotierungen seien nicht beigezogen worden, weil es sich dabei um Karteimaterial einer aufgelösten Außenstelle des Bundesnachrichtendienstes gehandelt habe, deren Erkenntnisse noch keine Aufnahme in die Zentralkartei gefunden hätten. Es hätte indessen zumindest bei den weiteren Rückfragen des Verbindungsbüros Bonn des Bundesnachrichtendienstes vom 18. und 19. Dezember 1969 Veranlassung bestanden, im Bereich der Zentrale festzustellen, ob alle vorhandenen Unterlagen bei der Beantwortung der Anfrage beigezogen worden waren. Es unterblieb jedoch nicht nur die vollständige Auswertung der vorhandenen Unterlagen, sondern der zuständige Referent erkannte überdies nicht, daß die fernmündliche Anfrage des Verbindungsbüros vom 18. Dezember 1969 durch das Fernschreiben vom 19. Dezember 1969 in einem wesentlichen Punkt ergänzt worden war. In diesem Fernschreiben wurde zum erstenmal auf die zusätzliche Meldung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen abgehoben und nachgefragt, ob die Meldungen des Bundesnachrichtendienstes und die Meldung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen aus verschiedenen Quellen stammen. Er unterließ es, diese zusätzliche Frage an den Präsidenten weiterzuleiten, der dementsprechend in seinem Fernschreiben vom 23. Dezember 1969 auf diese zusätzliche Frage auch nicht einging.

Schließlich hat es der Bundesnachrichtendienst auch unterlassen, die ihm vorliegenden Erkenntnisse über den Verlag „Volk und Wissen“ auszuwerten. Dabei befand sich bei den Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes über den Verlag „Volk und Wissen“ eine Meldung, wonach der Verlag u. a. die Aufgabe übernommen hatte, in eigenen Schulungsheimen SSD-Agenten und sogenannte Volkskorrespondenten auszubilden. Diese Meldung wäre jedoch geeignet gewesen, die sich ohnehin aus der Karteinotierung vom April 1954 ergebenden Bedenken weiter zu verstärken. Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes und der zuständige Referent haben in der Vernehmung dazu erklärt, die Unterlagen über den Verlag „Volk und Wissen“ seien deswegen nicht beigezogen worden, weil es sich um eine reine Personenanfrage gehandelt habe und auf den Verlag „Volk und Wissen“ nicht abgehoben worden sei. Nachdem jedoch Präsident Wessel in seinem Fernschreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes selbst vorgeschlagen hatte, Guillaume einer eingehenden Hintergrundüberprüfung zu unterziehen, ist es wenig verständlich, daß er eine entsprechende Prüfung im eigenen Hause nicht veranlaßte.

3. Die Fortführung der Sicherheitsüberprüfung im Bundeskanzleramt nach Eingang der nachrichtendienstlichen Hinweise

Nach Eingang des Fernschreibens des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes wurde in Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes auch der damalige Staatssekretär Bahr über den Vorgang unterrichtet. Am 30. Dezember 1969 vermerkte dieser für

den Chef des Bundeskanzleramtes handschriftlich in den Akten:

„Selbst wenn Sie einen positiven Eindruck haben, bleibt ein gewisses Sicherheitsrisiko gerade hier.“

Diese Aktennotiz wurde von Minister Prof. Dr. Ehmke am 4. Januar 1970 und von Ministerialdirigent Schlichter am 5. Januar 1970 als erledigt abgezeichnet. Nach einem Gespräch mit Prof. Dr. Ehmke am 5. Januar 1970 fertigte Ministerialdirigent Schlichter unter dem 6. Januar 1970 für den Minister Notizen für eine Besprechung mit Günter Guillaume am 7. Januar 1970. Die Notizen enthalten die Angaben über Guilloumes Werdegang aus der Sicherheitserklärung sowie einen Hinweis auf die Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen. Zur weiteren Sachbehandlung wurde vorgeschlagen, daß sich der Chef des Bundeskanzleramtes durch ein Gespräch mit Guillaume einen persönlichen Eindruck verschaffen und sodann Herrn Minister Leber um eine Äußerung bitten sollte, ob er für Guillaume gutstehen könne. Schließlich sollte Guillaume eröffnet werden, daß er einer eingehenden Überprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterzogen werde.

Am 7. Januar 1970 fand die Befragung Guilloumes durch Bundesminister Prof. Dr. Ehmke statt, an der neben Ministerialdirektor Dr. Ehrenberg auch Ministerialdirigent Schlichter teilnahm. Der über die Befragung gefertigte und von Guillaume mitunterzeichnete Vermerk lautet eingangs wie folgt:

Am 7. Januar 1970 hat bei Herrn Minister eine Besprechung stattgefunden, an der teilgenommen haben:

Herr Günter Guillaume,
Herr Ministerialdirektor Dr. Ehrenberg,
Herr Ministerialdirigent Schlichter.

Gegenstand der Besprechung waren die gegen Herrn Guillaume vorliegenden Sicherheitsbedenken.

Einleitend gab Herr Minister Herrn Guillaume bekannt, daß das Gespräch absolut vertraulich zu behandeln sei. Es handele sich bei dem Gespräch um einen nicht üblichen Vorgang. Normalerweise würden Sicherheitsbedenken mit dem Betroffenen nicht erörtert. Angesichts der Tatsache, daß es sich hier jedoch um Vorgänge handele, die nochmals überprüft werden sollten, werde dieses Gespräch für zweckmäßig gehalten.

Herr Minister teilte Herrn Guillaume mit:

a) Aufgrund von Angaben einer genau feststehenden Quelle sowie aufgrund von Angaben einer zweiten Quelle bestehe der Verdacht, daß er, Guillaume, während seiner Tätigkeit von 1951 bis 1955 als Redakteur im Verlag „Volk und Wissen“ in Berlin-Ost nachrichtendienstlich gegen die Bundesrepublik tätig gewesen sei. Er solle während dieser Zeit nach Berlin-West und in die Bundesrepublik zur Erfüllung von Aufträgen gereist sein, die ihm von östlichen Dienststellen oder von Dienststellen der DDR erteilt worden

seien. Einzelheiten hierzu erläuterte Ministerialdirigent Schlichter.

- b) Auffällig sei ferner, daß im Notaufnahmeverfahren Herrn Guillaume die Erlaubnis zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Artikel 11 des Grundgesetzes erteilt worden sei. Eine politische Zwangslage sei in dem Verfahren nicht anerkannt worden.
- c) Schließlich sei von Interesse, welche Tätigkeit Herr Guillaume von 1946 bis 1956 freiberuflich in der DDR sowie von 1958 bis 1963 als Selbständiger in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt habe.

Der Vermerk enthält weiter eine Wiedergabe der von Guillaume abgegebenen Erklärungen. Nach der Befragung setzte Prof. Dr. Ehmke Guillaume davon in Kenntnis, daß seine Angaben in allen Einzelheiten überprüft werden müßten. Er gab ihm auf, Auskunftspersonen zu benennen, die seine Angaben bestätigen könnten und bis zum 12. Januar 1970 eine eingehende schriftliche Darstellung seines Werdeganges ab 1945 vorzulegen.

Am 12. Januar 1970 legte Guillaume zwei schriftliche Äußerungen vor. Eine enthielt den Werdegang bis 1963, für den er auf einige bereits in der Sicherheitserklärung benannte Auskunftspersonen hinwies. Die weitere Erklärung enthielt Erläuterungen zur Mitgliedschaft im FDGB. In dieser räumte Guillaume erstmals ein, zuletzt Vorsitzender der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Hauptabteilung Berufsausbildung des Verlages „Volk und Wissen“ gewesen zu sein und in dieser Eigenschaft über die Betriebsarbeit hinaus gezwungen gewesen zu sein, an sogenannten Solidaritätseinsätzen in West-Berlin teilzunehmen. Guillaume fügte den beiden Äußerungen ein Zeugnis des Finken-Verlages über seine Tätigkeit vom 1. März bis 31. Mai 1957, ein Zeugnis eines Fotografen Kurt Kreuzinger vom 4. Mai 1951 über seine Befähigung als Theaterfotograf, zwei Gehaltsbescheinigungen des Verlages „Volk und Wissen“, sowie drei Zeitungsausschnitte bei, die sich mit seinem Weggang aus Frankfurt nach Bonn beschäftigten. Nach dem Eingang der zusätzlichen Erklärungen Guilloumes ließ das Bundeskanzleramt die Sicherheitsermittlungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz fortsetzen.

Am 13. Januar 1970 wurden dem für die Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Abteilungsleiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dem Direktor Hermenau, durch Ministerialdirigent Schlichter folgende Unterlagen ausgehändigt:

Ein Vermerk vom gleichen Tage, der den Wortlaut der Karteinotierung des BND sowie den Wortlaut der Mitteilung des Polizeipräsidenten von Berlin enthielt,

der Vermerk vom 7. Januar 1970 über die Befragung Guilloumes durch den Chef des Bundeskanzleramtes, jedoch ohne den Einleitungsabschnitt, in dem u. a. gesagt ist, daß normalerweise Sicherheitsbedenken nicht mit dem Betroffenen erörtert würden,

eine Ablichtung der Sicherheitserklärung Guilloumes vom 28. November 1969,

das Duplikat des Fernschreibens des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 1969, die zur Vorbereitung der Befragung Guillaumes gefertigte Notiz vom 6. Januar 1970 in Auszügen,

Ablichtungen der von Guillaume abgegebenen beiden schriftlichen Äußerungen vom 12. Januar 1970 mit den Anlagen.

Bereits zwei Tage nach Übergabe der Unterlagen an das BfV, am 15. Januar 1970, hielt Ministerialdirigent Schlichter in einem Vermerk fest, daß die Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz noch nicht abgeschlossen sei und vermutlich noch zwei Wochen in Anspruch nehmen werde. Die Ziffer 2 des Vermerks enthält einen von Minister Prof. Dr. Ehmke bereits abgezeichneten Entwurf eines Briefes an Bundesminister Leber. Dieser Brief, der am 17. Januar abgesandt wurde, beginnt wie folgt:

„Lieber Georg, ich habe Herrn Guillaume in einem Gespräch am 7. Januar 1970 über die aufgetauchten Sicherheitsbedenken und die dadurch notwendig gewordene eingehende Überprüfung unterrichtet. Seine Angaben über seinen beruflichen Werdegang in der DDR, zu seiner dortigen politischen Tätigkeit und zu den Verdachtsmomenten selbst waren wenig ergiebig“.

Das Schreiben enthält abschließend die Frage, ob Bundesminister Leber für die Vertrauenswürdigkeit Guillaumes gutstehen könne.

Das Antwortschreiben vom 22. Januar 1970 enthält eine positive Beurteilung Guillaumes auch hinsichtlich seiner Vertrauenswürdigkeit. Von Gutstehen ist allerdings nicht die Rede. Im einzelnen lautete das Schreiben wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Ehmke!

Wie ich weiß, bewirbt sich Herr Günter Guillaume um die Übernahme einer Aufgabe im Bundeskanzleramt. Ich kenne Herrn Guillaume seit längerer Zeit aus der politischen Zusammenarbeit in Frankfurt/Main. Er hat sich dabei stets durch Fleiß und Hingabe in der Erfüllung seiner Aufgabe bewährt und sie mit Geschick, Erfahrung und Intelligenz bewältigt. Das, was ich an ihm immer besonders geschätzt habe, sind seine Zuverlässigkeit und sein verantwortungsbewußtes Geradestehen für die freiheitliche Lebensart und die Demokratie. Er hat mir in vielen schwierigen Situationen seine uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit bewiesen. Dieses gilt auch für seine Ehefrau Christel, die seit langen Jahren Mitarbeiterin von Herrn Staatssekretär Birkelbach und gegenwärtig in der Staatskanzlei der Landesregierung Hessen in Wiesbaden tätig ist.“

Aus einer Verfügung des Ministerialdirigenten Schlichter vom 26. Januar 1970 ergibt sich schließlich, daß eine Ablichtung des Antwortschreibens an den Abteilungsleiter Personal, Ministerialdirektor Dr. Kern, und an Ministerialrat Ohlsson weitergeleitet wurde, nicht jedoch dagegen an das Bundesamt für Verfassungsschutz, wie von Minister Prof. Dr. Ehmke am 23. Januar 1970 auf dem Schreiben ver-

fügt. Zur Begründung ist dazu im Vermerk ausgeführt:

„BfV nicht notwendig, Prüfung abgeschlossen, Ergebnis wird am 27. Januar überbracht.“

4. Bewertungsfehler und Verfahrensmängel bei der Geheimschutzüberprüfung durch das Bundeskanzleramt bei der Entscheidung über die Anordnung weiterer Sicherheitsermittlungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Nach Abschluß der vorläufigen Einstellungsüberprüfung und vor Einleitung der Sicherheitsermittlungen durch die Übergabe der im Rahmen der vorläufigen Einstellungsüberprüfung angefallenen Erkenntnisse an den Zeugen Hermenau am 13. Januar 1970 waren im Bundeskanzleramt folgende Sicherheitsrisiken bekanntgeworden:

1. Der Wohnsitz der Mutter Guillaumes befand sich in Ost-Berlin.
2. Trotz seiner angeblichen Republikflucht gab Guillaume an, seine Mutter regelmäßig in Ost-Berlin besucht zu haben.
3. Im Notaufnahmeverfahren war keine besondere Zwangslage zur Flucht festgestellt worden.
4. Die Zeitspanne zwischen dem Ausscheiden Guillaumes aus dem Verlag „Volk und Wissen“ und seinem Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland war nicht belegt.
5. Die Notaufnahme erfolgte nicht in unmittelbarem Anschluß an die Flucht, sondern erst Monate nachher.
6. Es gab zwei Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen auf eine Infiltrations- oder Agententätigkeit Guillaumes.

Dem der Vorbereitung der Befragung dienenden Vermerk des Ministerialdirigenten Schlichter vom 6. Januar 1970 sowie dem Gesprächsvermerk vom 7. Januar 1970 ist zu entnehmen, daß dem Geheimschutzbeauftragten und dem Chef des Bundeskanzleramtes die schwerwiegenden Sicherheitsbedenken bereits vor der Befragung Guillaumes bekannt waren oder zum Teil während dieses Gesprächs noch bekannt gemacht wurden.

Bei der Befragung weist Prof. Dr. Ehmke nämlich Guillaume auf die schwerwiegendsten Sicherheitsbedenken ausdrücklich hin. So legt er Guillaume dar, daß aufgrund von Angaben aus zwei Quellen der Verdacht bestehe, daß Guillaume während seiner Tätigkeit als Redakteur im Verlag „Volk und Wissen“ nachrichtendienstlich gegen die Bundesrepublik tätig gewesen sei. Er teilt Guillaume weiter mit, daß im Notaufnahmeverfahren eine politische Zwangslage nicht anerkannt worden sei und weist schließlich auf die ungeklärten Erläuterungen seiner freiberuflichen Tätigkeit in der DDR und in der Bundesrepublik hin. Guillaume seinerseits erläutert dem Minister die schwächste Stelle seiner Agentenlegende dahin gehend, daß er zur Vorbereitung der Übersiedlung in die Bundesrepublik etwa ein halbes Jahr vor der tatsächlichen Ausreise seine Tätigkeit

beim Verlag „Volk und Wissen“ aufgegeben habe und freiberuflich als Bildreporter tätig gewesen sei.

Die danach ohnehin im Bundeskanzleramt bekannten Sicherheitsbedenken wurden überdies in der schriftlichen Erläuterung Guillaumes vom 12. Januar 1970 zum Teil inhaltlich bestätigt. Denn Guillaume gibt in dieser Erklärung nicht nur zu, innerhalb des FDGB als Funktionär tätig gewesen zu sein, sondern er bestätigt mit seinen Erklärungen über die sogenannten Solidaritätseinsätze nach West-Berlin den in der Karteinotierung des BND erhobenen Vorwurf der politischen Infiltrationstätigkeit.

Zudem bestätigen die Einleitungsworte des Schreibens an Bundesminister Leber, daß Prof. Dr. Ehmke die Sicherheitsrisiken nicht nur zutreffend erkannt, sondern aufgrund der Angaben Guillaumes auch nicht als ausgeräumt ansah. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben Guillaumes zu den angesprochenen Punkten wenig ergiebig gewesen seien.

Die Entscheidung, das Einstellungsverfahren gleichwohl nicht abzubrechen, ist angesichts der von Prof. Ehmke im Schreiben an Bundesminister Leber abgegebenen Erklärung nicht nur völlig unverständlich, sondern stellt sich als der entscheidende Fehler dar, der auch auf die nachfolgenden Sicherheitsermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht ohne Einfluß geblieben ist. Indem nämlich das Bundeskanzleramt die Fortführung der Sicherheitsermittlungen anordnete, startete es den Versuch, 15 Jahre nach Auftreten eines nachrichtendienstlichen Verdachts noch einen Gegenbeweis zu erhalten, der diesen Verdacht entkräften sollte. Aufgabe der Sicherheitsüberprüfung ist es aber nicht, Beweise zu liefern, sondern über Verdachtsmomente zu unterrichten. Sie ist zudem nicht geeignet, einen einmal aufgetretenen Verdacht eindeutig zu beseitigen. Nach aller Erfahrung war eine Widerlegung des nachrichtendienstlichen Verdachts auch von den weiteren Ermittlungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil mußte die Entscheidung, trotz gravierender Sicherheitsrisiken das Einstellungsverfahren fortzusetzen und die Sicherheitsermittlungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz fortführen zu lassen, bei den Beamten der zuständigen Geheimschutzabteilung im Bundesamt für Verfassungsschutz zumindest unterschwellig den Eindruck hervorrufen, daß eine bestimmte Entscheidung gewünscht werde. Die Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mußten nämlich aus den ihnen am 13. Januar 1970 übergebenen Unterlagen folgendes entnehmen:

1. Der Chef des Bundeskanzleramtes hatte sich persönlich in den Überprüfungsvorgang eingeschaltet.
2. Der Chef des Bundeskanzleramtes hatte wesentliche Sicherheitsrisiken erkannt und diese zum Gegenstand der Befragung von Guillaume gemacht.
3. Trotz der vorliegenden Sicherheitsbedenken war der Einstellungsverfahren nicht abgebrochen, sondern die Fortführung der Sicherheitsermittlungen angeordnet worden.

Damit war aber für das Bundesamt für Verfassungsschutz gleichzeitig erkennbar, daß das Bundeskanzleramt nicht beabsichtigte, von der Einstellung Guillaumes abzusehen, solange die vorliegenden Erkenntnisse nicht durch zusätzliche Tatsachen erhärtet werden konnten. Der Eindruck, daß es dem Bundeskanzleramt in erster Linie um ein „Attest“ für die trotz vorliegender Sicherheitsbedenken beabsichtigte Einstellung Guillaumes ging, mußte sich noch verstärken, als das Bundeskanzleramt ausweislich der Akten und nach Aussagen des Zeugen Dr. Otto mehrfach nach dem Stand des Überprüfungsverfahrens anfragte. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß diese für das Bundesamt für Verfassungsschutz klar erkennbare Zielrichtung zu der fehlerhaften Sachbehandlung bei den nachfolgenden Sicherheitsermittlungen mit beigetragen hat.

5. Die Sicherheitsermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Nachdem bereits am 8. Dezember 1969 durch das Bundeskanzleramt beim Bundesamt für Verfassungsschutz neben der einfachen Einstellungsprüfung unter „Eilt“ eine umfassende Karteiüberprüfung Guillaumes für den Geheimhaltungsgrad „Geheim“ erbeten worden war, veranlaßte das Bundesamt für Verfassungsschutz, nachdem ihm das Bundeskanzleramt am 13. Januar 1970 die weiteren Unterlagen ausgehändigt hatte, folgende Maßnahmen:

Am 14. Januar 1970 forderte es mit dem Stempelaufdruck „Eilt sehr“ die Notaufnahmeakten an.

Am 15. Januar 1970 ging eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin, in der auf den Wortlaut der Karteinotierung des Bundesnachrichtendienstes sowie den Wortlaut der durch den Polizeipräsidenten in Berlin der Sicherungsgruppe übermittelten Meldung hingewiesen wurde. Nach weiteren Hinweisen auf die Funktion Guillaumes im FDGB, seine Angaben zu den sogenannten Solidaritätseinsätzen in West-Berlin und seine freiberufliche Tätigkeit von 1946 bis 1950 wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob der Überprüfte dort kartelmäßig bekannt sei und ob der jetzige Aufenthalt der Referenzperson Kreuzinger, die damals im Ostsektor der Stadt wohnte, festgestellt werden könne. Im Schreiben wurde ferner darum gebeten, Herrn Kreuzinger, sollte er inzwischen nach West-Berlin übersiedelt sein, über Guillaume zu befragen. Außerdem wurde um die Ermittlung und Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen gebeten.

Am gleichen Tage ging ein ähnlich lautendes Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an den Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen. Der Schlußabsatz dieses Schreibens lautet:

„Falls aus den dortigen Unterlagen noch nähere Einzelheiten über die Tätigkeit des Überprüften in Ost-Berlin ersichtlich sind, oder geeignete Auskunftspersonen namhaft gemacht werden können, die in der Lage sind, ein sachliches Urteil über die Eignung des Überprüften als Geheimnisträger unter besonderer Berücksichtigung seines Verhaltens in der SBZ abzugeben, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.“

Am 16. Januar 1970 schickte das Bundesamt für Verfassungsschutz eine weitere Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin mit der Bitte, diese Anfrage an den Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen weiterzuleiten. Im Anschluß an Hinweise auf die Angaben Guillaumes zu seiner Funktion im FDGB und zu den sogenannten Solidaritätseinsätzen wurde die Frage gestellt, ob die dort vorliegenden Erkenntnisse mit dieser Tätigkeit des Überprüften im Zusammenhang stehen. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit wurde um baldmögliche Erledigung gebeten.

Am 18. Januar 1970 gingen die Notaufnahmekarten beim Bundesamt für Verfassungsschutz ein. Sie wurden am 2. Februar 1970 an das Notaufnahmelager zurückgesandt. Den Widersprüchen zwischen den Angaben Guillaumes in den Notaufnahmekarten und seinen späteren Angaben wurde, soweit sie überhaupt entdeckt wurden, keine Bedeutung beigemessen.

Am 20. Januar 1970 fand eine Besprechung zwischen dem Sachbearbeiter der für den vorbeugenden Geheimschutz zuständigen Abteilung V und einem Sachbearbeiter der Abteilung Linksradikalismus statt, nachdem in der Zentralkartei festgestellt worden war, daß es in der Abteilung Linksradikalismus Vorgänge zum Verlag „Volk und Wissen“ gebe. In dieser Besprechung wurde von dem Sachbearbeiter der Abteilung Linksradikalismus die Auffassung vertreten, daß es sich bei dem Verlag „Volk und Wissen“ um einen reinen Schulbuchverlag handele.

Die in der Abteilung Spionageabwehr vorhandenen Erkenntnisse über den Verlag „Volk und Wissen“ aus dem Verfahren gegen die Agentin Dr. Nenninger, die im Verlag „Volk und Wissen“ für eine Agententätigkeit angeworben worden war, blieben unentdeckt, da diese Erkenntnisse nicht unter dem Stichwort „Volk und Wissen“ in der Zentralkartei erfaßt worden waren.

Am 20. Januar 1970 antwortete das Gesamtdeutsche Institut auf das Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 15. Januar 1970. Das Schreiben hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Nach den Unterlagen des ehemaligen UfJ wurde auf Günter Guillaume am 14. November 1955 aufmerksam gemacht, was dann seitens des UfJ zu dem zitierten Schreiben vom 22. November 1955 an den Polizeipräsidenten von Berlin, Abteilung I, führte. Einzelheiten über die Tätigkeit des Guillaume in Ost-Berlin wurden nicht bekannt. Im Juli 1956 berichtete derselbe Gewährsmann, daß Guillaume vor drei bis vier Wochen geflüchtet sei. Auch dies wurde unter dem 3. August 1956 dem Polizeipräsidenten von Berlin, Abteilung I, mitgeteilt. Seitdem wurde weder über Guillaume noch über die Auskunftsperson etwas bekannt.“

Am 21. Januar 1970 wandte sich der zuständige Referent der Abteilung Geheimschutz an die Abteilung Linksradikalismus mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Auskunftspersonen ausfindig zu machen seien, die u. a. etwas über die Tätigkeit Guillaumes beim Verlag „Volk und Wissen“ sagen könnten.

Daneben wurden in der Zeit vom 21. bis 23. Januar 1970 die Befragungen der von Guillaume angegebenen Referenzpersonen durchgeführt. Die Referenzpersonen vermittelten ein positives Bild über Guillaume.

Am 26. Januar 1970 entschloß sich die Abteilung Geheimschutz des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach einer Besprechung zwischen dem zuständigen Abteilungsleiter, Direktor Hermenau, und dem Leitenden Regierungsdirektor Dr. Otto, die umfassende Karteiüberprüfung und die Sicherheitsermittlungen als abgeschlossen zu betrachten.

Direktor Hermenau und der Leitende Regierungsdirektor Dr. Otto kamen zu dieser Entscheidung, obwohl die Antworten auf mehrere Anfragen noch nicht eingegangen waren. So waren am 16. Dezember 1969 bereits zwei Formblattanfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an zwei der alliierten Dienste abgegangen, doch ging die Antwort des amerikanischen Dienstes erst am 29. Januar 1970 beim Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Bemerkung ein, daß dort Guillaume nicht erfaßt sei.

Am 3. Februar 1970 antwortete erst das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin auf die Anfrage vom 16. Januar 1970 und teilte gleichzeitig mit, daß es davon abgesehen habe, das Fernschreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 16. Januar 1970 an das Gesamtdeutsche Institut weiterzuleiten, weil dieses die Anfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 15. Januar 1970 bereits am 20. Januar 1970 abschließend beantwortet habe.

Schließlich teilte die Abteilung Linksradikalismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz erst am 2. März 1970 mit, daß die Suche nach Auskunftspersonen, die Guillaume aus der Zeit seines Aufenthaltes in Ost-Berlin kannten, im wesentlichen ergebnislos verlaufen sei. Diese erst nach dem Abschluß der Sicherheitsermittlungen eingegangenen Antworten wurden dem Bundeskanzleramt nicht mehr zur Kenntnis gebracht, da sie keine zusätzlichen Hinweise erbracht hatten.

Trotz der noch ausstehenden Antworten kamen die Zeugen Hermenau und Dr. Otto zu dem Ergebnis, daß man im Augenblick nicht mehr tun könne, obwohl nach der Meinung des Zeugen Dr. Otto der Lebenslauf Guillaumes nicht so durchforstet worden sei, wie dies eigentlich wünschenswert gewesen wäre. Dr. Otto und Direktor Hermenau wollen nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller Dinge zu dem Ergebnis gekommen sein, daß der nachrichtendienstliche Verdacht nicht mehr haltbar sei. Da Dr. Otto gleichwohl ein ungutes Gefühl hatte, fuhr er mit dem Abschlußbericht selbst ins Bundeskanzleramt und übergab diesen Ministerialdirigent Schlichter.

6. Die bei den Sicherheitsermittlungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und bei den angefragten Dienststellen aufgetretenen Mängel

Der Polizeipräsident in Berlin hatte bereits auf das Fernschreiben der Sicherungsgruppe vom 9. Dezember 1969 mitgeteilt, daß nach dem Schreiben des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen

vom 22. November 1955 ein Günter Guillaume, der als Fotograf beim Ost-Berliner Verlag „Volk und Wissen“ beschäftigt sei, der Agententätigkeit in Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland verdächtigt werde. Im Juli 1956 solle Guillaume in die Bundesrepublik geflüchtet sein.

Diese aus zwei Meldungen des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen zusammengestückelte Mitteilung des Polizeipräsidenten in Berlin gab den Inhalt des Schreibens des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vom 22. November 1955 und des weiteren Schreibens vom 27. Juli 1956 nur verkürzt wieder. Insbesondere wurden diejenigen Tatsachen aus den beiden Schreiben des UfJ nicht mitgeteilt, die den Verdacht der Agententätigkeit hätten begründen können. Zur Mitteilung dieser Tatsache hätte spätestens jedoch auf die Anfrage des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz vom 21. Januar 1970 Anlaß bestanden, nachdem durch diese Anfrage um umfassende Auskunft und Mitteilung aller dortigen Erkenntnisse gebeten worden war.

Wäre diese umfassende Auskunft erteilt worden, so hätte das Bundesamt für Verfassungsschutz von folgendem Schreiben des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vom 22. November 1955 Kenntnis erhalten:

„Uns wird mitgeteilt, daß G. auffallend oft seiner Arbeit unmotiviert fernbleibt. Seinem Abteilungsleiter, der der Sache nachgehen wollte, sei von der SED-Parteileitung bedeutet worden, daß er sich darum nicht zu kümmern habe. Unser Bericht will wissen, daß G. häufig nach West-Berlin geschickt worden sei, um Aufnahmen von Exmittierungen, Verhaftungen von Demonstrationsteilnehmern, Anbringen von kommunistischen Losungen usw. zu machen. In der letzten Zeit sei G. häufig im Auftrage nach Westdeutschland gefahren.

Vor vier Wochen sei er nun völlig aus dem Beschäftigungsbetrieb ausgeschieden. Unser Bericht vermutet, daß G. nun ganz für ‚Westarbeit‘ freigemacht worden ist. Vor einiger Zeit habe er im übrigen an einem Lehrgang teilgenommen. Es sei strikt darauf geachtet worden, daß nichts über die Art der Schule bekannt würde. Wir stellen Überprüfung der Person bei Auftauchen anheim.“

Der Verfasser des Fernschreibens des Polizeipräsidenten in Berlin an die Sicherungsgruppe, der Polizeioberamtsrat Boehlke, hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, es habe in seiner Entscheidung gelegen, ob er die Information in vollem Wortlaut oder verkürzt weitergebe. Er sei auch heute noch der Auffassung, daß der Wortlaut seines Fernschreibens der Information in vollem Umfang entsprach (9/196, 197). Nachdem im übrigen, wie sich aus den Akten ergebe, die Kriminalpolizei selbst die Angelegenheit für eine unbedeutende Sache gehalten habe, habe er auch selbst zu der Erkenntnis kommen müssen, daß es ein Routinefall war, kein Fall von wichtiger Bedeutung, und aus diesem Grunde habe er nur eine Zusammenfassung gemacht und keine Abschrift des Schreibens des UfJ (9/200, 201).

Aus dieser Aussage ergibt sich, daß die Weitergabe der vollen Information über das Schreiben des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vom 21. November 1955 am Routinedenken eines Karteisachbearbeiters gescheitert ist, der trotz wiederholter Anfragen die Bedeutung der Sache nicht erkannt hat.

Das Gesamtdeutsche Institut (früher Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen) sah seinerseits ebenfalls keinerlei Veranlassung, auf die Anfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 16. Januar 1970 seinen vollständigen Mitarbeitervermerk mitzuteilen, da es nach dem Inhalt der Anfrage davon ausging, daß das Schreiben des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vom 21. November 1955 dem Bundesamt für Verfassungsschutz über den Polizeipräsidenten von Berlin mitgeteilt worden sei. Der Leiter der zuständigen Abteilung des Gesamtdeutschen Instituts, Leitender Regierungsdirektor Rosenthal, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß dazu bekundet, er sei bei seinem Schreiben an das Bundesamt für Verfassungsschutz davon ausgegangen, daß das Schreiben von 1955 an die Abteilung I der Berliner Polizei dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorliege und damit selbstverständlich bekannt sei, so daß sich sein Schreiben von 1970 gar nicht mit dem Besuchervermerk und dem Schreiben von 1955 habe decken können. Mit der Möglichkeit, daß auch das Polizeipräsidium in Berlin seinerseits die Information verkürzt an die Anfragestelle weitergegeben habe, habe er nicht rechnen können (9/265).

Die routinierte Blindheit eines Karteführers und mißverständliche Formulierungen der Anfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Gesamtdeutsche Institut, aus dem dieses entnehmen konnte, sein Schreiben vom 21. November 1955 sei dem Bundesamt bekannt, haben dazu geführt, daß die konkreten und für die Beurteilung des Verdachts wichtigen Mitteilungen des UfJ nicht zur Kenntnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz gelangten. Die in der Meldung enthaltenen massiven und konkreten Anhaltspunkte wären für das Bundesamt sicher Veranlassung gewesen, die Sache von der Abteilung Geheimschutz sofort an die Abteilung Spionageabwehr zur weiteren Bearbeitung abzugeben, wie der Regierungsdirektor Wegener vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Zeuge vor dem Ausschuß ausgesagt hat (8/230).

Jedoch hat auch die Geheimschutzabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz selbst nicht das Nötige und Erforderliche getan, um die im Bundesamt vorhandenen Erkenntnisse zur Person Guillaume und zum Verlag „Volk und Wissen“ vollständig beizuziehen und auszuwerten. Zum Verlag „Volk und Wissen“ wurde nur die Abteilung Linksradikalismus im Bundesamt befragt, nachdem eine Anfrage bei der Zentralkartei ergeben hatte, daß in dieser Abteilung Vorgänge über den Verlag „Volk und Wissen“ vorhanden waren. Jedoch lagen auch in der Abteilung Spionageabwehr Erkenntnisse über den Verlag „Volk und Wissen“ vor, die für die Beurteilung des Vorwurfs der Agententätigkeit gegen Guillaume von Bedeutung hätten sein können. Die Erkenntnisse der Abteilung Spionageabwehr rührten

aus einem Verfahren gegen Frau Dr. Nenninger aus dem Jahre 1961 her. Im Rahmen dieses Verfahrens war für die Abteilung Spionageabwehr offenbar geworden, daß es sich bei dem Verlag „Volk und Wissen“ um eine sogenannte legale Residentur handelte, die der Anwerbung nachrichtendienstlich geeigneter Mitarbeiter diene und deren wirtschaftliche Verbindungen in das Bundesgebiet für operative Zwecke ausgenutzt wurden. Der Zugang zu diesen Erkenntnissen war der Abteilung Geheimschutz indessen dadurch erschwert, daß diese Erkenntnisse noch nicht unter dem Begriff der legalen Residentur in die Zentralkartei aufgenommen worden waren. Dieses Versäumnis wurde vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, bei seiner Vernehmung darauf zurückgeführt, daß sichere Erkenntnisse über die sogenannten legalen Residenturen im Staatsgebiet der sogenannten DDR erst später angefallen seien und daß keine Möglichkeit bestanden habe, die zuvor angefallenen Erkenntnisse zusätzlich in die Zentralkartei aufzunehmen.

Gleichwohl hätten diese Erkenntnisse für die Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfung verwertet werden können, wenn die Abteilung Geheimschutz, wie dies geboten war, die Abteilung Spionageabwehr bei der Überprüfung Guillaumes zumindest beteiligt hätte. Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Abteilung Spionageabwehr ergibt sich schon aus den Aussagen des Leitenden Regierungsdirektors Dr. Otto, der bekundet hat, daß die Einstellung vom Gesichtspunkt der Sicherheit aus nur hätte vermieden werden können, wenn ganz konkrete Hinweise im Zusammenhang mit den Angaben Guillaumes hätten gefunden werden können, die ihn überführt hätten (8/168). Die damit angesprochene Aufklärung eines nachrichtendienstlichen Verdachtes konnte aber nicht Sache der Abteilung Geheimschutz sein, sondern hätte vielmehr eine Beteiligung der Abteilung Spionageabwehr erfordert. Wäre dies geschehen, wäre möglicherweise auch nicht unentdeckt geblieben, daß Guillaume bereits im Jahr 1965 im Spionageverdachtsverfahren der Eheleute Siberg dadurch in Erscheinung getreten war, daß er die Ehefrau Siberg in eine Stelle beim SPD-Bezirk Hessen Süd vermittelte.

Schließlich ist ein weiterer Fehler bei der Bearbeitung darin zu sehen, daß die Beamten der Abteilung Geheimschutz den Abschlußbericht an das Bundeskanzleramt weitergegeben haben, bevor die von der Abteilung selbst eingeleiteten Anfragen und Maßnahmen abgeschlossen waren. Wenn es, wie der Zeuge Dr. Otto bekundete, darum ging, konkrete Hinweise zu finden, die Guillaume hätten überführen können, so wäre es geboten gewesen, das Ergebnis der eingeleiteten Anfragen abzuwarten. Es wäre insoweit besser gewesen, der Leitende Regierungsdirektor Dr. Otto hätte sich mehr von seinen „unguten Gefühlen“ als vom Wunsch des Bundeskanzleramtes nach baldigem Abschluß der Überprüfung leiten lassen.

Wenn man der Aussage des Leitenden Regierungsdirektors Dr. Otto folgt, bestätigt sich indessen auch, daß die Vorwegmaßnahmen des Bundeskanzleramtes wesentlich zu der fehlerhaften Bearbeitung im Bundesamt für Verfassungsschutz beigetragen haben.

Im einzelnen hat Dr. Otto dazu bekundet, der ganze Lebensweg von Guillaume sei ungewöhnlich gewesen. Die Umstände der Überprüfung wären nicht die routinemäßigen gewesen, weil das BfV schon eine Vorauswertung durch das Bundeskanzleramt, praktisch eine perfekte Vorüberprüfung in die Hände bekommen habe, weil bereits im Vorfeld der Sicherheitsüberprüfung der Präsident des BND eingeschaltet und die ganze Sache sehr eilig gewesen sei. Dies alles zusammen wären außergewöhnliche Umstände, die nicht bei jeder Überprüfung vorkämen (8/175, 176). Außergewöhnlich sei auch gewesen, daß das BfV durch die Unterlagen des Bundeskanzleramtes einen Spionageverdacht mitgeliefert bekommen habe, obwohl das BfV noch gar nichts dazu getan habe (8/212). Nach den Unterlagen über die Anhörung durch Prof. Dr. Ehmke sei Guillaume ermahnt worden, nunmehr seine Angaben genau zu präzisieren. Diese Angaben bei der Anhörung durch Prof. Dr. Ehmke wären zur Grundlage des Überprüfungsverfahrens gemacht worden, wobei das BfV davon ausgegangen sei, daß Guillaume sich in einigen Dingen auch berichtigt habe (8/183). Im übrigen sei die Situation die gewesen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz vom Bundeskanzleramt gewußt habe, die Überprüfung sei eilbedürftig (8/184, 185).

Nach den Aussagen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden, daß auf das Bundesamt für Verfassungsschutz Druck im Sinne einer unmittelbaren Einflußnahme auf den Inhalt der Stellungnahme ausgeübt wurde. Gleichwohl wurde durch die Vorwegmaßnahmen des Bundeskanzleramtes und die mehrfach betonte Eilbedürftigkeit das Votum des Bundesamtes beeinflusst. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Ehmke und sein Geheimschutzbeauftragter, Ministerialdirigent Schlichter, haben also wesentliche Fakten gesetzt, die zu dem „fehlerhaften Attest“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz beigetragen haben.

7. Der Abschluß der Sicherheitsermittlungen

Da dem Leitenden Regierungsdirektor Dr. Otto beim Abschluß der Sicherheitsermittlungen nicht wohl war, sah er sich veranlaßt, das Abschlußschreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz persönlich in das Bundeskanzleramt zu bringen. Das Schreiben, mit dem das Bundesamt für Verfassungsschutz am 27. Januar 1970 den Abschluß der Sicherheitsermittlungen mitteilte, hatte folgenden Wortlaut:

„Die umfassende Karteiüberprüfung und die Sicherheitsermittlungen sind abgeschlossen. Sie haben keine Erkenntnisse erbracht, die einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschußsachen bis „Geheim“ entgegenstehen.“

Die Darstellung, die Herr Guillaume in seiner Befragung am 7. Januar 1970 und in seiner zusätzlichen Erklärung vom 12. Januar 1970 zu den Informationen des Bundesnachrichtendienstes und des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen gegeben hat, entspricht den hiesigen Erkenntnissen. Es gehörte zu den Pflichten eines FDGB-Mitgliedes, derartige „politische Aufträge“ wie die Verteilung von Propagandamaterial zur Wahlbeeinflussung in West-Berlin durchzuführen.

Auch über Versuche östlicher Infiltrierung westdeutscher Verlage und Büchereien durch den Verlag „Volk und Wissen“ ist der zuständigen Fachabteilung nichts bekannt.

Die Befragung der angegebenen Referenzen hat keine Anhaltspunkte für nachrichtendienstliche Betätigung Guillaumes und darüber hinaus keinerlei charakterliche Sicherheitsrisiken erbracht.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Guillaume als Angehöriger des Bundeskanzleramtes bei Reisen in Ostblockstaaten einer besonderen Gefährdung durch Kontaktversuche kommunistischer Nachrichtendienste ausgesetzt wäre. Hinzu kommt, daß seine Mutter noch in der DDR lebt. Es wird deshalb angeregt, Herrn Guillaume vor seiner Ermächtigung eine Reiseverzichtserklärung unterzeichnen zu lassen. Besuchsreisen der Mutter — als Rentnerin — in die Bundesrepublik dürften auf keine Schwierigkeiten stoßen.

Als Anlage werden vier Durchschriften von Referenzbefragungen für die dortigen Sicherheitsakten beigefügt.“

In der Vorbemerkung zu den Referenzbefragungen, die dem Bundeskanzleramt ebenfalls ausgehändigt wurden, heißt es u. a.:

„Guillaume ist im Mai 1956 aus der Ostzone in die Bundesrepublik gekommen, hat hier kurze Zeit in einem Baubüro und einem Verlag gearbeitet, war dann bis heute selbständig bzw. in der SPD tätig. Da die beiden genannten Firmen (Baubüro Auweiler in Frankfurt/Main und Finken-Verlag in Oberursel) nicht mehr existieren, blieben zur Befragung nur die von Guillaume benannten Referenzen übrig. Jede dieser Referenzen hat Guillaume erst nach dem Übertritt in die Bundesrepublik kennengelernt, konnte also über die hier allein interessierende Frage nach dessen Verhalten in der Zone nichts sagen, bzw. nur Guillaumes Selbstdarstellung wiedergeben“.

Über das bei der Übergabe des Schreibens mit Ministerialdirigent Schlichter stattgefundenen Gespräch fertigte Dr. Otto einen Vermerk mit folgendem Wortlaut:

„Betr.: Guillaume, Günter,
geboren am 1. Februar 1927 in Berlin;

Besprechung zwischen Ministerialdirigent Schlichter und Herrn Regierungsdirektor Dr. Otto.

Herr Schlichter wurde mitgeteilt, daß die Möglichkeit bestehe, über das NA-Lager Gießen geflüchtete Personen ausfindig zu machen, die in den Jahren 1949 bis 1954 bei dem Verlag ‚Volk und Wissen‘ gearbeitet haben. Sie könnten noch zusätzlich befragt werden über das politische Verhalten von Herrn Guillaume in der DDR.

Herr Schlichter bittet, vorerst davon Abstand zu nehmen. Sollten jedoch Erkenntnisse politischer Art über Herrn G. anfallen, dann müßten derartige Befragungen noch zusätzlich durchgeführt und das Ergebnis dem Bundeskanzleramt mitgeteilt werden.

Vorerst sehe er die Überprüfung als abgeschlossen an. Er werde das Ergebnis mit Herrn Minister Prof. Dr. Ehmke persönlich besprechen.“

Ministerialdirigent Schlichter unterrichtete noch am gleichen Tage den Chef des Bundeskanzleramtes vom Ergebnis der Sicherheitsermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Als Ergebnis dieses Gesprächs teilte Ministerialdirigent Schlichter dem Ministerialdirektor Dr. Kern mit, daß die umfassende Karteiüberprüfung des Guillaume keine Erkenntnisse gebracht habe, die der beabsichtigten Beschäftigung vom Sicherheitsstandpunkt aus entgegenstünden.

Daraufhin wurde am 28. Januar 1970 durch den Chef des Bundeskanzleramtes dem Personalrat mitgeteilt, daß er die Bedenken des Personalrates gegen die Einstellung Guillaumes nicht teile und nach wie vor beabsichtige, Guillaume einzustellen. Guillaume bringe für die vorgesehenen Aufgaben in der Abteilung III aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit und aufgrund seines Lebensalters mehr und bessere Erfahrungen mit, als sie ein Hilfsreferent nach abgeschlossenem Studium und einigen Jahren Tätigkeit bei einer Bundesbehörde auch bei großer persönlicher Eignung haben könne.

Den vom Personalrat geäußerten Verdacht einer Bevorzugung Guillaumes aus parteipolitischen Gründen wies Prof. Dr. Ehmke in diesem Schreiben zurück.

Durch Arbeitsvertrag vom gleichen Tage wurde Guillaume rückwirkend zum 1. Januar 1970 beim Bundeskanzleramt als Angestellter eingestellt und in die Vergütungsgruppe II a BAT eingruppiert. Guillaume trat noch am 28. Januar seinen Dienst im Bundeskanzleramt an.

8. Die Einstellungsentscheidung des Bundeskanzleramtes unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Geheimschutzes

Unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes lag nach den damaligen Sicherheitsrichtlinien die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und die Auswertung der anfallenden Erkenntnisse bei der Einstellungsbehörde. Herr des Verfahrens war das Bundeskanzleramt (Ziffer 24 und 423 a. E. der Sicherheitsrichtlinien 60). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Entscheidung des Bundeskanzleramtes, allein gestützt auf das Votum der Geheimschutzabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz Guillaume einzustellen, unverständlich. Schon bei dem Gespräch zwischen Ministerialdirigent Schlichter und dem Leitenden Regierungsdirektor Dr. Otto wurde deutlich, daß das Bundesamt den Abschluß der Sicherheitsermittlungen mitteilte, obwohl die Beantwortung verschiedener Anfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch ausstand. Ministerialdirigent Schlichter erklärte dazu vor dem Untersuchungsausschuß, bei diesem Gespräch habe Otto gesagt, es laufe seit etwa einer Woche die Suche nach Personen, die Guillaume aus der Zeit vor 1956 kennen (11/24). Otto habe auch gesagt, da sei noch nichts herausgekommen, er habe aber ein dummes Gefühl oder ein ungutes Gefühl und ob es nicht eine Möglichkeit gebe, über das

Notaufnahmelager Gießen an solche Leute heranzukommen (11/24). Während jedoch Ministerialdirigent Schlichter bei seiner Vernehmung behauptete, sodann sei abgesprochen worden, daß weiter gesucht werden solle, bestätigte Dr. Otto den Inhalt seines Vermerks, wonach der Zeuge Schlichter gebeten habe, von weiteren Maßnahmen abzusehen. Die Aussage Dr. Ottos hat insoweit die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Anordnung zusätzlicher Ermittlungsmaßnahmen seitens des Bundeskanzleramtes gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz hätte nämlich die Einstellung Guillaumes weiter blockiert. Es wäre völlig unverständlich gewesen, wenn das Bundeskanzleramt einerseits weitere Ermittlungen angeordnet, andererseits aber die Sicherheitsermittlungen als abgeschlossen angesehen und die Einstellung Guillaumes freigegeben hätte. Zudem hebt Ministerialdirigent Schlichter in seiner Aussage immer wieder auf die noch laufende Anfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz ab, die an die Abteilung III des Bundesamtes gerichtet war, während Dr. Otto zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen über das Notaufnahmelager Gießen vorschlagen haben will. Andererseits muß Ministerialdirigent Schlichter aber einräumen, daß Dr. Otto von der Möglichkeit gesprochen habe, über das Notaufnahmelager Gießen an Personen heranzukommen, die Guillaume aus der Zeit vor 1956 kennen (11/24).

Im übrigen wird die Aussage von Dr. Otto indirekt durch die Ausführungen bestätigt, die die Zeugen Ministerialdirigent Neusel und Dr. Jenninger, MdB, vor dem Ausschuß gemacht haben. Danach hatte bei der Vorunterrichtung des Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU der Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Bardenhewer, u. a. auf den Vermerk Bezug genommen, den Dr. Otto über das Gespräch verfaßt hatte, das er mit Schlichter nach Abschluß der Sicherheitsermittlungen geführt hatte. Er habe dabei den Eindruck gehabt, daß Schlichter dieser Vermerk sehr peinlich gewesen sei, sagte der Zeuge Dr. Jenninger. Er sei ein bißchen konsterniert gewesen (26/99). Als er dann an Schlichter die Frage gestellt habe, wieso die Sache eigentlich in dieser Weise abgewickelt worden sei, habe Schlichter geantwortet: „Sie müssen verstehen, wir standen unter Druck; ich hatte die Bitte der Personalabteilung, macht doch schnell!“ Er habe dann noch hinzugefügt, daß man doch auch Verständnis für die Lage des Mannes hätte haben müssen, der die Aussicht gehabt habe, bis zum 1. Januar im Bundeskanzleramt eingestellt zu werden und damals sei der 17. oder 18. Januar schon dagewesen, dieser Mann habe in Frankfurt in seinem Bekanntenkreis davon erzählt, daß er zum 1. Januar zum Bundeskanzler gehe, und das sei ja nun eigentlich auch peinlich für diesen Mann, daß er nun noch immer keine Zusage bekommen habe (26/97). Das bedeutet aber, daß nach Angaben dieser Zeugen Ministerialdirigent Schlichter nicht die Richtigkeit des Vermerks bestritten, sondern seine Maßnahmen mit einem zeitlichen oder auch inhaltlichen Druck der Personalgruppe entschuldigt hat.

Darüber hinaus ist offenbar aber auch die an sich gebotene Überprüfung und Bewertung des Ab-

schlußberichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterblieben. Denn eine Überprüfung des Abschlußberichtes hätte ergeben müssen, daß sich die Stellungnahme des Bundesamtes ausschließlich auf die Angaben Guillaumes bei seiner Befragung durch Bundesminister Prof. Dr. Ehmke und seine späteren Erläuterungen bezieht. Diesen Erklärungen Guillaumes, insbesondere seinen Angaben über die sogenannten Solidaritätseinsätze wird eine gewisse Plausibilität bescheinigt. Auf den Verdacht der Agententätigkeit geht der Bericht indessen überhaupt nicht ein. Zum weiteren war zu erkennen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz nur Referenzen befragt hatte, die Guillaume selber genannt hatte. Die im Rahmen der Sicherheitsermittlungen übliche und erforderliche Befragung sonstiger Auskunftspersonen war unterblieben. Dies ergab sich nicht zuletzt aus den Vorbemerkungen zu den Referenzbefragungen, in dem das Bundesamt für Verfassungsschutz überdies klar zu erkennen gibt, daß die Referenzpersonen über die hier allein interessierende Frage nach dem Verhalten Guillaumes in der Zone nichts sagen können. Zudem mußte Ministerialdirigent Schlichter auffallen, daß zu der Frage, ob es sich bei den Meldungen des BND und des Untersuchungsausschusses freier Juristen um Meldungen aus zwei verschiedenen Quellen handele, überhaupt nichts ausgesagt wird. Dies hätte ihm um so eher auffallen müssen, als er am 19. Dezember 1969 eine entsprechende Anfrage an das Verbindungsbüro Bonn des Bundesnachrichtendienstes gerichtet hatte.

In gleicher Weise wie Ministerialdirigent Schlichter ist der damalige Chef des Bundeskanzleramtes für die übereilte und ungerechtfertigte Einstellung Guillaumes verantwortlich. Prof. Dr. Ehmke erklärte bei seiner Vernehmung, daß er etwas erstaunt gewesen sei, daß nach dem Attest des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen waren, obwohl noch etwas lief. Angesichts dieser Sachlage war es völlig unverständlich, daß er sich allein auf das Attest des Bundesamtes für Verfassungsschutz verlassen haben will. Dies ist um so unverständlicher, als er den Zustand der Dienste selbst als unbefriedigend ansah. Vor dem Hintergrund des Erkenntnisstandes, den der damalige Chef des Bundeskanzleramtes bei der Befragung Guillaumes zu erkennen gab und den er in dem Brief an Leber dahin gehend präziserte, daß er die Erklärungen Guillaumes als unbefriedigend angesehen habe, stellt sich die Frage, wie der Chef des Bundeskanzleramtes zu der Auffassung kommen konnte, der Verdacht der Agententätigkeit und die darauf beruhenden Sicherheitsbedenken durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hätten in einem Zeitraum von nur 14 Tagen endgültig ausgeräumt oder belegt werden können. Daß eine derartige Klärung nicht zu erwarten war, mußte Prof. Dr. Ehmke bewußt sein. Die dennoch vollzogene Einstellung Guillaumes kann nur damit erklärt werden, daß die Sicherheitsbedenken hinter anderen Erwägungen zurückstehen mußten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fakten, Tatsachen und Ungeheimheiten im Lebensweg Guillaumes, die im Mai 1973 zur nachrichtendienstlichen Enttarnung ausge-

reicht haben, mit wenigen Ausnahmen — wie der Aufdeckung des Spions Gronau und dessen Kontakte zu Guillaume — bereits bei der Einstellung Guillaumes im BK bekannt waren. Folgt man der Auffassung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, daß dem Auftauchen des Namens Guillaume in drei Spionagefällen keine besondere Bedeutung bei der Enttarnung Guillaumes zukommt, dann muß folgerichtig davon ausgegangen werden, daß dessen Überführung bereits 1969/1970 möglich gewesen wäre, wenn die geschilderten Fehlentscheidungen bei der Sicherheitsüberprüfung vermieden worden wären. Guillaume wäre nicht ins Bundeskanzleramt gelangt, Schaden für die Bundesrepublik Deutschland wäre abgewendet worden.

9. Der weitere Werdegang Guillaumes im Bundeskanzleramt

Nachdem Guillaume am 28. Januar 1970 seinen Dienst im Bundeskanzleramt in der Abteilung III angetreten hatte, wurde er bereits am 8. Juli 1970 in die Verbindungsstelle des Bundeskanzleramtes versetzt.

Am 19. August 1970 wurden innerhalb der Verbindungsstelle die Zuständigkeiten geändert. Während der Leiter der Verbindungsstelle, der Oberregierungsrat Winkel, für die Verbindung zum Presse- und Informationsamt verantwortlich blieb, wurde Guillaume zum Referenten für den übrigen Bereich bestellt. Unter Hinweis auf die erweiterte Verantwortlichkeit Guillaumes schlug das Personalreferat am 14. Dezember 1970 vor, ihn in die Vergütungsgruppe I b BAT höherzugruppieren. Am 17. Dezember 1970 wurde der Arbeitsvertrag entsprechend geändert.

Am 30. November 1970 wurde Guillaume mit der Wahrnehmung des Aufgabengebietes des wegen seiner Wahl in den Bundestag ausgeschiedenen Verwaltungsangestellten Reuschenbach betraut, der die Verbindung zu Partei und Fraktion, soweit der Bundeskanzler als Parteivorsitzender und Abgeordneter des Deutschen Bundestages betroffen war, wahrzunehmen hatte. Als Folge dieser Aufgabenerweiterung wurde Guillaume mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Vergütungsgruppe I a BAT höher gruppiert (entspricht der Besoldung eines Regierungsdirektors).

Mit Hausanordnung vom 5. Juni 1973 wurde Guillaume mit Wirkung vom 1. Juni 1973 schließlich als Nachfolger des ausgeschiedenen Verwaltungsangestellten Reuschenbach dem Büro des Bundeskanzlers als Referent zugewiesen.

III. Die Enttarnung des Spions Günter Guillaume

1. Die Entstehung des Verdachts

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war Ende der fünfziger Jahre im Besitz zuverlässiger Erkenntnisse über ein im Jahre 1956 aus der SBZ mit Spionageaufträgen in die Bundesrepublik Deutschland einge-

schleustes Ehepaar. Die Personalien des Ehepaares waren dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bekannt; dagegen stand fest, daß das Ehepaar gezielte Aufträge zur Ausspähung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hatte (14/27).

Schon zu Beginn der sechziger Jahre pflegte deshalb das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Zwecke der Aufklärung, insbesondere der Identifizierung des Ehepaares intensive Kontakte mit dem Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, insbesondere mit den Herren Erler, Ollenhauer und Wehner.

Der Versuch, das eingeschleuste Agentenehepaar zu identifizieren, scheiterte zunächst trotz der Unterstützung, die das Bundesamt für Verfassungsschutz bei seinen Bemühungen seitens des Parteivorstands der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gefunden hatte. Die Nachforschungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gingen in der Folgezeit weiter, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität. Im Rahmen der allgemeinen Kontaktpflege zwischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat Präsident Dr. Nollau von Zeit zu Zeit dem Parteivorstandsmitglied Wehner, das von der Parteiführung für die Kontaktpflege zum BfV beauftragt war, über den jeweiligen Stand der Nachforschungen nach dem 1956 eingeschleusten Agentenehepaar unterrichtet.

Am 27. Februar 1973 hat im Bundesamt für Verfassungsschutz der für die Auswertung von Spionagefällen zuständige Beamte mit dem für die objektbezogene Auswertung zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung IV — Spionageabwehr — ein Fachgespräch geführt. Gegenstand der Erörterung in diesem Gespräch waren die Spionageverdachtsfälle Eheleute Siberg (Az.: OJs 33/65 des Generalbundesanwaltes in Frankfurt am Main), Gersdorf (Az.: 4 BJs 6/73 des Generalbundesanwaltes) und Gronau/Kuhnert (Az.: 3 OJs 26/73 des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf). Alle drei Spionageverdachtsfälle hatten eines gemeinsam, nämlich das Auftauchen des Namens Guillaume.

In dem Ermittlungsverfahren gegen die Eheleute Siberg hatte Frau Siberg bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte am 19. Oktober 1965 ausgesagt, Günter Guillaume — damals Unterbezirksgeschäftsführer der SPD in Frankfurt am Main — sei auf sie gekommen, um ihr zu der Stelle einer Sekretärin bei der SPD in Frankfurt am Main zu verhelfen. Günter Guillaume war in diesem Verfahren am 21. Oktober 1965 als Zeuge vernommen worden. Im Widerspruch zur Aussage der Frau Siberg hat er damals bekundet, er habe Frau Siberg nicht auf die Sekretärinnenstelle aufmerksam gemacht; vielmehr sei Frau Siberg auf ihn zugekommen und habe ihn um seine Unterstützung bei ihrer Stellenbewerbung gebeten.

In dem Ermittlungsverfahren gegen Gersdorf waren Gesprächskontakte zwischen Gersdorf und Guillaume bekanntgeworden. Außerdem war in diesem Verfahren von einer Duzfreundschaft zwischen Gersdorf und Guillaume die Rede. Günter Guillaume ist in diesem Verfahren nicht als Zeuge gehört, aber

dienstlich vor Gersdorf gewarnt und zur Vorsicht im Umgang mit ihm gemahnt worden.

In dem besonders schwerwiegenden Spionageverdachtsfall gegen den Gewerkschaftsfunktionär Gronau war am 22. September 1972 in Berlin ein Mann namens Kuhnert festgenommen worden, der zwischen Gronau und seinen nachrichtendienstlichen Auftraggebern in Ost-Berlin als Kurier fungierte. Kuhnert trug eine Aufzeichnung in der Größe DIN A 4 bei sich, die neben vielen anderen Notizen nicht nur den Namen Guillaume, sondern auch Hinweise auf eine Funkverbindung des Guillaume nach Ost-Berlin enthielt. Erst zu Beginn des Jahres 1973 war es der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes gelungen herauszufinden, daß es sich bei dem auf dem Papier aus dem Besitz von Kuhnert verzeichneten Guillaume um den im Bundeskanzleramt beschäftigten Angestellten Günter Guillaume handeln könne. Am 12. Februar 1973 ist Günter Guillaume im Ermittlungsverfahren gegen Gronau und Kuhnert als Zeuge vernommen worden. Er hat ausgesagt, er habe als zuständiger Referent des Bundeskanzlers für Partei- und Gewerkschaftsangelegenheiten im Jahre 1972 die Teilnahme des Bundeskanzlers an einer DGB-Veranstaltung in West-Berlin vorbereitet. Während der Vorbereitungsarbeiten habe er erfahren, daß zur gleichen Zeit in Ost-Berlin eine Veranstaltung des FDGB stattfinden sollte. Zu seinen Aufgaben habe es gehört, sich auch über Veranstaltungen des FDGB und die Einzelheiten der Durchführung Klarheit zu verschaffen, um den Bundeskanzler zu informieren. Zu diesem Zweck habe er mit Gronau bei der DGB-Zentrale Düsseldorf Verbindung aufgenommen, da dieser dort für FDGB-Fragen zuständig gewesen sei. Von ihm habe er auch die gewünschten Informationen über die FDGB-Veranstaltung in Ost-Berlin bekommen. Möglicherweise oder sogar sehr wahrscheinlich, bekundete Guillaume abschließend bei seiner Zeugenvernehmung, habe Gronau seinen Namen nach Ost-Berlin gemeldet; in Auswirkung dieser Meldung habe Kuhnert vielleicht gegen ihn, Guillaume, gerichtete Aufträge bekommen, deren Durchführung durch die Festnahme Kuhnerts am 22. September 1972 gescheitert sei.

Zunächst hatte der für die Auswertung der Spionageverdachtsfälle zuständige Beamte den Fall Siberg im Mai 1972 zum Anlaß einer Anfrage nach Guillaume bei der Personenzentralkartei des Bundesamtes für Verfassungsschutz genommen. Guillaume war in der Sache als Duzfreund des Gersdorf genannt worden. In Ermangelung ausreichender Personaldaten blieb die Karteianfrage ohne Ergebnis. Als er im Frühjahr 1973 bei der Auswertung der Akten Gronau/Kuhnert auch dort auf Guillaume und im Zusammenhang mit dessen Zeugenvernehmung vom 12. Februar 1973 auf dessen genaue Personalien stieß, richtete er jetzt erneut eine Anfrage an die Personenzentralkartei des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Nun hatte er Erfolg. Er erhielt den Hinweis auf die auf Antrag des Bundeskanzleramtes 1969/70 von der zuständigen Abteilung V des BfV durchgeführte Sicherheitsüberprüfung des Guillaume. Diese Akten zog er daraufhin bei.

Die Erörterung der Spionagefälle Siberg, Gersdorf und Gronau/Kuhnert und in Verbindung damit der Sicherheitsakte Guillaume des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem für die objektbezogene Auswertung zuständigen Sachbearbeiter brachte diesen auf den ebenso einfachen wie großartigen Gedanken, jetzt endlich auf die Fährte des seit über zehn Jahren gesuchten, mit Zielrichtung SPD 1956 aus der SBZ eingeschleusten Agentenpaares gestoßen zu sein. Das Ergebnis des Fachgespräches war die Übernahme des neuen Überprüfungs Vorganges Guillaume durch den Sachbearbeiter der objektbezogenen Auswertung mit Zustimmung des vorgesetzten Gruppenleiters. Dieser forderte noch die Notaufnahmen Guillaume vom Notaufnahmelager in Gießen an und stellte unter Einbeziehung des eigenen Basismaterials eine sorgfältige Analyse an. Das Ergebnis legte er in einem Aktenvermerk vom 11. Mai 1973 nieder.

Der analytische Vermerk enthält folgende Beurteilung (Blatt 2): „Aufgrund des Ergebnisses dieser Auswertung muß angenommen werden, daß die Eheleute Guillaume Mitte des Jahres 1956 im Auftrage der HVA (Hauptverwaltung Aufklärung) in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust worden sind.“

„Nach dem Ergebnis der Auswertung ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Eheleute Günter und Christel Guillaume eingeschleuste Mitarbeiter der HVA sind“ (Blatt 12). In diesem Vermerk wird vorgeschlagen, nachrichtendienstliche Operationen — technische Maßnahmen und Observationen — gegen das Ehepaar Guillaume einzuleiten, um den Fall mit gerichtsverwertbaren Beweismitteln für die Abgabe an den Generalbundesanwalt aufzubereiten. Nur für den Fall, daß diese Verfahrensweise nicht akzeptiert werden sollte, wird eine Befragung der Eheleute Guillaume nach nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten vorgeschlagen, um entweder zu einem Geständnis oder zu einem non liquet, d. h. es reicht nicht für den Tatnachweis, zu kommen.

Den Vermerk vom 11. Mai 1973 mit Analyse und Vorschlag legte der Referent dem Gruppenleiter vor, der ihn durch eine eigene Analyse am 17. Mai 1973 ergänzte und in der Beurteilung voll bestätigte. Vom Gruppenleiter gelangte der Vermerk vom 11. Mai 1973 mit Anlagen über den Abteilungsleiter zum Vizepräsidenten, der ihn nach Prüfung dem Präsidenten mit dem Vorschlag weiterreichte, die Angelegenheit mündlich zu erörtern. Dem stimmte der Präsident am 25. Mai 1973 zu. Die Besprechung fand unter Teilnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Abteilungsleiters Rausch und des Gruppenleiters Watschounek am 28. Mai 1973 statt. Sie endete nach gründlicher Erörterung mit der Feststellung, daß unter Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und Erfahrungen das Ehepaar Günter Guillaume dringend verdächtig sei, 1956 mit nachrichtendienstlichen Aufträgen aus der SBZ in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust worden zu sein und hier zumindest einige Jahre Spionage getrieben zu haben.

In der Beweisaufnahme haben die Zeugen des BfV den Grad des Verdachts wie folgt umschrieben:

a) Präsident des BfV Dr. Nollau:

„Wenn ich mich präzise ausdrücken darf, schwerwiegende Verdachtsgründe, daß dieses Agentenehepaar im Jahre 1956 eingeschleust worden ist“ (14/30). Außerdem spreche eine gewisse Erfahrung dafür, daß sie noch als Agenten tätig seien (14/31).

b) Der Vizepräsident des BfV Bardenhewer:

„Beides zusammen“ — die beiden Säulen, auf denen der Verdacht basierte — „begründete nach meinem Dafürhalten einen ganz schwerwiegenden Verdacht. Ich würde sogar sagen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stand damals schon fest, daß es sich hier um einen Agenten handeln würde“ (12/270).

c) der Ltd. Regierungsdirektor Watschounek:

„Am 11. Mai 1973 waren die Merkmale so gewesen, daß man von einem Verdacht sprechen konnte, der auf alle Fälle als nachrichtendienstlicher Verdachtsfall in Bearbeitung zu nehmen war“ (12/138).

d) Der Direktor Rausch, Leiter der Spionageabwehr:

„Zu unserer Überzeugung war vollkommen klar: Guillaume ist der Agent, der gesuchte Agent“ (12/32).

e) Der Zeuge Bergmann, der den Fall Guillaume als Sachbearbeiter bearbeitet und ein besonderes Verdienst bei der Aufklärung, aber aus besonderem Grund nicht an der Stabsbesprechung am 28. Mai 1973 im BfV teilgenommen hat, urteilt: „Für mich war es fast sicher, daß das Ehepaar Guillaume in die Bundesrepublik Deutschland als HVA-Agentenehepaar eingeschleust worden ist, basierend auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Erfahrungswerten.“ Auf die Frage, ob er den Verdacht gehabt habe, daß die Eheleute Guillaume noch am 11. Mai 1973 im Auftrag des MfS in Ost-Berlin als Agenten tätig gewesen seien, hat der qualifizierte Abwehrspezialist Bergmann schlicht mit „Ja“ geantwortet.

Unbeschadet des dringenden Verdachts unter Anlegung nachrichtendienstlicher Maßstäbe waren sich die Gesprächsteilnehmer einig darüber, daß die verfügbaren Beweismittel ihrer nachrichtendienstlichen Natur wegen nicht zur Vorlage bei Gericht geeignet waren. Deshalb wurden Überlegungen angestellt, wie man die notwendigen gerichtsverwertbaren Beweismittel erlangen und dem Generalbundesanwalt für die Strafverfolgung zur Verfügung stellen könne. Dieses Verhalten wird nur begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß aus Staatssicherheitsgründen eine Quelle, die maßgeblich zur Überführung Guillaume und seiner Frau beigetragen hat, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren nicht vorgeführt werden konnte, und daher andere gerichtsverwertbare Beweise beschafft werden mußten. Ohne eine abschließende Entscheidung zu treffen, wurden daher tech-

nische Maßnahmen — darunter auch Observationen — ins Auge gefaßt. Einvernehmen wurde auch darüber erzielt, mit den technischen Maßnahmen bei Frau Guillaume zu beginnen. Auf Grund der Zeugenvernehmung in den Spionagefällen Siberg und Gronau/Kuhnert und der ihm in der Spionagesache Gersdorf erteilten Mahnung zur Vorsicht im Umgang mit diesem ging man davon aus, daß Guillaume nachdrücklich und wiederholt gewarnt war und Kontakte zu seinen Hintermännern nicht mehr selbst und unmittelbar, sondern allenfalls über seine Ehefrau unterhalten würde.

Gegenstand des Gesprächs am 28. Mai 1973 war schließlich die Frage der Unterrichtung des vorgeetzten Bundesministers des Innern. Während die Fachleute der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem need to know-Prinzip (jeder mit einer Sache Befasste soll nur das wissen, was er für die ordnungsmäßige Erledigung seiner Aufgabe wissen muß) zunächst jeder Unterrichtung abgeneigt waren, bestand doch schließlich Einigkeit darüber, daß der Bundesminister des Innern unterrichtet werden müsse. Beginn und Umfang technischer Maßnahmen im Spionageverdachtsfall wurden vom Ergebnis der Unterrichtung des Bundesministers des Innern abhängig gemacht.

2. Die Unterrichtung über den Verdacht

a) Unterrichtung des Bundesministers des Innern Genscher

Am 28. Mai 1973, also unmittelbar nach dem Fachgespräch der leitenden Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Präsidenten über den Spionageverdachtsfall Guillaume, rief Dr. Nollau den Leiter des Ministerbüros, Ministerialrat Dr. Kinkel, fernmündlich an und teilte ihm mit, er habe dem Bundesminister des Innern eine wichtige Mitteilung zu machen. Die Mitteilung könne er nur mündlich unter vier Augen machen; sie sei ihrem Inhalt nach von erheblicher Bedeutung, aber keine Sofort- oder Eilmeldung.

Kurz nach dem Gespräch mit Präsident Dr. Nollau wurde Ministerialrat Dr. Kinkel von Bundesinnenminister Genscher, der sich in seiner Wohnung aufhielt, fernmündlich angerufen. Kinkel benutzte die Gelegenheit, Bundesinnenminister Genscher über den Wunsch des Präsidenten Dr. Nollau nach einer mündlichen Unterredung in wichtiger Angelegenheit zu informieren. Bundesminister Genscher wies Kinkel in diesem Zusammenhang an, Präsident Dr. Nollau solle den Bundesinnenminister in seiner Wohnung anrufen. In Ausführung dieser Aufforderung rief Dr. Nollau alsdann noch am Nachmittag des 28. Mai 1973 fernmündlich Bundesinnenminister Genscher in seiner Wohnung an. Den Wunsch des Ministers auf Unterrichtung über die wichtige Angelegenheit am Telefon lehnte Präsident Dr. Nollau mit dem Hinweis ab, die Sache eigne sich nicht für eine Erörterung am Fernsprecher. Darauf vereinbarte Bundesinnenminister Genscher mit Präsident Dr. Nollau einen Vortragstermin in seinem Dienstzimmer für den 29. Mai 1973 um 10 Uhr. Entsprechend der Verabredung fand der Vortrag am 29. Mai 1973 um 10.30 Uhr in Gegenwart des Leiters

des Ministerbüros Dr. Kinkel statt. Dieser hat den Ablauf des Vortrages von Dr. Nollau und die Erörterung, die sich an den Vortrag (Dauer etwa eine Stunde) anschloß, in einem Aktenvermerk festgehalten. Dieser Aktenvermerk trägt das Datum vom 29. Mai 1973. Bei seiner letzten Vernehmung am 5. Dezember 1974 hat Dr. Nollau bekundet, er wisse zuverlässig, daß der streng geheime Aktenvermerk des Dr. Kinkel erst im Jahre 1974 aus dem Auswärtigen Amt ins Bundesministerium des Innern gelangt und erst zu diesem Zeitpunkt dort im Tagebuch für streng geheime Schriftstücke registriert worden sei.

Auf entsprechenden Vorhalt hat Dr. Nollau in diesem Zusammenhang erklärt, als Zeuge berichte er nur Tatsachen aus dem Bereich eigener Wahrnehmungen; Schlußfolgerungen oder Vermutungen über den Zeitpunkt der Herstellung des Vermerks lehne er ab. Weiter hat Dr. Nollau bekundet, Dr. Kinkel habe ihn im Mai 1974 nach seiner Versetzung vom Innen- ins Außenministerium im BfV angerufen und habe mit ihm die Vorgänge aus dem Mai 1973 für seine Akten rekonstruieren wollen.

Als Dr. Kinkel von ihm habe wissen wollen, wie das seinerzeit (am 29. Mai 1973) bei der Unterrichtung des Bundeskanzlers Brandt gewesen sei, habe er ihn darauf hingewiesen, daß er bei der Unterrichtung des Bundeskanzlers gar nicht dabei gewesen sei. Diese Aussage des Dr. Nollau sollte offenbar den Verdacht begründen, daß Dr. Kinkel den Aktenvermerk vom 29. Mai 1973 manipuliert hat. Vorschriftenwidrig habe er einen streng geheim eingestuft Vermerk nicht in der Geheimregistratur registriert oder registrieren lassen, was z. B. durch symbolische Vorlage ohne Preisgabe des Inhaltes möglich gewesen wäre. Es ging dem Präsidenten Nollau erkennbar darum, dem Zeugen Dr. Kinkel vorzuwerfen, ein dienstliches Schriftstück aus dem Herrschaftsbereich des Bundesministeriums des Innern kurzerhand und formlos wie private Papiere mitgenommen zu haben. In gleicher Weise wollte Dr. Nollau offensichtlich auch Dr. Kinkel mit der Aussage belasten, dieser habe im Frühsommer 1974 bei ihm angerufen und gesagt, er sei dabei, die Vorgänge von damals für die Akten zu rekonstruieren. Deshalb habe Dr. Kinkel wissen wollen, wie es denn damals Ende Mai 1973 gewesen sei, als er, Dr. Nollau, mit Herrn Genscher bei Herrn Brandt gewesen sei. Diese durch die Aussagen Dr. Nollaus hervorgerufenen Verdachtsmomente haben sich nicht bestätigen lassen. Die Bekundungen Dr. Kinkels und seiner Sekretärin, Frau Reitzer, lauteten vielmehr, daß der sogenannte Kinkel-Vermerk unmittelbar nach der Unterrichtung Genschers durch Dr. Nollau angelegt worden ist.

Es muß deshalb von der Richtigkeit des Aktenvermerks vom 29. Mai 1973 ausgegangen werden. Danach hat Dr. Nollau am 29. Mai 1973 bei Minister Genscher in Gegenwart von Herrn Dr. Kinkel vorgebracht: Im Rahmen der systematischen Sicherheitsüberprüfung des Bundeskanzleramtes habe sich ergeben, daß bestimmte gesicherte und dem Minister bereits bekannte Erkenntnisse auf den beim Bundeskanzler als persönlicher Mitarbeiter beschäf-

tigten Günter Guillaume und dessen Ehefrau zuträfen. Das Ehepaar Guillaume sei aus der DDR gekommen und vermutlich wie in ähnlich gelagerten Fällen gezielt als Agenten in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust worden. Ein Indiz in dieser Richtung sei auch die Tatsache, daß der Ehemann Guillaume bei der Darstellung seiner beruflichen Laufbahn keine Angaben über die letzten fünf Monate vor seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Mai 1956 gemacht habe. Insoweit stimmen die Aussagen der Zeugen Genscher, Dr. Kinkel und Dr. Nollau überein. Dr. Nollau, der von einem dringenden Verdacht der Einschleusung und der Spionage gegen die Eheleute Guillaume überzeugt war, behauptet, dem Zeugen Genscher seine Überzeugung vermittelt zu haben. Es ist jedoch ungeklärt geblieben, warum er es unterließ, die weiteren gravierenden Verdachtsmomente vorzutragen, wie sie in dem analytischen Aktenvermerk vom 11. Mai 1973 zusammengefaßt worden waren. So blieb bei dem Vortrag von Dr. Nollau am 29. Mai 1973 die Rolle des Guillaume in den Spionageverdachtsfällen Siberg, Gersdorf und Gronau/Kuhnert ebenso unerwähnt wie die Erkenntnisse des BND und des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen aus den Jahren 1954 und 1955 über Guillaume und die Widersprüche in den Angaben, die Guillaume 1956 im Notaufnahmeverfahren und 1969/1970 bei seiner Einstellung im Bundeskanzleramt über seine persönliche Verhältnisse gemacht hatte.

Da es Dr. Nollau bei seinem Vortrag darauf angekommen sein will, seine Berichtspflicht gegenüber dem vorgesetzten Bundesminister des Innern zu erfüllen, zugleich aber die zwar gesetzlich nicht erforderliche, aber wegen der Stellung Guillaume im Bundeskanzleramt erwünschte Zustimmung für operative Maßnahmen zu erhalten, unterbreitete er dem Minister Vorschläge in dieser Richtung. Entsprechend der Erörterung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 28. Mai 1973 schlug Dr. Nollau Minister Genscher vor, zunächst mit G10-Maßnahmen und Observationen gegen Frau Guillaume zu beginnen. Guillaume sei mehrfach gewarnt und werde etwaige Kontakte zu seinen Auftraggebern in Ost-Berlin nicht selbst, sondern über seine Ehefrau unterhalten. So hoffe man, in den Besitz gerichtswertbarer Beweise zu gelangen.

Schließlich wies Dr. Nollau darauf hin, daß der Sachverhalt geheim gehalten werden müsse und daß keine weitere Person unterrichtet werden solle, um die Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung des Verdachts nicht zu gefährden. Gegen diesen Vorschlag des Dr. Nollau erhoben Minister Genscher und Dr. Kinkel übereinstimmende Bedenken. Sie wiesen darauf hin, daß man dem Bundeskanzler die Unterrichtung über einen so schwerwiegenden, allerdings bis jetzt nicht erhärteten Verdacht gegen einen seiner engeren Mitarbeiter nicht vorenthalten könne. Dr. Nollau ging darauf ein und stimmte der persönlichen Unterrichtung des Bundeskanzlers durch Bundesminister Genscher zu. Der Minister erklärte darauf, er wolle den Bundeskanzler möglichst anläßlich des Koali-

lionsgesprächs am 29. Mai 1973 unterrichten. Die Vernehmung der Teilnehmer des Gesprächs vom 29. Mai 1973 ergaben in verschiedenen Punkten grundlegende Widersprüche zwischen Dr. Nollau einerseits und Minister Genscher sowie Dr. Kinkel andererseits. Dr. Nollau hat bekundet, sein Erkenntnisstand über die Stellung Guillaume im Bundeskanzleramt sei nicht über die Ausführungen des Aktenvermerks vom 11. Mai 1973 hinausgegangen. Nach diesem Vermerk war Guillaume „(Hilfs)referent für Sozialpolitik und Gewerkschaftsfragen im Bundeskanzleramt“. Dr. Nollau hatte den Vermerk vorsorglich in seiner Aktentasche zu der Unterredung mitgebracht, ihn aber nicht hervorgeholt, sondern sich mit einem Zettel mit Gesprächsnotizen begnügt. Er habe am 29. Mai 1973 keine Kenntnis davon gehabt, daß Guillaume persönlicher Referent des Regierungschefs gewesen sei. Erst in einer weiteren Vernehmung ist er von dieser Version abgerückt und hat erklärt (15/236): Erst im Laufe des Gesprächs vom 29. Mai 1973 sei für ihn, Nollau, klargeworden und mit den Herren Genscher und Dr. Kinkel Übereinstimmung erzielt worden, daß Guillaume ein enger bzw. persönlicher Mitarbeiter des Bundeskanzlers sei (15/249). Dagegen haben Minister Genscher und Dr. Kinkel bekundet, bis zu dem Gespräch am 29. Mai 1973 Guillaume nicht einmal dem Namen nach gekannt zu haben. Deshalb hätten sie Guillaume auch seiner Funktion nach nicht im Bundeskanzleramt einordnen können. Dies hätten sie in dem Gespräch von Dr. Nollau erfahren. Beide Zeugen schließen darüber jeden Irrtum und Zweifel aus, Dr. Nollau habe beim Vortrag des Spionageverdachtsfalles Guillaume von einem persönlichen Mitarbeiter des Bundeskanzlers gesprochen (16/61, 89, 90 und 15/231, 239, 249 bis 251).

Minister Genscher hat in seiner Aussage noch darauf hingewiesen, daß die Unterhaltung über die Unterrichtung des Bundeskanzlers Brandt sich auf die Frage zugespitzt habe, wenn ein Mann in der unmittelbaren Nähe des Bundeskanzlers Brandt observiert werde, wenn der Verfassungsschutz sich mit ihm beschäftige, dann könne man dem Bundeskanzler Brandt die Unterrichtung nicht vorenthalten.

„Das war das, was mich elektrisierte und eigentlich die politische Bedeutung des Falles ausmachte. Deshalb war es ganz unzweifelhaft, daß von Dr. Nollau dargelegt wurde, daß Guillaume im Kanzlerbüro tätig sei, wobei man sich jetzt nicht auf die Formulierung festlegen muß, ob er ‚persönlicher Referent‘ oder ‚persönlicher Mitarbeiter‘ gesagt hat“ (16/8, 31).

Am Ende des Vortrags von Dr. Nollau über den Spionageverdachtsfall am 29. Mai 1973 war Minister Genscher nicht davon überzeugt, daß Guillaume ein Agent sei. Ihm waren die von Dr. Nollau dargelegten Verdachtsmomente nicht „begründet genug“, d. h. nicht ausreichend für die Annahme eines dringenden Tatverdachts. Gleichwohl war er der Überzeugung, die Angelegenheit müsse ernst genommen werden (16/12, 50). In Übereinstimmung mit der Aussage des Ministers Genscher hat der Zeuge Dr. Kinkel bekundet, der Verdacht gegen Guillaume

sei nach seiner Einschätzung der Darlegungen des Dr. Nollau sehr unsicher und vage gewesen (15/277).

Dr. Nollau habe das Gewicht des Verdachts auch nicht anders eingeschätzt. Sonst hätte er nicht von der Unterrichtung des Bundeskanzlers abraten können, wie er es am 29. Mai 1973 zunächst getan habe.

b) Unterrichtung des Bundeskanzlers Brandt

Am Nachmittag des 29. Mai 1973 war Minister Genscher im Rahmen eines Koalitionsgesprächs mit Bundeskanzler Brandt zusammengetroffen. Im Anschluß daran hat Minister Genscher nach seiner Darstellung Bundeskanzler Brandt unter vier Augen das mitgeteilt, was ihm Dr. Nollau am Vormittag zum Spionageverdachtsfall Guillaume vorgetragen hatte (16/7, 8, 59).

Hier tritt wiederum ein gewichtiger Widerspruch zutage, diesmal in den Aussagen des Ministers Genscher und des Bundeskanzlers a. D. Brandt. Genscher will den Bundeskanzler über die diesem bis dahin nicht bekannte Methode, aus der heraus der Verdacht gegen Guillaume begründet werde, und über die Lücke im Lebenslauf des Guillaume für die Zeit von Dezember 1955 bis zu dessen Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Mai 1956 unterrichtet haben (16/8).

Bundeskanzler a. D. Brandt dagegen bekundete, daß ihm zur Begründung des Verdachts nur die „Methode“ von Minister Genscher erläutert worden sei (16/94). Auch zu diesem Punkt bleiben Widersprüche bestehen.

Minister Genscher hat bei der Unterrichtung am 29. Mai 1973 Bundeskanzler Brandt in dessen Dienstzimmer auch wissen lassen, daß Dr. Nollau der Meinung gewesen sei, Bundeskanzler Brandt nicht zu unterrichten. Er, Genscher, habe es aber für richtig gehalten, das doch zu tun, damit er es wisse und sich darauf einrichten könne. Bundeskanzler Brandt hat mit seinem Dank für die Unterrichtung die Frage verbunden, was man nun machen solle, ob man Guillaume an seinem Platz lassen solle oder nicht. Darauf hat Minister Genscher Bundeskanzler Brandt entgegnet, über diese Frage habe er sich bereits mit Dr. Nollau verständigt. Der Verfassungsschutz bitte im Einverständnis mit Dr. Nollau dringend, Guillaume an seinem Platz zu lassen, um ihn nicht durch Änderung seiner Funktionen oder auch nur durch verändertes Verhalten im Umgang mit ihm mißtrauisch zu machen und zu warnen. Dadurch könne die Aufklärung des bestehenden Verdachts gegen Guillaume sonst wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs eröffnete Bundeskanzler Brandt Innenminister Genscher, er habe Guillaume aber schon für seinen Urlaub im Juli 1973 eingeteilt; Guillaume solle mit nach Norwegen kommen. Mit dieser für ihn neuen Situation konfrontiert, hat Minister Genscher gegenüber Bundeskanzler Brandt keinen Rat erteilt, sondern eine abschließende Äußerung und Empfehlung nach nochmaliger Rücksprache mit Dr. Nollau in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich sei es aber, daß für die Norwegenreise dasselbe wie für den Arbeitsplatz im Bundes-

kanzleramt gelte. Kein Umdisponieren, um bei Guillaume kein Mißtrauen zu erregen.

Am nächsten Tag, also am 30. Mai 1973, hat Minister Genscher Dr. Nollau fernmündlich über die Unterrichtung des Bundeskanzlers Brandt informiert und grünes Licht für die geplanten operativen Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen das Ehepaar Guillaume gegeben. In diesem Gespräch habe er Dr. Nollau auch mitgeteilt, daß Bundeskanzler Brandt für seine Urlaubsreise nach Norwegen Guillaume bereits als Begleiter eingeteilt habe. Dr. Nollau und er seien nun übereinstimmend der Meinung gewesen, daß Guillaume mitreisen solle, weil es sonst eine Veränderung seiner Tätigkeit gewesen und möglicherweise sein Mißtrauen erregt worden wäre. Minister Genscher hat alsdann bei einer Begegnung mit Bundeskanzler Brandt am gleichen Tage diesem von seinem Einvernehmen mit Dr. Nollau über die Begleitung des Bundeskanzlers durch Guillaume während der Urlaubsreise nach Norwegen Mitteilung gemacht und dessen Zustimmung gefunden (16/8,9).

Bei dieser Regelung ist Bundeskanzler Brandt, ohne es ausdrücklich hervorzuheben, davon ausgegangen, daß „die mit solchen Dingen befaßten Stellen“ — nach gesetzlicher Vorschrift ist dafür allein der Verfassungsschutz, hier speziell das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständig — das tun würden, was sie zu tun hatten, und daß sie das Risiko, das damit verbunden war, Guillaume in seiner Nähe zu belassen, so minimal wie möglich halten würden (16/98).

In bemerkenswert schroffem Widerspruch zur Darstellung des Ministers Genscher über die Urlaubsreise und die Begleitung durch Guillaume steht die Aussage des Zeugen Dr. Nollau. Dieser hat über das am 30. Mai 1973 mit Minister Genscher geführte Telefongespräch den Abteilungsleiter Rausch am 4. Juni 1973 fernmündlich unterrichtet. Über den Inhalt des geführten Gesprächs hat ein Mitarbeiter des Zeugen Rausch einen Aktenvermerk gefertigt, der folgenden Wortlaut hat:

„Am 29. Mai 1973 (morgens) wurde Minister Genscher vom P. (Präsident) unter vier Augen über den Verdachtsfall informiert. Minister Genscher soll keine Möglichkeit gesehen haben, Bundeskanzler Brandt nicht zu unterrichten.

Die Unterrichtung soll am 30. Mai 1973 erfolgt sein. Bundeskanzler Brandt soll Minister Genscher zugesichert haben, die Information so lange für sich zu behalten, bis die Klärungsmaßnahmen des BfV abgeschlossen sind. Bundeskanzler Brandt will allerdings prüfen, wie der Zugang Günter Guillaume zu geheimen Unterlagen unauffällig reduziert werden kann.“

Dr. Nollau will erst zwischen dem 6. und 10. Juli 1973 erfahren haben, daß Guillaume mit Bundeskanzler Brandt nach Norwegen an dessen Urlaubsort gereist sei. In diesem Zusammenhang habe er mit dem Zeugen Watschounek überlegt, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz dort observieren solle. Sie seien übereinstimmend zu dem Schluß gekommen, am Urlaubsort des Bundeskanzlers Brandt

in Norwegen nicht zu observieren. Bestimmend für diese Entscheidung sei die Überlegung gewesen, daß es höchst unwahrscheinlich sei, daß in dieser einsamen Gegend ein Treffen des Guillaume mit einem Mitarbeiter des DDR-Dienstes stattfinde. Dazu sei die Erwägung gekommen, daß angesichts der isolierten Lage der Häuser am Urlaubsort von Bundeskanzler Brandt mit dem Auffallen der Observation gerechnet werden mußte (27/13).

Bei der Würdigung der widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Genscher und Dr. Nollau bekommt die Bekundung des Zeugen Bardenhewer, Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Vertreter des Zeugen Dr. Nollau, zur Norwegenreise des Bundeskanzlers und der Begleitung durch Guillaume besondere Bedeutung, obwohl Bardenhewer sie wegen möglicher Erinnerungsschwächen mit allem Vorbehalt gemacht hat. Hiernach hat Dr. Nollau dem Zeugen Bardenhewer zu einem späteren Zeitpunkt erzählt, daß er auch mit dem Bundeskanzler über den Verdachtsfall Guillaume gesprochen und daß der Bundeskanzler ihm gesagt habe: „Um Gottes willen, was soll ich denn machen, jetzt habe ich den Mann doch schon mit eingeteilt für Norwegen!“ Dr. Nollau habe nach seiner eigenen Darstellung dem Bundeskanzler darauf geantwortet, den — gemeint war Guillaume — müsse er dabehalten (12/275; 16/26,27). Im Zusammenhang mit den geplanten operativen Maßnahmen sollte an keinem Punkt von der Norm abgewichen werden. Guillaume sollte sich in Sicherheit wiegen, um die noch ausstehenden überzeugenden Beweise für den Spionageverdacht zu gewinnen.

Da der Zeuge Bardenhewer sein Wissen über die Norwegenreise des Bundeskanzlers und die Begleitung durch Guillaume nur von Dr. Nollau haben konnte und im entscheidenden Punkt übereinstimmend mit Minister Genscher ausgesagt hat, ist zu folgern, daß Dr. Nollau bereits am 30. Mai 1973 durch Minister Genscher genaue Kenntnis über die Urlaubspläne des Bundeskanzlers und die Reisebegleitung durch Guillaume bekommen hat. Diese Kenntnis hat er bei der Unterrichtung der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 4. Juni 1973 aus nicht aufzuhellenden Gründen verschwiegen, obwohl gerade diese Kenntnis für die in Aussicht genommenen Operativmaßnahmen gegen die Eheleute Guillaume von ganz besonderer Bedeutung gewesen wäre. Vier Wochen hätten für die Planung operativer Maßnahmen in Norwegen mit oder ohne Zusammenarbeit mit dem norwegischen Dienst zur Verfügung gestanden. Zumindest hätte unauffällig verhindert werden können, daß Guillaume Einblick in den Fernschreibverkehr des Bundeskanzlers bekam. Nach dem need to know-Prinzip hätten die vom BND abgeordneten Fernschreiber angewiesen werden können, den Kurierdienst zusätzlich zur Ver- und Entschlüsselung des Fernschreibverkehrs des Bundeskanzlers zu übernehmen.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Nollau wird weiter dadurch erschüttert, daß er sein Wissen und seine Kenntnisse aus den Gesprächen mit Minister Genscher am 29. und 30. Mai 1973 — ihre Bedeutung hätte es geboten, sie in einem eigenen Aktenver-

merk festzuhalten — erst am 4. Juni 1974, also fünf Tage später (!) telefonisch dem Zeugen Rausch mitgeteilt hat. Seine Mitteilung an Rausch, Bundeskanzler Brandt wolle prüfen, wie der Zugang Günter Guillaumes zu geheimen Unterlagen unauffällig reduziert werden könne, erweist sich als unwahrscheinlich. Bundeskanzler Brandt hat bekundet, daß er davon ausgegangen sei, daß die mit solchen Dingen befaßten Stellen — hier das Bundesamt für Verfassungsschutz — das gewünschte Risiko, Guillaume in seiner Nähe zu belassen, so minimal wie möglich halten würden. Dann hat er folgerichtig nicht erklärt und nicht erklären können, er werde das mit Guillaume in seiner Nähe verbundene Risiko selbst vermindern. Die Aussage Dr. Nollaus in diesem Punkt wirkt um so unglaubwürdiger, weil ihm der Zeuge Minister Genscher bei dem Ferngespräch am 30. Mai 1973 davon nichts gesagt hat, während Dr. Nollau sein ganzes Wissen über Vorgänge und Überlegungen des Bundeskanzlers Brandt im Zusammenhang mit Guillaume allein von dem Zeugen Minister Genscher vermittelt worden ist. Auf Vorhalt hat Präsident Dr. Nollau, der weder über die Gespräche mit Minister Genscher am 29. und 30. Mai 1973, noch über die Unterrichtung des Zeugen Wehner am 4. Juni, 11. September 1973 und 18. Februar 1974 selbst schriftlich etwas festgehalten hat, erklärend darauf hingewiesen, daß er, wenn er über alle Gespräche Vermerke fertige, nicht mehr zur Erfüllung seiner wirklichen Aufgaben komme, der Führung des großen Amtes. Diese Erklärung kann Dr. Nollau nicht abgenommen werden. Hier hat es sich nicht um eine Routine-Angelegenheit, sondern um einen die Sicherheit und das Wohl der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gefährdenden, in der engsten Umgebung des Bundeskanzlers im Zentrum der Regierungsmacht angesiedelten Spion gehandelt. Die Art, in der Präsident Dr. Nollau den Spionagefall Guillaume behandelt hat, stellt eine schwere Verletzung der ihm obliegenden Pflichten dar. In seinen Zeugenaussagen ist es ihm lediglich darum gegangen, von seinem eigenen Fehlverhalten abzulenken. Um so mehr ist zu bedauern, daß dadurch die gute und erfolgreiche Arbeit der Beamten der Abteilung IV — Spionageabwehr — mit der Entlarvung eines Spitzenspions in der Umgebung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland durch die in der Beweisaufnahme bekanntgewordenen Mängel und Unzulänglichkeiten fast völlig überschattet worden ist.

Bundeskanzler Brandt hat weiterhin bekundet, daß er den ihm von Minister Genscher mitgeteilten Verdacht gegen Guillaume als politisch gravierend angesehen und ernst genommen habe. Er habe jedoch den Verdacht nicht für begründet oder dringend, sondern eher für unwahrscheinlich gehalten. An dieser seiner Einschätzung des Verdachts gegen Guillaume habe sich auch auf Grund der detaillierten Unterrichtung durch Dr. Nollau Anfang März 1974 unmittelbar vor Abgabe der Sache an den Generalbundesanwalt nichts geändert.

Daß der damalige Regierungschef auch noch zu diesem Zeitpunkt leichtgläubig blieb, ist allerdings völlig unverständlich.

Zur laufenden Unterrichtung des Bundeskanzlers Brandt nach dem 30. Mai 1973 ist erwiesen, daß sie erst auf seine Nachfrage ab September 1973 erfolgt ist. Durch den Chef des Bundeskanzleramtes Grabert ließ er entsprechende Erkundigungen einziehen — es war zwei- oder dreimal — mit dem Ergebnis, daß nichts vorliege, was über die am 29. Mai 1973 erfolgte Unterrichtung hinausgehe.

c) Unterrichtung des Staatssekretärs Grabert und des Ministerialdirigenten Dr. Wilke

Bundeskanzler Brandt hat am 29. oder 30. Mai 1973 den Leiter des Kanzlerbüros Dr. Wilke und den um diese Zeit abwesenden Chef des Bundeskanzleramtes Staatssekretär Grabert nach Wiederaufnahme seines Dienstes am 4. Juni 1973 über den Inhalt der am 29. und 30. Mai 1973 mit Minister Genscher geführten Gespräche unterrichtet (16/95). Er hat bei dieser Gelegenheit beiden Herren gesagt, der ihm von Minister Genscher im Einvernehmen mit Dr. Nollau erteilte Rat, am Tätigkeitsgebiet des Guillaume und am Verhalten im Umgang mit ihm nichts zu ändern, gelte auch für sie. Selbst sollten beide Herren keine Initiative ergreifen. Dabei habe er allerdings im Sinne gehabt, daß jene, die mit der Bearbeitung des Falles befaßt waren, einen Ansprechpartner finden sollten (16/96).

d) Unterrichtung Wehners

Nach der Unterrichtung des Ministers Genscher und dem wegen der operativen Maßnahmen erzielten Einvernehmen in dem Verdachtsfall Guillaume am 29./30. Mai 1973 hatte Präsident Dr. Nollau, wie er mehrfach vor dem Ausschuß bekundet hat, die Absicht, den Zeugen Wehner zu unterrichten. Er konnte ihn jedoch nicht erreichen. Auf Nachfrage erhielt er die Auskunft, daß Wehner vielleicht in Berlin sei. Ein Kontakt kam nicht zustande. Der Zeuge Wehner war, worauf Dr. Nollau verwiesen hat, am 29. Mai 1973 zu Gesprächen mit Honnecker in die DDR gefahren. Er unterrichtete den Zeugen Wehner, dem die Nachforschungen nach einem eingeschleusten, auf die SPD angesetzten Agenten seit Beginn der sechziger Jahre bekannt waren, am 4. Juni 1973 in Bonn im Rahmen eines auch anderen Themen gewidmeten Gesprächs mit wenigen Sätzen. Dem Sinne nach soll die Unterrichtung gelautet haben: „Wir haben den lange Gesuchten; er heißt Guillaume und sitzt im Bundeskanzleramt. Der Bundeskanzler ist informiert.“

Weitere Informationen hat Dr. Nollau in dem Verdachtsfall Guillaume Wehner am 11. September 1973 und am 18. Februar 1974 gegeben (15/158). Bei dem Gespräch am 11. September 1973 habe er, so bekundet Dr. Nollau, Wehner wiederum mit nur ganz wenigen Sätzen über den Stand der Operationen berichtet. Bei dem Gespräch am 18. Februar 1974 habe er Wehner mitgeteilt, man stehe vor dem Abschluß der Ermittlungen, sei bei der Fertigung des Abschlußberichts und werden die Sache in Kürze an den Generalbundesanwalt abgeben (14/27, 28).

Über Art und Umfang der Unterrichtung durch Dr. Nollau hat der Zeuge Wehner abweichende und widersprüchliche Aussagen gemacht. Bei der ersten

Unterrichtung sei nur von Hinweisen die Rede gewesen, die überprüft werden müßten. Von einem gravierenden Verdacht sei nicht die Rede gewesen (14/57, 60). Bei dem Gespräch am 18. Februar 1974 sei nicht von einem Abschlußbericht die Rede gewesen. Vielmehr habe er aus einer Handbewegung von Dr. Nollau gefolgert, daß die Angelegenheit noch im Stadium der Ermittlung sei (14/62).

Die Widersprüche sind während des Untersuchungsverfahrens nicht aufgeklärt worden. Dr. Nollau blieb auf Vorhalt der abweichenden Angaben des Zeugen Wehner bei seiner Darstellung (15/158).

Was den Umfang der Information des Abgeordneten Wehner durch Dr. Nollau und damit die widersprüchlichen Aussagen dieser beiden Zeugen angeht, so spricht die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Bekundungen von Dr. Nollau. Der Zeuge Wehner wußte bereits seit Anfang der 60er Jahre, daß das BfV ein im Jahre 1956 aus der damaligen SBZ eingeschleustes Ehepaar suchte, das gezielte Aufträge zur Ausspähung der SPD hatte. Dr. Nollau hatte den Zeugen Wehner regelmäßig über den jeweiligen Stand der Nachforschungen in dieser Sache unterrichtet. Nachdem Dr. Nollau den damaligen Bundesinnenminister über den Fall Guillaume informiert hatte und dieser der Einleitung von Observationsmaßnahmen zugestimmt hatte, erscheint es wenig glaubhaft, daß er gegenüber Wehner, der die Kontaktperson des SPD-Vorstandes zum BfV war, nur von Hinweisen, die überprüft werden sollten, gesprochen haben soll. Hiergegen spricht, daß Guillaume in der SPD-Parteibaracke ein Büro unterhielt, daß Dr. Nollau zum Zwecke der Unterrichtung Wehners diesem sogar während dessen Besuchsreise zu Honnecker nach Berlin nachtelefoniert haben will, und daß Dr. Nollau den Zeugen Wehner immerhin dreimal über den Stand der Ermittlungen gegen Guillaume unterrichtet hat, was wenig sinnvoll gewesen wäre, wenn nur allgemein und nicht konkret von Hinweisen die Rede gewesen wäre. Daß Dr. Nollau, der ursprünglich nicht einmal den Bundeskanzler über den Verdacht und die Maßnahmen gegen dessen persönlichen Mitarbeiter unterrichten wollte, dem Zeugen Wehner in diesem Verfahrensstadium überhaupt eine — durch den Telefonanruf in Berlin als dringlich ausgewiesene — Mitteilung zu machen hatte, spricht ebenfalls dafür, daß der Zeuge Wehner mehr als allgemeine Hinweise erhalten hat. Ganz unverständlich wäre sonst auch dessen wiederholte Darstellung, daß zu Rückfragen keine Veranlassung bestanden hätte.

3. Maßnahmen zur Abschirmung des Spions nach Bekanntwerden des Verdachts

Die Frage, was von wem veranlaßt worden ist, um Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden oder wenigstens zu begrenzen, nachdem bis zum 4. Juni 1973 Bundeskanzler, Bundesinnenminister, Staatssekretär Grabert als Chef des Bundeskanzleramtes, Ministerialdirigent Dr. Wilke, der Leiter des Kanzlerbüros, Ministerialrat Dr. Kinkel als Leiter des Ministerbüros im Innenministerium unterrichtet waren, ist schlicht so zu beantworten:

Weder im Bundeskanzleramt, noch im Bundesinnenministerium noch im Bundesamt für Verfassungsschutz ist ein Mensch auf die Idee gekommen, sich darüber Gedanken zu machen, ob und was geschehen müsse, um von der Bundesrepublik Deutschland Schaden abzuwenden, wenn sich der am 29. Mai 1973 Minister Genscher und Bundeskanzler Brandt eröffnete Spionageverdacht gegen Guillaume als wahr herausstellen würde.

a) Dr. Nollau, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der nationalen Sicherheitsbehörde, ist mit seinen Mitarbeitern aus der Spionageabwehrabteilung der Meinung, er habe nur Spione zu fangen. Obwohl das Aufspüren von Spionen zu den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz kraft Gesetzes gehört, — es ist nur eine von einer Vielzahl von Aufgaben — wollte er die Jagd gegen Günter Guillaume nicht ohne das Signal „die Jagd beginnt“ durch Bundesminister Genscher beginnen. Dieser wiederum wollte das nicht erforderliche, aber von ihm gewünschte Jagdsignal nur nach Einsegnung durch den Bundeskanzler geben. Nachdem die Jagd am 30. Mai 1973 freigegeben war, begannen die Beamten des BfV am 1. Juni 1973 — der 31. Mai 1973 war ein Feiertag — mit den Operativmaßnahmen zur Aufklärung des Spionageverdachts gegen Guillaume in Bonn-Bad Godesberg.

Bei seiner Vernehmung am 5. Dezember 1974 hat Präsident Dr. Nollau auf entsprechenden Vorhalt folgendes erklärt: Bei dem Gespräch mit Minister Genscher am 29./30. Mai 1973 habe er sich selbst dann nicht über die Tätigkeit des Guillaume im einzelnen informieren lassen, als ihm klar geworden sei, daß Guillaume ein persönlicher Mitarbeiter von Bundeskanzler Brandt war. Dr. Nollau war und ist auch heute noch der Meinung, für die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Spione zu überführen, sei es im Grunde unwesentlich, ob der Spion Ministerialdirektor oder persönlicher Referent (des Kanzlers) sei. Die Unterrichtung des Ministers habe nur bezweckt, mit Kenntnis des Ministers des Innern Operativmaßnahmen gegen Guillaume durchzuführen. Niemand, so fuhr Dr. Nollau fort, sei im Bundesamt für Verfassungsschutz auf die Idee gekommen, Maßnahmen im Bundeskanzleramt zu treffen. Das könne das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht; das sei auch nicht dessen Sache. Auf weiteren Vorhalt, ob er Sicherheitsmaßnahmen vorschlagen könne, erklärte Dr. Nollau: „Jawohl. Aber dafür ist in erster Linie der Dienststellenleiter und dessen mit der Sicherheit Beauftragter verantwortlich. Nicht mal der Sicherheitsreferent, der Geheimenschutzbeauftragte.“ Für diese Abstinenz berief Dr. Nollau sich auf § 13 der Verschlusssachenanweisung. Danach ist der Dienststellenleiter (im Bundeskanzleramt der Chef dieses Amtes) dafür verantwortlich, daß das für den Umgang mit VS vorgeschriebene Verfahren innerhalb seines Geschäftsbereiches durchgeführt wird. Nach dem Gespräch mit Minister Genscher, so erklärte Dr. Nollau weiter, sei für ihn klar gewesen, daß der Bundeskanzler

unterrichtet werden müsse und unterrichtet werde. In dessen Hand habe es gelegen, die Leute in seinem Amt zu unterrichten. Hier widerspricht sich Dr. Nollau selbst; denn auf Vorhalt hat er unmittelbar zuvor begründet, warum er den Vorschlag gemacht habe, nur den Bundeskanzler zu unterrichten: nämlich aus Sorge um die Sicherheit der Operationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (27/30).

Mit seinen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen zur Rechtfertigung seiner unverständlichen Tatenlosigkeit in der Frage der Abschirmung des Bundeskanzlers Brandt gegenüber dem spionageverdächtigen Guillaume offenbart Dr. Nollau zumindest ein beachtliches Mißverständnis seines gesetzlichen Auftrages und seiner Pflichten bei der Durchführung der Verschlusssachen-Anweisung. Nach § 3 Abs. 2 Verf. Schutz AndG vom 7. August 1972 und §§ 82, 83 der Verschlusssachen-Anweisung haben Dr. Nollau und sein Amt im Bundeskanzleramt keine Maßnahmen zu treffen. Sein Amt hat aber bei der Durchführung der Verschlusssachen-Anweisung mitzuwirken und den Dienststellenleiter (im Bundeskanzleramt den Chef des Bundeskanzleramtes) in allen Fragen des Geheimschutzes zu beraten. Diese Pflicht ist von Dr. Nollau gröblich verletzt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland und Bundeskanzler Brandt wären vor großem Schaden bewahrt geblieben, wenn Dr. Nollau sich nicht mit dem Placet für die Operationen gegen Guillaume begnügt hätte. Nach der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuß hat sich Dr. Nollau auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des Geheimschutzes so schwere Fehler und Versäumnisse zuschulden kommen lassen, daß er sich als Leiter des BfV disqualifiziert hat.

- b) Auch dem Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretärs Grabert, heute Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Österreich, sind wegen seiner völligen Tatenlosigkeit nach Unterrichtung durch Bundeskanzler Brandt am 4. Juni 1973 Vorwürfe zu machen. Er hätte überlegen und entscheiden müssen, ob ohne Gefährdung der Operationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung des Spionageverdachts gegen Guillaume dessen Zugang zu Geheimsachen unterbunden oder eingeschränkt werden konnte. Nach §§ 82, 83 der Verschlusssachen-Anweisung hätte er sich dabei der Mitwirkung und Beratung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bedienen können, wenn er sich allein außerstande gesehen haben sollte, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- c) Auch das Verhalten und die Reaktion des damaligen Bundesinnenministers Genscher lassen Fragen offen. In der Beweisaufnahme unterstrich er, daß sich für ihn das Gewicht der Sache aus der Funktion Guillaume im Bundeskanzleramt und aus der Tatsache ergeben habe, daß es sich um das Delikt der Spionage gehandelt habe. In einem solchen Fall bewerte man auch einen ge-

ringen Verdacht höher als einen schweren Verdacht bei einem weniger schwerwiegenden Delikt oder bei einem weniger bedeutsamen Angehörigen eines Ministeriums (16/31). Auch wenn Dr. Nollau Minister Genscher nicht umfassend informiert hat, ergibt sich die Frage, warum er sich nicht die Akten zu diesem Komplex hat vorlegen lassen, um sie auf ihren Gehalt und ihr Gewicht hin zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Zeuge Genscher die politische Bedeutung und Brisanz des Falles erkannt hatte.

- d) Ein Vorwurf muß auch Bundeskanzler a. D. Brandt aus Anlaß seiner völligen Tatenlosigkeit nach der Unterrichtung über den Spionageverdacht gegen Guillaume gemacht werden. Bei seiner Zeugenvernehmung hat er zur Frage etwaiger Maßnahmen oder Vorkehrungen bekundet, er sei selbstverständlich davon ausgegangen, daß die mit solchen Dingen befaßten Stellen — gemeint ist das für die Aufklärung des Spionageverdachts zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz — das tun würden, was sie zu tun haben, und daß sie das Risiko, das damit verbunden war, Guillaume in seiner, des Bundeskanzlers Brandt, Nähe zu belassen, so minimal wie möglich halten würden (16/98).

Präsident Nollau aber will sich stillschweigend darauf verlassen haben, daß Bundeskanzler Brandt mögliche und notwendige Abschirmmaßnahmen treffen werde. So kam es dahin, daß, obwohl alle die Pflicht zum Handeln gehabt haben, um die Bundesrepublik Deutschland vor Schaden zu bewahren, keiner etwas getan hat. Jeder hat sich stillschweigend auf den anderen verlassen.

Für Bundeskanzler Brandt hätte, als er den für den Schutz der Verschlusssachen im Bundeskanzleramt verantwortlichen Staatssekretär Grabert (§ 13 VS-Anweisung) am 4. Juni 1973 über den Spionageverdacht gegen Guillaume unterrichtet hat, nichts näher gelegen, als ihn an seine Pflichten zu erinnern, statt ihn zu völliger Tatenlosigkeit anzuhalten. Bundeskanzler Brandt hätte Staatssekretär Grabert anregen müssen, sich Gedanken zur Abschirmung zu machen. In Ausführung dieser seiner Pflicht hätte sich alsdann Staatssekretär Grabert nach § 82 VS-Anweisung der Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bedienen können.

Den Verantwortlichen des Kanzleramtes und Dr. Nollau ist noch ein weiterer Umstand anzulasten. Sie mußten prüfen:

Wiegt die Überführung des Spions schwerer oder der Schaden, den er für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bei weiterem Verbleiben in seiner Funktion anrichten kann?

Vorgeworfen werden muß schon das Versäumnis der Güterabwägung als solches.

Wie zuvor im einzelnen dargelegt, muß daher festgestellt werden, daß verantwortliche Politiker und hohe Beamte versagt und der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zugefügt haben.

C. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Frage der Aktenvernichtung im Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst

Sind im Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte oder Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären angelegt, vernichtet, beiseitegeschafft oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden?

1. Die Bahr-Akte im Bundeskanzleramt

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, daß im Bundeskanzleramt Akten angelegt worden sind, die die vermuteten und tatsächlichen Kontakte von Bundesminister Bahr während seiner Tätigkeit als Pressesprecher des Berliner Senats und als Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt zu Mitgliedern des Zentralkomitees der SED und der KPI sowie zu Mitgliedern sowjetischer Dienststellen zum Gegenstand hatten. Diese Akten sind nicht vernichtet worden, sie haben dem Ausschuß vielmehr vorgelegen. Zum Teil beruhen die Akten auf Meldungen, die dem BND zugegangen und dort aktenmäßig erfaßt worden waren.

2. Die Anlage und Vernichtung von Akten im BND

Es konnte nicht geklärt werden, ob es die Vorgänge um die Ostkontakte Egon Bahrs waren, die zu den Gerüchten über eine angebliche innenpolitische Aufklärungstätigkeit des Bundesnachrichtendienstes führten, die Präsident Wessel bei seiner Vernehmung mit als Grund dafür anführte, entsprechende Nachforschungen in seiner Behörde angestellt zu haben.

Jedenfalls hat im Dezember 1969 der Präsident des BND, General Wessel, den Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Ehmke, davon unterrichtet, daß er im BND Unterlagen zusammengezogen und unter besonderem Verschuß gehalten habe, die „keine für den Auftrag des BND wesentlichen Erkenntnisse enthielten“ (18/94). Diese Unterrichtung erfolgte an Hand einer auf den 9. Dezember 1969 datierten Liste, die 54 Namen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland enthielt. Präsident Wessel hat dem Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Ehmke, die Vernichtung dieser Unterlagen vorgeschlagen, um, wie er wörtlich ausführte, „den Behauptungen den Boden zu entziehen, daß der Bundesnachrichtendienst sogenannte Dossiers über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Unrecht führe“ (18/94).

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Ehmke, hat sich daraufhin vier dieser Akten, und zwar von jeweils einem Mitglied der im Bundestag vertretenen Parteien aushändigen lassen und sich im Beisein von Präsident Wessel davon überzeugt, daß diese vier Akten angeblich nichts über Auslandsaufklärung enthielten. Er stimmte dem Vorschlag von

Präsident Wessel zu, sämtliche in der Liste ausgewiesenen 54 Akten zu vernichten (18/56).

Bei der Klärung der Frage, ob im BND Akten und Vorgänge, z. B. über politische Parteien, Vereinigungen und Personen und deren Kontakte oder Verbindungen, rechtswidrig angelegt oder rechtswidrig vernichtet worden sind, hat der frühere Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Ehmke, die Auffassung vertreten,

1. daß der von der sozial-liberalen Regierung im Herbst 1969 von der CDU/CSU-Regierung übernommene Sicherheitsdienst in einem schlechten, der BND durch das Altersregiment von Herrn Gehlen in einem teilweise desolaten Zustand gewesen sei (18/53),
2. daß sich am Vorgang der Aktenvernichtung zeigen lasse, in welchem Ausmaß der BND früher innenpolitisch mißbraucht worden sei (13/60),
3. daß es auch illegale Tätigkeiten des BND, d. h. Tätigkeiten außerhalb des ihm erteilten Auftrages, gegeben habe (18/53).

Die Beweisaufnahme hat zu diesen Vorwürfen folgendes ergeben:

3. Zur Funktionsfähigkeit des BND

Präsident Wessel hat auf die Frage, ob der Zustand des BND im Zeitpunkt des Präsidentenwechsels (1. Mai 1968) als desolat bezeichnet werden könnte, die Struktur des BND als „eine organisierte Un- und Desorganisation“ bezeichnet (18/100) und diese Strukturform damit begründet, daß es der Grundsatz seines Vorgängers gewesen sei, „die Organisationsform möglichst unübersichtlich zu halten, um dem Gegner Einbrüche zu erschweren, und wenn ein Einbruch erfolgt ist, ihn möglichst frühzeitig erkennen zu können“. Er fuhr weiter fort: „Ihre zweite Frage, ob es sich um einen desolaten — d. h. unbrauchbaren — Zustand gehandelt habe, muß ich verneinen. Das stimmt nicht“ (18/100).

Auf die Frage, wie er einen solchen Zustand kennzeichnen würde, wenn er ihn nicht als desolat bezeichnen wolle, antwortete Präsident Wessel: „Als desolat müßte ich den Zustand bezeichnen, wenn der BND keine Meldungen mehr über Auslandsaufklärungserkenntnisse erbracht hätte. Das ist nicht der Fall, sondern er hat sie erbracht, nur in schwankender Zahl und schwankender Qualität, aber er hat sie erbracht. Das ist ja die Aufgabe des Dienstes“ (18/158). Präsident Wessel faßte seine Darstellung zusammen mit den Worten „er (gemeint der BND) war handlungsfähig, aber in einer organisatorischen Form, die ich nicht für akzeptabel gehalten habe“ (18/196).

Der Zeuge Weiß hat die Aussagen von Präsident Wessel über die Organisationsform des Dienstes unter Präsident Gehlen bestätigt und darauf hingewiesen, daß gerade die Organisationsform der Abschottung unter Präsident Gehlen verhindert habe, daß der Spion Felde, obwohl er dazu den Auftrag gehabt habe, in andere Teile des Dienstes habe eindringen können (22/17). So hätten andere Teile

des Dienstes auch nach dem Fall Felfe voll arbeiten können; ihre Funktionsfähigkeit sei nicht beeinträchtigt worden. Darauf seien die von Professor Ehmke erwähnten großen Erfolge des BND auch in den 60er Jahren zurückzuführen gewesen (22/17).

Der Zeuge Weiß unterstrich, daß die Organisationsform Gehlens einmal aus der Entwicklung, zum anderen aus dem sicherheitsmäßigen Denken des Präsidenten erklärbar gewesen sei und daß die Frage, welches nun die endgültig richtige Organisationsform dieses Dienstes sei, mit letzter Sicherheit auch heute noch nicht zu beantworten sei (22/18).

Der Zeuge von Loewenfeld hat zur Beurteilung des BND durch Dr. Ehmke ausgeführt, seine Dienststelle sei 1970 schlagkräftig gewesen, das gleiche gelte für ihm bekannte Nachbardienststellen. Allerdings seien im BND Verunsicherungen entstanden dadurch, daß nach dem Regierungswechsel 1969 Herren von der SPD in Schlüsselfunktionen des BND eingeschleust worden seien (Personalpolitik nach Parteibuch), sowie als Folge der Spiegel-Serie „Pullach intern“, aus der hervorgegangen sei, daß Quellenunterlagen vom Bundeskanzleramt angefordert worden seien (26/166).

Professor Carstens wies als Sachverständiger darauf hin, daß er als Chef des Bundeskanzleramtes den Wechsel an der Spitze des BND herbeigeführt habe und daß auf seine Veranlassung die Mercker-Kommission eingesetzt worden sei. Zum Zustand des BND äußerte er, die Glanzzeit des BND habe sicher vorher, in den 50er, Anfang der 60er Jahre gelegen. Durch den Komplex Felfe sei der BND sehr schwer getroffen worden. Es sei dadurch auch eine erhebliche Zahl von Quellen verlorengegangen. Es sei sicher, daß dies einen Rückschlag für die Arbeit des BND dargestellt habe. Die Bezeichnung „desolat“ halte er für unangebracht und unbegründet in bezug auf die Arbeitsweise des BND in der Zeit der Jahre 1968/69. Der BND habe auch damals wichtige Informationen geliefert (19/47).

Der Sachverständige Dr. Mercker führte aus, der Zustand des BND im Jahre 1968 sei als eine Vertrauenskrise zu bewerten, deren auslösendes Moment der Fall Felfe gewesen sei (23/101). Man könne aber „keineswegs davon sprechen, daß der Dienst in einem desolaten Zustand war“ (23/102). „Ein einzelner Zweig war in desolatem Zustand. Alle anderen Zweige waren mehr oder weniger gut; verbesserungsfähig alles“ (23/113).

Die allgemeine Behauptung, der von der CDU/CSU-Regierung übernommene Sicherheitsdienst sei 1969 in einem schlechten, der BND in einem teilweise desolaten Zustand gewesen, habe in der Öffentlichkeit zu dem Meinungsbild geführt, der BND sei Ende der 60er Jahre desolat gewesen.

Diese Beurteilung wurde durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Alle Zeugen haben übereinstimmend den „desolaten“, auch den teilweise desolaten Zustand des BND verneint. Eine abweichende Beurteilung ergab sich lediglich für den Bereich der Gegenspionage.

Gleichwohl muß festgehalten werden, daß die Beweisaufnahme Strukturmängel und Fehlerquellen in

der Arbeit des BND deutlich gemacht hat, die auf eine Vertrauenskrise im Gefolge des Falles Felfe, aber auch auf die frühere Organisationsstruktur zurückgeführt werden.

Auf der anderen Seite wurde deutlich gemacht, daß gerade die Organisationsstruktur der Abschottung ein weiteres Eindringen des Spions Felfe in den Dienst verhindert hat, daß erst jüngere Entwicklungen (Personalpolitik, Veröffentlichungen und Zeugnisaussagen) zu einer Schwächung des Dienstes beigetragen haben.

Da die Frage der Leistungsfähigkeit des BND nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beweisthema stand, konnte diese Frage nicht abschließend geklärt werden. Der von Prof. Dr. Ehmke leichtfertig erhobene Vorwurf der Handlungsunfähigkeit wurde jedoch widerlegt.

4. Innenpolitischer Mißbrauch des BND?

Während Dr. Ehmke noch in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses dargelegt hatte, an dem Vorgang der Aktenvernichtung lasse sich zeigen, „in welchem Ausmaß der BND früher innenpolitisch mißbraucht worden ist“ (13/16) und damit den Eindruck vermittelt hatte, der BND sei von der Bundesregierung vor dem Regierungswechsel 1969 innenpolitisch eingesetzt worden, wick er in der 18. Sitzung davon ab. Zu den vier ihm vom Präsidenten Wessel vorgelegten Akten befragt, ob in den Akten nichts enthalten war, was einen Schluß darauf hätte ziehen lassen können, daß frühere Chefs des Bundeskanzleramtes oder der Bundeskanzler selber aus solchen Akten früher einmal mit Material bedient worden seien, antwortete er bündig wie klar: „Nein, nein“ (18/83 bis 84).

Da Dr. Ehmke seine Behauptung nicht spezifiziert hat und von keinem anderen Zeugen eine ähnliche Behauptung aufgestellt und auch keine Fakten vorgebracht wurden, die einen entsprechenden Schluß rechtfertigen könnten, ist davon auszugehen, daß ein innenpolitischer Mißbrauch des BND durch eine Bundesregierung ernsthafter Weise nicht behauptet werden kann.

5. Innenpolitische Aufklärung durch den BND?

Aufgrund eines Kabinettsbeschlusses aus dem Jahre 1956 sind dem BND folgende Aufgaben übertragen:

Die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung durch Beschaffung und Auswertung von Informationen auf außenpolitischem, wirtschaftlichem, rüstungstechnischem, militärischem Gebiet, die Aufklärung der gegnerischen Nachrichtendienste, die Erledigung sonstiger nachrichtendienstlicher Aufträge des Bundeskanzlers und der Bundesregierung im Ausland, die Spionageabwehr innerhalb des BND, sofern der Chef des Bundeskanzleramtes nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

Zu dem Vorwurf von Professor Ehmke, daß es beim BND illegale Aufklärungstätigkeit, d. h. Tätigkeiten außerhalb des ihm erteilten Auftrages, gegeben habe, hat Präsident a. D. Gehlen erklärt, daß unter

unerlaubter innenpolitischer Aufklärung eine zielgesetzte Aufklärung mit einer gesteuerten Nachrichtenbeschaffung zum Zweck einer Berichterstattung zu verstehen sei. Unter Inlandsaufklärung sei alles das zu verstehen, was der BND im Inland zur Erfüllung seiner Aufgaben tun müsse, z. B. die Klärung von Personen, zu denen nachrichtendienstliche Kontakte aufgenommen werden sollten, also alle Dinge, die der Erfüllung des Zweckes des Auslandsnachrichtendienstes im Inland dienen (25/38 bis 39).

Präsident a. D. Gehlen hat sehr nachdrücklich betont, daß innenpolitische Aufklärung entsprechend seinem eigenen Vorschlag zu seiner Zeit nicht betrieben worden sei. Allerdings fielen die im Rahmen der Sicherung des Apparates und personenspezifisch notwendigen Maßnahmen natürlich unter den Begriff der Inlandsarbeit (25/9).

Präsident Wessel hat keinerlei Zweifel daran gelassen, daß er es entschieden ablehne, wenn der BND außerhalb seines Auftrages dazu herangezogen werden sollte, etwa gezielte Informationen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen, um diese dann Parteien oder Personen zur Verfügung zu stellen oder für andere nicht dem Auftrag entsprechende Zwecke zu verwenden (18/94).

Auf die Frage, ob es so etwas gegeben habe, antwortete er: „Nicht zu meiner Zeit, zumindest nicht von mir angeordnet, von mir gebilligt oder mit meinem Wissen. Ob das in der Zeit vor meiner Amtsführung geschehen ist, kann ich nicht beurteilen“. Ihm seien derartige Vorgänge nicht bekannt (18/99 bis 100).

Die Zeugen Langkau, S., Weiß und von Loewenfeld haben übereinstimmend bekundet, daß es eine innenpolitische Aufklärung beim BND nicht gegeben habe. Der Zeuge Langkau beispielsweise erklärte, er habe als Leiter der Beschaffung bis zu seinem Ausscheiden am 30. Juni 1968 weder einen Auftrag zur Bespitzelung, Observierung, Überwachung erhalten bzw. weitergegeben oder aus eigenem Entschluß durchgeführt (23/6).

Ihm sei kein einziger Fall bekannt, wo der BND einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens nachgeschnüffelt habe (23/38).

Er halte einen Auftrag der Bespitzelung einfach für unmöglich (23/40). Mit gleicher Deutlichkeit haben die Zeugen S., Weiß und von Loewenfeld bereits die Möglichkeit innenpolitischer Aufklärung ausgeschlossen.

Diese Aussagen wurden von dem Sachverständigen Dr. Mercker bestätigt, der ausführte, daß er sich nicht daran erinnern könne, daß bei all den Anhörungen, die er im Ausschuß miterlebt habe, ein Fall von rechtswidriger Bespitzelung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Sprache gekommen sei (23/113).

6. Die Sonderkartei von Präsident Gehlen

Bis zum Ausscheiden des Präsidenten Gehlen aus dem Dienst bestand eine Sonderkartei, zu der nur

wenige Vertraute des Präsidenten Zugang hatten. Diese Sonderkartei bestand seit dem Jahre 1958.

Präsident a. D. Gehlen hat hierzu ausgeführt, es sei von ihm entschieden worden, Personalakten von besonderer Bedeutung, also empfindliche Akten, gesondert aufzubewahren, damit sie nicht jedem im Dienst zugänglich sind. Das Kriterium zur Auswahl dieser Akten sei nicht ihre besondere innenpolitische Brisanz gewesen, sondern ihren Mißbrauch zu verhindern (25/47).

Zum Inhalt der Akten führte er aus: „Ich glaube, man kann das auf den Nenner bringen, daß über diese Personen, mit denen ich Kontakt gehabt habe, die Interessierten und so, alles mögliche reingekommen ist, das mit denen zu tun hatte: also aus der Zeitung, wenn mal irgend eine beachtliche Sache drinstand, jedenfalls nichts Bösartiges (25/144 bis 145).

Informationen aus dem Intimbereich seien auf diesen Karteikarten nicht enthalten gewesen. Jedenfalls habe er nichts derartiges gesehen (25/145).

Auf den Vorhalt, daß derartige Informationen auf Karteikarten stünden, erklärte Präsident Gehlen, er wisse nicht, wie diese auf Karteikarten gekommen seien (25/145).

In die Sonderkartei seien auch „Führungsinformationen“ aus dem ganzen Dienst gekommen, „wenn sie wichtig waren“ (15/44). Ungefähr 50 % dieser Sonderakten hätten Notizen über Besprechungen enthalten, die er gehabt habe (25/52).

Zum Inhalt der Akten wurden von den Zeugen C., K., Langkau, S., Weiß und Wessel folgende Angaben gemacht: Nach Auffassung des Zeugen C. soll der Inhalt „sehr unterschiedlich“ gewesen sein und sich aus „sporadisch angefallenen Randerkenntnissen“ zusammengesetzt haben (27/117).

Die Zeugin K. charakterisierte die Sonderakten als alte nachrichtendienstliche Fälle aus dem Anfang der 50er Jahre. Es waren nach ihrer Erinnerung weiter eine Menge unvollständiger Meldungen z. T. über Quellen und Sicherheitsuntersuchungen zu diesen Quellen. Es seien Unterlagen über Leute, mit denen wir in Verbindung standen. Es waren Besprechungsnotizen und es waren Gelegenheitsmeldungen, Randerkenntnisse, wie sie halt so anfallen (22/151 bis 152).

Der Zeuge Langkau bekundete, die Sonderkartei des Präsidenten sei in den Fällen, die ihm bekannt seien, durch Führungsunterrichtungen entstanden. Diese Führungsunterrichtungen seien z. B. veranlaßt gewesen durch Wünsche von Persönlichkeiten an Präsident Gehlen oder ihn selbst (22/14). Aus den 54 Namen benannte er Persönlichkeiten, bei denen es darum gegangen sei, Diffamierungskampagnen aus dem Osten gegen diese abzuwehren (23/50; 23/37 bis 38; 23/44 bis 45).

Der Zeuge Weiß bestätigte, daß die Sonderakten im wesentlichen aus Vortragsnotizen und Führungsunterrichtungen an den Präsidenten bestanden haben (22/80). Der von ihm geschilderte Inhalt der Akten deckte sich im wesentlichen mit den Aussagen

des damaligen Abteilungsleiters Langkau, und der übrigen Zeugen.

Präsident Wessel hat die Frage, ob die vernichteten Akten das Ergebnis einer illegalen oder aber auftragskonformen Tätigkeit des BND waren, nicht beantworten können (18/104). Er will diese Akten jedoch Blatt für Blatt durchgegangen sein.

Dabei habe es sich nach seinem Eindruck um eine „Abheftung von Einzeldingen“ gehandelt, die teils aus Zeitungsausschnitten und ähnlichem bestanden, teils wohl aus Randerkenntnissen. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, daß diese Akten das Ergebnis einer unerlaubten Inlandsaufklärung gewesen seien (18/111).

Über den Inhalt der Sonderkartei könne er „nur sehr fragmentarisch“ etwas sagen „mit der Gesamtbeurteilung, daß er nach wie vor bezweifle, daß hier gezielt deutsche Politiker beobachtet wurden, sondern, wenn überhaupt etwas derartiges anfiel, es im Rahmen dieser Randerkenntnisse abgefallen sei, die dann zu irgendwelchen Akten genommen worden seien (20/37). Er sei zu der Auffassung gekommen, daß diese Unterlagen für den Auftrag des Dienstes völlig nutzlos und sinnlos gewesen seien. Daher habe er Dr. Ehmke vorgeschlagen, diese Sachen zu vernichten, um sie aus der Welt zu schaffen (20/34 bis 35).

Allerdings habe er bei keiner der 54 Akten den klaren Eindruck gehabt, hier sei etwas entgegen dem Auftrag des Dienstes zusammengestellt worden (20/64).

Auf die Frage, ob das Zusammenstellen der vor dem Ausschuß erörterten Informationen über inländische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur legitimen Tätigkeit des BND gehöre, antwortete der Sachverständige Dr. Mercker, er könne sich dazu nicht äußern, da in der Beweisaufnahme nichts völlig klargeworden sei. Er sehe keine Vorschrift, wonach derartiges verboten wird (23/107, 108).

Soweit es demnach die 54 vernichteten Akten anbetrifft, die mit großer Wahrscheinlichkeit der sogenannten Sonderkartei entstammen, ist nach der Bekundung der Zeugen davon auszugehen, daß sie nicht das Ergebnis einer unerlaubten innenpolitischen Aufklärung darstellten. Auch die dem Ausschuß zugänglich gemachten Aktenteile lassen vielmehr vermuten, daß die Akten unter folgenden Gesichtspunkten entstanden sind:

- a) Eingang in die Akten fanden Erkenntnisse über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, soweit solche Erkenntnisse im Ausland anfielen. Als Beispiele dafür wurden von den Zeugen Diffamierungskampagnen im Ausland gegen deutsche Persönlichkeiten genannt und Meldungen, die im Ausland anlässlich von Besuchen deutscher Persönlichkeiten aufkamen oder die Beurteilung deutscher Persönlichkeiten im Ausland enthielten.
- b) Eine gezielte Aufklärung fand hinsichtlich solcher Personen statt, zu denen ein nachrichtendienstlicher Kontakt angebahnt werden sollte oder die ihrerseits Kontakt zum Bundesnach-

richtendienst oder in Einzelfällen auch zum Bundeskanzleramt suchten.

- c) In der Kartei erfaßt wurden auch solche Personen, die sich ihrerseits mit der Bitte um Hilfestellung etwa bei Auslandsreisen an den Bundesnachrichtendienst wandten.
- d) Im Bereich des BND wurden auch solche Vorgänge aufbewahrt, die vor der Übernahme der Organisation Gehlen in die Verantwortung des Bundes entstanden waren. Zu dieser Zeit hat die Organisation unter der Treuhänderschaft der Amerikaner auch innenpolitische Aufklärungen betrieben. Diese war indessen nicht rechtswidrig, da es einen fest umrissenen Auftrag durch die in ihrer Souveränität beschränkte Bundesregierung noch nicht gab.

Soweit es die Sonderkartei und die aus dieser vernichteten Akten anbetrifft, kann daher nicht festgestellt werden, daß diese das Ergebnis einer auftragswidrigen innenpolitischen Aufklärung gewesen wäre. Doch hat die Beweisaufnahme insoweit auch keine letzte Klarheit schaffen können, da die Unterlagen nur noch zu einem Teil zur Verfügung standen.

Auf der anderen Seite kann aus der Tatsache, daß die Auftragswidrigkeit der Entstehung dieser Akten nicht erwiesen wurde, auch nicht darauf geschlossen werden, daß ihre Vernichtung rechtswidrig gewesen wäre. Denn jedenfalls scheint festzustehen, daß die vernichteten Unterlagen ohne nachrichtendienstlichen Wert waren, wie Präsident Wessel erklärte. Diese Feststellungen schließen indessen nicht aus, daß in einer so großen Behörde in Einzelfällen auftragswidrige innenpolitische Aufklärung stattgefunden hat. Es wäre sogar weltfremd anzunehmen, daß in einer derartigen Behörde keine Fehler gemacht worden wären. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich der Untersuchungsausschuß auch mit Akten befaßt, die nicht im unmittelbaren Bereich der Leitung des Dienstes geführt wurden, die aber gleichwohl Anhaltspunkte dafür boten, daß nachgeordnete Dienststellen und Referate auftragswidrig innenpolitische Aufklärungen betrieben haben.

7. Die sogenannte SPD-Akte

Den Vorwurf der innenpolitischen Aufklärung erhoben Präsident Wessel und Professor Dr. Ehmke gegen den Leiter einer Dienststelle, auf dessen Anweisung interne Vorgänge innerhalb der SPD ausgespäht worden sein sollten.

Der betroffene Dienststellenleiter, der Zeuge Höffer von Loewenfeld, hat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß den Vorwurf der auftragswidrigen innenpolitischen Aufklärung zurückgewiesen. Nach seinen Angaben ist die sogenannte SPD-Akte Teil einer Quellenpersonalakte gewesen. In seiner Dienststelle sei eine Sonderverbindung geführt worden, die als hauptamtlicher Mitarbeiter im SPD-Vorstand tätig gewesen sei. Die Anbahnung der Sonderverbindung sei auf Wunsch und mit Billigung des früheren SPD-Abgeordneten Fritz Erler geschehen. Um die Entstehung dieser Akten, die der Führung dieser Son-

derverbindung dienten, richtig zu verstehen, müsse man zwischen Meldungen und sogenannten Treffberichten unterscheiden. Soweit die Sonderverbindung um die Aufklärung bestimmter, auf das Ausland bezogener Vorgänge gebeten worden sei, habe dies zu Meldungen geführt, die an die Auswertung weitergeleitet worden seien.

Bei den gelegentlichen Gesprächen mit der Sonderverbindung seien im Anschluß an diese Gespräche ohne Wissen der Sonderverbindung sogenannte Treffberichte erstellt worden, die nicht weitergeleitet wurden, sondern bei der sogenannten Quellenpersonalakte abgehakt wurden. Die Aufzeichnung dieser Gespräche habe dazu gedient, die jeweilige Situation der Quelle festzuhalten und beurteilen zu können, da nur aufgrund dieser Erkenntnisse ein Urteil darüber möglich gewesen sei, wie sich die Situation der Quelle auch im Hinblick auf ihre nachrichtendienstliche Tätigkeit darstellt. Die sogenannten Treffberichte seien also nicht Ergebnis einer gezielten Aufklärung, sondern vielmehr Erkenntnisse über die Quelle oder die Sonderverbindung, die bei Gelegenheit von Treffgesprächen anfielen.

Diese Darstellung des Zeugen läßt zumindest zweifelhaft erscheinen, ob der Vorwurf der innenpolitischen Aufklärung gerechtfertigt ist. Zumindest kann der Nachweis nicht geführt werden, daß die Aufzeichnung der Treffgespräche Ergebnis eines zielgerichteten Ausspähungsauftrags war.

8. Die sogenannten Heysing-Unterlagen

Den Verdacht der innenpolitischen Aufklärung begründet daneben der Inhalt der Meldungen, die der frühere BND-Mitarbeiter Heysing dem Pressereferat des BND zugeleitet hat. Aus den dem Ausschuß vorliegenden Akten ist zu entnehmen, daß ein Teil dieser Meldungen Ergebnis von Ermittlungsaufträgen war, die mit dem Auftrag des Bundesnachrichtendienstes nicht zu vereinbaren sind. Das gilt insbesondere für einen Auftrag, den Heysing mit Schreiben vom 6. März 1972 erhielt und in dem um die Ausforschung der Verlage Bauer, Springer und Bertelsmann sowie des Studio Hamburg gebeten wurde. Im einzelnen bat das Pressereferat um Mitteilung über die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, Beteiligungen der Verlage und um Auskünfte über die Geschäftsleitung und deren politische Einstellung.

Professor Dr. Ehmke hat bei seiner Vernehmung dazu erklärt, daß es dem Pressereferat darum gegangen sei, seine Pressekartei zu vervollständigen. Es habe sich um einen Auftrag gehandelt, der in einem offenen Brief mitgeteilt worden sei. Die Akten

lassen jedoch den Schluß zu, daß der BND-Mitarbeiter entgegen der Behauptung von Professor Ehmke unter seinem Tarnnamen und unter Geheimtagebuchnummer angeschrieben wurde, es also um eine Aufklärung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ging.

Im übrigen lassen die Akten erkennen, daß die von Heysing an den BND gerichteten Meldungen nachrichtendienstlich ohne jeden Wert waren. Die Weiterbeschäftigung eines offenbar ungeeigneten Mitarbeiters ist nicht zu erklären und fand auch in der Beweisaufnahme keine Erklärung. Es ist daher völlig unverständlich, daß nach Amtsantritt von Präsident Wessel noch am 1. Juli 1968 Heysing offenbar im Auftrag des Präsidenten gebeten wurde, bestimmte Themen als Schwerpunktaufträge anzusehen.

Dieser Fall macht deutlich, daß zum Teil nachrichtendienstlich ungeeignete Mitarbeiter aus Erwägungen, die mit dem eigentlichen Zweck des Nachrichtendienstes nichts zu tun hatten, weiterhin mit Aufträgen versehen wurden.

9. Unerlaubte Inlandsaufklärung durch Journalisten?

Professor Dr. Ehmke hat bei seiner Vernehmung u. a. auch erklärt, daß Journalisten für den Bundesnachrichtendienst gegen Entgelt tätig gewesen seien, deren Gegenleistung sicher nicht auf dem Gebiet der Auslandsaufklärung gelegen habe. Diese Aussage ist von keinem der beteiligten Zeugen konkret bestätigt worden. Wenn man von dem Sonderfall Heysing absieht, fehlt es für diese Behauptung an konkreten Anhaltspunkten. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, daß Journalisten für den Bundesnachrichtendienst im Rahmen der legalen Auslandsaufklärung tätig gewesen sind, doch insoweit konnte und durfte die Beweisaufnahme nicht zu Ergebnissen führen, da die Preisgabe von im Ausland tätigen oder tätig gewesenen Mitarbeitern des BND dem unbedingt erforderlichen Quellenschutz abträglich gewesen wäre. Für die behauptete illegale Tätigkeit hat es auch seitens der Bundesregierung keinerlei Hinweise an den Ausschuß gegeben.

Insgesamt kann also festgestellt werden, daß keine Akten angelegt wurden, die das Ergebnis einer von der Leitung des Dienstes angeordneten innenpolitischen Aufklärungstätigkeit waren. Auf der anderen Seite läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß es gleichwohl auf der unteren Ebene des Dienstes Maßnahmen gegeben hat, die als auftragswidrig anzusehen waren. Soweit Akten vernichtet wurden, geschah dies nach den Feststellungen des Ausschusses nur aus dem Grund, weil diese Unterlagen einen nachrichtendienstlichen Wert nicht oder nicht mehr hatten.

Bonn, den 31. Januar 1975

Dr. Hirsch Gerster (Mainz)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.
2. Der 2. Untersuchungsausschuß wird aufgelöst.
3. Die eingegangenen Petitionen und Eingaben werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 31. Januar 1975

Dr. Wallmann	Dr. Hirsch	Gerster (Mainz)
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zeugen- und Sachverständigenliste

Name	Vorname	Beruf und frühere Tätigkeit (in Klammern)
Bahr	Egon	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Von Oktober 1969 bis 11. Dezember 1972 Staatssekretär im Bundeskanzleramt)
Bardenhewer	Hans	Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Bergmann	Helmut	Oberregierungsrat im Bundesamt für Verfassungsschutz
Boehlke	Hugo	Polizeiамtsrat a. D. (Polizeipräsidium Berlin)
Brandt	Willy	Mitglied des Deutschen Bundestages (Von Oktober 1969 bis Mai 1974 Bundeskanzler)
Bürger	Wolfgang	Oberregierungskriminalrat im Bundeskriminalamt Wies- baden
Carstens Prof. Dr. (Fehmarn)	Karl	Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Vom 1. Januar 1968 bis 21. Oktober 1969 Chef des Bun- deskanzleramtes)
C.		Bundesnachrichtendienst
Dimpker	Alfred	Ministerialrat, Personalreferent im Bundesministerium des Innern
Ehmke Prof. Dr.	Horst	Mitglied des Deutschen Bundestages (Von Oktober 1969 bis Dezember 1972 Chef des Bundes- kanzleramtes)
Ehrenberg Dr.	Herbert	Mitglied des Deutschen Bundestages (Von Oktober 1969 bis April 1971 Leiter der Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik im Bundeskanzler- amt)
Fabian	Roderich	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz
Gehlen	Reinhard	(Von 1956 bis 30. April 1968 Präsident des Bundesnach- richtendienstes)
Genscher	Hans-Dietrich	Bundesminister des Auswärtigen (Von Oktober 1969 bis Mai 1974 Bundesminister des Innern)
Grabert	Horst	Botschafter (Vom 18. Dezember 1972 bis 16. Mai 1974 Chef des Bun- deskanzleramtes)
Gumbel	Karl	(Vom 1. Januar 1967 bis 23. Oktober 1969 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern)
Hagemann	Heinz	Regierungsdirektor im Bundesnachrichtendienst
Hermenau	Johann-Gottlieb	Direktor a. D. beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Vom 1. Juli 1964 bis 14. Juni 1970 Leiter der Abteilung Geheimchutz im Bundesamt für Verfassungsschutz)
Hoch	Werner	Oberregierungsrat im Bundesamt für Verfassungsschutz
Höffer von Loewenfeld	Wilhelm Friedrich	Oberstleutnant a. D. (Von 1964 bis 1971 Leiter einer Außenstelle des Bundes- nachrichtendienstes)
Hollenbach	Ulrich	Regierungsdirektor im Bundeskanzleramt
Jenninger Dr.	Philipp	Mitglied des Deutschen Bundestages
Kern Dr.	Ernst	Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung Recht und Ver- waltung im Bundeskanzleramt seit dem 22. Oktober 1969
K.		Bundesnachrichtendienst

n o c h Anlage 1

Name	Vorname	Beruf und frühere Tätigkeit (in Klammern)
Kiesinger Dr.	Kurt-Georg	Mitglied des Deutschen Bundestages (Von Dezember 1966 bis Oktober 1969 Bundeskanzler)
Kinkel Dr.	Klaus	Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt (Vom 15. Januar 1972 bis 19. Mai 1974 Leiter des Ministerbüros des Bundesministers des Innern)
Knieper Dr.	Werner	Staatssekretär a. D. (Vom 7. Dezember 1966 bis 31. Dezember 1967 Chef des Bundeskanzleramts)
Langkau	Wolfgang	Brigadegeneral a. D. (Von 1959 bis 30. Juni 1968 Leiter der Beschaffung des Bundesnachrichtendienstes)
Leber	Georg	Bundesminister der Verteidigung
Lindemann	Gerd	Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz
Lucha	Franz	Verwaltungsangestellter im Bundesnachrichtendienst
Meier Dr.	Richard	Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst, Leiter der Beschaffung im Bundesnachrichtendienst seit Mai 1970 (Von Februar 1964 bis 30. April 1970 Leiter der Abteilung Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz)
Mercker Dr.	Reinhold	Staatssekretär a. D. (Seit 1956 zunächst als Unterabteilungsleiter, dann als Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt und später als Gutachter mit Fragen des Geheimschutzes und der Organisation der Nachrichtendienste befaßt)
Merz	Ludwig	Direktor im Bundesnachrichtendienst, Geheimschutzbeauftragter im Bundesnachrichtendienst
Neusel	Hans	Ministerialdirigent, seit 1973 Persönlicher Referent des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Nollau Dr.	Günter	Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Ohlsson	Karl-Heinz	Ministerialdirigent, seit 22. Oktober 1969 Leiter der u. a. für Personalangelegenheiten zuständigen Gruppe des Bundeskanzleramts
Ordolff	Wolfgang	Ministerialrat, seit 27. November 1969 Personalreferent im Bundeskanzleramt, zunächst nur für den einfachen bis gehobenen Dienst
Otto Dr.	Hans	Leitender Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz
Paul	Erwin	Ministerialrat, Geheimschutz- und Sicherheitsbeauftragter im Bundesministerium des Innern
Rafoth Dr.	Heinz	Oberst, Leiter des Verbindungsbüros des Bundesnachrichtendienstes in Bonn
Rausch	Albert	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Leiter der Abteilung Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz
Reitzer	Gisela	Sekretärin im Auswärtigen Amt (Von 1969 bis Mai 1974 im Ministerbüro des Bundesministers des Innern)
Rieck	Herbert	Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst, Leiter der Zentralabteilung
Rosenthal	Walther	Leitender Regierungsdirektor im Gesamtdeutschen Institut (dem früheren Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen)

Name	Vorname	Beruf und frühere Tätigkeit (in Klammern)
Schaub	Heinrich	Regierungsamtmann im Bundesamt für Verfassungsschutz
Schlichter	Franz	Ministerialdirigent, ab 22. Oktober 1969 Leiter der für die Dienstaufsicht über den Bundesnachrichtendienst und bis zum 31. Mai 1973 auch für den Geheimschutz zuständigen Gruppe im Bundeskanzleramt
Schoregge	Heinrich	Regierungsoberamtsrat im Bundesamt für Verfassungsschutz
S.		Bundesnachrichtendienst
Schrübbers	Hubert	(Von 1955 bis 30. April 1972 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz)
Seemann Dr.	Klaus	Ministerialrat, seit 2. Dezember 1965 Mitglied des Personalrats im Bundeskanzleramt
Smoydzin	Werner	Ministerialdirektor, Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium des Innern
Weiß	Kurt	Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst, zunächst Stellvertreter, dann von Juli 1968 bis 30. April 1970 Leiter der Beschaffung im Bundesnachrichtendienst
Watschounek	Hans	Leitender Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz
Wegener	Werner	Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz
Wehner	Herbert	Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Wessel	Gerhard	Präsident des Bundesnachrichtendienstes
Wolk	Walter	Verwaltungsangestellter im Bundesamt für Verfassungsschutz
Zachmann	Eberhard	Senatsdirigent beim Senator für Inneres Berlin

Anlage 2

2. Untersuchungsausschuß
des 7. Deutschen Bundestages

Erster Beweisbeschluß vom 21. Juni 1974 in der Fassung vom 3. Juli 1974

Es soll Beweis erhoben werden,

1. ob im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden sind, obwohl
 - a) gegen ihre Einstellung oder ihre Verwendung auf bestimmten Dienstposten aufgrund der geltenden Sicherheitsrichtlinien des Bundes von den für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei strikter Einhaltung und voller Anwendung der Richtlinien hätten geltend gemacht werden müssen,
 - b) ihre fachlichen Qualifikationsnachweise den geltenden beamtenrechtlichen oder tariflichen Erfordernissen nicht genügten,
 2. welches die Gründe für solche Einstellungen oder Umsetzungen waren und wer für sie verantwortlich war,
 3. ob es zutrifft, daß bei der Anstellung des unter Spionageverdacht verhafteten Günter Guillaume im Bundeskanzleramt Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorlagen, die die Anstellung Guillaume unter dem Gesichtspunkt des Geheimerschutzes als bedenklich erscheinen lassen,
 4. welchen Stellen und Personen derartige Hinweise bekanntgemacht worden sind,
 5. ob und in welchem Umfang eventuellen Hinweisen auf eine frühere Agententätigkeit Guillaume während seiner Beschäftigungszeit bei dem ostzonalen Verlag „Volk und Wissen“ nachgegangen worden ist,
 6. wer gegebenenfalls veranlaßt hat, daß in dieser Richtung weitere Nachforschungen unterblieben sind,
 7. ob bei der Berufung Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers eine neuerliche Sicherheitsüberprüfung vorgenommen worden oder aus welchen Gründen gegebenenfalls eine erneute Überprüfung unterblieben ist,
 8. zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dem früheren Bundeskanzler Verdachtsmomente gegen seinen Referenten Guillaume von wem mitgeteilt worden sind,
 9. in welchem Umfang sich Guillaume Zugang zu geheimen Akten oder Unterlagen verschaffen konnte,
 10. in welchem Umfang Guillaume über politische Absichten des Bundeskanzlers und der Bundesregierung oder sonstige nachrichtendienstlich wertvolle Vorgänge informiert war,
 11. welche Vorkehrungen nach Bekanntwerden konkreter Verdachtsmomente gegen Guillaume im Bundeskanzleramt getroffen worden sind, um ihm den Zugang zu den in Ziffern 9 und 10 genannten Erkenntnisquellen zu verwehren,
 12. in welchem Umfang nach diesem Zeitpunkt gleichwohl geheime Unterlagen für Guillaume zugänglich gewesen oder zugänglich gemacht worden sind,
 13. von welchem Zeitpunkt ab und auf welche Weise Guillaume observiert worden ist,
 14. ob im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte oder Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären vernichtet, beiseitegeschafft oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden sind,
- und zwar zunächst durch Beiziehung folgender Akten:
1. die Personalakten des Bundeskanzleramtes betr. Günter Guillaume,
 2. die Sicherheitsakten des Bundeskanzleramtes betr. Günter Guillaume,
 3. die Sicherheitsakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz betr. Günter Guillaume,
 4. die Fallakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Abt. IV betr. Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind,
 5. die Sachakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz über den Verlag „Volk und Wissen“,

n o c h Anlage 2

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6. die Akten des Bundesministeriums des Innern über Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind,</p> <p>7. die Akten des Bundeskriminalamtes, Abt. Staatsschutz, die im Zusammenhang mit den vom Bundeskanzleramt im Jahre 1969/Anfang 1970 veranlaßten Sicherheitsüberprüfungen des Günter Guillaume entstanden sind,</p> <p>die Akten des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main in Sachen Siberg, soweit sie sich auf die Vernehmung des Günter Guillaume beziehen,</p> <p>die Akten des Generalbundesanwalts in Sachen Gronau, soweit sie sich auf die Vernehmung des Günter Guillaume beziehen, sowie den von einem Kurier stammenden Zettel, auf dem der Name Guillaume zu finden ist,</p> <p>8. die Akten des Notaufnahmehagers Gießen betr. Günter Guillaume,</p> | <p>9. die Akten des Bundesnachrichtendienstes zur Person des Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind,</p> <p>10. die Sachakten des Bundesnachrichtendienstes über den Verlag „Volk und Wissen“ in Ostberlin,</p> <p>11. die Protokolle des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Abgabe von Akten und sonstigen Unterlagen,</p> <p>12. die Akten des Polizeipräsidenten in Berlin über Guillaume,</p> <p>13. die Akten und sonstigen Vorgänge des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen zum Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“ und zur Person des Günter Guillaume.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen dieses Beweisbeschlusses bleiben vorbehalten.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beglaubigt:

(Oberamtsrat)

gez. Dr. Wallmann

n o c h Anlage 2

2. Untersuchungsausschuß
des 7. Deutschen Bundestages

Zweiter Beweisbeschluß vom 21. Juni 1974 in der Fassung vom 3. Juli 1974

A. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

I.

1. Sind im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden, obwohl gegen ihre Einstellung oder ihre Verwendung auf bestimmten Dienstposten aufgrund der geltenden Sicherheitsrichtlinien des Bundes von den für die Sicherheitsprüfung zuständigen Stellen Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei strikter Einhaltung und voller Anwendung der Richtlinien hätten geltend gemacht werden müssen?

2. Welches waren die Gründe für solche Einstellungen und Umsetzungen, und wer war für sie verantwortlich?

3. Welche Richtlinien und sonstigen Vorschriften für die Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten des Kanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern sowie ihrer Geschäftsbereiche haben bestanden und bestehen; wann und aus welchen Gründen wurden sie geändert und inwieweit bestanden und bestehen Unterschiede zu den Richtlinien anderer oberster Bundesbehörden und ihrer Geschäftsbereiche?

4. Wer war und ist für die Sicherheitsüberprüfung der unter Nummer 3 angegebenen Beschäftigten zuständig?

Wurden diese Zuständigkeiten geändert? Gegebenenfalls wann und aus welchem Grunde?

5. Für welche Dienstposten im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium des Innern und ihrer Geschäftsbereiche waren und sind Sicherheitsüberprüfungen von VS-Vertraulich aufwärts erforderlich?

6. Welche Beschäftigten des Bundeskanzleramtes, des Bundesinnenministeriums und ihrer Geschäftsbereiche sind wegen Spionage oder Agententätigkeit oder des Verdachts der Spionage oder Agententätigkeit aus dem Dienst ausgeschieden oder anderweitig verwendet worden?

In welchen Fällen kann der Tod einer solchen Person damit in Zusammenhang gebracht werden?

II.

1. Sind im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte oder Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären, angelegt, vernichtet, beiseitegeschafft oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden?

Aus welchen Gründen und Zwecken ist dies geschehen?

Wer war dafür verantwortlich?

2. Welche Vorschriften bestanden und bestehen über die Vernichtung von amtlichem Schriftgut?

III.

1. Sind im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden, obwohl ihre fachlichen Qualifikationsnachweise den geltenden beamtenrechtlichen und tariflichen Erfordernissen nicht genügten?

2. Welches waren die Gründe für solche Einstellungen und Umsetzungen, und wer war für sie verantwortlich?

3. Welche Qualifikationen für Beamte und Angestellte des Kanzlerbüros bzw. des Ministerbüros des Bundesministers des Innern waren und sind nachzuweisen?

In welchen Fällen und warum wurde hiervon abgewichen?

4. Welche Mitwirkungsrechte hatten und haben

— der Bundespersonalausschuß,

— die Personalräte des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums des Innern sowie deren Geschäftsbereiche

bei der Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten? In welchen Fällen und warum ist es zu Konflikten zwischen Personalrat und Dienstbehörde gekommen?

IV.

1. Trifft es zu, daß bei der Einstellung des unter Spionageverdacht verhafteten Günter Guillaume im Bundeskanzleramt Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorlagen, die die Anstellung Guillaume unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes als bedenklich erscheinen ließen?
2. Welchen Stellen und Personen sind derartige Hinweise bekanntgemacht worden?
3. Ist und gegebenenfalls in welchem Umfang ist eventuellen Hinweisen auf eine frühere Agententätigkeit Guillaume während seiner Beschäftigungszeit bei dem Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“ nachgegangen worden?
4. Wer hat gegebenenfalls veranlaßt, daß in dieser Richtung Nachforschungen unterblieben sind?
5. Ist bei der Berufung Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers eine erneute Sicherheitsüberprüfung vorgenommen worden? Aus welchen Gründen ist gegebenenfalls eine solche unterblieben?
6. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sind dem früheren Bundeskanzler Verdachtsmomente gegen seinen Referenten Guillaume von wem mitgeteilt worden?
7. In welchem Umfang konnte sich Guillaume Zugang zu geheimen Akten oder Unterlagen verschaffen?
8. In welchem Umfang war Guillaume über politische Absichten des früheren Bundeskanzlers und der Bundesregierung oder über sonstige nachrichtendienstlich wertvolle Vorgänge informiert?
9. Welche Vorkehrungen sind nach Bekanntwerden konkreter Verdachtsmomente gegen Guillaume im Bundeskanzleramt getroffen worden, um ihm den Zugang zu den in den Nummern 7 und 8 genannten Erkenntnisquellen zu verwehren?
10. In welchem Umfang sind nach diesem Zeitpunkt gleichwohl geheime Unterlagen für Guillaume zugänglich gewesen oder zugänglich gemacht worden?
11. Ab wann und in welcher Weise wurde Guillaume observiert?

V.

Die Beweise zu den Nummern I, II und III werden für die Zeit ab 1949 erhoben.

B. Die Beweise sollen zunächst durch Beiziehung folgender Unterlagen erhoben werden:

1. Beide Teile des Berichts des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen (Hirsch-Bericht);
2. der Bericht über Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes, den Staatssekretär a. D. Dr. Reinhold Mercker erstattet hat;
3. die Sachakten des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums des Innern über Sicherheitsrichtlinien und entsprechende Vorschriften und Anweisungen einschließlich der Akten, die Gründe über ihre Änderung enthalten; dies gilt auch für die entsprechenden Akten des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz;
4. eine Aufstellung über die Personalakten und Sicherheitsakten der wegen Spionage oder Agententätigkeit oder des Verdachts der Spionage oder Agententätigkeit aus dem Dienst ausgeschiedenen und unter Nummer I. 6 genannten Personen;
5. eine Darstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Dienstposten zunächst im Bundeskanzleramt, des Ministerbüros, der Abteilung Öffentliche Sicherheit und der Leitungen der Abteilungen des Bundesministeriums des Innern einschließlich der im Bundesministerium des Innern aufgegangenen früher selbständigen obersten Bundesbehörden sowie deren Geschäftsbereiche unter Schilderung der Beteiligung der Personalvertretungen und des Bundespersonalausschusses;
6. die Personalakten des Bundeskanzleramts betr. Günter Guillaume;
7. die Sicherheitsakten des Bundeskanzleramtes betr. Günter Guillaume;
8. die Sicherheitsakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz betr. Günter Guillaume;
9. die Fallakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Abt. IV, betr. Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind;
10. die Akten des Bundesministeriums des Innern über Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind; ,
11. die Akten des Bundesnachrichtendienstes zur Person des Günter Guillaume, soweit sie vor dem 1. März 1974 entstanden sind;
12. die Akten des Notaufnahmehagers Gießen betr. Günter Guillaume;
13. die Akten des Polizeipräsidenten von Berlin betr. Günter Guillaume;
14. die Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin betr. Günter Guillaume;

n o c h Anlage 2

15. die Akten und Vorgänge des Untersuchungsausschusses freier Juristen zum Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“ zur Person des Günter Guillaume;
16. die Vorschriften über die Vernichtung von amtlichem Schriftgut, insbesondere die Vorschriften über die Vernichtung von Geheimsachen;
17. die Protokolle über die Vernichtung der in A II. 1. angeführten Akten und Schriftstücke.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beweisbeschlusses bleiben vorbehalten.

beglaubigt:
(Oberamtsrat)

gez. Dr. Wallmann

2. Untersuchungsausschuß
des 7. Deutschen Bundestages

Dritter Beweisbeschluß vom 14. August 1974 in der Fassung vom 5. Dezember 1974

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

1. welche Qualifikationen für Beamte und Angestellte des Kanzlerbüros und des Ministerbüros des Bundesministeriums des Innern nachzuweisen waren und sind,
in welchen Fällen und warum davon abgewichen wurde,
2. ob im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden sind, obwohl ihre fachlichen Qualifikationsnachweise den geltenden beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Erfordernissen nicht genügten,
3. welches die Gründe für solche Einstellungen oder Umsetzungen waren und wer für sie verantwortlich war,
4. welche Mitwirkungsrechte der Bundespersonalausschuß, die Personalräte des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern sowie deren Geschäftsbereiche bei der Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten hatten und haben,
in welchen Fällen und warum es zu Konflikten zwischen Personalrat und Dienstbehörde gekommen ist,
5. ob es zutrifft, daß Günter Guillaume im Bundeskanzleramt eingestellt worden ist, obwohl seine fachliche Qualifikation nicht den geltenden dienstrechtlichen oder tarifrechtlichen Erfordernissen entsprach,
6. ob im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Beschäftigte eingestellt oder umgesetzt worden sind, obwohl gegen ihre Einstellung oder ihre Verwendung auf bestimmten Dienstposten aufgrund der geltenden Sicherheitsrichtlinien des Bundes von den für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen Einwendungen oder Vorbehalte geltend gemacht wurden oder bei strikter Einhaltung und voller Anwendung der Richtlinien hätten geltend gemacht werden müssen,
7. welches die Gründe für solche Einstellungen und Umsetzungen waren und wer für sie verantwortlich war,
8. für welche Dienstposten im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium des Innern und ihren Geschäftsbereichen Sicherheitsüberprüfungen von VS-Vertraulich aufwärts erforderlich waren und sind,
9. ob es zutrifft, daß bei der Einstellung Günter Guillaume im Bundeskanzleramt Hinweise nachrichtendienstlicher Stellen vorlagen, die seine Einstellung unter dem Gesichtspunkt des Geheimnisses als bedenklich erscheinen ließen,
10. welchen Stellen und Personen derartige Hinweise bekanntgemacht worden sind,
11. wann dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes der Wortlaut des Schreibens des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen vom 22. November 1955 zur Kenntnis gelangt ist,
warum sich die genannten Behörden mit dem Hinweis auf dieses Schreiben begnügt haben,
welche Bemühungen unternommen worden sind, um den vollen Text dieses Schreibens vom Gesamtdeutschen Institut oder vom Polizeipräsidenten in Berlin zu erhalten,
aus welchen Gründen dieses Schreiben vom Polizeipräsidenten in Berlin und vom Gesamtdeutschen Institut nicht im Wortlaut weitergegeben worden ist,
12. ob und in welchem Umfang eventuellen Hinweisen auf eine frühere Agententätigkeit Günter Guillaume während seiner Beschäftigungszeit beim Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“ nachgegangen worden ist,
13. wer gegebenenfalls veranlaßt hat, daß in dieser Richtung weitere Nachforschungen unterblieben sind,
14. warum die beim Bundesnachrichtendienst und beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Vorgänge über den Verlag „Volk und Wissen“ nicht beigezogen, genau ausgewertet und gegebenenfalls damals dem Bundeskanzleramt vorgelegt worden sind,
welche Personen beim Bundesnachrichtendienst und beim Bundesamt für Verfassungsschutz dafür verantwortlich waren,

n o c h Anlage 2

15. ob bei der Berufung Günter Guillaume als Referent in das Büro des Bundeskanzlers eine erneute Sicherheitsüberprüfung vorgenommen worden oder aus welchen Gründen eine erneute Überprüfung unterblieben ist,
16. zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der frühere Bundeskanzler oder Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder von Fraktionen des Deutschen Bundestages über Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume unterrichtet worden sind,
17. welche Vorkehrungen nach Bekanntwerden konkreter Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume getroffen worden sind, um ihm den Zugang zu geheimen Akten und Unterlagen zu verwehren,
18. ob im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern sowie in deren Geschäftsbereichen Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen über politische Parteien, Vereinigungen oder Personen und deren Kontakte und Verbindungen, insbesondere zu kommunistischen Regierungen, Parteien, Vereinigungen oder ihren Funktionären angelegt, vernichtet, beiseitegeschafft oder sonst der Verfügung der Stellen, bei denen sie entstanden sind, entzogen worden sind,
aus welchen Gründen und Zwecken dies geschehen ist,
wer dafür verantwortlich war,
19. a) ob der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, Vermerke über seine Gespräche angefertigt hat, die er am 4. Juni 1973, im September 1973 und im Februar 1974 mit dem Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herbert Wehner, in Sachen Guillaume geführt hat,
b) welchen Inhalt diese Gespräche hatten,
20. warum die Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz ihre Erkenntnisse über den Verlag „Volk und Wissen“ nicht zur Verkartung an die Zentralkartei des Bundesamtes gegeben hat,
21. wann die ersten Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume im Bundesamt für Verfassungsschutz angefallen sind,
22. wann das Bundesamt für Verfassungsschutz zu der Auffassung kam, Günter Guillaume und seine Ehefrau seien als Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust worden,
23. aufgrund welcher Erkenntnisse das Bundesamt für Verfassungsschutz zu dieser Auffassung kam,
24. welche Maßnahmen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach dem Vorliegen dieser Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume er-
wogen worden sind,
25. wie es zu der Empfehlung kam, Günter Guillaume im Kanzleramt weiter zu beschäftigen,
26. ob zwischen der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Präsident Dr. Nollau, Vizepräsident Bardenhewer), der Abteilung IV des Bundesamtes, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeskanzleramt Einvernehmen über die Weiterbeschäftigung Günter Guillaume bestand,
27. ob die Weiterbeschäftigung Günter Guillaume uneingeschränkt oder unter dem Vorbehalt von zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen empfohlen wurde,
28. welches die Gründe für diese Empfehlung waren,
29. ob Mängel in der Koordination zwischen dem Bundesnachrichtendienst und dem Verfassungsschutz und in der internen Organisation und Koordination dieser Dienste bewirkt haben, daß um die Jahreswende 1969/1970 etwa vorhandene nachrichtendienstliche Hinweise bei der Einstellung Günter Guillaume unter Sicherheits Gesichtspunkten nicht berücksichtigt wurden,
30. zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Inhalt und durch wen der damalige Bundesminister des Innern von den Verdachtsmomenten gegen Günter Guillaume unterrichtet worden ist,
31. zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Inhalt und durch wen der damalige Bundeskanzler von den Verdachtsmomenten gegen Günter Guillaume unterrichtet worden ist,
32. wann und in welcher Weise der damalige Chef des Bundeskanzleramts Kenntnis von den Verdachtsmomenten erhalten hat,
33. zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt nach dem Mai 1973 zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz Kontakte über den Stand der Aufklärung der Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume stattgefunden haben,
welche Personen in diesen beiden Behörden derartige Nachfragen bzw. Gespräche geführt haben,
34. zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt Kontakte zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern nach dem Mai 1973 über den Stand der Aufklärung der Verdachtsmomente gegen Günter Guillaume stattgefunden haben,
welche Personen in diesen beiden Behörden derartige Nachfragen bzw. Gespräche geführt haben,
35. inwieweit es Empfehlungen für Günter Guillaume oder Informationen über seine Fähigkeiten

ten und seine charakterliche Eignung anlässlich seiner Einstellung in das Bundeskanzleramt von Personen gegeben hat, die ihn aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des SPD-Unterbezirks Frankfurt/Main und später der SPD-Stadtverordneten-Fraktion in Frankfurt/Main kennen,

36. welchen Inhalt derartige Empfehlungen und Informationen hatten,
37. bei wem die Verantwortung für die Einstellung Guillaumes unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes nach den im Jahre 1970 geltenden Sicherheitsrichtlinien lag,
38. ob die dem Bundeskanzleramt vorliegenden nachrichtendienstlichen Erkenntnisse Anlaß geboten hätten, von der Einstellung Günter Guillaumes abzusehen,
39. ob die Handhabung des Bundeskanzleramtes insoweit der bei Personaleinstellungen ständig geübten Praxis entsprach,
40. ob es Hinweise dafür gibt, daß die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten des Kanzleramtes, gegen die Einstellung Günter Guillaumes trotz vorliegender nachrichtendienstlicher Erkenntnisse keine Bedenken zu erheben und weitere Ermittlungen nicht abzuwarten, unter dem Eindruck mehrfacher Anmahnungen zustandekam?

durch Vernehmung als Zeuge

zu 5.

Prof. Dr. Horst Ehmke, MdB
— Bundesminister a. D. —

534 Bad Honnef-Rhöndorf,
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 19

Dr. Herbert Ehrenberg, MdB
— Staatssekretär a. D. —

2940 Wilhelmshaven, Ulmenstraße 1 c

Dr. Ernst Kern, Ministerialdirektor
53 Bonn, Bundeskanzleramt

Georg Leber, Bundesminister der Verteidigung
53 Bonn, Hardthöhe

Karl Heinz Ohlsson, Ministerialdirigent
53 Bonn, Bundeskanzleramt

Wolfgang Ordolff, Ministerialrat
53 Bonn, Bundeskanzleramt

Dr. Klaus Seemann, Ministerialrat
53 Bonn, Bundeskanzleramt

zu 9. bis 13.

Hugo Boehlke, Polizeiamtsrat a. D.
1 Berlin 37, Gilgestraße 12

Walther Rosenthal, Ltd. Regierungsdirektor
Gesamtdeutsches Institut
1 Berlin 15, Bundesallee 216—218

Eberhard Zachmann, Senatsdirigent,
Senator für Inneres
1 Berlin 30, Fehrbelliner Platz 2

zu 9., 10., 12. und 13.

Dr. Herbert Ehrenberg, MdB
— Staatssekretär a. D. —
2940 Wilhelmshaven, Ulmenstraße 1 c

zu 9., 10., 12. bis 14.

Prof. Dr. Horst Ehmke, MdB
— Bundesminister a. D. —
534 Bad Honnef-Rhöndorf,
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 19

zu 9. bis 14.

Wolfgang Bürger, Oberregierungskriminalrat a. D.
53 Bonn-Bad Godesberg, Niersteiner Straße 1

Heinz Hagemann, Regierungsdirektor
Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Johann Gottlieb Hermenau, Direktor a. D.
5541 Kobscheid/über Auw

Werner Hoch, Oberregierungsrat
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Franz Lucha, Verwaltungsangestellter
Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Dr. Heinz Rafoth, Oberst
Bundesnachrichtendienst
53 Bonn-Bad Godesberg, Im Gries 22

Heinrich Schaub, Regierungsamtmann
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Werner Wegener, Oberregierungsrat
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Gerhard Wessel, Präsident des Bundesnachrichtendienstes
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Walter Wolk, Verwaltungsangestellter
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 9. bis 15.

Roderich Fabian, Direktor
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

n o c h Anlage 2

Ulrich Hollenbach, Regierungsdirektor
53 Bonn, Bundeskanzleramt

Gerdt Lindemann, Oberregierungsrat
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Dr. Günther Nollau, Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Dr. Hans Otto, Ltd. Regierungsdirektor
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Franz Schlichter, Ministerialdirigent
53 Bonn, Bundeskanzleramt

Hubert Schrübbers, Präsident a. D.
des Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 31, Mörickestraße 12

zu 16.

Dr. Günther Nollau, Präsident
des Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 18.

Egon Bahr,
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 114—116

Zeuge C., Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Professor Dr. Karl Carstens, Staatssekretär a. D.,
Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
des Deutschen Bundestages
53 Bonn, Bundeshaus

Professor Dr. Horst Ehmke, MdB
— Bundesminister a. D. —
534 Bad Honnef-Rhöndorf,
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 19

Reinhard Gehlen, Präsident a. D.
des Bundesnachrichtendienstes
8131 Berg am Starnberger See, Waldstraße 27—29

Wilhelm-Friedrich Höffer von Loewenfeld,
Oberstleutnant a. D.
8 München 40, Düsseldorfer Straße 9

Zeugin K., Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Dr. h. c. Kurt Georg Kiesinger, MdB
— Bundeskanzler a. D. —
47 Tübingen, Engelfriedshalde 48

Wolfgang Langkau, Brigadegeneral a. D.
8 München 40, Thiemestraße 7

Zeugin S., Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Kurt Weiß, Erster Direktor, Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Gerhard Wessel, Präsident des
Bundesnachrichtendienstes
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

zu 19 a und b

Dr. Günther Nollau, Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 19 b

Herbert Wehner
Vorsitzender der SPD-Fraktion des
Deutschen Bundestages
53 Bonn, Bundeshaus

zu 20.

Dr. Richard Meier, Erster Direktor,
Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Hubert Schrübbers, Präsident a. D.
des Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 51, Mörickestraße 12

zu 20 bis 28.

Helmut Bergmann, Regierungsrat
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Dr. Günther Nollau, Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Albert Rausch, Direktor
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Heinrich Schoregge, Regierungsoberamtsrat
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

Hans Watschounek, Ltd. Regierungsdirektor
Bundesamt für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 21. bis 28.

Hans Bardenhewer, Vizepräsident
des Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 30.

Gisela Reitzer, Sekretärin
53 Bonn, Auswärtiges Amt

zu 30., 31. und 33.

Dr. Günther Nollau, Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75

zu 30. bis 34.

Willy Brandt, MdB
— Bundeskanzler a. D. —
53 Bonn-Venusberg, Am Paulshof 15

Hans Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen
53 Bonn, Auswärtiges Amt

Horst Grabert, Botschafter
Auswärtiges Amt
533 Vinxel, Im Herrengarten 17

Dr. Klaus Kinkel, Ministerialdirigent
53 Bonn, Auswärtiges Amt

zu 35. und 36.

Georg Leber, Bundesminister der Verteidigung
53 Bonn, Hardthöhe

zu 40.

Dr. Philipp Jenninger, MdB — Ministerialrat a. D. —
6992 Weikersheim, Am Winterberg 1

Hans Neusel, Ministerialdirigent
53 Bonn-Röttgen, Am Kottenforst 50

Franz Schlichter, Ministerialdirigent
53 Bonn, Bundeskanzleramt

durch Vernehmung als Zeuge und/oder Sachverständiger

zu 29.

Professor Dr. Horst Ehmke, MdB
— Bundesminister a. D. —
534 Bad Honnef-Rhöndorf,
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 19

Karl Gumbel, Staatssekretär a. D.
7801 Stegen über Freiburg, Andreasstraße 21

Dr. Werner Knieper, Staatssekretär a. D.
5 Köln-Marienburg, Ulmenallee 41

durch Anhörung als Sachverständiger

zu 1. bis 4.

Alfred Dimpker, Ministerialrat
Bundesministerium des Innern
53 Bonn, Rheindorfer Straße

Herbert Rieck, Erster Direktor
Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

zu 6. bis 8.

Ludwig Merz, Direktor
Bundesnachrichtendienst
8032 Pullach/b. München, Heilmannstraße

Erwin Paul, Ministerialrat
Bundesministerium des Innern
53 Bonn, Rheindorfer Straße

zu 9.

Dr. Günther Nollau, Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 30, Barthelstraße 75.

zu 9. bis 15.

Werner Smoydzin, Ministerialdirektor
53 Bonn, Bundesministerium des Innern

zu 18.

Dr. Reinhold Mercker, Staatssekretär a. D.
53 Bonn, Hittorfstraße 19

zu 20.

Hubert Schrübbers, Präsident a. D.
des Bundesamtes für Verfassungsschutz
5 Köln 51, Mörickestraße 12

Werner Smoydzin, Ministerialdirektor
53 Bonn, Bundesministerium des Innern

durch Beiziehung

zu 1. bis 3.

einer Liste sämtlicher im Kanzlerbüro und im Ministerbüro des Bundesministeriums des Innern seit 1949 beschäftigten Referenten und Hilfsreferenten unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche,

zu 1. bis 4.

eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Ministerialdirigent Dr. Heinz Rolf Haacke im Bundesministerium der Finanzen

zu 4.

vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern sowie den amtierenden Personalräten beider Häuser eine Liste über die im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium des Innern und in ihren Geschäftsbereichen Eingestellten, die unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses übernommen oder auf höherwertige Dienstposten umgesetzt worden sind oder bei deren Einstellung oder Umsetzung es zu einem Konflikt mit dem Personalrat gekommen ist, und zwar seit dem Jahre 1949,

n o c h Anlage 2

zu 6. bis 8.

eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Ministerialrat Hans-Edgar Grünewald im Bundeskanzleramt

zu 6. und 7.

der Sicherheitsakten über folgende Personen:
früher Bundeskanzleramt

Erich Helbig
Dr. Otto Lenz
Kaiser
Schwarz

früher Bundesnachrichtendienst

Hans Clemens
Heinz Felfe
Dr. E. Klein
Fritz Scholz
Dr. St.
Erwin Tiebel
Horst Wendland
W.

früher Bundesministerium des Innern

Willi Knipp
R.

früher Bundesdisziplinarhof

Dr. B.

früher Bundesamt für Verfassungsschutz

Dr. Otto John

früher Bundeskriminalamt

P.

zu 16. und 17.

a) der Aktenvermerke, die Präsident Dr. Nollau seit dem 1. Januar 1973 über seine Mitteilungen in

Sachen Guillaume an die SPD, die CDU, die CSU und die FDP bzw. an deren Fraktionen, sowie über die Unterrichtung des Bundesministers des Innern über den Spionageverdacht gegen Guillaume am 29. Mai 1973 gefertigt hat;

b) des Aktenvermerks, der über die Dienstbesprechung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Abteilungsleitern am 28. Mai 1973 gefertigt worden ist;

c) des Aktenvermerks, den der frühere Bundeskanzler Willy Brandt über die Unterrichtung durch Bundesinnenminister Genscher am 29. Mai 1973 sowie die daran anschließenden Maßnahmen in bezug auf den Zugang Guillaume's zu geheimen Unterlagen und Vorgängen gefertigt hat.

zu 18.

1. der Originale, gegebenenfalls der Duplikate und der Vernichtungsprotokolle der im Bundeskanzleramt und dessen Geschäftsbereich vernichteten Akten,

2. a) der Nachschrift des Tonbandes, auf das sich Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Karl Carstens (Fehmarn) in seiner Zeugenaussage am 10. Oktober 1974 bezogen hat;

b) des Vermerks, den Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Karl Carstens bei Übergabe der Geschäfte an Bundesminister Prof. Dr. Ehmke im Oktober 1969 gefertigt hat;

c) der Anlagen zu diesem Vermerk;

d) insbesondere des Vermerks, den Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Karl Carstens nach seinem Gespräch mit dem damaligen Bundeskanzler Kiesinger über dessen Gespräch mit dem damaligen Ministerialdirektor Egon Bahr angefertigt hat.

zu 29.

der diesbezüglichen Teile des von Staatssekretär a. D. Dr. Reinhold Mercker erstatteten Berichts über Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes.

beglaubigt:
(Amtsrat)

gez.: Dr. Wallmann

Zur Beweiserhebung beigezogene Akten, schriftliche Auskünfte und sonstige Unterlagen

lfd. Nr.	Inhalt	Absende- oder Eingangsdatum	Dokument Nummer
1	Schriftlicher Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache V/4208 — („Hirsch-Bericht“, Teil 1)	vom 16. Mai 1969	V 4
2	Schreiben des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages an Bundeskanzler Dr. h. c. Kurt Georg Kiesinger betr. Zusammenarbeit und Organisation der Nachrichtendienste („Hirsch-Bericht“, Teil 2)	vom 21. Mai 1969	M
3	Unterlagen betr. Inoffizielle Besprechungen deutscher Sozialdemokraten mit leitenden Persönlichkeiten der KPI („Löwenthal-Papiere“)	am 20. Juni 1974	B 10 a
4	Schreiben des Senators für Inneres von Berlin betr. Akten aus seinem Geschäftsbereich	vom 12. Juli 1974	L 1
5	Akten des Polizeipräsidenten in Berlin betr. Guillaume	am 17. Juli 1974	L 2
6	Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin betr. Guillaume	am 17. Juli 1974	L 3
7	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Akten aus seinem Geschäftsbereich	vom 18. Juli 1974	A 1
8	„Mercker-Bericht“, Kurzfassung vom 27. August 1971	am 19. Juli 1974	A 2
9	Akte des Bundesnachrichtendienstes betr. Günter Guillaume	am 19. Juli 1974	A 3
10	Sachakte des Bundesnachrichtendienstes betr. Verlag „Volk und Wissen“, Ostberlin	am 19. Juli 1974	A 4
11	Sicherheitsakte des Bundeskanzleramtes betr. Günter Guillaume	am 19. Juli 1974	A 5
12	Ermächtigung Guillaumes zum Umgang mit Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „Geheim“ vom 12. Mai 1970 und Belehrungsnachweise	am 19. Juli 1974	A 6
13	Personalakte des Bundeskanzleramtes betr. Günter Guillaume	am 19. Juli 1974	A 7
14	Sonderheft zur Personalakte Günter Guillaumes	am 19. Juli 1974	A 8
15	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Akten aus seinem Geschäftsbereich	vom 19. Juli 1974	H 1
16	Vermerk über die Entwicklung des vorbeugenden personellen Geheimschutzes seit Bestehen der Bundesrepublik	am 19. Juli 1974	H 2
17	Aufstellung über die Personalakten und Sicherheitsakten der seit dem Jahre 1949 wegen Spionage oder Agententätigkeit oder des Verdachts der Spionage oder der Agententätigkeit aus dem Dienst des Bundesministeriums des Innern und seiner Geschäftsbereiche ausgeschiedenen oder anderweitig verwendeten Personen	am 19. Juli 1974	H 3
18	Darstellung über die Verfahren der Besetzung von Dienstposten des Bundesministeriums des Innern und seines Geschäftsbereichs	am 19. Juli 1974	H 4
19	Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz über den Verlag „Volk und Wissen“, Ostberlin	am 19. Juli 1974	H 5
20	Vermerk vom 29. Mai 1973 betr. Unterrichtung Bundesminister Genschers über den Verdachtsfall Guillaume durch Präsident Dr. Nollau („Kinkel-Vermerk“)	am 19. Juli 1974	H 6
21	Sicherheitsakte des Bundeskriminalamtes — Abt. St. — betr. Guillaume	am 19. Juli 1974	H 7

noch Anlage 3

Ifd. Nr.	Inhalt	Absende- oder Eingangsdatum	Dokument Nummer
22	Fallakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz betr. Guillaume	am 19. Juli 1974	I—K
23	Schreiben des Bundesministers für Innerdeutsche Beziehungen mit Unterlagen des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen zum Ostberliner Verlag „Volk und Wissen“ und zur Person Guillaume	vom 19. Juli 1974	L 4
24	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Unterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 1. August 1974	B 1
25	Aufstellung über die wegen Spionage- oder Agententätigkeit oder des Verdachts der Spionage- oder Agententätigkeit aus dem Dienst des Bundeskanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes ausgeschiedenen oder anderweitig verwendeten Personen	am 1. August 1974	B 2
26	Darstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Dienstposten im Bundeskanzleramt und im Bundesnachrichtendienst unter Schilderung der Beteiligung der Personalvertretungen und des Bundespersonalausschusses seit dem Jahre 1949	am 1. August 1974	B 3
27	Darstellung über die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit anderen Behörden des Bundes und der Länder bei Sicherheitsüberprüfungen vom 24. Juni 1974	am 1. August 1974	B 4
28	Vorschriften des Bundeskanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes über die Vernichtung von amtlichem Schriftgut, insbesondere die Vorschriften über die Vernichtung von Geheimsachen	am 1. August 1974	B 5
29	Von Präsident Wessel abgezeichnete Vernichtungsverhandlungen vom April 1970 und November/Dezember 1973 u. a.	am 1. August 1974	B 6 a
30	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München vom 28. Dezember 1972 und Beschwerde-Entscheidung des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München vom 16. Januar 1973 betr. Anzeige gegen Bundesminister Professor Ehmke wegen Verwahrungsbruchs	am 1. August 1974	B 6 b
31	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. u. a. Aktenunterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 23. August 1974	I 1
32	Liste der Persönlichen Referenten der jeweiligen Bundesminister des Innern und der Referenten und Hilfsreferenten des Ministerbüros seit 1949	am 26. August 1974	I 2
33	Aufstellung über Personalmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern unter Beteiligung des Bundespersonalausschusses	am 26. August 1974	I 3
34	Aufstellung betr. Entscheidungen des Bundespersonalausschusses über Anträge des Bundesministers des Innern auf Feststellung der Befähigung für eine bestimmte Laufbahn	am 26. August 1974	I 4—6
35	Verzeichnis der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern üblichen Abkürzungen	am 26. August 1974	I 7
36	Zusammenstellung dienstrechtlicher Vorschriften	am 26. August 1974	I 8
37	Sicherheitsakte Willi Knipp	am 26. August 1974	I 9
38	Auszug aus den Personalakten Dr. B's	am 26. August 1974	I 10
39	Auszug sicherheitsrelevanter Vorgänge aus den Personalakten Dr. Otto Johns	am 26. August 1974	I 11
40	Personalunterlagen über R.	am 26. August 1974	I 12
41	Sicherheitsakte P.	am 26. August 1974	I 13

lfd. Nr.	Inhalt	Absende- oder Eingangsdatum	Dokument Nummer
42	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Unterlagen und Erklärungen zur Vernichtung und Aussonderung von Verschlusssachen	vom 23. August 1974	IV 1
43	Die seit 1951 für die Bundesbehörden geltenden Vorschriften über die Vernichtung und Aussonderung von Verschlusssachen	am 26. August 1974	IV 2
44	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Aktenunterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 24. August 1974	II 1
45	Liste sämtlicher im Kanzlerbüro seit 1949 beschäftigten Referenten und Hilfsreferenten unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche	am 24. August 1974	II 2
46	Liste über die im Bundeskanzleramt seit 1949 Eingestellten, die unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses übernommen oder auf höherwertige Dienstposten umgesetzt worden sind oder bei deren Einstellung oder Umsetzung es zu einem Konflikt mit dem Personalrat gekommen ist	am 24. August 1974	II 3
47	Sicherheitsvorgänge betr. Erich Helbig	am 24. August 1974	II 4
48	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Aktenunterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 26. August 1974	B 7
49	Liste über die in den Bundesnachrichtendienst Eingestellten, die mit Hilfe des Bundespersonalausschusses übernommen oder auf höherwertige Dienstposten umgesetzt worden sind, und zwar seit dem Jahre 1956	am 26. August 1974	B 8
50	Sicherheitsakte betr. W.	am 26. August 1974	C
51	Sicherheitsakte betr. Heinz Felde	am 26. August 1974	D
52	Sicherheitsakte betr. Hans Clemens	am 26. August 1974	E
53	Sicherheitsakte betr. Horst Wendland	am 26. August 1974	F
54	Sicherheitsakte betr. Fritz Scholz	am 26. August 1974	G
55	Schreiben des Vorsitzenden des Personalrats im Bundeskanzleramt	vom 27. August 1974	III 1
56	Liste der Personen, bei deren Einstellung oder Beförderung es zu Konflikten mit dem Personalrat im Bundeskanzleramt kam	am 27. August 1974	III 2
57	Schreiben des Bundesministers des Innern mit Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 22. Februar 1974 betr. Unterrichtung Bundesminister Genschers durch Präsident Dr. Nollau über den Verdachtsfall Christine	vom 28. August 1974	H 8
58	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Übersichtsblätter für die übersandten Sicherheitsakten	vom 4. September 1974	B 9
59	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. September 1974 mit Bericht und Gutachten über das Ergebnis der Untersuchung einzelner Beschwerden von Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes vom 24. Juli 1969 („Mercker-Bericht“)	am 6. September 1974	M
60	Schreiben des Abgeordneten Gerster mit Hausanordnungen vom 24/70 und 26/70 des Bundeskanzleramtes	vom 6. September 1974	III 3
61	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Ergänzung der übersandten Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz	vom 27. September 1974	Q 1
62	„Die heimlichen Herrscher von Bonn“ aus „Bild am Sonntag“ vom 20. Mai 1974	am 1. Oktober 1974	Q 2
63	Kartengruß Guillaumes aus Frankreich vom 24. September 1973	am 1. Oktober 1974	Q 3
64	Pressemeldungen über den Urlaub von Bundeskanzler Willy Brandt in Frankreich vom Oktober 1974, u. a.	am 1. Oktober 1974	Q 4

noch Anlage 3

Ifd. Nr.	Inhalt	Absende- oder Eingangsdatum	Doku- ment Nummer
65	Ablichtung der Sicherheitsakte Guillaumes aus der Original-Fallakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz	am 1. Oktober 1974	Q 5
66	Ablichtung der Notaufnahmeakte Guillaumes aus der Original-Fallakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz	am 1. Oktober 1974	Q 6
67	Auszug aus dem Einwohnermeldeamtsregister von Bonn-Bad Godesberg betr. Ubierstraße 107	am 1. Oktober 1974	Q 7
68	Ablichtung eines leeren Umschlages mit Hinweis auf Fotos „Forschung Christine“	am 1. Oktober 1974	Q 8
69	Handschriftlicher Observationsbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz	am 1. Oktober 1974	Q 9
70	Adremaausszüge des Einwohnermeldeamtes Bonn-Bad Godesberg betr. Ubierstraße 101 und 108	am 1. Oktober 1974	Q 10
71	Ergänzende Kopien aus den Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Fall Guillaume	am 22. Oktober 1974	Q 11
72	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes mit Unterlagen betr. Ostkontakte Egon Bahrs	vom 11. Oktober 1974	B 10
73	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Aktenunterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 31. Oktober 1974	S 1
74	Ordner „Kennziffer 207“ mit Material des Bundesnachrichtendienstes über innenpolitische Angelegenheiten („SPD-Akte“)	am 31. Oktober 1974	S 2
75	Schreiben des Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU Professor Karl Carstens mit Vermerken betr. Ostkontakte Egon Bahrs	vom 4. November 1974	V 1
76	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Aktenunterlagen aus seinem Geschäftsbereich	vom 12. November 1974	T 1
77	Erklärung Präsident Wessels vom 8. November 1974 betr. Verbleib der „Sonderkartei“ Präsident a. D. Gehlens und ihrer Verfilmungen	am 13. November 1974	T 2
78	„Dossiers“ und Karteikarten des Bundesnachrichtendienstes betr. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland	am 13. November 1974	T 3
79	Ordner „Unterlagen Heysing“	am 13. November 1974	U
80	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes mit dienstlichen Erklärungen Präsident a. D. Gehlens vom 11. November 1974 und dreier Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes vom 16. November 1974 über den Verbleib der „Sonderkartei“ und ihrer beiden Verfilmungen	vom 18. November 1974	B 11
81	Erklärungen Präsident a. D. Gehlens zu den Themen „innenpolitische Aufklärung“, „Sonderverbindungen“, u. a.	am 19. November 1974	R 25
82	Schreiben des MinDirig a. D. Hans-Georg von Koester mit Erklärungen zu Nr. 37 bis 39 des 3. Beweisbeschlusses	vom 28. November 1974	V 6
83	Gutachten des MinRat Hans-Edgar Grünewald im Bundeskanzleramt zu den Ziffern 6 bis 8 des 3. Beweisbeschlusses	vom 29. November 1974	V 2
84	Gutachten des Sachverständigen MinDirig Dr. Heinz Rolf Haacke im Bundesministerium der Finanzen zu den Ziffern 1 bis 4 des 3. Beweisbeschlusses	vom 30. November 1974	V 3
85	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Unterlagen aus seinem Geschäftsbereich mit „Dossiers“ des Bundesnachrichtendienstes über Herbert Wehner, Fabian von Schlabrendorff und Gerd Bucerius	vom 4. Dezember 1974	T 4
86	Berichte des Personalrats des Bundeskanzleramtes an die Personalversammlung vom 4. Februar 1970 und 21. Oktober 1970, u. a.	am 4. Dezember 1974	V 5

noch Anlage 3

lfd. Nr.	Inhalt	Absende- oder Eingangsdatum	Doku- ment Nummer
87	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts betr. Akten aus seinem Geschäftsbereich	vom 14. Januar 1974	T 5
88	Repositivierungen von 19 Unterlagen zum Komplex „Dossiers“ des Bundesnachrichtendienstes über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland	am 14. Januar 1974	T 6
89	Erklärung des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes vom 11. Januar 1975 zum Verbleib der beiden Verfilmungen der Sonderkartei Präsident a. D. Gehlens und zusammenfassende Darstellung zum Komplex „Dossiers“ nebst vier Anlagen	am 14. Januar 1974	T 7